# Entwurf

einer

# Reorganisation

der

## österreichischen Armee.

Von

**Graf J. Schweinitz,**

k. k. Rittmeister.

**Wien, 1862.**

Druck und Verlag von F. B. Geitler, vormals Auer.

# Entwurf

einer

# Reorganisation

der

# österreichischen Armee.

Von

**Graf J. Schweinitz,**

k. k. Rittmeister.



**Wien, 1862.**

Druck von F. B. Geitler, vormals Auer.

# Vorwort.

Anfangs dieses Jahres wurden Fragmente über eine Reorganisation der österreichischen Armee, theils in einer Brochure, theils in der „Militär-Zeitung" veröffentlicht, welche der Aufmerksamkeit der Fachmänner und des größeren Publikums nicht entgingen.

Man fand jedoch die hingeworfenen Ideen zu allgemein gehalten, um ein richtiges Urtheil über dieselben fällen zu können, in gewissen Kreisen wollte man einen gesunden Kern in den ausgesprochenen Gedanken finden und man schloß dort die Möglichkeit nicht aus, daß Manches der Erwägung werth sein könnte.

Diese ausgesprochenen Ansichten veranlaßten den Herrn Verfasser, seine Gedanken über die Reorganisation mehr im Einzelnen auszuarbeiten und sie der öffentlichen Prüfung zu übergeben. —

Die Verlagshandlung, von dem Wunsche geleitet, ein gemeinnütziges Streben zu fördern, glaubt sich durch Herausgabe des gerade im gegenwärtigen Augenblicke zeitgemäßen Werkes die Anerkennung Aller Derjenigen zu verdienen, welche aufrichtig und ohne Vorurtheil das Wohl und das Gedeihen Oesterreichs wollen. Das Werk wurde mit dem ernsten Willen geschrieben, etwas Lebensfähiges zu schaffen, die Gedanken, die in demselben verfochten werden, gründen sich auf Erfahrungen und vielseitiges Studium der Heeres-Organisationen. —

Wien, December 1861.

Die Verlagshandlung.

# Inhalt.

# I.

## Einleitung.

Wir beginnen, indem wir das Wehrgesetz und eine kurze Angabe des Armeestandes im Kriege und Frieden vorausschicken.

Das Heer besteht im Kriege aus 80 Regimentern Linien-, 80 Regimentern Reserve-Infanterie, sämmtlich à 3 Bataillone, 80 Infanterie-Rekruten-Depôts à 6 Compagnien, 40 Linien-, 40 Reserve-Jäger-Bataillone (inclusive Kaiser-Jäger), 34 Jäger-Rekruten-Depôts à 2 Compagnien und 2 Depôts für Kaiser-Jäger à 6 Compagnien, 44 Linien-Cavallerie-, 22 Reserve-Cavallerie-Regimenter, 66 Cavallerie-Depôts, 14 Artillerie-Regimenter, 4 Regimenter Genie incl. Pioniere, 20 Compagnien Sanitäts-Truppen und dem Fuhrwesen; hierzu kommen noch 81 Compagnien des inneren Dienstes, die Depôts der Artillerie, des Genies, der Sanitäts-Truppen und eine Anzahl Divisions-Verpflegs-Colonnen. Im Frieden bestehen 80 Regimenter Linie, 80 Regimenter Reserve, 40 Bataillone Jäger-Linie und 40 Bataillone Jäger-Reserve. (Die Linie 2, die Reserve 1 Altersklasse präsent, dagegen die Linie 2, die Reserve 5 in Urlaub); 44 Linien-, 22 Reserve-Cavallerie-Regimenter, 4 Regimenter Genie inclusive Pioniere, 14 Artillerie-Regimenter, 20 Compagnien Sanitäts-Truppen, den Cadres des Fuhrwesens und der Divisions-Verpflegs-Colonnen und 81 Veteranen-Sectionen. Die dritte Altersklasse der Linien-Infanterie kann über Antrag im dritten Jahre um 3 — 6 Monate früher entlassen werden. Die Miliz zerfällt in 73 Regimenter, davon 9 Regimenter Schützen, der Rest Infanterie, in zwei dalmatinische Miliz-Schützen-Bataillone, in 12 Regimenter Cavallerie, in 10 Regimenter freiwillige Artillerie, formirt in 8 Batterien gezogene

leichte Geschütze und in 73 Miliz-Pionier-Compagnien. Das Wehrgesetz würde ungefähr lauten:

1. Jeder Staatsbürger im österreichischen Kaiserstaate ist wehrpflichtig.

a) Es ist gestattet, von 3 zu 3 Jahren eine neue Capitulation einzugehen, die Capitulanten erhalten von drei zu drei Jahren eine Zulage, und wird ihnen eine entsprechende Pension gesetzlich zugesichert.

b) Unteroffiziere und Gemeine, welche capitulirt haben, sind anstellungsberechtigt.

c) Jedes Land hat ein Gesetz zu erlassen und im Sinne des §. 20 zu bestimmen, welche Anstellungen den Capitulanten ausschließlich im Heimatlande vorbehalten bleiben, ebenso bestimmt die Centralregierung, welche niedern Anstellungen bei den obersten Behörden durch Capitulanten besetzt werden müssen.

d) Leute, welche über 37 Jahre alt sind, dürfen im Krieg und Frieden angeworben werden. Ausländer anzuwerben ist nur im Kriege gestattet.

e) Für jeden Capitulanten oder angeworbenen Mann ruft die Reserve-Infanterie gleichwohl einen Mann ein, bildet ihn aus und hält ihn evident.

f) Da sich sonach bei der Reserve ein größerer Stand ergibt, so rückt nur jene bei der Reserve ausgebildete Mannschaft zur Linie ein, welche die niedrigsten Nummern ziehen, die andern bleiben in den Listen und werden nach Bedarf eingerufen. Hinsichtlich der anderen Truppen bestimmt das Nähere das Organisationsstatut der Waffe.

g) Ausländer können nur in der k. k. Armee aufgenommen werden, wenn sie sich verpflichten, das österreichische Staatsbürgerrecht zu erwerben, und ihre Pensionen innerhalb der k. k. Staaten zu verzehren.

2. Die Wehrpflicht beginnt nach dem zurückgelegten 20. Lebensjahre und dauert bis zu dem zurückgelegten 37. Lebensjahre, und zwar 5 Jahr bei der Linie, 6 Jahr bei der Reserve und 5 Jahr bei der Miliz, nach Ablauf des 37. Lebensjahres hört die Wehrpflicht auf.

3. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heer, der Marine und der Miliz.

Das Heer zerfällt:

a) in die Linie,

b) in die Reserve.

Die Marine in die stehende Marine, zweitens in die Marine-Reserve.

4. Die Miliz begreift alle jene Mannschaft, welche weder der Linie, noch der Reserve angehört, zum Kriegsdienst tauglich ist, vom 21. bis zum zurückgelegten 37. Lebensjahre.

a) Die Miliz wird nur von Sr. Majestät einberufen, ihre Aufbietung in dem Bezirk großer Städte kann auch zur Aufrechthaltung der Ordnung oder bei anderen Gelegenheiten angesucht werden, sie wird dann von den betreffenden Städten selbst gezahlt.

b) Die Waffen und Monturen der Miliz sind in gewissen Festungen deponirt.

5. Das stehende Heer, die Cadres der Reserve-Regimenter und die stehende Marine sind beständig zum Kriegsdienst bereit. Die Verpflichtung zum Dienst in dem stehenden Heere und der Marine beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

6. Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert 11 Jahre und beginnt an dem Tage, wo der Rekrut eingekleidet und sein Name in das Grundbuch der Compagnie, Escadron ꝛc. eingetragen wird. Während diesen 11 Jahren sind die Mannschaften des Matrosencorps, der Cavallerie die ersten 5 Jahre, der Artillerie, der Genie- und Pionier-Truppen die ersten 4 Jahre, der Infanterie, der Sanitäts-Truppen (Linie und Cadres der Reserve-Regimenter), Jäger, der Marine-Infanterie die ersten 3 Jahre, der Handwerker-Abtheilungen der Truppen und die Verpflegs-Colonnen-Mannschaft die ersten 2 Jahre, des Fuhrwesens das erste Jahr zum ununterbrochenen Dienst bei den Truppen verpflichtet, und treten sodann bis zum Ablauf der ersten 5 Jahre in großen Urlaub, mithin verbleibt z. B. die Linien-Infanterie 2 Jahre im Stande des Truppenkörpers, die Handwerker 3, Fuhrwesen 4 Jahre, Pioniere, Artillerie, Marine-Artillerie und Genie-Truppen 1 Jahr noch im Stande der Linien-Truppen in Urlaub. Sollte eine weitere Reduction der Armee beliebt werden, so geschieht diese immer nur bei der Infanterie, indem der 3. Jahrgang um 3 — 6 Monate früher in die Heimat entlassen wird.

7. Der Eintritt in die Reserve erfolgt mit dem Austritt aus der Linie. Die Verpflichtung zum Dienst in der Reserve ist von 6jähriger Dauer, schließt aber in den Fällen, wo dieselbe über das vollendete

32. Lebensjahr hinausreichen würde, mit dessen Ablauf ab. Die Verpflichtung zum Dienst in der Linie hört mit dem zurückgelegten 26. Lebensjahre auf.

8. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, können schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere, nämlich bei der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Genie und den Jägern zur Reserve beurlaubt werden, woselbst sie bei den Linien-Truppen und der Reserve je nach ihren Fähigkeiten und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen als beurlaubte Offiziere oder Unteroffiziere im Stande geführt werden. Die einjährigen Freiwilligen müssen entweder die Universitäten oder die höchsten Classen der polytechnischen Anstalten gerade besuchen (denn es würde ihnen die Begünstigung zu gewähren sein, daß sie ihrer Dienstzeit während ihrer Studien Genüge leisten) oder aber nachweisen, daß sie die höchsten Classen der Gymnasial-Anstalten ꝛc. besucht haben, oder eine gewisse näher zu bezeichnende Prüfung ablegen, und nur wenn diese bestanden wird, oder Zeugnisse über den Schulbesuch vorgelegt werden, darf die Bewilligung zum einjährigen Dienst ertheilt werden. Um Offizier zu werden, müssen sie nach dem ersten Dienstjahre noch eine Uebung als Unteroffizier mitmachen, sonach ist eine praktische Prüfung abzulegen, und wenn diese bestanden wird, kann der Betreffende zum Offizier des beurlaubten Standes ernannt werden.

9. Bei den hier nicht genannten Truppen findet keine einjährige Dienstzeit statt.

10. Die Miliz ist bei den Ergänzungsbezirken in Evidenz zu führen, hat ihren completen Chargen-Stand ꝛc. in den Listen evident, sie tritt nur auf den Befehl Sr. k. k. apost. Majestät zusammen, oder wenn ein feindlicher Einfall das Land überzieht, und wird entsprechend den örtlichen Länder-Verhältnissen in Regimenter eingetheilt, welche direct unter den Landes-Miliz-Commando's stehen.

11. In dem venetianischen Verwaltungsgebiet ist es noch ferner gestattet, sich Stellvertreter zu stellen, die §§. 4, 8, 10 haben dort keine Giltigkeit, alle übrigen Bestimmungen dieses Wehrgesetzes finden auch dort ihre volle Anwendung.

12. Die Militärgrenze wird aufgehoben.

13. Stabsinfanterie und Stabsdragoner werden nicht mehr errichtet.

14. Die Linien-Cavallerie hat einen gleichen Friedens- und Kriegsstand, die Reserve-Cavallerie hat permanent bei der Estandarte

sich befindende Cadres, und nimmt die Mannschaft und Pferde in sich auf, welche früher dazu diente, die Linien-Regimenter von dem Friedens- auf den completen Kriegsstand zu bringen.

15. Die Reserve-Mannschaft der Marine, der Artillerie, des Fuhrwesens, des Genie-Corps und der Pioniere, der Sanität dient zur Completirung der Linien-Abtheilungen, zu welchem Zweck im Kriege die Reserve einberufen wird, und zwar Jahrgangsweise, die jüngsten Jahrgänge immer zuerst.

16. Kein Offizier kann den Dienst verlassen, bevor er nicht seiner Wehrpflicht Genüge geleistet hat, es sei denn, daß körperliche oder moralische Mängel ihn zum Dienen unfähig machen.

17. Offiziere, die ihrer Linien-Dienstzeit Genüge geleistet haben, treten, wenn sie in der Linie nicht weiter dienen wollen, zur Reserve, mit 32 Jahren zur Miliz über, ohne Charakter quittirte als Gemeine je nach zurückgelegter Dienstzeit zur Linie, Reserve oder Miliz; werden Offiziere wegen entehrenden Handlungen des Dienstes entlassen, so scheiden sie ganz aus dem Heere aus.

18. Die in der Natur der Sache liegenden Befreiungen der einzigen Söhne von Witwen oder der Ernährer von Greisen rc. bleiben wie natürlich aufrecht.

19. Die Geistlichkeit ist vom Militärdienst befreit.

20. Kein Staatsbürger kann irgend eine Stelle bekleiden oder Wähler sein, außer er hat der Wehrpflicht Genüge geleistet, er ist noch in den Listen derselben eingetragen, oder er war befreit vom Dienst nach §§. 18, 19.

21. Die Aerzte und Apotheker dienen ihre Dienstzeit als Hilfsapotheker und Hilfsoberärzte ab, und zwar 1 Jahr bei der Linie, 4 Jahre in Urlaub daselbst, 6 Jahre bei der Reserve und 5 Jahre bei der Miliz, zuletzt mit der Verwendung in den in der Heimat gelegenen Spitälern.

22. Es steht den Medizinern und Pharmazeuten aber auch frei, entweder bei Besuch der Universität ihr Jahr freiwillig abzudienen, oder sich im Voraus zu verpflichten, ein Jahr als gagirter Hilfs-Oberarzt, Hilfs-Wundarzt und Feld-Apotheker im Stande der Truppen zu dienen, sodann zur Reserve und Miliz überzutreten.

23. Diejenigen Hilfsoberärzte, Hilfswundärzte und Apotheker, welche nach Ablauf des ersten Dienstjahres definitiv in die Armee treten, werden, wenn sie den activen Dienst wieder verlassen wollen, nach ihrem

Lebensalter zur Reserve oder Miliz beurlaubt, oder verbleiben im Stande der beurlaubten Linie.

24. Die Hilfsoberärzte werden im Dienst bezahlt, und avanciren in ihrer Tour unter sich.

25. Die bei den Compapnien, Escadrons, Batterien eingetheilten Sanitäts-Diener dienen 2 Jahre hintereinander und werden, nachdem sie noch 3 Jahre beurlaubt im Stande der Linie bleiben, zur Reserve und Miliz übersetzt. Sie rekrutiren sich aus Chirurgen, Barbieren und werden auch in der ganzen niederen Heilpflege unterrichtet, aus ihnen werden im Krieg für jedes Feldspital à 120 Betten z. B. 24 Sanitäts-Diener als Krankenwärter entnommen.

26. Das Bequartierungs-Gesetz wird von den Landtagen je nach den örtlichen Verhältnissen entworfen und durch landesherrliche Sanction zum Gesetz erhoben, die Einquartierung darf im Frieden nur stattfinden, wenn sie vom Landtag genehmigt ist.

27. In jedem Lande wird eine selbstständige Behörde errichtet, genannt Landes-Commissariat.

28. Die Beamten des Landes-Commissariates werden von den Landtagen gewählt und von den Ländern gezahlt.

29. Die Landes-Commissariate haben die Bequartierung in den Quartiers-Bezirken im Einvernehmen mit den Militär-Behörden zu entwerfen, und werden die Militär-Stationen dann mit Gesetz festgestellt. Ebenso sorgen die Landes-Commissariate dafür, daß Marsch-Quartiere und der Vorspann sichergestellt wird, letzterer ist im Frieden so viel als thunlich ganz zu beseitigen, die ganze Amtswirksamkeit der Commissariate wird durch ein Gesetz bestimmt.

30. Es werden 81 Bequartierungs-Bezirke gebildet, die die Bequartierungskosten völlig selbstständig aufbringen und in ihrer Geschäftsführung nur unter Controle des Landtags stehen.

31. Die Monturs-Commissionen sind aufgehoben, dagegen werden 4 Monturs- und Ausrüstungs-Reserve-Depots für den Krieg eingeführt.

32. Es bestehen im Frieden gesetzlich 21 Territorial-Divisionen und 4 Generalate. Der Amtssitz der Militär-Behörden wird durch ein Gesetz bestimmt.

---

Der Verfasser hat an seiner Reorganisation fast 3 Jahre gearbeitet, sie lag im Entwurf vollendet schon 1857 im Schreibtisch; warum trat der Verfasser nicht früher mit seinen Vorschlägen zu Tage? Die Ver-

hältnisse waren eben nicht darnach, es mußten in dem allgemein zu haltenden Entwurfe Puncte berührt werden, die auch jetzt noch schwer zu besprechen sind, und doch gibt es für Gebrechen der Verwaltung wie des Heeres nur ein Heilmittel: die Oeffentlichkeit!

Es ist traurig, aber wahr, daß man auf dem Continent noch eine so große Scheu davor hat, zu Tage liegende Mängel öffentlich besprechen zu lassen, und doch ist die Besprechung der Mängel das Mittel, zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen.

Wir halten es für weit gefährlicher, daß häufig der Tadel so leichtsinnig ausgesprochen wird, und so oft keine allsogleiche Berichtigung findet.

Ein Einwurf, der uns nach der Veröffentlichung unseres Systems gemacht ward, besteht darin, daß man uns sagte, wenn der Loskauf aufhört, dann haben wir keine Chargen, keine alten Soldaten! Der §. 20 des vorgeschlagenen Wehrgesetzes lautet:

20. Kein Staatsbürger kann irgend eine Stelle bekleiden oder Wähler sein, außer er hat der Wehrpflicht Genüge geleistet, er ist noch in den Listen derselben eingetragen, oder er war befreit vom Dienst, nach §§. 18, 19.

Mit diesem Paragraphe wäre also die Anstellungsfrage der Unteroffiziere schon an und für sich erledigt, denn z. B. der Kanzleidiener rc. muß eben auch gedient haben; hat er nun gar 12 Jahre gedient, so ist es einleuchtend, daß er eine um so größere Berechtigung zur Anstellung hat, als jener, der nur seiner Dienstzeit Genüge geleistet hat; dies kann, zum Landesgesetz erhoben, in autonomen Ländern so gut durchgeführt werden, wie in centralisirten, ja noch besser.

Wenn der Unteroffizier schon eine Anstellung wünscht, wo kann sie ihm wohl angenehmer sein, als in seiner eigenen Heimat?

Leute, die eben aus Beruf Soldat bleiben, gibt es genug, man zahle den Capitulanten und Unteroffizier gut, und man wird ausreichend und sogar gebildete Unteroffiziere haben.

Endlich finden wir durch die in unserem Systeme eingeführten Regiments-Stabs-Schreiber, Stabssecretäre, Profosen, Bezirksfeldwebel, Fouriere, Rechnungsführer rc. genug Mittel, verdiente Unteroffiziere und zwar „gut“ in der Armee selbst anzustellen. Weiß ein junger Mann, der etwas gelernt hat, daß er so seine Zukunft sichern kann, so dient er schon weiter, auch ohne Einstandscapital, man sei nur gerecht in der Besetzung solcher Stellen.

Würde nicht die ganze Natur des heutigen Krieges die des Massenkampfes sein, käme nicht bei jedem Krieg auf dem Continent die ganze Macht des einen mit der des anderen Staates in einen meist kurzen, schnell zur Entscheidung kommenden Kampf, so wäre für jeden Staat, der ein stehendes Heer halten muß, jedenfalls eine geworbene Armee die zweckmäßigste, aber wir brauchen „Massen" und diese nur auf kurze Zeit, folglich ist ein Reserve=System heutiges Tages das einzig durchführbare.

Möglich, daß das Einsteher=Wesen in Frankreich entspricht, dennoch erlauben wir uns die Bemerkung, daß das preußische Unteroffiziers=Corps sicher dem französischen in nichts nachsteht.

Man sagt, die Franzosen haben zum Theil ihre Erfolge den alten Chargen und der Masse der altgedienten Leute, also den Einstehern zu danken. —

Die Antwort auf diesen Einwand lautet: die Franzosen danken ihre Erfolge zunächst dem Umstand, daß wir nicht in der Offensive blieben, sie überhaupt nicht recht ergriffen und in taktischer Hinsicht vielleicht zu viel Werth auf die Schußwaffe legten, endlich wirkten in der österreichischen Armee noch ganz andere Factoren ungünstig; so viel ist aber sicher, daß die vielen alten Soldaten das französische Uebergewicht durchaus nicht herbeigeführt haben, unsere Soldaten haben sich gewiß ebenso brav geschlagen wie die Franzosen, ja ich wage zu behaupten, daß kein Staat Europa's einen besseren Soldatenstand hat, als wir; aber wir brauchen Offiziere, die mehr in das eigentliche Wesen des Wehrstandes eingehen können, d. h. sie bedürfen einer größeren militärwissenschaftlichen Vorbildung und endlich müssen die Offiziere in hinreichender Anzahl vorhanden sein.

Nun aber ist es bei unserem jetzigen System unausbleiblich, daß der Offiziers=Ersatz schwer herbeigeschafft werden kann, nicht sowohl in quantitativer als in qualitativer Hinsicht.

Man ernannte eine Menge Offiziere, die man nach dem Krieg wieder pensioniren mußte; was war die Folge? Dem Unteroffiziers=Corps entzog man die besseren Elemente, um daraus Offiziere zu machen, die im Krieg nicht entsprechen konnten, weil sie nicht zum Offizier vorgebildet wurden und im Frieden wieder aus derselben Ursache nicht entsprechen, ihre Pensionirung endlich belastet den Staat, ohne daß das pensionirte Individuum einen andern Anspruch auf die Versorgung hätte, als den, daß es eben nicht zu brauchen ist.

Das System, welches vorgeschlagen wird, hilft diesem Uebelstand in jeder Hinsicht ab.

Der Chargen-Stand besteht aus Unteroffizieren von Beruf, und aus solchen, die zum Unteroffizier herangebildet und zur Reserve beurlaubt werden. Da nun eine jede Compagnie 5 Mann jährlich zu Unteroffizieren ausbilden muß (und auch ausbilden kann, weil der Loskauf aufhört, die eigentliche Dienstzeit verkürzt wird, mithin der Armee mehr Intelligenz zugeführt wird), so wachsen jährlich 4800, in fünf Jahren 24.000 Unteroffiziere zu, außer jenen, die schon als wirkliche Unteroffiziere in Urlaub geschickt werden; nun aber haben wir c. 13.440 präsent, es ist also einleuchtend, daß man, da der Bedarf c. 33.600, der erzielte Stand aber 37.440 incl. jener 13.440 ist, noch einen Ueberschuß von 3840 in Reserve hat.

Da ferner Beförderungen zum Unteroffizier in der Truppe selbst im Kriege vorgenommen werden, der freiwillige Eintritt in die Linie jenen gestattet ist, welche das 37. Lebensjahr überschritten haben, wodurch wieder taugliche Subjecte zu Unteroffizieren gewonnen werden, so ist hiernach nicht anzunehmen, daß ein Mangel an Chargen entstehen kann.

Es versteht sich von selbst, daß im Krieg Unteroffiziere zu Offizieren befördert werden können, wenn sie zu der gegründeten Hoffnung berechtigen, daß sie zu Offizieren im Krieg und Frieden tauglich sind.

Endlich ist dadurch, daß die schreibkundigen Leute eben als Schreiber assentirt werden (wenn sie auch unter dem Maß sind oder sonst geringere Gebrechen haben), ferner die Regimentsschreiber, Stabsschreiber ꝛc. aus gut gedienten Unteroffizieren und aus Schreiber-Capitulanten entnommen und definitiv als Regimentsschreiber ꝛc. mit einer besonderen Uniform angestellt werden, dem Uebelstand vorgebeugt, daß den Compagnien sonst taugliche Unteroffiziere zum Schreibgeschäft entzogen werden.

Haben wir nun vielleicht hinreichend für den Ersatz an Unteroffizieren gesorgt, so entsteht ferner die Frage, wie das vorgeschlagene System denn eigentlich die bei 160 Linien- und Reserve-Regimentern nöthigen Offiziere herbeischaffen will.

Der §. 8, 16, 17 lautet:

8. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, können schon nach einer ein-

jährigen Dienstzeit im stehenden Heere, nämlich bei der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Genie und den Jägern zur Reserve beurlaubt werden, woselbst sie bei den Linien-Truppen und der Reserve je nach ihren Fähigkeiten und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen als beurlaubte Offiziere oder Unteroffiziere im Stande geführt werden. Die einjährigen Freiwilligen müssen entweder die Universitäten oder die höchsten Classen der polytechnischen Anstalten gerade besuchen (denn es würde ihnen die Begünstigung zu gewähren sein, daß sie ihrer Dienstzeit während ihrer Studien Genüge leisten) oder aber nachweisen, daß sie die höchsten Classen der Gymnasial-Anstalten rc. besucht haben, oder eine gewisse näher zu bezeichnende Prüfung ablegen, und nur wenn diese bestanden wird, oder Zeugnisse über den Schulbesuch vorgelegt werden, darf die Bewilligung zum einjährigen Dienst ertheilt werden; um Offizier zu werden, müssen sie nach dem ersten Dienstjahre noch eine Uebung als Unteroffizier mitmachen, sonach ist eine praktische Uebung abzulegen und wenn diese bestanden wird, kann der Betreffende zum Offizier des beurlaubten Standes ernannt werden.

16. Kein Offizier kann den Dienst verlassen, bevor er nicht der Wehrpflicht Genüge geleistet hat, es sei denn, daß körperliche oder moralische Mängel ihn zum Dienen unfähig machen.

17. Offiziere, die ihrer Linien-Dienstzeit Genüge geleistet haben, treten, wenn sie in der Linie nicht weiter dienen wollen, zur Reserve, mit 32 Jahren zur Miliz über, ohne Charakter Quittirte als Gemeine, je nach zurückgelegter Dienstzeit, zur Linie, Reserve oder Miliz.

Fügen wir zu diesen Paragraphen hinzu, daß die Linie $^2/_5$, die Reserve $^2/_5$ der Offiziere in Urlaub hat, so ergibt sich eben, daß diese $^2/_5$ aus jenen entnommen werden, die die §§. 8, 16, 17 dazu bestimmten. Nimmt man nun an, daß nur jede Linien-Compagnie pr. Jahr einen einjährigen Freiwilligen ausbildet, so macht das jährlich z. B. bei der Infanterie 960, also in 5 Jahren 4800, und in 11 Jahren, denn so viel beträgt die Linien- und Reserve-Dienstzeit, 10.560; in Hinsicht der Zahl wäre also umsomehr gesorgt, als die Zöglinge der Militär-Erziehungs-Anstalten, die Regiments-Cadeten und die mit Charakter quittirten Offiziere, die zur Reserve übersetzt werden oder bis zu ihrem 26. Lebensjahr im Stand der beurlaubten Offiziere der Linie verbleiben, gar nicht in Anschlag gebracht sind.

Was die Ausbildung dieser Offiziere des beurlaubten Standes betrifft, so wird uns sicher eingewendet: das System schlägt vor, den

Offizieren eine erhöhte wissenschaftliche Bildung zu geben und gleichzeitig wird eine ganze Classe von sogenannten beurlaubten Offizieren geschaffen, welche gar nur ein Jahr dienen und nur noch eine Uebung als Unteroffiziere mitzumachen haben, um sonach Offizier zu werden, ohne eine höhere militärwissenschaftliche Bildung erhalten zu haben, welche Consequenz liegt denn darin?

Die Offiziere des beurlaubten Standes werden aus wesentlich ökonomischen Gründen vorgeschlagen; wenn wir, wie es bisher geschah, Unteroffiziere zu Offizieren machten, die während der Kriege und nach denselben nicht entsprachen, mithin entweder pensionirt werden mußten, oder eine Abfertigung erhielten, nur um sie los zu werden, so verursachte das enorme Kosten, gegen welche sich die Steuerzahler im Reichstag wohl für die Zukunft feierlichst und mit Recht verwahren werden.

Uebrigens haben die Offiziere des beurlaubten Standes das voraus, daß sie sicher meist den gebildeten Ständen angehören, mithin an und für sich mehr Intelligenz besitzen als jene, die man bisher entließ, weil man sie nicht brauchen konnte; im schlimmsten Falle wären also die Offiziere des beurlaubten Standes nicht viel brauchbarer oder eben so unbrauchbar als die bisher wegen Mangel an Offizieren Ernannten, haben aber jedenfalls das für sich, daß sie nur dann Pensionen erhalten, wenn sie derartig struppirt werden, daß sie fremder Hilfe bedürfen.

Was nun die Ausbildung jener Offiziere anbetrifft, so wird eine umfassende wissenschaftliche Bildung von den einjährigen Freiwilligen so gut wie von dem Regiments-Cadeten beim Eintritt in die Armee verlangt, sodann dienen sie ein Jahr, machen eine Uebung als Unteroffiziere im nächsten Jahre, legen dann eine praktische Prüfung im Dienst der Waffe ab, rücken das dritte Jahr wieder zu einer Uebung ein, die, wenn sie nicht vollständig im Dienst entsprechen, im vierten Jahr wiederholt wird, und machen sodann noch eine größere Uebung im Stande der Reserve mit. Glaubt man etwa, daß die Offiziere, welche jetzt mit Charakter quittirten und allenfalls im Kriege wieder eintreten, die Zeit, in welcher sie nicht beim Regiment waren, zum Studiren in militärischen Fächern benutzt hatten?

Und warum stellt man denn so große Anforderungen gerade an die Offiziere, die aus den einjährigen Freiwilligen entstehen, während man noch 1859 genug Unteroffiziere zu Offizieren befördert hat, die vom Militärwesen sehr wenig und in wissenschaftlicher Hinsicht nichts verstanden? Die einjährigen Freiwilligen müssen eine eingehende praktische

Prüfung in allen Zweigen des Dienstes ablegen; gewährt denn diese praktische Prüfung gar keine Garantie für eine Dienstzeit von circa 5 — 6 Jahren in der Reserve in untergeordneter Charge?

Es kommt jetzt allerdings vor, daß junge Offiziere in den Regimentern dienen, die wenig wissenschaftliche Bildung und nicht viel mehr militärische besitzen, diese werden in ihrer Tour auch noch befördert, während im Frieden das Avancement der beurlaubten Offiziere bei der Oberlieutenants-Charge abschließt und nur erst bei der Miliz ein höherer Grad erreicht werden kann.

Man mache das Dienen zur ausnahmslosen Bürgerpflicht und man wird recht intelligente Offiziere des beurlaubten Standes haben. Wenn der Dienst im Heer als eine Ehrenpflicht allgemein angesehen wird und nicht mehr 1500 fl. genügen, um einen anderen, der sich dazu hergibt, zu stellen, so wird sich das Verhältniß sehr bald ändern, denn die wissenschaftliche Bildung wird als Grundbedingung zum Eintritt verlangt, und gar viele junge Pflastertreter, die jetzt nicht studiren, werden eben zu ihrem Heile etwas lernen müssen, weil es sonst statt 1, — 3 oder 5 Jahre dienen heißt.

Wir haben in diesem System Offiziere, welche den Militär-Stand zu ihrem Beruf machen, und Offiziere, welche als solche dienen, um ihre Pflicht als Staatsbürger zu erfüllen. Diese Letzteren avanciren in ihrer Tour im Frieden nur bis zum Oberlieutenant, im Krieg kann ihnen natürlich das Avancement nicht verschlossen werden, aber dieselben treten nach dem Krieg einfach in Urlaub zurück und verbleiben, selbst wenn sie eine höhere Stelle erreicht hätten, im beurlaubten Stande, um, wenn sie das 32. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der erlangten Charge zur Miliz übersetzt zu werden.

Es ist nicht anzunehmen, daß jene, welche als einjährige Freiwillige dienen, nicht darnach streben sollten, einestheils die vorgeschlagene praktische Prüfung zu machen, anderntheils sich in militärischer Hinsicht diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche dem Subaltern-Offizier nöthig sind.

Sicher wird die Mehrzahl aus ganz leicht begreiflichen Gründen trachten, es in Kenntniß des Dienstes dem activen Offizier zuvorzuthun, diese Erscheinung wird und muß eintreten, weil eben die Armee nach dem vorgeschlagenen System wesentlich andere Elemente in sich aufnehmen wird, als jetzt, und der Heeresdienst nicht mehr als eine Last, sondern als eine Ehrenpflicht angesehen werden muß, die ausnahmslos erfüllt wird.

Neue Systeme haben immer Widersacher, das ist ganz natürlich, aber die Möglichkeit der Durchführung ist gegeben, warum wollen wir also annehmen, daß etwas durchaus bei uns nicht gehen soll, obschon es wo anders geht und sich bewährt hat, ob zwar auch dort das Institut Feinde hat, aus Ursachen, die hier beseitigt sind.

Es werden jedoch alle Nachtheile von dem einzigen Vortheile überwogen, daß diese Offiziere im Frieden keine Kosten verursachen und das ist in Oesterreich jetzt und wohl noch lange Zeit höchst wichtig, denn unsere Mittel sind leider erschöpft und eine Erhöhung der Steuern unmöglich, und das System bietet uns eine zahlreiche Offiziers-Reserve, die wir eben jetzt nicht haben können.

Was geschieht aber mit den Genie's, welche allenfalls sich unter den Offizieren des beurlaubten Standes finden, wird dieses System sie dennoch nach dem Kriege bei Seite schieben, weil sie nach „dem System" eben zum beurlaubten Stande gehören? Die Antwort ist: dieses zur Entwicklung gelangte Genie wird, wenn dasselbe es beansprucht, vom beurlaubten Stand eben einfach in seiner erreichten Charge zum Stande der präsenten Offiziere übersetzt. Man darf nie starr an einem sogenannten System hängen, keine Regel ohne Ausnahme.

Aber der Unteroffizier kann ja auch militärische Kenntnisse sich aneignen, warum soll er also nicht wie bisher in Fällen des Bedarfes in größerer Anzahl zum Offizier befördert werden?

Wir haben hierauf schon weiter oben geantwortet, fügen aber hier hinzu: der einjährige Freiwillige muß eine höhere wissenschaftliche Bildung nachweisen. — Der Unteroffizier hatte das bisher nicht nöthig; also schließt das vorgeschlagene System den Unteroffizier von der Beförderung aus?

Durchaus nicht, sondern es schreibt sogar vor, daß von den Regimentern jene Unteroffiziere, welche sich auf den Kriegsschulen zum Offizier fortbilden wollen, dorthin zu commandiren sind, und nachdem sie die Offiziersprüfung bestanden haben, eben auch zum Offizier befördert werden; im Krieg steht ohnehin das Avancement jenen offen, die sich auszeichnen, und, wie oben bemerkt, zum Weiterdienen in jeder Hinsicht geeignet sind, also ist dem tauglichen Unteroffizier der Weg zur Beförderung nicht versperrt.

Aber durch die Beförderung der einjährigen Freiwilligen zum Offizier werden der Armee Elemente zugeführt, die vielleicht nicht ganz in den Kreis der präsenten (Berufs-) Offiziere hineinpassen.

Paßt der Unteroffizier, welcher zum Lieutenant befördert wird, in diesen Kreis?

Warum nicht die gebildeten Männer der besseren Stände? Ist es Pflicht der Staatsangehörigen, das Vaterland zu vertheidigen oder nicht? Das Erstere ist der Fall, folglich passen jene, welche sich dieser Pflicht freiwillig unterziehen, sicher eben so gut in ein Offiziercorps, als der weniger gebildete Unteroffizier.

Das System schlägt eine lange Dienstzeit vor, wer wird einen Gehilfen rc. in Dienst nehmen, der noch dem Heere angehört?

Das Gesetz schreibt genau die Jahre vor, welche in diesem oder jenem Aufgebot abzudienen sind — nach zurückgelegter Liniendienstzeit findet in ruhigen Zeiten nur eine Einberufung in fünf Jahren zu einer größeren Uebung statt. Sollte diese eine Uebung wohl in Vergleich zu ziehen sein mit dem jetzigen Verfahren, welches den Mann stündlich einberufen kann? wo eine jede Beurlaubung eben nur eine höchst ungewisse, mithin die Möglichkeit, sich einen selbstständigen Erwerb zu sichern, bedeutend beeinträchtigt ist? Ferner unterstellt das vorgeschlagene System den Urlauber der Civiljurisdiction, wodurch zahllose Schreibereien und mannigfache Uebelstände beseitigt sind.

Ein weiterer Einwand wurde uns gemacht, indem man bemerkte, die Aristokratie wird gegen die ausnahmslose Wehrpflicht gestimmt sein, nicht minder die Geldaristokratie, und so wird das System an dieser Klippe scheitern.

Die Aristokratie der Geburt hat gewisse Traditionen, die sie nicht antasten kann, ohne eben ihr ganzes Wesen, ihre ganze Vergangenheit zu verläugnen.

Dient der Pair von England auf Ihrer Majestät Flotte und in dem britischen Heere oder nicht?

Wenn der Aristokrat den Militärstand als Beruf sich erwählt, warum soll er nicht der allen Staatsangehörigen gleichmäßig auferlegten Wehrpflicht Genüge leisten?

In dem System des Loskaufes lag eine Härte gegenüber dem Unbemittelten, aber jeder Bemittelte ohne Unterschied des Standes konnte sich loskaufen, wenn sich der Adel also dem Loskauf gefügt hat, warum soll er sich der allgemeinen Wehrpflicht nicht unterwerfen, die ihm nicht einmal besonders schwer gemacht wird, übrigens ist das Waffenhandwerk des adeligen Standes schöner, wenn auch nicht ausschließlicher Beruf.

Indem der Adel in die Reihen des Heeres eintritt, und gleich jedem anderen Staatsbürger an dem ehrenvollen Beruf, Thron und Vaterland zu vertheidigen, Theil nimmt, erfüllt er eben nur eine Pflicht, die er von jeher hatte, und wir halten unseren Adel für viel zu ritterlich, als daß er auch nur daran denken sollte, sich diesem Beruf entziehen zu wollen, übrigens dient er ja auch jetzt und jeder Feldzug hat der Armee genug Mitglieder desselben zugeführt.

Endlich glauben wir, daß die Gleichheit in dem Gesetz zu sehr von allen Classen der Bevölkerung anerkannt wird, als daß sich erwarten ließe, es könnten gegen das Princip der ausnahmslosen Wehrpflicht irgend welche Einwendungen gemacht werden.

Was die Aristokratie des Geldes dagegen anbetrifft, so war es vielleicht manchen jüngeren Mitgliedern der jeunesse d'orée sehr genehm, sich durch das Geld von der Verpflichtung loszukaufen, die so wichtigen Interessen des Capitals zu vertheidigen, und den Schutz des gewonnenen Gutes jenen zu überlassen, die bereit waren, für das Einstandscapital diese Verpflichtung zu übernehmen.

Der Loskauf ist also nichts als eine dem Capital gemachte Concession, dem entgegen steht der einjährige freiwillige Dienst und der weitere — in den Reihen der beurlaubten Offiziere nach zurückgelegten Studien oder nach abgelegten wissenschaftlichen und militärisch-praktischen Prüfungen. Wir fragen, was ist denn moralischer und zweckmäßiger, die der Intelligenz gemachte Concession oder die dem Capital gewährte?

Wenn die Jugend der reichsten Classen der Bevölkerung Theil nimmt an der Vertheidigung der materiellen Güter, so läßt sich vielleicht annehmen, daß sie in dem Genuß derselben mäßig ist, und daß die allgemeinen Interessen nicht von den Besitzern jener Güter ausgebeutet werden.

Ein gesundes Staatsgebäude ruht unerschütterlich fest auf dem Boden des Rechtes, nie aber auf den Interessen einer allmächtig werden wollenden Bourgoisie, diese letztere muß und darf nicht aufkommen, wohl aber ein kräftiger Bürger- und Bauernstand und eine den Zeitverhältnissen Rechnung tragende unabhängige Aristokratie, die voranleuchtet auf allen jenen Wegen, die eingeschlagen werden müssen, um die socialen Fragen der Gegenwart zu lösen.

Wie soll aber und wie kann dieses System in unserer gegenwärtigen so ernsten Zeit durchgeführt werden, wie kann man auch nur daran denken, jetzt mit einem solchen Vorschlag zu Tage zu treten?

Wir antworten hierauf, daß gerade die gegenwärtige Zeit uns auffordert, Hand an die Lösung der Frage vom Wehrwesen zu legen, und ist denn überhaupt diese Lösung gar so schwer?

Das Infanterie-Regiment hat im Ergänzungsbezirk Mannschaft genug, um sich in der angegebenen Art zu formiren.

Wir concentriren ferner die Armee und vereinigen dort, wo es nur irgend thunlich ist, auch die Cavallerie in größeren Körpern, wer kann die Vortheile dieser Maßregeln unterschätzen wollen?

Ueberhaupt wird durch die gegenwärtige Dislocation jede militärische Ueberwachung erschwert, wie soll die tactische Ausbildung zweckentsprechend geleitet werden, wenn z. B. ein siebenbürgisches Regiment mit 2 Bataillonen in Galizien, mit 6 Compagnien in Mantua und mit 2 in der Bukowina dislocirt ist, muß darunter nicht die Administration leiden, und wie soll sich denn der so nöthige Corpsgeist im Regiment entwickeln, wenn der Körper, der zusammengehört, dermaßen zerstückelt wird?

Man verzeihe uns, daß wir diese Puncte berühren, aber wir halten es für nöthig, denn die Frage der Reduction und der Reorganisation der Armee ist wichtig.

Wir erlauben uns nun einige Bemerkungen hinsichtlich der Militärgrenze zu machen.

In dem ganzen alten Militärgrenz-Gebiet mit Civil-Croatien rc. sind nach unserer Organisation die Ergänzungsbezirke von 12 Linien-Regimentern und 6 Jägerbataillonen, also haben wir in diesem Gebiet 12 Linien-, 12 Reserve-Regimenter, 6 Linien- und 6 Reserve-Jäger-Bataillone, endlich 36 Miliz-Bataillone; sollten nicht die letzteren (im Falle des Ausmarsches der 3 Divisionen Agram, Essegg und Temesvar) hinreichend sein, um jene Grenzen zu besetzen? — Es sind 12 Miliz-Regimenter oder 32.400 Mann, um wie viel mehr Mann hat denn jetzt dieses Gebiet, wenn die Linien-Grenz-Bataillone ausmarschirt sind?

Nach dem projectirten System haben wir im Banat, Syrmien, Slavonien und Croatien tout en tout 75.600 Mann Infanterie ohne Miliz, mit dieser 108.000 Mann, ohne den Depôt-Truppen, gewährt das System also nicht hinreichende Kraft?

Es würden die 80 Ergänzungsbezirke ihr Gebiet entsprechend vergrößern, und eine Bevölkerung, die sehr gesunde Elemente der Entwicklung in sich birgt, würde endlich den bürgerlichen Verhältnissen zurückgegeben; es ist Thatsache, daß in der Militärgrenze einige

und 30.000 Witwen existiren, nach dem letzten Feldzug wird diese Zahl wohl noch größer geworden sein, wir fragen, wohin soll das mit der Zeit führen?

Die Militärgrenze mochte zweckmäßig sein zu einer Zeit, wo stets Einfälle der Türken zu befürchten waren, wo durch den immerwährenden Kampf mit jenen wilden Nachbarstämmen sich unendlich verwendbare leichte Truppen bildeten, der lange Frieden, der an jenen Grenzen mit nur geringen Unterbrechungen herrschte, hat im Gefolge gehabt, daß die Cultur auch wohl drüben ihre naturgemäßen Fortschritte machte, Thatsache ist, daß, weil man den Grenztruppen eben jenen Charakter nahm, den sie einst hatte, die einstige Leistungsfähigkeit dieser Truppengattung abgenommen hat, und daß die Jäger ganz andere Thaten aufzuweisen haben, als das beste Grenzbataillon, man hat deßhalb gegenwärtig Linien-Truppen aus ihnen gemacht.

Man hob im Jahre 1850 die Militärgrenze in Siebenbürgen auf, und wir glauben nicht, daß man diese Maßregel zu beklagen hat, in volkswirthschaftlicher Hinsicht haben jene Gegenden, die früher ausschließlich unter Militär-Jurisdiction standen, sicher gewonnen.

Ist die militärische Bewachung unserer langgestreckten südlichen Grenze nothwendig, so halten wir dafür, daß der Cordonsdienst ebensogut von Linien- und Jäger-Truppen wird versehen werden können, wir meinen, daß die Pflicht der Grenzbewachung nicht ausschließlich einer Bevölkerung, sondern dem Heere des Reiches zusteht. In der Bukowina bestanden ganz vorzügliche Cordons-Bataillone, die eben so gefahrlos aufgehoben werden konnten, und nicht einmal Grenz-Truppen im eigentlichen Sinne des Wortes waren.

Wir glauben ferner, daß ein zeitweiser angestrengter Grenzdienst eine gute Uebung für unsere Linien-Truppen sein dürfte, diese Uebung aber zum ausschließlichen Lebenszweck der ganzen männlichen Bevölkerung eines Landes, bis zu einem gewissen Lebensabschnitt zu machen, halten wir für nicht angemessen; noch weniger aber dürfte man wegen diesem Dienst die Bevölkernng unter eine militärische Administration stellen, die ihrem ganzen Wesen nach heutigen Tages sich nicht mehr mit den Forderungen der Cultur vereinigt. Es mag allerdings für die Offiziere vom Hauptmann aufwärts dieser Dienst viel Angenehmes haben, aber diese patriarchalischen Verhältnisse haben sich eben überlebt. Das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze, die bürgerliche durch das

Gesetz und nur durch dieses beschränkte Freiheit erlaubt nicht das Fortbestehen dieser veralteten Institution.

Der wichtigste Umstand, der aber bei der Grenz-Truppen-Frage in Betracht kömmt, ist der, daß eine Bevölkerung, die nach Millionen zählt, unstreitig dieselben Rechte hat, wie die Bewohner der anderen Theile der Monarchie; wie kann man es also verantworten, diese Länder fortwährend unter einer Militärverwaltung zu belassen, und wenn ferner die Autonomie der Gemeinden, das System der Selbstregierung, zur Geltung kommen sollte, warum soll die treue Bevölkerung der Militärgrenze dieser Wohlthaten entbehren? Der gegenwärtige Zustand des Militärgrenzgebietes mag sein wie er will, gut oder schlecht, eine so in die Augen springende Ungleichheit der bürgerlichen Verhältnisse kann nicht fortbestehen, ohne daß man sich der Gefahr aussetzt, daß diese Gegenden weit hinter den anderen Provinzen der Monarchie zurückbleiben, und endlich selbst ihren Zustand unerträglich finden; Anzeichen liegen vor, daß dies jetzt wenigstens schon theilweise der Fall ist.

Entweder der Grenzdienst kann von Linien-Truppen versehen werden oder nicht, ist ersteres der Fall, dann ist das Aufgeben der Militärgrenze eine Pflicht, der sich der Staat, ohne ungerecht zu sein, nicht entziehen kann. Am Kaukasus und bei den Kosaken des Ural und schwarzen Meeres mag eine rein militärische Verwaltung vielleicht ihrem Zweck entsprechen, fast mitten in Europa kann man einer Bevölkerung diese Last nicht mehr aufbürden, ohne die wichtigsten volkswirthschaftlichen Interessen zu verletzen. Die ungeschwächte Aufrechthaltung der productiven Kräfte des Staates ist für Oesterreich eine Lebensfrage geworden, und man kann nicht bei der jedesmaligen Mobilmachung der Grenzer die dortige wirthschaftliche Organisation, wo nicht ganz vernichten, doch jedesmal sehr bedeutend in Frage stellen.

Man wirft dem Wehrsystem vor, daß es die Gleichheit der Pflichten im Staat nicht anerkennt, indem z. B. für Italien der Loskauf gestattet bleibt und die Miliz nicht eingeführt werden soll.

Der Italiener ist zum Insurrections-Krieg gegen seine eigenen Landsleute unmöglich geeignet, ferner ist gar keine Anhänglichkeit in dem Sinne, wie wir sie für eine Miliz brauchen, vorhanden, kann auch dort weder herangebildet noch wieder erweckt werden, wozu also dort ein System einführen, was Betreffs der Miliz weniger beliebt sein würde, wie das gegenwärtige.

Uebrigens genöße der Italiener alle Vortheile des neuen Systems, indem die kürzere Dienstzeit, der geregelte Gang der Einberufung, die Nichtunterstellung der Urlauber unter die Militär-Behörden auch ihm zu Gute kommen würden.

Ferner brauchen wir die Miliz dort gar nicht und es ist eben deßhalb nicht nöthig, daß ein Wehrgesetz, was für die gesammte übrige Monarchie gut ist, für Italien auch angewendet werden muß; wenn man die dortige Stimmung berücksichtigt, so kann wohl unmöglich geläugnet werden, daß gerade der Umstand zweckmäßig ist, daß das System dort nicht in seiner ganzen Ausdehnung angewendet wird; was von der projectirten Organisation auf Italien brauchbar ist, wird auch auf Italien ausgedehnt, absolute Gleichheit und Einheit ist in Oesterreich einmal nicht möglich, wir haben für diese Idee circa 1500 Millionen umsonst ausgegeben und sind so weit wie wir waren.

Die Miliz tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, die Waffen- und die Ausrüstungs-Sorten sind in gewissen Festungen deponirt; kann das etwa Gefahr bringen, daß die Miliz-Offiziere und Mannschaften in den Listen eingetragen sind?

Es ist nicht einmal der Schatten einer Nothwendigkeit vorhanden, daß die Milizen einberufen werden müssen; wo könnte, wo würde denn das aber geschehen?

Wenn z. B. eine feindliche Armee den Boden der deutsch-österreichischen Provinzen zu bedrohen die Anstalten träfe, dann würden wir, weil wir von Außen sicher keine Unterstützung zu hoffen hätten, uns auf unsere eigene Kraft stützen müssen, was übrigens unter allen Umständen immer das Beste ist, die Miliz entbieten im Bereich des Generalats Wien, in Tirol z. B. schon bei Beginn eines Krieges in Italien, zum Schutz der Tiroler-Grenze!

Welche enorme Vortheile würde aber das System in einem solchen Fall gewähren, und liegt irgend ein Hinderniß vor, dieses Wehrwesen z. B. in den Ländern des Generalates Wien, Lemberg sofort einzuführen? Wir müßten nur durchaus nicht stark sein wollen, wenn wir es verwerfen.

Das Generalat Wien allein stellt 21 Linien-, mithin im Ganzen 63 Regimenter der verschiedenen Banner, davon 9 Regimenter Schützen, der Rest Infanterie, Jäger, 20 Linien-, 20 Reserve-Bataillone und im Ganzen 18 Tiroler-Bataillone oder 247 Bataillone; ich dächte, diese Truppenzahl wäre an und für sich in einem Generalat nicht viel geringer, als

z. B. die Anzahl der Linien-Infanterie-Bataillone jetzt in ganz Oesterreich beträgt.

Das vorgeschlagene System trägt den gegenwärtigen Schwierigkeiten der aufgeregten Zeiten die vollste Rechnung, indem es uns neue Mittel verleiht, wo wir sie im unglücklichsten Fall in Anspruch zu nehmen gezwungen werden könnten, wir würden also auch dort die Vortheile des neuen Systems am frühesten haben, wo sie auch am leichtesten eingeführt werden können.

Unsere Wehrkraft wird so verstärkt, daß wir unserer Bundespflicht im vollsten Maße genügen können, und Deutschland an uns wirklich einen Alliirten hätte, der mit nachhaltiger Kraft auftreten könnte.

Was den eigentlichen Aufbau des Systems anbetrifft, so wurde die Compagnie zu 225 Mann incl. Chargen und Offizieren formirt, die Offiziers und Sanitätsdiener zählen jedoch über den Stand an Combattanten.

Nun werden zwar alle Taugliche in die Listen eingetragen, jedoch nur jene genommen, die z. B. die höchsten Nummern ziehen, die anderen werden in den Listen aufgeführt, theils zur Ausgleichung der jährlich entstehenden Abgänge, theils als eine Reserve für die im Kriege zu errichtenden Depôts. Ein Jahrgang Rekruten ohne Offiziersdiener ꝛc. ist 36, folglich 5=180 Mann. Der Verfasser rechnet aber sämmtliche Chargen auch als Gemeine und ruft 225 — 180, mithin 45 Mann, für Reserve und Linien-Compagnie also 90 getheilt durch 5, gibt 18 Mann, jährlich zur succesiven Abrichtung bei der Reserve-Compagnie derart ein, daß der normirte Stand von 36 Gemeinen pr. Reserve-Compagnie nie überschritten wird. Die Compagnie bildet nämlich Mannschaft aus und ruft neue ein, indem sie erstere in kurzen Urlaub sendet, hierdurch entsteht der Vortheil, daß zur Reserve-Compagnie in 5 Jahren wenigstens 90 Mann für allenfalsige Abgänge der Linie und Reserve in Bereitschaft sind, abgesehen davon, daß das 6. Reserve-Jahr noch überdem für entstehende Abgänge in den Altersklassen bestimmt wurde! Die Chargen wurden als Gemeine in der Berechnung des Ersatzes angenommen, daher ist es für die Sicherstellung des Abganges völlig gleichgiltig, ob sich der Unter-Offizier reengagiren läßt oder nicht, endlich werden die Offiziersdiener ꝛc. noch überdem rekrutirt, da sie ja im Frieden über den Stand an Gemeinen als Chargen präsent sind, und es gar nicht anzunehmen ist, daß der Abgang nicht sichergestellt sein sollte.

Angenommen, eine Compagnie hat im Frieden einen Abgang von 5 Mann, so wird derselbe im nächsten Monat October derart ersetzt, daß die Compagnie 36 + 5 Mann, mithin 41 erhält, damit wieder der normale Friedensstand von 72 Gemeinen erreicht ist; hat eine Reserve-Comp. einen Abgang, so ruft sie von der in den Listen befindlichen Mannschaft zur Abrichtung den Ersatz-Mann ein.

Da ein Bataillon mit 5 Altersclassen c. 900 Mann hat, wie gezeigt 5 Altersclassen bei der Reserve, 5 bei der Miliz sind, so ist es klar, daß, da 781 Bataillone im Krieg bestehen, dies 702.900 Mann Infanterie gibt, ohne Depôts, und eben so klar ist es, daß die hiezu nöthige Mannschaft vorhanden ist.

Die wehrfähige Bevölkerung Oesterreichs nach dem Lebensalter beträgt aber vom 21. bis 37. Lebensjahr 4,958.356 Menschen; wenn davon $^2/_3$ ungeeignet sind, so macht das bei 3,305.570, mithin restiren 1,652.785; nun aber sind nur circa 950.000 Mann erforderlich, Menschen wären also da, nun braucht ferner die menschliche Gesellschaft an Taglöhnern, Hilfs-Arbeitern &c. 7,029.793 Menschen *), es sind aber zu diesem Zweck obige 3,305.570 + 3,703.905 = 7,009.475 an noch arbeitsfähigen Altersclassen vorhanden, sohin sind die Gewerbe, der Handel &c. im Krieg noch nicht übermäßig belastet, und zwar nur in dem Fall, als das ganze Reich im Kriege begriffen wäre und selbst dann nur auf kurze Zeit. Uebrigens ist nicht anzunehmen, daß die Armee gerade sich nur aus den Hilfs-Arbeitern ergänzt, obschon in der Berechnung, um einer möglichen Stockung der Industrie vorzubeugen, dieser Fall im Auge behalten ward, ferner steigt die Bevölkerung und so läßt sich berechnen, daß schon in einigen Jahren ein noch günstigeres Verhältniß für die Gewerbe und die Industrie im Kriege entsteht, und das wäre wohl bei dieser großen Heeresmacht das glücklichste Resultat, was erreicht werden kann.

Wenn wir gezeigt zu haben glauben, daß sowohl Menschen zum Ersatz vorhanden sind, als daß durch das System wirklich eine so bedeutende Armee erreicht wird, so erübrigt noch die Durchführung, und diese ist sofort möglich, hinsichtlich der Aufstellung der Mannschaft in dem Verone-

*) Hilfsarbeiter Landbau 3,447.741

| | | |
|---|---|---|
| Hilfsarbeiter | Landbau | 3,447.741 |
| „ | Gewerbe | 1,115.316 |
| „ | Handel | 96.427 |
| Taglöhner | | 2,270.309 |
| Schiffer und Fischer | | 100.000 |
| | | 7,029.793 |

ser, Wiener und Lemberger Generalat, hinsichtlich der territorialen Eintheilung der Administration ꝛc. in der ganzen Monarchie.

Man sagt, daß ohne Verletzung der Rechte, die jene haben, welche z. B. in diesem Jahr ausgedient haben, die Verlängerung der Dienstzeit nicht möglich sei.

Es würden auf der einen Seite der wehrpflichtigen Bevölkerung der Monarchie derartige Begünstigungen gewährt, daß eine Verlängerung der Dienstzeit um sechs Jahre um so mehr hingenommen werden kann, als die Nothwendigkeit der Errichtung der Miliz gar nicht vorliegt, und auch nur auf kurze Zeit statthaben würde.

Gehen wir ganz auf die allervorgeschrittensten Ansichten ein; — angenommen die Nationalgarde, mobile und nicht mobile, würde bewilligt — da hätte dann niemand was einzuwenden, und doch fände dabei gar keine Ausnahme statt, und doch schlöße die Verpflichtung zum Dienst in der Nationalgarde, der, wie bekannt, häufig sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, wahrscheinlich nicht mit dem 37. Jahre ab.

Wenn die mobile Nationalgarde in vielen Staaten zur Unterstützung des Heeres, zur Versehung des Garnisonsdienstes in Festungen ꝛc. verwendet wird, — nun unsere Miliz leistet dieselben Dienste und noch größere, ist aber zweckentsprechender organisirt, indem sie zwar auch Staatsbürger, aber militärisch-gebildetere, in sich aufnimmt als irgend eine mobile Nationalgarde.

Wir sehen keine Härte darin, wenn der Staat in dem vorgeschlagenen Gesetz sagt: „um die Armee im Frieden vermindern zu können, ist die Einrichtung der Miliz beschlossen, jeder wehrpflichtige Staatsbürger ist milizpflichtig vom zurückgelegten 20. bis vollendeten 37. Lebensjahr.“ Wenn man einmal etwas Großes durchführen will, hören alle kleinlichen Rücksichten auf, und so wie ein neues liberales Protestanten-Gesetz unter allseitiger Anerkennung gegeben werden konnte, so würde der Reichstag oder irgend ein Landtag dem vorgeschlagenen Wehrsystem nachträglich oder gleich um so weniger seine Zustimmung versagen, als das Wehrgesetz auf entschieden zeitgemäßer Grundlage beruht, wie denn bereits in Vorarlberg z. B. durch Herrn Abgeordneten Ganahl auf die Nachtheile des Loskaufs hingewiesen wurde und die Erlassung eines neuen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes dringend empfohlen ward, die Stimmen über diesen Gegenstand werden sich vermehren, es wäre eigentlich Pflicht der Presse, diesem Gegenstand eine bedeutend sorgfältigere Aufmerksamkeit zu schenken.

Während wir dieses schreiben, kommt uns das „Vaterland" Nr. 84 zu, wir finden darin folgende Stelle über die Bemühungen eines Pettauer Wahl=Candidaten.

„Bis hierher ist Alles erwünscht, und wir sehen das Selfgouvernement vor uns; nun kommt aber noch eine Hauptsache, die sehr hervorgehoben wird, nämlich allgemeine Volksbewaffnung, Nationalgarde, denn ein durch Freiheit beglücktes Volk liebt den Frieden und wird sich selbst vertheidigen. Die Armee wird bedeutend reducirt, das Volk wäre befreit „vom Jammer der Rekrutirung, von der Last der Einquartirung," denn die Armee würde, weil sie um soviel kleiner ist, besser bezahlt, und meist von Freiwilligen ergänzt; der Staat würde Millionen an Geld und Arbeits=Kraft ersparen, die Finanzfrage wäre dadurch auch gelöst, und das Volk sicher, seiner Rechte nicht mehr beraubt zu werden; denn „man hätte uns unsere Verfassung wahrlich nicht genommen, wenn wir nicht zuvor die Waffen weggeworfen hätten" (??).

„Das also wird eine der Hauptfragen werden, für die unser Vertreter plaidiren will, und das ist, was das Landvolk zuerst anstreben soll; denn eine freie Verfassung ist erst gesichert, wenn es die Macht hat, sie zu vertheidigen; oder umgekehrt, hat es einmal die Macht, so kann es sich selbst die Verfassung und den Grad der Freiheit erringen, den es eben für gut findet, und der Landtag wird um soviel leichter die wichtigen Fragen des Landes besprechen können, als sie ihm schon fertig und beantwortet durch die Deputirten, hinter denen so und so viel Tausend Bewaffnete stehen, vorgelegt werden."

„Wir sehen, daß man mit Unrecht den Beamten streng bureaukratische Ansichten vorwirft; sie können sehr liberal sein, und kargen gar nicht mit Zugeständnissen, so lange sie die Herren oder Führer bleiben."

„Wohlfeil für den Staat wäre allerdings eine derartige Armee; aber ob eben die Arbeitskraft sich vermehren würde, ob dem Einzelnen das Soldatenspielen nicht theurer zu stehen käme (wie wir es im Jahre 1848 zu sehen bekamen), das ist die Frage."

„Ebenso ob die persönliche Freiheit des Individuums viel dabei gewinnen würde."

Wir lassen uns hier durchaus nicht auf Parteistreitigkeiten im Sinne des „Vaterland" oder eines anderen Blattes ein, sondern entnehmen aus diesem Artikel nur, daß das gegenwärtig geltende Heersystem, selbst von Laien, als nicht praktisch anerkannt wird, es werden aber die gewöhnlichen Mittel der Abhilfe in einer ganz extremen Ausdehnung vorgeschlagen,

während das System von uns die Uebelstände von vorneherein behebt, dagegen das Gebiet der allgemeinen Volksbewaffnung durch die in jeder Hinsicht unpraktischen Nationalgarden zu betreten sich wohl hütet.

Wenn der Staat nicht selbst unser Wehrwesen im Sinne einer praktischen Volksbewaffnung in die Hände nimmt, so wird sich voraussichtlich im Reichstag eine unerquickliche Debatte entwickeln, die sicher nicht einmal zu einer Verbesserung unseres Heerwesens führen wird, weil im Reichstag die Elemente nicht sehr zahlreich vertreten sein werden, die in militärischer Hinsicht ein maßgebendes Urtheil besitzen.

Es werden in dem von mir vorgeschlagenen System manche Wünsche (in praktisch möglicher Weise) jenes liberalen „Beamten" erfüllt, der seine Wirksamkeit als Deputirter damit beginnt, daß er vorschlägt, statt einem geschulten Heer die Vertheidigung des Landes zu überlassen, letztere selbst zu übernehmen.

Da wir unsererseits die Vertheidigung der schönen Steiermark dem Beglückungs-Gebiet des liberalen „Beamten" mit viel mehr Beruhigung einer guten Linientruppe, unterstützt durch eine gut geschulte Miliz von 5400 Mann überlassen möchten, als einer Nationalgarde, die sicher auf den ersten Schuß die nöthige Deckung gegen weitere Angriffe zu finden wissen würde, so können wir mit großer Beruhigung annehmen, daß man weit eher die allenfallsigen Härten unseres Systems gegen die entschiedenen Vortheile desselben mit in den Kauf nehmen wird, als einem System seine Zustimmung zu geben, welches ganz geeignet wäre, unsere Wehrkraft einfach auf Null zu reduciren.

Eben gegen theoretische Behauptungen und Pläne schützt uns am besten die Annahme eines wirklich praktischen Systemes, welches annehmbare Resultate, durch einen zweckentsprechend gegliederten Organismus erreicht, ohne zu destructiven Tendenzen seine Zuflucht zu nehmen.

Gehen wir zur Durchführung des Systems über.

Wir haben gegenwärtig zehn Jahrgänge disponibel, mithin ist die Eintheilung der Regimenter, mögen sie nun auf dem Kriegs- oder Friedensfuße stehen, in ein Linien- und ein Reserve-Regiment um so mehr gesichert, als zur Formation der fehlenden vier Compagnien wohl mehr als 900 Mann in den Ergänzungsbezirken verwendbar sind.

Sollte aber diese Umformung für einen Theil der Armee gegenwärtig mit Schwierigkeiten verbunden sein, so würde für diese Regimenter das Reserve-Regiment statt mit 3 nur mit 2 Bataillonen vor der Hand errichtet, dagegen das Depôt aus Rekruten, Urlaubern ꝛc. und aus dem Pen-

sionsstande angehörigen Offizieren formirt. Die Reserve-Regiments-Commanden werden derartig gebildet, daß dieselben interimistisch von jenen Stabsoffizieren fortgeführt und organisirt würden, welche jetzt den Ergänzungsbezirken vorstehen.

Es erhielten also die in Italien und dem ersten Generalat dislocirten mobilen Regimenter theils 4, theils nur 2 Compagnien Verstärkung, dagegen würde die Formation von den neuen 2 Regimentern aus einem ganz einfach derart vorgenommen, daß die 1.—12. Compagnie das Linien-Regiment, die andern 8 die ersten 2, und die neuerrichteten 4 Compagnien das 3. Bataillon des Reserve-Regimentes bilden würden.

Da 29 Grenz-Bataillone à 6 Compagnien aufgelöst, dagegen einschließlich Reserve 36 Linien à 4 errichtet werden, wozu noch Gebiete der alten Linien-Regimenter in Anspruch genommen werden, so entstehen 144 Compagnien gegen 174 früher, mithin eine Ersparniß von 30 Compagnien oder 5 Bataillonen, deren Offiziere und Chargen, so wie jene der aufzulösenden Linien-Regimenter in Ungarn, Böhmen und Galizien zur entsprechenden Eintheilung in die neu zu errichtenden Compagnien kämen, oder zur Bildung der Depôts in dem neuen Ergänzungsbezirk verwendet würden. Die Neubildung hätte für den Augenblick vielleicht einige Schwierigkeiten, im schlimmsten Fall könnten aber in Italien die neu zu formirenden Infanterie-Reserve-Regimenter nach dem Eintreffen einer hinreichend großen Zahl von Regimentern der Linie in rückwärts gelegenen Stationen verlegt werden, bis ihre Umformation durchgeführt wäre. Bei den ungarischen Regimentern, wo ein entschiedener Mangel an Mannschaft im Fall des Nicht-Einrückens derselben vielleicht einträte, würden, wie gesagt, die Reserve-Regimenter vor der Hand nur à 2 Bataillone gebildet und statt des 3. Bataillons das Depôt im Ergänzungsbezirk errichtet, in soweit dies die Umstände thunlich erscheinen lassen.

Wir geben es zu, daß die Umformung jetzt einige Schwierigkeiten hätte, jedoch wären diese sehr einfach zu besiegen, wenn man sich für den Augenblick damit begnügen würde, ohne Rücksicht auf Altersclassen die Compagnien zusammenzulassen und auch die Neubildung der 4 Compagnien in diesem Sinne vornähme, dagegen die Eintheilung der Mannschaft nach Altersclassen bei den neuen Reserve-Regiments-Commanden auf Grundlage der bisherigen Assent-Listen durchführen und dann successive die Uebersetzung der Mannschaft vornehmen würde.

Die Reihenfolge der Umformation der Armee würde sein:

1. Feststellung der 80 Ergänzungs-Bezirke der Infanterie, der 35 Jäger-Bezirke, der 22 Cavallerie-, 14 Artillerie- und 4 Genie- und Pionier-Bezirke.

2. Aufstellung der Reserve-Regiments-Commanden, Einführung der neuen Geschäfts-Ordnung und Eintheilung der Infanterie-Regiments-Bezirke in 12 Unterbezirke, und des Tiroler-Regiments in 24.

3. Aufstellung der Bezirksfeldwebel und Besetzung dieser Posten durch jetzt disponible Civil-Subaltern-Beamte, welche in der k. k. Armee als Unter-Offiziere oder selbst als Offiziere gedient haben.

4. Errichtung der Intendanz und Verpflegsbezirke, der Platz- und Festungs-Intendanturen, sowie der Festungs-Proviant-Aemter und gleichzeitig

5. Errichtung der Territorial-Divisionen und Brigaden, sowie der mobilen Divisionen, der 7 Cavallerie-Divisionen und der 6 Artillerie- und der 6 Festungs- und Genie-Truppen-Inspectionen, sowie der General-Inspectionen, der Sanitäts-Truppen- und Jäger-Inspection und Einführung einer neuen Geschäfts-Ordnung, verbunden mit der gleichzeitigen Auflösung der General-Commando's.

6. Eintheilung der Generalität in Generale des Linien-, Reserve-, Miliz- und Ruhestandes.

7. Errichtung der verschiedenen Waffen-Comités aus Offizieren der Garnison Wien und Innsbruck.

8. Errichtung der 81 Quartier-Bezirke und Herausgabe einer neuen Bequartirungs-Vorschrift, welche die Lasten gleichmäßig auf die entstehenden Bezirke vertheilt und die Normen angibt, nach welchen zu verfahren ist (Genehmigung derselben durch die Landtage).

9. Formation der Linien- und Reserve-Regimenter durch Bildung von 4 Compagnien pr. Reserve-Regiment und wo dies nicht momentan durchgeführt werden kann, von nur 2 Bataillons für das Reserve-Regiment.

10. Eintheilung von vor der Hand nur 4 Offizieren pr. Compagnie für jene Regimenter, welche auf dem Kriegsfuß stehen, und für jene, welche auf Friedensfuß stehen, von nur 3 Offizieren.

11. Gleichzeitig Auflösung der Grenze und Bildung der neuen Regimenter und Jäger-Bataillone.

12. Errichtung der 2 neuen Linien- und 2 Reserve-Jäger-Bataillone in Ungarn, aus tauglicher Mannschaft der ungarischen Regimenter

und aus ebenfalls geeigneten Offizieren der Linie und der Jäger, vor der Hand nur auf den Friedensfuß.

Umformation der alten Jäger-Bataillone in neue Linien- und Reserve-Bataillone mit Zuhilfenahme jener Bataillone, welche aufgelöst werden.

13. Die Cavallerie wird sofort mit 4 Escadrons per Regiment auf den Kriegsfuß gestellt, und durch die dadurch disponibel werdende Mannschaft wären die Reserve-Regimenter zu formiren, welche ihrerseits die jetzige Reserve-Mannschaft in den Stand bekäme.

14. Sodann Rekrutirung im Sinne des neuen Gesetzes und Aufhebung der Transporthäuser.

15. Umformation der Sanitäts-Truppen in 20 Compagnien à 2 Ambulancen und neue Adjustirung derselben, wenn die alte abgetragen ist, z. B. blau mit weißen Knöpfen und rothen Passepoils, blauen Käppis mit weißem Adler, Bandagentaschen, Faschinenmesser und Doppelpistolen statt der Gewehre. Aufstellung der Sanitätsdiener statt der Unter-Aerzte, welche nach und nach eingehen.

16. Die Ernennung der Miliz-Commandanten und Offiziere, überhaupt Aufstellung der Miliz-Offiziers-Cadres.

Sobald die staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie geordnet sind, allgemeine Durchführung des Systems bis in die kleinsten gesetzlich festzustellenden Details.

Der Sanitätsdienst in der Armee wurde ebenfalls reorganisirt, um den nur zu billigen Anforderungen der Aerzte Rechnung tragen zu können.

Der ärztliche Status zerfiele:

Ein General-Chef-Arzt der Armee, mit Feldmarschall-Lieutenants-Rang.

Vier General-Sanitäts-Directoren, mit Generals-Rang, für die vier Generalate.

Stabsärzte, diese zerfallen in: 1. Oberst-Stabsarzt, 2. Oberstlieutenant-Stabsarzt, 3. Major-Stabsarzt, und werden derart verwendet, daß z. B. bei jeder Division ein Stabsarzt als Sanitäts-Referent des Divisions-Commandanten angestellt ist; jedoch sind in den großen Garnisonen, wo sich auch Stabsärzte als Garnisons-Chefärzte befinden, diese letzteren immer so einzutheilen, daß der rangsältere Stabsarzt als Divisions-Chefarzt die ärztliche, und der jüngere die Spitals-Direction zu übernehmen habe; im Krieg würden bei den Divisionen Major-

Stabsärzte, bei den Corps Oberstlieutenants-Stabsärzte und bei den Armeen Oberst-Stabsärzte oder General-Sanitäts-Directoren mit Generals Rang angestellt, und erhalten dieselben Oberärzte als Secretäre zugetheilt.

Regimentsärzte der Linie mit dem Range der Hauptleute erster Classe.

Regimentsärzte der Reserve mit dem Range der Hauptleute zweiter Classe.

Bataillons-Chefärzte der Jäger mit dem Range der Hauptleute dritter Classe.

Oberärzte mit Oberlieutenants-Rang.

Hilfs-Oberärzte mit Rang der Unterlieutenants erster Classe (im Dienst gezahlt).

Wundärzte mit dem Rang der Unterlieutenants zweiter Classe (Magister der Chirurgie). Die Unterärzte gehen ein und werden statt dessen Sanitätsdiener bei den Compagnien ꝛc. errichtet.

Die Hilfs-Oberärzte avanciren in ihrer Tour zu Bataillons-Chefärzten der ausmarschirenden Reserve-Bataillone, zu Regimentsärzten der Miliz und zu Divisions-Chefärzten (Major-Stabsarzt) der Territorial- und Miliz-Divisionen, falls die Linien-Truppen ausmarschirt sind, hiermit sind sogar die einjährigen Freiwilligen-Hilfs-Oberärzte mit einem möglichen Avancement begünstigt, obwohl sie im Frieden nach Abdienung der freiwillig eingegangenen Dienstzeit nicht einberufen werden, sondern ihrer gewöhnlichen ärztlichen Praxis nachgehen, und daher auch nur im Krieg in diesen Stellen Gage erhalten.

Die Sanitäts-Branche zerfällt in den Sanitätsstab (die Aerzte) und in die Sanitäts-Truppen, deren 20 Compagnien unter der Sanitäts-Truppen-Inspection und vier Unter-Inspectionen beständen, — jede Compagnie bildet den Stamm für zwei Ambulancen.

Bei der Abrichtung des Mannes wäre streng zu beobachten, daß außer den ganz einfachen Exerzir-Vorschriften nur jene Uebungen vorgenommen werden dürfen, welche sich auf die sachgemäße Hilfeleistung beim Verband, dem Transport und den niederen Spitalsdienst beziehen.

Das Spital untersteht als Heilanstalt immer der vollständig selbstständigen Leitung des Spitals-Chefarztes, der beigegebene Offizier hat das Executive der militärärztlichen Anordnungen.

Das Rechnungswesen wird von dem Offizier geführt, die Lieferungs-Contracte werden durch den Loco-Verwaltungsrath unter Beizie-

hung der Militär-Chefärzte und der beigegebenen Offiziere im Offertwege abgeschlossen, das jährliche Budget von dem Chefarzt, dem commandirten Offizier entworfen und der Divisions-, Platz- oder Festungs-Intendanz zur Revision übermittelt.

Das Josephinum geht ein, da die Nothwendigkeit einer Armeebildungsanstalt, welche bisher nie Aerzte in hinreichender Zahl zur Zeit des eigentlichen Bedarfs geliefert hat, nicht vorliegt und die §§. 20, 21, 22, 23, 24 des Wehrgesetzes die allgemeinen Bestimmungen enthalten und den Weg zeigen, wie die Armee künftig ausgiebig mit Aerzten versehen werden kann.

Die Cavallerie würde nach diesem System einfach reducirt, für den Frieden entsteht trotzdem, daß 44 Linien-Regimenter auf den completen Kriegsfuß gesetzt werden und die Cadres von 22 Reserve-Regimentern (pr. Regiment 96 Pferde) bestehen, mit der Zeit eine Ersparniß von 1,008.000 fl. jährlich an Offiziers-Gagen, abgesehen davon, daß auch an Mannschafts- und Pferdestand Ersparungen gemacht werden.

Die Cavallerie setzt sich also pr. Regiment mit 4 Escadrons auf den in diesem System normirten Kriegsfuß und gibt die übrig bleibende Mannschaft und Pferde an die Cadres der neu zu errichtenden Reserve-Regimenter ab, welche für den Fall eines Krieges jene Remonten und Rekruten in sich aufnehmen, die früher dazu gedient haben, die Linie auf den Kriegsfuß zu stellen und die gesammte Reserve-Mannschaft in sich aufnehmen, die auch jetzt vorhanden ist, da wir ja für Linie und Reserve nicht mehr als zehn Jahrgänge beanspruchen.

Jedenfalls würde sofort damit begonnen, die Cavallerie nach und nach in größeren Abtheilungen zu concentriren, damit der Plan, daß die Cavallerie in größeren Körpern exerzirt, derart, daß die einzelne Abrichtung mit 1. Mai beendet und sodann bis Ende October in der Escadron, im Regiment, in der Brigade und in der Division geübt wird, baldigst durchgeführt werden kann.

Die österreichische Cavallerie hat in Massen nicht oft große Erfolge erzielt, und doch ist das Massengefecht auch heute noch entscheidend, und die Ansicht, daß es mit der Cavallerie zu Ende sei, eine gänzlich falsche, wohl aber müssen große Führer herangebildet werden.

Wie aber soll sich der Gesichtskreis des Cavallerie-Offiziers erweitern, wie soll sich das Verständniß für die Bewegung der Massen

heranbilden, wenn in gewöhnlichen Zeiten höchstens ein Regiment concentrirt, wenn nicht die Möglichkeit gegeben wird, durch ganze Monate in der Brigade, ja in der Division zu exerziren?

Man sagt, daß durch die zugsweise Bequartirung die Selbstständigkeit der Offiziere und Mannschaft gefördert wird, — das ist nicht der Fall; — die Ausbildung kann nicht eingehend beaufsichtigt werden, erwidere ich, und die Selbstständigkeit des Offiziers wird gehoben dadurch, daß er vor die Front gestellt wird. In diesem echt reitermäßigen Gebrauch wird der Offizier an ein schnelles Denken gewöhnt, und, indem man die Uebungen verständig leitet, zum Führer größerer Abtheilungen herangebildet!

Man wird gegen die vorgeschlagene Reserve-Cavallerie Einwendungen machen, sie beseitigt aber einen ungeheuren Uebelstand, den, daß die Linie für den Krieg erst auf den Kriegsfuß gestellt werden muß, — ferner hat sie bedeutende Cadres und steht ja das eigentliche Geripp des Regiments im Frieden, es wird lebensfähig gemacht durch alte Leute und wenn man die Reserve-Regimenter rechtzeitig auf den Kriegsfuß setzt, so wird man Zeit haben, mit durchaus alten Leuten die Remonten abzurichten und der Uebelstand wird wegfallen, daß eine Escadron früher z. B. 30 Remonten und 30 Rekruten erhielt, sohin dann eigentlich 60 unbrauchbare Leute hatte, die Maschine mußte also mit der Friction kämpfen in dem Moment, wo keine erwünscht ist.

Warum soll aber der Cavallerist fünf Jahre dienen, liegt darin nicht eine Ungerechtigkeit?

Man kann den Cavalleristen nun einmal nicht in drei Jahren vollständig abrichten; was bleibt also übrig?

Ferner nimmt der Stand der Cavallerie in den Aufgeboten ab, nämlich 44 Linien-, 22 Reserve-, 12 Miliz-Regimenter, folglich wird die ganze Zahl der Reserve-Leute für den Krieg nicht sofort in Anspruch genommen, es kann gelost werden, hierin liegt also eine Begünstigung.

Endlich wird die Reserve-Cavallerie wohl nie in ihrer ganzen Masse entboten, da dieß z. B. für einen Krieg in Italien gar nicht nöthig ist, es müßte ein großer Continental-Krieg entstehen, sollte dieser Umstand eintreten; ob sich aber ein solcher Krieg alle fünf Jahre wiederholen wird, steht denn doch sehr zu bezweifeln, obschon Aufstellungen großer Armeen seit 1849 allerdings öfter vorkommen; aber eben weil die Linien-Cavallerie in ihrer ganzen Stärke aufgestellt

ist, nur eine partielle Formation von Reserve-Regimentern nöthig macht; endlich erhöhen wir ihre tactische Ueberwachung, indem wir schon bei 8 Escadrons: 2 Oberste, 2 Majors und 1 General-Brigadier haben, während wir jetzt bei einer größeren Zahl Escadrons erst Oberste und Generale hatten; wir vermehren ferner die Cadres der Armee ohne größere Kosten und machen eine Ersparniß in der allernächsten Zukunft möglich, denn wir können sogar einen Krieg in Italien führen, ohne mehr als die Hälfte der Linie und der Reserve zu gebrauchen, und die Depôts, die dort gebildet werden, wo die Reserve-Regimenter ausmarschiren, genügen zur Versehung des geringen Localdienstes, ohne daß die Miliz sofort aufgeboten werden müßte.

Man hält es ferner für einen Mangel, daß keine Artillerie- und Genie-Reserve-Regimenter vorgeschlagen sind.

Die Linien-Genie-Regimenter disponiren über eilf Jahrgänge Mannschaft und Chargen, über eilf Jahrgänge beurlaubte Offiziere, der Formation von Reserve-Compagnien stünde also gar kein Hinderniß entgegen, aber wir halten es für zweckmäßiger, die Compagnien selbst im Kriege zu verstärken.

Uebrigens haben wir in Voraussicht des großen Mehrbedarfs an dieser Waffe bei jedem Miliz-Regiment eine Pionier-Compagnie, in gewöhnlicher Kriegsstärke der Miliz, aus der Miliz-Genie-Mannschaft und den bei der Truppe selbst abgerichteten Pionieren gebildet.

Unser System hat keine Zimmerleute, sondern Pioniere bei den Infanterie-Compagnien, welche zusammen eine Pionier-Abtheilung im Regiment bilden, und da wir pr. Compagnie nicht 4, sondern 5 Offiziere in Zukunft haben, auch anstandslos mit Offizieren werden versehen werden können.

Diese Mannschaft und die Genie-Milizen zusammen reichen vollständig zur Bildung jener Miliz-Pionier-Compagnien aus.

Nehmen wir nun einen praktischen Fall. Die Festung Olmütz wird in Vertheidigungszustand gesetzt, sie zieht in Voraussicht dessen z. B. zwei mährische Miliz-Pionier-Compagnien an sich, so hat sie 400 Mann des Geniedienstes kundige Mannschaft ohne die Linien-Genie-Truppe; wir glauben, daß die Festung Olmütz gegenwärtig nicht über eine derartige Verstärkung gebieten könnte, ohne den Stand der Genie-Truppen für den Felddienst zu schwächen, selbst Reserve-Genie-Regimenter würden diesen Vortheil nicht sofort gewähren können, da sie unmöglich

ihren Ersatz so in der Nähe haben würden, als die zwei dicht bei Olmütz liegenden Miliz=Regimenter. Zu diesen Miliz=Pionier=Compagnien werden die halbinvaliden Offiziere, jene, welche früher mit Charakter quittirten und die Offiziere des beurlaubten Standes im 32. bis 37. Lebensjahre eingetheilt; in dieser Art scheinen uns die Miliz=Pionier=Compagnien einen größeren Vortheil zu bieten, als eigene Genie=Reserve=Regimenter, deren doch nur vier bestehen könnten.

Die 4 Genie=Linien=Regimenter haben einen Stand von 14 Bataillonen à 4 Compagnien, das macht 56 Compagnien ohne Depôts; nun aber bildet in meinem System die eigentliche Miliz-Genie=Mannschaft den Kern der Miliz=Pionier=Compagnien, deren wir 73 haben. Folglich sind die Genie=Truppen nicht nur verdoppelt, sondern zum Festungsdienst und zum Aufwerfen von Feldschanzen und zur technischen Unterstützung des insurrectionellen Krieges haben wir hinreichende Kräfte disponibel.

Für die Divisionen sind z. B. noch vorhanden 51 Miliz=Pionier=Compagnien, ohne die Linien=Genie=Truppen und die bei der Reserve und Linie eingetheilten Pionier=Abtheilungen 9000; rechnen wir die noch anderweitigen Bedürfnisse für die Festungen ab, so erübrigen für den Felddienst circa 5000 Mann.

Uebrigens würden natürlich in den Festungen die Linien=Genie=Truppen den Kern bilden und die Miliz=Abtheilungen als Aushilfe zu verwenden sein, so wie denn dasselbe Verhältniß bei den operirenden Truppen statt hätte.

Es zeigt sich also auch hier, daß das vorgeschlagene Reserve= und Miliz=System immer die nöthigen Kräfte zur Verfügung stellt, indem sie dieselben zu Zwecken des Krieges reservirt, ohne zu dem kostspieligen Mittel der Errichtungen zu greifen.

Was die Artillerie betrifft, so ist es schwer, sich gegenwärtig auf Einzelnheiten einzulassen.

In der Voraussicht dessen, daß das gezogene Geschütz leichter ist als das gegenwärtige, läßt sich annehmen, daß ein Minder=Erforderniß an Pferden eintreten würde, wodurch es möglich wäre, eine größere Anzahl von Batterien im Frieden und Krieg bespannt zu halten, das ist aber auch eben nur eine Vermuthung.

Dadurch, daß der Stand der Mannschaft auf die zehnjährige Linien= und Reserve=Dienstzeit berechnet wird, entsteht natürlich dieselbe Anzahl Mannschaft im Stande der Reserve und bei der Linie plus ein Jahr,

welches zur Deckung der Abgänge in den fünf Altersklassen als sechstes Reserve-Jahr organisirt würde. Es ist daher einleuchtend, daß der Aufstellung einer größeren Zahl von Batterien kein Hinderniß im Wege steht, um so weniger, als die große Zahl der Techniker und anderer höher gebildeter Individuen sich zuverläßlich als einjährige Freiwillige bei der Artillerie werden eintheilen lassen und so einen sehr brauchbaren Stamm von Subaltern-Offizieren bilden werden. Es würden aber mehr Hauptleute schon im Frieden aufgestellt. Der Bedarf an Batterie-Offizieren wäre eben wieder theils durch die Offiziere von Beruf, theils durch die des beurlaubten Standes gedeckt.

Uebrigens gestehen wir offen, daß, bevor nicht die Geschützarten endgiltig festgestellt sind, die Organisation der Artillerie nicht wohl durchführbar ist.

Wir würden vorschlagen, den gezogenen Vierpfünder, ein gezogenes schwereres Geschütz und eine zehnpfündige lange Haubitze als Feldgeschütz anzunehmen, wir hören aber auch von Schießbaumwoll-Geschützen, und welches ist also das Geschütz der Zukunft? Sobald einmal dasselbe bestimmt, die Anzahl der Bedienungs-Mannschaft, die Zahl der Munitionswägen &c. festgestellt ist, läßt sich die Artillerie organisiren, früher nicht; dann aber ganz leicht, weil die vorhandenen Offiziere und die Mannschaft einen möglichst großen Stand von Batterien und Compagnien aufzustellen ermöglicht, in welcher dann im Krieg die Reserve-Mannschaft eingetheilt wird.

Wir glauben, daß 12 Feld-Artillerie-Regimenter à 1 leichte, 1 schwere, getheilt in gezogene schwere und zehnpfündige Haubitz-Batterien und 1 Fuß-Abtheilung, die ersteren à 10 Batterien, die letztere à 5 Compagnien, uns eine hinreichend große Artillerie bieten würden, nämlich 1920 Geschütze oder 3 Geschütze auf 1000 Mann, was wohl als genügend angesehen werden dürfte, da noch das Raketeur-Regiment erübrigt.

Wir formiren absichtlich keine Reserve-Regimenter, da wir es bei der Artillerie für praktischer halten, die Reserve einfach in die schon vorhandenen Rahmen aufzunehmen und die Reserve-Mannschaft zur Ausfüllung zahlreicher Cadres zu verwenden.

Die freiwillige Miliz-Artillerie dagegen wird nicht gerade zum Manövriren verwendet, sie nimmt aber alte Leute in sich auf und intelligente Offiziere, endlich ist sie in geringer Zahl vorhanden, und wird ein schätzbares Material bilden, Stellungen zu vertheidigen, zu welchem

Zweck man bisher nie die Mittel hatte, obschon in den Akten der Landes-beschreibungs-Operate das schätzenswertheste Material vorhanden ist.

Was die Formation der Infanterie à 4 Compagnien betrifft, so ist die Durchführbarkeit dieses Systems eben einzig möglich gewesen, indem man statt 6 — 4 Compagnien annahm; entweder hätte die Zahl der Regimenter müssen vermindert, oder aber mußten die Regimenter à 2 Bataillone formirt werden, das hätte aber kleine Brigaden, kleine Divisionen und kleine Corps gegeben.

(Die Division besteht nach diesem System aus zwei Brigaden, das Corps aus drei Divisionen und einer Cavallerie-Brigade.)

Ferner wäre es nicht möglich gewesen, so viele tactische Einheiten, wie im System projectirt sind, aufzustellen und die Spezial-Ueberwachung wäre durch vier Offiziere pr. Compagnie wohl weniger gefördert worden, als dies durch fünf in der Zukunft geschieht, und doch werden im Frieden noch bei 1000 Offiziere erspart. Endlich zählen die Bataillone des Verfassers 902 Combattanten, incl. Major und Adjutant, dies gibt Compagnien à 225 Combattanten; jedenfalls sind diese kleineren Bataillone sicher leichter zu handhaben als unsere jetzigen, endlich kommen in unserem System auf 960 Compagnien 240 Majors, während jetzt nur bei den drei Linien-Bataillonen auf 1440 Compagnien erst 240 kommen, mithin ist die Anzahl der Stabsoffiziere bedeutend vermehrt. Im Kriege zählt die Infanterie ohne Miliz gar 480 Majore ohne Regiments-commandanten, im Frieden sind dagegen wieder die Kosten vermindert, indem statt Stabsoffizieren Hauptleute mit Majors-Charakter die Bataillone commandiren und der Oberstlieutenant als Commandant des Reserve-Regimentes verwendet wird.

Die Bataillone à 4 Compagnien gewähren also unbestreitbar große Vortheile, die dadurch nicht aufgehoben werden, daß das Bataillon à sechs Compagnien stärker ist, dafür sind die Bataillone dieses Systems unvergleichlich manövrirfähiger, da ihre Stärke an und für sich nicht so groß ist, und die längere Feuerlinie, wenn man sie braucht, durch die Aufstellung der Schützenzüge am rechten und linken Flügel erreicht ist.

Was die Freiwilligen-Cavallerie-Regimenter anbetrifft, so konnte der Name in dem neuen System unmöglich beibehalten werden, denn es dient eben Niemand freiwillig, weil das Gesetz die allgemeine ausnahmslose Wehrpflicht vorschreibt.

In Frankreich würde man diese Cavallerie sicher Zuaven zu Pferde nennen, auch ist etwas Aehnliches in Frankreich vorgeschlagen.

Diese Cavallerie versieht den leichtesten Dienst dieser Waffe, sie ist geeignet zum Krieg der Parteien und zu den Unternehmungen der Partisanen gegen die Communicationen des Feindes. Der Name wurde durchaus nicht als „Tändelei," sondern mit Vorbedacht gegeben, indem er uns am meisten für diese Cavallerie zu entsprechen scheint, der Ungar wie der Pole liebt es, einen nationalen Namen zu haben, Jazygier z. B. thun sicher bessere Dienste mit der Bezeichnung als solche, wie mit einer unnationalen Benennung. Der Name thut in Ungarn viel zur Sache, mag die Abrichtung noch so zweckentsprechend sein.

---

# II.

## Die Militär-Administration und Verpflegung.

Wir halten die Reorganisation der Armee nicht allein für durchführbar, sondern sogar für unumgänglich nöthig, denn es muß ein System, sei es das Unsrige, oder ein anderes, gefunden werden, welches dem Chaos unserer Militär-Verwaltung ein Ende macht. Wie im staatlichen Leben so im Heer; die Bureaukratie hat mit stetigen Verordnungen die Friction der Heeres-Administrations-Maschine so vermehrt, daß es ein Wunder ist, daß sie trotz aller Hindernisse in Bewegung blieb.

Oesterreichs Heere haben immer ehrlich ihre Pflicht gethan; Jedermann weiß, welche Hindernisse die Kanzleien seit Waldstein's Zeiten den Feldherrn machten, es gehörte die ganze moralische Kraft eines Eugen's, eines Loudon, eines Erzherzog Karl, eines Radetzky dazu, um diesen Hindernissen die Spitze zu bieten.

Und wie einfach ist doch die Heeresverwaltung, wenn man nicht in den Kanzleien Schwierigkeiten erfindet! Will man durchaus das Einfache nicht verstehen, so wird durch die Einführung des Complizirten eine immer größer werdende Zahl von Controlmaschinen nöthig, die neue Auslagen verursachen und nur den Papierfabrikanten Nutzen bringen.

Oesterreich ist noch lange nicht morsch, es hat mehr Kraft als Manche glauben, aber die Kräfte wollen geweckt sein; — die Kanzleien sind morsch, die Bureaukratie hat sich überlebt — voila tout!

Da man uns den Einwand macht, daß entgegen unserer Behauptung die Schutzzölle z. B. von liberalen Wahlcandidaten in Wien vertheidigt wurden, so sehen wir uns genöthigt, diesen Gegenstand eingehender zu besprechen, denn nicht um etwa eine moderne Phrase hinzuwerfen, sondern aus Ueberzeugung habe ich gerade den nachfolgenden Passus geschrieben:

„Zum Kriegführen braucht man aber auch Geld — man erschließe die unerschöpflichen Reichthümer Oesterreichs, man führe das System des freien Handels ein, man befreie den Boden von den zahllosen noch auf ihm lastenden indirekten Steuern, man schaffe die freie Concurrenz des Capitals und beseitige die eben durch unsere jetzige Finanzwirthschaft entstandene Herrschaft des Capitals, und Oesterreich hat Geld, dann hat es Macht, weil es Kraft hat! Oesterreich kann groß sein, wenn es will!"

Wir haben seit Jahren ein verkehrtes Finanzsystem befolgt. In Folge der durch die Centralisation nöthig gewordenen zahllosen Beamten (nach einer mir vorliegenden Stastitik von F. Schmidt, k. k. Ministerial-Concipist bei der Direction der administrativen Statistik, waren 1860 165,070 Beamte) entstand ein Mehraufwand in den Staats-Ausgaben, den man, da man ihn auf directem Weg nicht zu decken vermochte, durch indirekte Besteuerung und dem National-Wohlstand schädliche Monopole hereinzubringen hoffte; da auch dieses nicht völlig ausgereicht hat, so mußte man zu einer stetigen Vermehrung der Staatsschuld schreiten, deren Interessen wieder durch eine Erhöhung der indirecten und directen Steuern gedeckt werden sollten.

So brachte das Grundübel der schroffen Centralisation immer neue Uebel mit sich, deren größtes, die Monopole und indirekten Steuern, die eigentliche productive Kraft des Staates gänzlich zu vernichten drohen. Naturgemäß stieg dadurch und die Monopolisirung der Bank als Credit-Institut für den Grundbesitz der Preis des Capitals immer mehr, denn letzeres mußte ja die indirecten Steuern auf die Waare, „das Geld" schlagen und so vertheuerten sich alle vom Capital abhängigen, oder besser, die mit Hilfe desselben erzeugten Gewerbs-Artikel, und die Erscheinung ist natürlich, daß dadurch auch wieder das Einkommen derjenigen Consumenten, welche vom Gehalt leben, fort und fort geschmälert und in Folge dessen die Klage allgemein laut ward, daß die Gagen 2c. nicht mehr ausreichen. Das Grundübel schuf nun immer neue, deren Beseitigung eben nur dadurch möglich wird, daß man die eigentliche Ursache behebt. In der Armee finden wir ganz ähnliche Erscheinungen — 50 Seiten des Militär-

Schematismus genügten kaum, das Heer der Armee-Bureaukraten aufzuzeichnen; und der Staat war 1859 mit der ganzen Control-Maschinerie doch nicht und ist nicht vor Betrug geschützt!

Man öffne die Quellen unseres Wohlstandes und die Erträge für den Staat finden sich von selbst!

Die erste Maßregel, welche der Staat zu ergreifen hat, um die materiellen Verhältnisse im Allgemeinen zu verbessern, ist, den gesunkenen Credit zu heben, damit die Industrie und die Landwirthschaft Mittel finden, den eigenen Betrieb zu verbessern, um mit der vorgeschrittenen Industrie des Auslandes überall gleichen Schritt zu halten.

Ferner müssen die Mittel des Verkehrs gegeben werden; so lange noch einzelne Provinzen von diesen Wohlthaten ausgeschlossen bleiben, in anderen die Verkehrsmittel nur unvollendet gegeben sind, ist es natürlich, daß die Schätze des Bodens nicht behoben werden können, und daß sowohl dem Staat als den Privaten eben so viele Revenuen entgehen, als unerschlossene Reichthümer im Boden ruhen, — oder nicht verwerthet werden können.

Aber nicht sowohl der Credit der Bürger, jener des Staates muß gehoben werden.

Die ganze Welt kennt unsere Reichthümer, nur wir wollen nichts davon wissen; durch eine Menge von indirecten Steuern, Schutzzöllen und Monopolen fesseln wir alle und jede Industrie, und das Ausland wie das Capital besitzende Inland leiht nichts mehr, weil wir gesunde Garantie noch nicht bieten, und eben einmal die Mittel nicht schaffen, welche geeignet wären, unsere Volkswirthschaft zu heben.

Betrachten wir die Wirkung unserer Staatsschulden näher.

Die Verzinsung und Rückzahlung geschieht durch die Steuern, da nun alle indirecten und directen Steuern am Ende doch auf dem Ertrag des Bodens lasten, so ist es natürlich, daß dieser Ertrag in eben dem Maße abnimmt, als die Steuern wachsen, um so mehr, als durch die zahllosen indirecten Steuern nicht nur der Preis des Capitals, sondern auch der Geräthe und des Taglohnes gesteigert wird; wenn also die Mittel zur rationellen Bearbeitung des Bodens schwinden, dann hört endlich diese selbst auch auf, und eine zunehmende Verarmung ist die Folge der so gepriesenen Monopole, der durch sogenannte Liberale vertheidigten Schutzzölle und der indirecten Steuern, welche zahlreiche Beamten erfordern, um sie einzutreiben; endlich der sinnlosen Wuchergesetze,

die das Capital vertheuern, indem sie die Concurrenz desselben unmöglich machen.

Wird dagegen dem Besitzer des Capitals gestattet, frei über sein Eigenthum zu verfügen, so entsteht die Concurrenz; factisch ist der Zinsfuß der priv. Credit-Anstalt bei Anleihen an Grundbesitzer 14 % trotz den Wuchergesetzen. Dieselbe Anstalt erhielt 1859, den Lehren der gesunden Volkswirthschaft entgegen, das Monopol der Fruchtlieferung — was waren denn die Folgen?

Wird der Credit gehoben, dem Produzenten gestattet, ohne drückende Zölle sein Product dort zu verkaufen, wo es am theuersten verwerthet werden kann, seine Bedürfnisse dort zu kaufen, wo sie am billigsten sind, stehen ihm billige Arbeiter und billige Capitalien zu Gebote, so steigt der Werth des Bodens in dem Maße, als die Vorbedingungen zur rationellen Wirthschaft gegeben sind. Die noch immer mögliche Steigerung des Bodenwerthes, die sich z. B. in Ungarn bei mäßiger Annahme auf das Dreifache seines jetzigen Werthes belaufen kann, verursacht auch eine erhöhtere Bodenrente; es ist also klar, daß die directe Steuer in dem Maße gesteigert werden kann, als die Capitals-Billigkeit zunimmt, und diese wieder ist bedingt durch die successive Beseitigung gewisser indirecter Steuern und die Einführung der freien Concurrenz des Capitals, ja, was noch mehr, es ist sicher, daß die Verwaltung des Agricultur-Staates, genannt Oesterreich, die möglicherweise zu erzielende Bodenrente sogar nicht einmal in ihrer ganzen möglichen Höhe zu besteuern braucht, wenn die freie Verwaltung ein wohlfeiles Gouvernement mit sich bringt, und die anderen Einnahmsquellen des Staates verständig im Sinne einer gesunden Wirthschaft ausgebeutet werden.

Gerade darin machen sich die Gegensätze bemerkbar, die in Oesterreich zwischen Ost und West bestehen und die auch durch ein freisinniges Zoll-System ausgeglichen werden können, daß man westwärts noch auf Schutzzölle versessen ist, während man in Ungarn von dem Segen, den der freie Handel mit sich bringt, durchdrungen ist, indem man die Vortheile anerkennt, die der Freihandel dem Staat und den Unterthanen gewährt! Wenn sogenannte liberale Wahlcandidaten die Theorien des Schutzzolls vertheidigen, so beweist das eben nichts, als daß diese Herren ihr Publikum kennen, die Herren Wähler wollen natürlich ihr Interesse gewahrt sehen! Der Schutzzoll ist ja nichts anders als eine indirecte Steuer, die das Publikum zahlt, damit der inländische Fabrikant desto gegemüthlicher im alten Schlendrian fortarbeiten kann; — damit ihm fer-

ner das zu seiner Arbeit nöthige Rohmaterial auch nicht entgeht, muß die Ausfuhr desselben wieder tüchtig besteuert werden (obschon er es bei freiem Handel vielleicht noch billiger bekäme); so ist denn Producent und Consument im Interesse des Herrn N. N. und Comp. besteuert, und das Ganze nennt man sehr poetisch „Schutzzoll,“ während, wenn der Freihandel besteht, der Staat allerdings auch einen geringen Zoll erhebt, der aber weder die Einfuhr, noch die Ausfuhr drückt, wohl aber den heimischen Industriellen anspornt, gleichen Schritt mit dem concurrirenden Ausland zu halten. Die Geschichte ist so einfach, daß sie jedes Kind begreift, nur der schutzbedürftige Fabrikant begreift sie nicht, weil er nicht mit der Zeit vorschreiten will.

Oesterreichs Productenreichthum verlangt vor Allem einen freien Handel, und in dem Maße, als sich dieser hebt, als die indirecten Steuern eine nach der andern beseitigt werden, können auch die directen Steuern erhöht werden, selbstverständlich ist da nichts zu überstürzen, weil eine zu schleunige Veränderung des Steuer- und Zollsystems nur sehr große Nachtheile im Gefolge haben würde.

Es ist weder die Rede von Begünstigungen, noch von sofortiger Verminderung gewisser Steuern, sondern von einem vernünftigen Systemwechsel.

Der Verkehr der Nationen beruht auf Wahrheit und Rechtlichkeit, alles, was irgend diese Grundlagen beeinträchtigt, muß aber beseitigt werden und was wirkt denn wohl destructiver auf Moral und Sittlichkeit, als Monopole und gewisse indirecte Steuern, die zu fortwährenden Defraudationen anregen?

Wir haben in den letzten zwölf Jahren die großartigste Vermehrung der Kriegscommissariats-Branche und eine Reorganisation des Verpflegswesens vorgenommen, man hat der ersteren das goldene Porte épée, ihnen Rangsvorzüge gegeben und doch nichts damit erreicht; wenn eine ganze Branche nichts kennt, als den todten Buchstaben des Systems und mit verknöcherter Pedanterie und schrecklicher Gewissenlosigkeit an allen Ecken und Enden Mangel und Confusionen hervorruft, so ist es wohl natürlich, daß die Operationen sehr bedeutend durch diese Vorgänge beeinflußt werden. Es muß überhaupt vor Allem die höchst überflüssige Schreiberei vermieden, und das kriegscommissariatische „Coram me,“ welches weder den Truppenkörper vor Nachzahlungen, noch also den Staat vor momentanem Uebergenuß sichert, muß beseitigt werden. Eine größere Selbstständigkeit der Truppenkörper in admini-

strativer Hinsicht, möglich gemacht durch das System der Verwaltungsräthe, eine gewisse organische Gliederung der Behörden dürfte wohl geeignet sein, die Ordnung zu sichern, die viele Schreiberei zu vermindern und bedeutende Ersparnisse machen zu können.

Wir theilen die Monarchie in 20 Intendantur- und in 20 Verpflegsdistricte, welche mit den Divisionen zusammenfallen.

Jede Division hat einen Intendanten als Vorsteher dieser Geschäftszweige, ihm zur Seite stehen die nöthigen Intendantur- und Proviant-Beamten, jede Division hat eine administrative Section.

Die Controle wird eben durch die Intendanturen und Verpflegsämter selbst gehandhabt, weil die Verwaltungsräthe der Truppen die Bekleidung und Verpflegung selbst leiten, hierdurch allein wird eine Vereinfachung der Administration möglich, und den Unterschleifen kann nur so wirksam vorgebeugt werden.

Die beanständeten Posten werden von den Truppen erläutert, schon bei den Divisionen richtig gestellt und sonach dem Kriegsministerium im Dienstweg Bericht erstattet. Die Administrations-Abtheilungen leiten die betreffenden Dienstzweige in der Armee und sind die einschlägigen Verhandlungen, die nicht schon bei den Divisionen ihre Erledigung finden können, zu den betreffenden Sectionen des Kriegsministeriums zu leiten.

Die General-Artillerie- so wie die General-Genie-Direction scheidet aus dem Kriegsministerium aus und wird statt dessen eine Section für das Artillerie-Wesen und eine für das Geniewesen errichtet.

Die erstere besteht aus der technischen Abtheilung für die gesammte Artillerie-Ausrüstung, Verwaltung der Artillerie-Vorräthe, Gewehr- und Waffen-, Pulver- und Saliterwesen und die öconomisch-administrative Abtheilung.

Die zweite besteht aus der Abtheilung für die aus der ordinären Dotation zu bestreitenden Militär-Bauten des Brücken-Equipage-Material-Wesens und aus der administrativ-ökonomischen Abtheilung, welche zugleich die Personalien der Bau-Beamten unter sich hat.

Die administrative und öconomische Verwaltung der Truppenkörper selbst geschieht durch deren Verwaltungsräthe, deren Organisation des Näheren in den betreffenden Abschnitten zu ersehen ist.

Wir haben das System der Verwaltungsräthe als das Zweckmäßigste hingestellt, sowohl für die Natural-Verpflegung als für das Bekleidungswesen.

Indem man den Truppen selbst diese Zweige der Administration übergibt und überall verantwortliche Verwaltungsräthe einführt, dürfte zahllosen Unterschleifen vorgebeugt und ein solideres System möglich gemacht werden.

Die Unterschleife bei den Monturs=Commissionen und Verpflegs=ämtern sind bekannt, alle Organisationen, die bis jetzt vorgenommen wurden, erwiesen sich als unzureichend, den Unterschleifen beugen keine neuen Stellen vor, und wo einmal das Uebel so um sich gegriffen hat, wie bei uns, da helfen nur Systeme, die weniger pedantische Formen enthalten, dagegen auf Basen der Verantwortlichkeit und einfacher Rechtsformen beruhen.

Die jüngste Vergangenheit hat uns sehr traurige Beispiele gegeben, daß alle Vielschreiberei und alle Controle den Staat nicht vor Betrug schützt.

Feldmarschall=Lieutenant Eynatten hatte schon in Italien einen anrüchigen Ruf, wie konnte er General=Director für öconomische Angelegenheiten werden, und wie konnte man einer Anstalt das Monopol der Lieferungen übergeben? Angenommen, die Creditanstalt hat durchaus solid ihre Geschäfte geführt, wie konnte man es verhindern, daß bei Verhandlungen zwischen einem und dem anderen nicht ein ganz einfaches Sensal=Geschäft gemacht wurde, welches sich der Natur der Sache nach in die Tausende belaufen mußte, Zahler ist eben wie natürlich der Steuerzahler, nicht das sogenannte Aerar, denn das verwaltet eben nur die Gelder der Ersteren, diese Sensalie kann bei einem geheimen Protokoll=Verfahren erst recht eintreten, dagegen bei einem verantwortlichen Verwaltungsrath nie, und der Natur des Handels nach würde das wieder stattfinden, weil große Lieferungen meist nur durch das große Capital bewerkstelligt werden können, sie können nur dann billig erzielt werden, wenn die freie Concurrenz eintritt und der unabhängige verantwortliche Verwaltungsrath die Lieferungs=Operationen beherrscht.

Als die Creditanstalt die Lieferungen in Früchten übernahm, entstand ganz einfach ein Monopol, und zwar ein sehr drückendes, denn sie normirte die Fruchtpreise.

Da die Creditanstalt als einziger Käufer aüftrat, drückte sie die Preise herunter, und zu einer Zeit, wo der Steuerzahler ohnehin durch die Kriegskosten enorm in Anspruch genommen war, konnte er nicht einmal seine Früchte zu Preisen verwerthen, die mit dem damaligen Cours des Geldes, den Steuern, welche doch auf das Product geschlagen

werden mußten, in Einklang standen. Jeder Fruchtpreis-Ausweis der damaligen Zeit gibt den sprechenden Beleg.

Die Creditanstalt kaufte z. B. den Metzen Hafer beim Producenten um 1 fl. 80 kr., schlug die Sensalie, den Transport, anderweitige Spesen und ihren Profit dazu, wie hoch kam wohl dann der Metzen Hafer inclusive Transport und gewissenlose Beamtenwirthschaft?

Und wie hoch wäre er gekommen, wenn der Verwaltungsrath Offerte ausgeschrieben und Minuendo-Licitationen Partienweise oder in Losen vorgenommen hätte?

Das Aerar zahlte jedoch, wie natürlich, an die Creditanstalt den Ankaufspreis, Spesen, Profit und Sensalie, der Producent seinerseits mußte also Spesen, Profit und Sensalie aus den Steuern zahlen, und konnte sein Product nicht zu naturgemäßen Preisen verwerthen, hatte also einen doppelten Verlust.

Wie wäre es endlich gewesen, wenn ein Verwaltungsrath oder eine Commission, bestehend aus einem Präses, hohen Generalen, hohen Militär-Verwaltungsbeamten, höchstbesteuerten Gutsbesitzern, Abgeordneten des Reichstages, der Handelskammern, Fabrikanten, Banquiers, ferner einem Stabsauditor behufs Wahrung der Rechtsverhältnisse unter ihrer Verantwortlichkeit die Armee-Verpflegung d. h. die Beschaffung der Bedürfnisse en gros übernommen, und unter Controle vermittelt hätten? Wir dächten, daß durch diese Commission der Staat vor Betrug, der Producent vor Preisen bewahrt worden wäre, die ihm nur eine Anstalt abdrücken konnte, die das Monopol hatte, und die Spesen und Profit eben von der Staatsverwaltung vergütet erhalten mußte.

Bei dem System der Minuendo-Licitationen und Offerten, überwacht von jener vorgeschlagenen Commission, dagegen hätte der Staat vielleicht einen etwas höheren Anschaffungspreis als in gewöhnlichen Jahren, sicher aber keine Sensalie, keinen Profit und keine Unterschleife gezahlt.

Ja aber die Creditanstalt hatte Fonds, der Staat nicht, und konnten, fragen wir bei einer solchen Gelegenheit, die Preise für Früchte nicht den liefernden Producenten in die Steuer eingerechnet werden, konnten ihnen selbst nicht Bons für künftige Steuerzahlungen gegeben werden, und hätte man endlich nicht in Banknoten zahlen können, da dieselben ohnehin Zwangscours haben?

Wir sind nicht berufen, in finanzieller Hinsicht die letzten zwölf Jahre einer Kritik zu unterziehen, das aber wissen wir, daß es mit unserer

Geldwirthschaft nie anders wird, so lange nicht die Controle der Steuerzahler eintritt. Wir sind als Soldat kein Finanzkundiger, wir beurtheilen als Laie. Man redet immer von Vermehrung der Einnahmen durch Steuern, während doch hauptsächlich zuerst eine Verminderung der Ausgaben eintreten muß, die Einnahmen muß endlich einmal auch ein freierer Handel bringen, Schutz braucht höchstens noch das inländische Eisen, ein Aufgeben aller Monopole, die dem Staat nur scheinbaren Nutzen bringen.

Wir wiederholen, was wir in unserer Brochure „die Reduction der Armee" über die Administration und die Verpflegung gesagt haben, gleichzeitig das hinzufügend, was über die Natur der Handelsbeziehungen dort angeführt wurde:

In Allem und Jedem, was auf die Natural-Verpflegung und Bekleidung der Armee Bezug hat, muß die freie Concurrenz eintreten, die Selbstverwaltung des Staates in Monturs-Commissionen, Bäckereien ꝛc. muß so viel als thunlich beseitigt, dafür der Privat-Industrie, der Selbsterzeugung bei den Truppen der möglichst freie Spielraum gegeben werden.

Wenn Verwaltungsräthe z. B. die Verpflegung einleiten, so tritt die Haftbarkeit Mehrerer an die Stelle der Verantwortlichkeit Einzelner, mithin ist die Controle vereinfacht. Die Monturs-Commissionen erfordern z. B. Kriegs-Commissäre, Rechnungsführer, Stabs- und Oberoffiziere, und doch geschahen vor einigen Jahren Unterschleife, welche die umfassendsten Untersuchungen verursachten. Jedes Monturstück muß ferner umgearbeitet werden, weil nichts paßt, und ein zu Carlsburg in Siebenbürgen stationirtes Bataillon bezieht seine Monturs-Augmentationen aus Jaroslaw in Galizien, und doch besteht in Carlsburg eine Monturs-Commission — berechnet man nun die Fracht, die enormen Regie-Kosten der Commissionen, und wie hoch wird sich der Preis irgend eines Monturstückes denn eigentlich beziffern? Wird die Bekleidung eines Regimentes diesem selbst überlassen, bei jedem Regiment eine Handwerker-Abtheilung errichtet, die Geschäftsführung nach einfachen Normen geführt, die Anschaffungen durch das Plenum des Verwaltungsrathes eingeleitet, das Material durch eine Commission und beeidigte Experten geprüft, so können wohl nur Unterschleife sehr untergeordneter Natur eintreten, die bei strenger Controle des Verwaltungsrathes gegenüber den manipulirenden Organen leicht ganz vermieden werden können. Ferner wird dadurch die Privat-Industrie gehoben, denn der Bedarf wird mehr vertheilt, mithin auch die Erzeugung.

So lange als Aemter und nicht beeidigte Experten die Annahme der Producte besorgen, ist es natürlich, daß sich der Preis derselben steigert.

Betrachten wir aber einmal die Natur der Handelsbeziehungen näher:

Der ökonomische Effect des Handelsgewerbes besteht eben darin, daß es

1. mit mehr Sorgfalt, als dies durch den Consumenten geschehen würde, diejenigen Producenten auffucht, welche die begehrten Erzeugnisse am besten und wohlfeilsten zu liefern im Stande sind; — daher eine ausgedehntere Production des Erzeugnisses an jenem Orte veranlaßt, wo sie am vortheilhaftesten geschehen kann, und hierdurch die vollkommenste Befriedigung der Bedürfnisse des Consumenten, mittelst des möglichst kleinen Aufwandes, bewirkt;

2. daß es die Arbeit vermindert, welche mit der Herbeischaffung des Bedürfnisses durch den Consumenten (hier der Staat) verbunden sein würde; denn das Handelsgewerbe schafft große Quantitäten jeder Gattung der Erzeugnisse herbei, wogegen der Consument mit derselben Mühe und größeren Kosten seinen Bedarf hätte anschaffen müssen.

Ganz einfach würden sich also auch die Lieferungen gestalten, wenn der Staat als Consument ähnliche Contracte schließen würde, die der Kaufmann eben auch abschließt; entscheidet nämlich bei der Ablieferung nicht die Willkür eines Beamten, der nach Gutdünken „Schwierigkeiten" machen kann, so ist das Liefergeschäft erleichtert, denn beeidigte sachverständige Experten sprechen ihr Votum — ohne den Lieferanten vielleicht auch nur zu kennen, an die Stelle des „Ermessens" der Beamten tritt „das Recht," wo das „allein" waltet, ist jedes Geschäft erleichtert; was endlich die Billigkeit anbetrifft, so gibt es ein sehr einfaches Mittel — „die freie Concurrenz!" Die Regimenter schließen die Contracte — der Lieferant hält sie ein, vor Beeinträchtigungen schützt beide das Gesetz!

Wir begegnen dem Vorschlag, daß künftig die Montur- und Ausrüstungssorten in bereits fertigem Zustande an die Commissionen abgeliefert werden sollen.

Wir unsererseits waren keinen Augenblick in Zweifel, daß dieser Weg auch nicht zum Ziele führen wird, unsere Ansichten wurden durch den Handelsbericht des in diesen Fragen competenten Pester Lloyd bestätigt, dort heißt es an einer Stelle:

Wie man hört, ist die Betheiligung an den jüngst ausgeschriebenen ärarischen Lieferungen, welche als Versuch zu gelten hat, eine sehr geringe, weil die erlassenen strengen Vorschriften, welchen zufolge im Handel nach Art der ärarischen Artikel angefertigte Gegenstände nicht vorkommen dürfen, demnach der unvermeidliche Ausschuß völlig werthlos sein würde, Unternehmer abhalten, sich daran zu betheiligen. Preise stationär und steht unter diesen Verhältnissen kaum zu erwarten, daß die Einlieferung von fertigen Rüstungssorten durchführbar sein wird.

In diesen Zeilen wird einfach das bestätigt, was sich voraussehen ließ.

Der Handel duldet keine durch bureaukratische Erfindungen herbeigeführten beengenden Bestimmungen, er kann sich ihnen nicht unterwerfen — hier das Product — ist es nicht gut, so muß es der Kaufmann wo anders, wenn auch mit Schaden verwerthen können; kann er das nicht, so ist das Geschäft unmöglich.

Die Organisation einer Armee basirt sich auf irgend ein System, eine Maßregel ruft die andere hervor, und Glied reiht sich an Glied.

Die stetigen unregelmäßigen Beurlaubungen rufen eine Masse von Uebelständen hervor, die sich nicht mit Verordnungen beseitigen lassen. Geschehen die Entlassungen im regelmäßigen Turnus, so ist es natürlich, daß diese Leute mit völlig ausgetragener Montur beabschiedet werden und es kann dem Staat völlig gleichgiltig sein, ob diese ausgetragenen Monturen verkauft werden oder nicht. Durch Beseitigung der Knöpfe und einem Stempel kann man sie als ausgetragen kennzeichnen und es werden sicher nicht so viele Monturen auf dem Trödelmarkt zu finden sein als jetzt.

Wer noch brauchbare Monturen verkauft, den strafe man und wer Militär-Artikel kauft, die einen Brauchbarkeits-Staatsstempel an sich tragen, den strafe man auch — unbrauchbare Sorten kann man durch einen Stempel oder Brand, der die Ausmusterung anzeigt, bezeichnen.

Durch das System der Masse und deren billige Verwaltung werden ohnehin die Verkäufe militärischer Artikel seltener werden, weil es im Interesse des Mannes liegt, zu sparen.

Die Lieferungen der fertigen Artikel an die Monturs-Commissionen gewähren keinen Nutzen, weder dem Staat, noch den Truppen.

Es sei uns erlaubt, folgende Fragen zu stellen:

Verursacht das Fassen bei den Monturs-Commissionen Kosten oder nicht?

Allerdings entstehen dadurch Ausgaben für den Staat, denn die Fracht zur Truppe ꝛc. muß durch denselben vergütet werden.

Wer trägt diese Kosten?

Der Steuerzahler.

Sind diese Ausgaben nothwendig?

Nein.

Warum nicht?

Wenn irgend Jemand einen fertigen Artikel von irgend woher bezieht, so geschieht dieß nur in dem Fall durch Vermittlung eines Dritten, wenn der Consument nicht in der Lage ist, sich den Artikel selbst beschaffen zu können; da nun das Regiment (der Consument) factisch sich die Montur selbst anfertigen, ja auch das Tuch direct vom Erzeuger beziehen kann, so ist der Vermittler umsomehr überflüssig, als die Monturs-Commission (der Commissionär) von den Steuerzahlern höchst überflüssiger Weise auch noch erhalten werden muß, der gewöhnliche Commissionär dagegen läßt wenigstens sich nur seine Mühewaltung zahlen, hier ist aber der Commissionär eine bureaukratische Maschinerie.

Es waltet also eine ganz verkehrte Staatsökonomie vor, die dadurch nicht verbessert wird, daß man den Artikel fertig an die Commission liefert.

Was kostet aber die Ausrüstung und Kleidung eines Mannes?

a) Das Rohmaterial.

b) Die Anfertigung.

c) Die Monturs-Commissions-Gebäude und deren Erhaltung.

d) Die Interessen des darin steckenden Capitals.

e) Das militärische Personal der Commission.

f) Das administrative.

g) Das Rechnungs- und Controls-Personal.

h) Die ärztliche Behandlung der Mannschaft.

So waren in Stockerau z. B.: a) an Stabsoffizieren 2, b) an Hauptleuten 6, c) an Oberlieutenants 8, d) an Unterlieutenants 7, e) an Rechnungsbeamten 24, f) Caplan 1, g) Arzt 1, Summe 49 und endlich auch noch h) Kriegscommissär 1, Summe 50.

Schlägt man die Kosten dieser Anstalten, die Fracht der Artikel zur Commission, die der Lieferant doch auf seine Waare schlägt, ob sie fertig ist oder nicht, auf die Monturen, so leuchtet ein, daß schon über-

mäßig theuer erzeugt wird; nun aber kommen noch folgende Ausgaben hinzu:

1. Die Fracht zum Regimente, überhaupt die ganze Fassung.

2. Die abermalige Umänderung bei der Truppe.

Letztere Auslage ist völlig ungerechtfertigt, denn sie fällt dem Truppenoffizier zur Last.

Es gibt nun allerdings ein Mittel, dem allen vorzubeugen, und dieses ist einfach die Erzeugung bei der Truppe.

Da die Verfertigung hier wie dort Geld kostet, beim Regiment und bei der Commission das Arbeits-Personal, die Aufsichtsorgane nöthig sind, Regimentsschneider rc. immer vorhanden sind, der Verwaltungs-Offizier im Frieden nicht supernumerär geführt wird, sondern im Stande der Corps-Offiziere zählt, so ist es klar, daß unser System in jeder Hinsicht ökonomischer ist, indem sowohl für den Staat, als die Unterthanen Ersparungen möglich gemacht sind, die dadurch nicht bezweckt werden, daß man fertige Artikel liefern läßt, die doch wieder umgearbeitet werden müssen, — und Fracht-Auslagen verursachen; unser System gestattet ferner, daß der Lieferant die Arbeiter des Regiments gegen Zahlung der Löhnung verwenden kann, wo stecken also, fragen wir, bei der Selbsterzeugung und Selbstverwaltung die überflüssigen Auslagen?

Man erlaube uns noch ein paar Fragen.

Wenn der Kriegscommissär unter ein Document schreibt „coram me“ und doch nicht haftbar ist, zu was ist er denn eigentlich vorhanden? Blos der Form wegen?

Der Oberst eines Regiments hat das Jus gladii, aber die Fourage für einen Offizier oder dessen Gebühren a n w e i s e n, das kann er nicht! Liegt hierin nicht ein Widerspruch?

Aehnlich verhält es sich z. B. mit der Verpflegung und den Bäckereien.

Angenommen, die Garnison Wien braucht täglich 12000 Portionen Brod und schreibt die Lieferung im Offertwege aus.

Es ist klar, daß sich die Industrie der Sache annehmen wird, und daß einestheils wegen der Concurrenz das Brod billiger erzeugt werden kann, andererseits aus demselben Grund noch andere für das Militär günstige Bedingungen auf diesem Weg stipulirt werden können.

A liefert das Brod um x Kreuzer.

B liefert es nicht nur um denselben Preis, sondern stellt es selbst in die Kaserne.

C geht die Bedingung von B ein, und liefert die Portion um x Kreuzer billiger ꝛc.

Halten wir dem den jetzigen Vorgang entgegen:

Das Brod kostet

a) Mehl plus Erzeugung,

b) Verpflegspersonal,

c) Controle,

d) Bäckereigebäude, Holz und Herbeiführen desselben ꝛc.,

e) die Erhaltung des Gebäudes,

f) die Procente des Baucapitals.

Ja, wird man mir einwenden, der Privatbäcker muß ja auch Gebäude ꝛc. haben, auch er braucht Personal, auch er bedarf Mehl, Holz, Kohlen ꝛc.

Vergessen wir aber nicht, daß er das alles billiger hat, daß er endlich nicht nur 12.000 Portionen Soldatenbrod backt, sondern wenn er ein so großartiges Etablissement einrichtet, sicher täglich der Billigkeit wegen noch andere 24.000 Portionen Brod absetzt, mithin seine Kosten auf circa 36.000 Portionen vertheilt.

Aber der Mann kann Banquerott machen.

So macht er also Banquerott und statt seiner finden sich zehn andere, die dasselbe Geschäft übernehmen, die Industrie braucht nur Abnehmer, findet sie diese, so sorgt die Industrie schon selbst.

Der Staat ist nie im Stande, so billig zu erzeugen, wie der Private. Eine Verpflegung im Frieden, die nicht vom Lieferanten direct an die Truppe, sondern durch sogenannte ärarische Magazine erst an dieselbe gelangt, muß eben dadurch theuer werden, um so mehr, als gewisse Eigenthümlichkeiten in der sogenannten (ärarischen) Gebarung stattfinden, die nicht durch die Controle, wohl aber durch ein einfaches System beseitigt werden können.

Hiezu kommt noch, daß selbst im Krieg, bei einer verständigen Administration, gehöriger Sicherstellung hinreichend großer Quantitäten und gehöriger Güte derselben, der Lieferant direct liefern kann. Der Handel kennt keine Gefahren. Das bewaffnete militärische Verpflegs-Colonnen-Personal kann man ihm auch beigeben. Welches Risico ist größer, 10.000 Centner aus Rio Janeiro kommen lassen über den

Ocean mit allen Gefahren einer langen Seefahrt, oder der Nachschub der Verpflegung für 100.000 Mann? Alle Tage schließt der Handel Contracte, die weit gefährlicher sind.

Wie es bei Lieferungen zugeht, zeigt folgende Geschichte: In einer gewissen Stadt lieferte einmal ein gutmüthiger Pächter x Centner Heu — es wurde beanständet; — am Ende der Verhandlungen äußerte der Heu-Abnehmer, den ich weiter nicht näher nennen will, „ich hätte auch Heu zu liefern, kann es aber in meiner Stellung nicht, wollten Sie nicht eine Quittung schreiben, über x + meine x Centner Heu und mir das Geld auszahlen, Sie bekommen es bei der Cassa zurück, Ihnen schadet das also nichts, und ich kann mein Heu verkaufen. Der gutmüthige Pächter schlug ein, das Heu war plötzlich gut und der Handel war gemacht. Woher mögen wohl die allerdings vorhandenen x Centner Heu des Abnehmenden gekommen sein? Die Geschichte ist wahr und trug sich vor mehreren Jahren zu, die Moral mag sich jeder selbst daraus ziehen. Wäre es daher nicht zweckmäßig, auf unser System einzugehen und die Verwaltungsräthe bei den Regimentern und Garnisonen zu organisiren, die Lieferungen dann dem Handel zu überlassen, sicher würde der Staat nicht so viele Centner Heu zu zahlen haben, die dem Staat auf eine so gutmüthige Art abgeschwindelt werden.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sogenannte „ärarische Magazine" abbrannten; kostet so eine Rechnungslegung gar nichts? Es ist nicht anzunehmen, daß der gutmüthige Pächter obige Geschichte erfand, er erzählte sie in einer großen Gesellschaft und verpfändete sein Ehrenwort für die Wahrheit seiner Angaben. Muß das abliefernde Publikum nicht hohe Preise ansetzen, in der Voraussicht der so schwer zu bewältigenden „Anstände" bei der Abnahme?

Der Steuerzahler hat das unbestreitbare Recht zu verlangen, daß das, was ohne Nachtheil des Dienstes billig hergestellt werden kann, nicht ohne Noth vertheuert werde.

Der Reichsrath wird diese Sache in die Hände nehmen und ist unser parlamentarisches Verfahren zweckmäßig eingerichtet, so wird dabei das Gute zu Tage kommen.

Ausschüsse nach französischem Muster werden freilich nichts helfen, diesen werden eine Anzahl größtentheils offizieller Documente vorgelegt, ein Minister oder sonst ein höherer Beamter wird vernommen, wenn er es nicht für gut findet, sich in den Mantel offizieller Unnahbarkeit zu hüllen, vielleicht auch irgend ein zufälliger Nachweis geliefert,

alsdann, und oft kurz genug über die Sache selbst debattirt und endlich ein Berichterstatter ernannt, der einen wohlstylisirten im Sinne der Majorität abgefaßten Bericht nebst einigen Anlagen mittheilt, wozu dann mitunter noch ein im umgekehrten Sinne entworfenes Minoritätsgutachten kommt.

Was nun bei einem solchen Verfahren die Hauptsache ist — diese Berichte und Gutachten nebst den etwa und meistentheils daran sich knüpfenden Discussionen, — das tritt im englischen Verfahren in der Regel sehr zurück, während dagegen vorzugsweise die Aufmerksamkeit dahin gerichtet ist, zur späteren Debatte oder zu den betreffenden Gesetzvorschlägen das erforderliche Material zusammen zu schaffen.

Ein englischer Parlamentsausschuß hat **das Recht**, jeden englischen Unterthan zur Abhörung **vorzuladen** und diese sind bei schwerer, **willkürlich vom betreffenden Hause aufzuerlegenden Strafe verpflichtet** zu erscheinen. Von diesem Vorladungsrecht wird nun jedesmal der ausgedehnteste Gebrauch gemacht, wie jedem Zeitungsleser bekannt ist. Jeder Vorgeladene hat nun eine Reihe von Kreuz- und Querfragen durch sämmtliche Mitglieder des Ausschusses zu bestehen: jedesmal wird Frage und Antwort stenographisch aufgenommen. Man begreift leicht, welche Masse des Interessanten und Wissenswerthen sich durch ein solches Fragesystem eines alle Richtungen vertretenden Ausschusses zusammenhäuft.

Diese ganze Masse von Fragen und Antworten wird entweder von Zeit zu Zeit durch den Druck dem Parlament und der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht, oder erst mit Beendigung des Ausschusses einem kurzen Bericht angehängt, welcher letztere meist nur über die Thätigkeit des Ausschusses sich verbreitet, nicht selten aber auch eine Reihe von Resolutionen, aber nur in Ausnahmsfällen weitläufige Raisonnements einschließt, wie sie von der Majorität beschlossen worden sind. Nur in seltenen Fällen bittet der Ausschuß um Geheimhaltung des von ihm gesammelten Materials und auch nur bei solchen Ausschüssen ist die Anwesenheit der übrigen Mitglieder desselben Hauses ausgeschlossen.

Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, wie viel gründlicher ein englischer Ausschuß der Gesetzgebung vorarbeitet, als ein französischer. Die parliamentary reports enthalten durchweg ein so reiches Material zur Kenntniß der Zustände, daß die einzige Verlegenheit oft die ist, wie man selbe verwenden soll."

Es wird aber in den allermeisten Fällen genügen, wenn irgend ein einzelner Gegenstand auch von nur wenigen Sachkundigen durchgearbeitet wird. Vor allem wird von solchen Berichten diejenige Einseitigkeit und diejenige Schönrednerei fern gehalten, wodurch sich so viele Berichte von Continental-Ausschüssen nicht gerade zu ihrem Vortheil auszeichnen.

Wenden wir dieses Verfahren auf die Regelung unseres ganzen Armee-Administrations-Wesens an, denken wir uns, daß der Reichstag durch die Masse der Untersuchungen sich eine klare Einsicht in die Dinge verschafft, wer wird leugnen wollen, daß endlich das wahrhaft Praktische zu Tage gefördert werden muß.

Ich höre hier meine Gegner:

Das System der Verpflegung, der Lieferungen, der Controle ist eine innere Einrichtung der Armee, dies zu entwerfen ist Sache der General-Kriegscommissäre, welche über diesen Gegenstand referiren, mit dazu commandirten Offizieren in Berathung treten, ein Elaborat ausarbeiten, sonach der hohen Genehmigung unterbreiten ꝛc., wie kann darauf der Reichsrath Einfluß nehmen?

Die militärische Commission aber verwaltet oder schlägt eine Verwaltungsart vor, nach welcher die Gelder des Staates verwendet werden sollen.

Unstreitig hat aber eine Nation das Recht, auf diese Verwaltungsart Einfluß zu nehmen, um so mehr aber, wenn Factas vorliegen, wie jene von 1859; überdies sind es nicht „ärarische Gelder,“ die verwaltet werden, sondern es sind die Steuern, die mit so viel Opfern von den Steuerzahlern aufgebracht werden müssen.

Das Heer ist vorhanden zur Sicherstellung der Macht, des Ansehens der Krone, zur Beschützung des Gesetzes, zur Stütze des Thrones, es ist ein Mittel zum Zweck — wenn es aber so ist, so müssen jene, die den Zweck erreicht wissen wollen, auch das Recht haben, darauf zu sehen, daß das Mittel so billig wie möglich ist.

Der Engländer ist in Allem praktisch — seien wir es auch — er frägt nicht, ob ein Zunftmeister die Schuhe gemacht, er prüft die Schuhe.

Sehen wir zu, daß der Mann gutes und billiges Brod erhält, prüfen wir genau die Artikel, ehe wir sie nehmen, aber verclausuliren wir uns nicht durch schwerfällige Contracte und stellen wir nicht ohne Noth zwischen die Truppe, „den Consumenten,“ und den Producenten, ein „ärarisches“ Mittelglied, einen Commissionär, der die ganze Geschichte ohne Noth vertheuert.

Das von uns aufgestellte Administrations-System ist so einfach wie möglich, es ist jedem Bedürfniß Rechnung getragen, drei lange Jahre wurde daran gearbeitet und die Erscheinungen der letzten Jahre gingen nicht spurlos an dem Verfasser desselben vorüber; er kann es beweisen, daß er die große unüberwindliche Friction unserer Heeres-Administrations-Maschinerie vorhergesehen.

Anfangs wollten wir es mit dem bewenden lassen, was wir bereits über die Verpflegung oben gesagt, da wir jedoch zufällig Einsicht erhielten in einen Aufsatz über die Heeresverpflegung in Italien, so lassen wir diesen hier folgen.

In Bezug auf den in Verona eingeleiteten großartigen Unterschleifprozeß werden der „Tr. Ztg." folgende Details mitgetheilt: Die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen sind in Kürze folgende: Die Firmen Leopold Weiß und Ignaz Weil-Weiß, wenn auch in den Registern der Veroneser Handelskammer als getrennt fungirend aufgeführt, bilden dennoch in Wirklichkeit nur ein einziges Haus mit gemeinschaftlichen Gütern, Registern und Agenten. Dieses Haus bewirkte seit mehreren Jahren den größten Theil der Lieferungen, namentlich von Getreide, Reis, Holz und Heu, für die im lombardisch-venetianischen Königreiche dislocirte zweite Armee. Jede dieser Lieferungen wurde regelmäßig contrahirt und die bezüglichen Contracte bald von einem, bald vom andern der Firmaführer unterzeichnet. Der mit der Beaufsichtigung des Verpflegswesens der zweiten Armee betraute Oberkriegscommissär Schlesinger entdeckte bei seinen im August und October 1859 vorgenommenen Visitirungen mehrere grobe Unterschleife, namentlich daß das Brod nicht das vorgeschriebene Gewicht habe, und daß bei Verfertigung desselben nicht die gehörige Portion Salz verwendet werde, sowie auch, daß die ärarischen Waaren alterirt seien und nicht das richtige Gewicht bezeichnen. Auf die hierüber erstattete dienstliche Anzeige wurde die gerichtliche Untersuchung eingeleitet, welche bald wichtige Resultate zu Tage förderte. So gestand z. B. der Verpflegs-Intendant in Verona, Franz König, daß ihm schon bei seiner Amtsübernahme am 1. September 1857 von seinem Vorgänger Carl Hofer entdeckt worden sei, daß die Gepflogenheit seit Jahren bestehe, daß die Lieferanten bei Eincassirung ihrer Gelder dem Intendanten 1 pCt. ihrer Einnahme zukommen ließen. Da vom Juni 1857 bis Mai 1859 die Firma Weiß allein für ihre Lieferungen die Summe von 2,034.806 fl. 82 kr. bezog, so betrug die unrechtmäßige Einnahme des Intendanten allein über 20.000 fl. in

diesem Geschäfte, ungerechnet die andern Bestechungen und Veruntreuungen, welche zusammen beinahe das Doppelte ausmachten. Dafür wurden natürlich à conto des hohen Aerars dem Lieferanten so manche Gefälligkeiten erwiesen, wie z. B. demselben dazu verholfen, daß er die verschiedenen Pönale, in die er verfallen war, und welche sich auf mehr als 50.000 fl. beliefen, nicht zu zahlen brauchte. Auch die andern Beamten und Bediensteten der Militärverpflegsverwaltungen machten sehr erbauliche Geständnisse, nämlich daß sie von der Firma Weiß bedeutende Geldgeschenke theils in größeren unbestimmten Beträgen, theils sogar als förmliche fixe Zulagen bezogen, natürlich nicht ohne dafür entsprechende Gegendienste zu leisten. **Mit diesem immerhin ganz netten Einkommen waren jedoch die erwähnten Organe der Militärverpflegsverwaltung noch immer nicht zufrieden**, sondern suchten ihre Einnahmsquellen noch dadurch zu vermehren, daß sie im Einverständnisse mit den Frachtbeistellern, den Arbeiteraufnehmern und Salzlieferanten, Frachtengebühren, Arbeiterverwendungen und Salzfassungen **verrechneten**, die **nicht existirten**, wobei natürlich der Gewinn getheilt wurde. Die Intendanten König, Hofer, die Verpflegsoffiziale Reitinger, Hribar, Pogazar, die Bäckermeister Mayer, Saltner u. m. a. wurden bereits durch die Militärgerichte abgeurtheilt und bestraft. Herrn Ignaz Weil-Weiß und dessen Prokuraführer Neumann, welchen bei der Arretirung des Intendanten König nicht wohl zu Muthe gewesen sein muß, entzogen sich den Folgen ihrer Handlungen durch die Flucht in's Ausland, indem Weil-Weiß nach Nizza, Neumann nach Amerika sich begab. Der Compagnon des Ignaz Weil-Weiß, Leopold Weiß, sowie der Frachtenbeisteller Hingerle, die Arbeitsaufseher Adrogna und Gregoleri, sowie der Salzverschleißer Morandini wurden jedoch verhaftet, und sie sind es eben, über welche die Schlußverhandlungen von einem Fünfrichter-Collegium geführt werden. Das ganze Gericht ist aus fremden Beamten zusammengesetzt, weil der Umfang des Prozesses ein so großer ist, daß die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache von Seite der sämmtlichen Gerichtsmitglieder erwünscht war, und daher nur solche Personen verwendet wurden, welche beider Sprachen vollkommen mächtig sind. Die Angeklagten beobachten bisher ein System des absoluten Leugnens, und namentlich Leopold Weiß sucht sich damit zu vertheidigen, daß er angibt, daß er wohl die meisten Lieferungscontracte unterschrieben, nie aber in die Details der Ausführung eingedrungen sei, da sein Vetter Weil-Weiß das Ganze geleitet habe.

Ist es nicht klar, daß Weil-Weiß & Comp. nur deßhalb betrügen konnten, weil die Verpflegsbeamten, die in den Prozeß verwickelt sind, eben „zugänglich" waren? Nur ein neues System kann helfen, Controle und Conduiten-Listen allein nutzen nichts.

Nach diesen Enthüllungen müssen wir erst recht auf unseren Ansichten beharren, es geht aus Allem hervor, daß das System völlig unbrauchbar ist. Verwaltungsräthe, gewählte Experte und Anwälte der Krone bieten allein die Garantie, daß es endlich besser wird.

Die Verpflegung der Armee wird auch dadurch besser werden, daß die Spesen, welche mit der Verpflegung selbst verbunden sind, heruntergesetzt und die Controle vereinfacht wird; je weniger Beamte, desto weniger Controle ist nöthig.

Wir machen die Regimenter und Garnisonen in der Verwaltung selbstständig bis zu einem gewissen Grade, es entfällt daher naturgemäß eine große Menge Geschäfte.

Die Controle der Vorräthe und deren Manipulation fällt aus, denn der Lieferant manipulirt seine Vorräthe selbst.

Das System der Lieferungen ist deßhalb jetzt schlecht, weil Bureaukraten es handhaben, weil der ganze Mechanismus durch bureaukratische Formen beengt ist; nur Verwaltungsräthe, die selbstständig handeln können, sind in der Lage, die Verpflegung praktisch zu leiten und die localen Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen, — Central-Organe nie, weil sie die localen Verhältnisse nicht kennen und niemals kennen lernen werden.

Eine eigene Regie ist nur in den Festungen und im Kriege nöthig, sonst nicht, und warum nicht?

Weil durch das System der Verwaltungsräthe und der Privat-Regie Millionen erspart werden, die völlig zwecklos verausgabt werden, und die nur in noch größerem Maße ausgegeben werden müßten, wenn große Magazine &c. aufgestellt würden.

Der Lieferant schafft seine Vorräthe schon dorthin, wo er sie braucht &c. Die freie Concurrenz ist es, die ihn zwingt, dies so billig als möglich zu thun, warum soll denn der Lieferant, der direct an die Truppe liefert, schlecht liefern, während er an das große Magazin gut liefert?

Dieselben Bedingungen, die das Staats-Magazin stellt, kann sich die Truppe auch stellen, und noch schärfere.

Betrachten wir doch einmal den Vorgang beim Abschluß größerer Privatgeschäfte näher.

N. N. z. B. ist Besitzer eines Gutes, welches jährlich 30.000 Metzen Korn und 20.000 Metzen Hafer erzeugt. An wen verkauft er sein Product?

An den besten Käufer; soll er an das Central-Offerts-Protokoll schreiben?

Das thut der Producent schon gar nicht, sondern das Haus N. N. sendet seinen Agenten in das Banat rc., dieser kommt, sieht die Waare, schließt ab, zahlt das Darangeld und damit Punctum. Oder aber Producent sendet eine Probe vom Korn oder Hafer und schreibt an Müller und Comp. in Pesth folgenden Brief:

P. T.

Anbei sende ich eine Probe von Korn und Hafer pr. Metzen Korn loco Magazin 2 fl., pr. Metzen Hafer 1 fl. Die Waare ist handelsmäßig gereutert, und sind vorhanden 30.000 Metzen Korn und 20.000 Metzen Hafer, das macht zusammen 80.000 fl., um welchen Preis die Waare zu Ihrer Verfügung steht. Gehen Sie das Geschäft ein, so bitte um 10—12.000 fl. Darangeld. Die Frucht muß bis n November abgeholt werden. Der Rest des Kaufpreises ist bei Abnahme der Frucht in loco zu berichtigen rc.

Darauf erfolgt mit Telegraph oder mit Bestellbrief die Antwort.

Angenommen der Käufer schlägt ein, so lautet die Antwort:

Mit Bezug auf Ihr sehr geehrtes Schreiben vom 6. September erlaube mir in der Anlage 12.000 fl. in B. N. zu senden und wird die Waare von meinem Bestellten dem N. N. übernommen, der zugleich Ihnen den Betrag in acceptirten Wechseln berichtigen wird. Verlangen Sie Zahlung in Barem, so bitte um weitere Weisungen. Mich für die Zukunft empfehlend, verbleibe rc.

Wird man mit dem Preis nicht einig, so entwickelt sich eine Correspondenz von ein paar Briefen, und das Geschäft ist gemacht.

Wird ein Central-Protokoll zu Wien derartige Geschäfte schließen, wie die oben angegebenen, die z. B. in Ungarn zur Zeit der Ernte vielfach geschlossen werden?

Es würden naturgemäß bei der Abnahme erst recht sich Anstände ergeben und ein ellenlanger Contract und die Bestechung der Unterbeamten wäre das Ende vom Liede.

Die Producenten liefern nicht gerne an das Aerar, sie verkaufen ihre Waare an den, der den besten Preis zahlt und die wenigsten Umstände bei der Abnahme macht; das ist und kann aber nie der Staat sein

mit einem Offerts-Protokoll in Wien, wohl aber kann der Garnisons-Verwaltungsrath von Pest, der die Verhältnisse in loco kennt, mit dem Handlungshaus N. N. einen Lieferungs-Vertrag für die Garnison einfach nach der Probe in gehöriger rechtlicher Form abschließen. Man will directen Handel mit dem Producenten mit Beseitigung des Zwischenhandels; das ist aber nicht möglich, weil der Staat den Zwischenhandel nicht entbehren kann, denn eben der Handel schafft die Waare für den Staat zu den billigsten Preisen herbei und überhebt den Producenten jeder weitern Mühe; mit bureaukratischen Stellen verhandelt der Gutsbesitzer selbstredend nur sehr ungern. Der Kaufmann zahlt ihm seine 80.000 fl. und verkauft die vielleicht noch gar nicht gesehene Waare an das Haus Smith in London und schickt die ganze Frucht sofort pr. Schiff z. B. nach Ofen, von wo aus ohne alle Weitläufigkeiten dieselbe nach Triest und London geht; mit ein paar Briefe und ein paar Wechsel, zahlbar in Wien oder Pest, ist das Geschäft für das Haus Müller abgemacht.

Warum liefert aber wieder dasselbe Haus Müller ungern an den Staat? Weil derselbe, ob mit oder ohne Central-Offerts-Protokoll, Schwierigkeiten macht, Förmlichkeiten verlangt und bestechliche Diener hat.

Woher die Gewährleistung kommen soll, daß in jedem Bedarfsfall die relativ beste und billigste Waare gewiß und anstandslos berücksichtigt werden muß, sehen wir gar nicht ein, denn wenn auch die Behörde, welche das Offerts-Protokoll verwaltet, den Handel eingeht, so ist die weitere Frage, was geschieht bei der eigentlichen Abnahme?

Um uns näher in dieser Angelegenheit zu informiren, begaben wir uns zu einer der geachtetsten Notabilitäten des Handelsfaches, wobei sich folgende Unterhaltung entspann:

F. Ist das hier vorgeschlagene Offerts-Protokoll geeignet, den Unterschleifen bei den Lieferungen Einhalt zu thun, und bildet das vorgeschlagene Verfahren eine Garantie für ein solides Lieferungs-Geschäft?

A. Das Verfahren des Protokolls könnte nur gute Folgen haben, wenn ein solidarisch haftbarer, verantwortlicher Verpflegsrath das Protokoll führen und die Geschäfte abschließen würde, den Unterschleifen in den Magazinen wird dadurch selbstredend nicht vorgebaut und eine Garantie für ein solides Liefergeschäft bildet das Verfahren

nicht, denn die eigentlichen Plackereien finden bei der Ablieferung statt, die Bestechungen, die bei dem Abschließen des Liefergeschäfts jetzt in den Provinzen stattfinden, werden dann in Wien geschehen, oder wo sich sonst das Offert=Protokoll befindet.

F. Kann der Producent direct liefern?

A. Nein, denn der Handel ist ein besserer und bequemer Abnehmer, bei dem Abnahme=Geschäft selbst macht der Handel nie Anstände, und sind welche, so sind sie sehr einfacher Natur und nie durch Bestechung lösbar; jetzt können sich nur Menschen mit dem Liefergeschäft befassen, die in dem Bestechungs=Verfahren routinirt sind, reich wird überhaupt nur der, der nicht liefert, und daran ist der Staatsbeamte, nicht der Lieferant Schuld.

F. Wie verstehen Sie das?

A. Haben Sie den Prozeß Richter gelesen?

F. Ja, den habe ich gelesen, aber ich bitte um nähere Auskunft!

A. Das Haus B. will 1000 Stück Leinwand liefern, C. weiß das und tritt mit derselben Offerte auf, dann zahlt B. an C. x Gulden, daß C. nicht liefert, C. acceptirt und streicht die x fl. ein, und B. findet seine Rechnung darin, daß er weniger liefert, als er sollte, indem er sich mit der abnehmenden Behörde abfindet; übrigens ist das ganze Liefergeschäft Sache des Zwischenhandels und wird es ewig bleiben, denn der Producent braucht sein Geld schnell und kann sich keinen Schwerfälligkeiten dabei unterziehen; bei der Lieferung an den Staat zahlen Sie z. B. 25 fl. Stempel für 8000 fl., folglich muß man die 25 fl. auf den Preis der Waare schlagen, zahlt also nicht das Aerar den Stempel und vertheuert sich selbst die Waare? Liefert man an den Kaufmann, so verlangt er nicht einmal eine Quittung!

Die jetzigen Lieferanten, genau vertraut mit den „Eigenthümlichkeiten" der Beamten, liefern in kaiserliche Magazine, und weil dort die Abnahme mit unsäglichen Schwierigkeiten verknüpft ist, darum ist das Product theuer und die Fälschung ist nur deßhalb möglich, weil der Beamte „zugänglich" ist, und dagegen schützt weder ein Protokoll, noch Conduite=Liste.

Wenn das zu liefernde Product nach unserm System gestellt ist, prüft es nicht der Beamte, nicht die militärische Commission, sondern beeidigte Experten und Offiziere, und zwar darf der Lieferant nur Militär=Experten, der militärische Abnehmer nur beeidigte Civil=Experten wählen; denn dann ist der Bestechung gründlich vorgebeugt,

indem nicht angenommen werden kann, daß der Civilist das Militär, das letztere wider das Civil zur Abgabe eines falschen Gutachtens verleitet; liefert der Lieferant z. B. 750 Portionen Hafer an eine Escadron bei der gewöhnlichen Fassung und der manipulirende Wachtmeister macht Umstände bei der Abnahme, so endet die Geschichte mit einem Douceur, was anders ist, wenn der Lieferant dagegen sich der Güte des Products bewußt ist und die Experten einberufen werden, diese entscheiden nach Recht und Billigkeit und der Lieferant kann ehrlich handeln, was ihm jetzt durch das herrschende Verfahren unmöglich gemacht wird. Alle diese zahllosen Plackereien bei der Abnahme berechnet der Lieferer im Voraus und dieß der wahre Grund, warum der Staat so theuer kauft. Diese Art der Expert-Wahl, welche oben vorgeschlagen wurde, ist das einzige Mittel, dem Unwesen zu begegnen, übrigens, sagte uns erst kürzlich ein geachteter Kaufmann, sind die Interessen so Vieler bei der jetzigen Lieferungsart betheiligt, daß kaum anzunehmen ist, daß man Herr der Uebelstände wird, außer man bricht gründlich mit dem jetzt beliebten System.

Woher nehmen wir aber die beeidigten völlig verläßlichen Experten?

So lange die gesammte Staatsverwaltung in den Händen der Bureaukraten, ist es nicht denkbar, daß sich eine wahre rege Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten entwickelt, und entsteht diese nicht, so ist auch das Gefühl für das Wohl des Staates, der Krone nicht zu erlangen, und das sogenannte „Aerar" bleibt eine Persönlichkeit, die nach Belieben beleidigt, gekränkt und verletzt wird, die gegebene Verordnung wird nicht beachtet, das ausgearbeitete, allseitig besprochene, feierlich verkündete „Gesetz" hat Kraft, dieses Gesetz bedingt und erzeugt endlich Achtung vor dem Gesetz!

Achtung vor dem Gesetz finden wir aber nur dort, wo das Volk Antheil an der Gesetzgebung hat und wo das politische Zuvielregieren durch die autonome Gemeinde, die autonome Grafschaft beseitigt ist; dann findet sich auch der naturgemäße Patriotismus, der an Allem regen Antheil nimmt, was die öffentliche Verwaltung betrifft, und der Experte wird unparteiisch sein Urtheil geben, weil er sich dessen wohl bewußt ist, daß es seine eigenen Gelder sind, die in Frage stehen. Jetzt ist ihm das sogenannte Aerar etwas Fremdes, weil es auch in der That so ist, denn man konnte ja keinen Einfluß nehmen auf die Verwaltung seiner Gelder, und je unverantwortlicher damit gewirthschaftet wird, desto mehr gewissenlose Menschen finden sich, die das

„Aerar" ausbeuten, darum sollte sogar der Name „Aerar" beseitigt werden, sagen wir das Interesse „der Krone," das Eigenthum des Staates — denn die Krone das ist ja der Staat!

Der Staat soll im Frieden die gesammte Verpflegung durch Privat-Unternehmungen sicherstellen lassen, dann bedarf es keiner vielgegliederten Kanzlei-Maschinerie, um die Controle herzustellen und gewissenlose Beamte zu überwachen, die Selbstverwaltung bei den Truppen schützt den Staat allein vor Betrug und bedingt an sich die Beseitigung aller und jeder gewissenlosen Wirthschaft.

Im Krieg ist das ganz was anders, allerdings soll auch hier die Lieferung direct vom Handel an den Staat geschehen, aber ein Offert-Protokoll wird dabei an sich gar nichts helfen, das letztere kann nur dann gute Dienste thun, wenn ein verantwortlicher Armee-Verwaltungsrath, der aus Militär-Beamten, Kaufleuten, Banquiers und Reichstags-Deputirten besteht, die Sache in die Hand nimmt und unter späterer Veröffentlichung seiner Sitzungs-Protokolle die Verpflegung im Großen leitet.

Wie billig der Staat hie und da manipulirt, geht unter anderm daraus hervor, daß z. B. Truppen in die Donaufürstenthümer spedirt wurden, zum Theil auf Donau-Kriegsdampfern; es ist aber Thatsache, daß ein Soldat dem Staat so viel kostete, wie ein Passagier erster Classe der D. D. Gesellschaft. Irgend in einer Stadt wurde in eigener Regie eine Kaserne gebaut, und siehe da, es soll factisch sein, daß die Unterkunft für jeden Soldaten dem Staat so enorm theuer kommt, daß wir uns scheuen, die Zahl auszusprechen.

Alle diese Verschleuderungen können aber nur dadurch beseitigt werden, daß die Selbstverwaltung und die Selbsterzeugung bei den Truppen eingeführt wird; denn nur so ist es möglich, daß der Verwaltungsrath die an sich gute Idee eines Offert-Protokolls benutzt, denn dann ist in Verbindung mit den Experten der reelle Handel und die reelle Ablieferung gesichert.

Das Brod, welches die Armee in Galizien erhielt, war nicht deßhalb schlecht, weil es Subarrendatoren lieferten, sondern weil der Staat keine entsprechenden Contracte schloß, die Oeffentlichkeit war auch nicht Schuld, sondern diejenigen Beamten, die dem Staat zum Abschluß solcher Contracte riethen, die das schlechte Brod zur Folge hatten.

Was beweisen aber die Unterschleif-Prozesse? daß die Beamten und das System dazu nichts taugt.

Wir waren bei Lieferungs-Licitationen in Galizien anwesend und wissen sehr wohl, wie es dabei zuging; das wissen wir aber auch, daß ein selbstständiger verantwortlicher Verwaltungsrath schon Mittel und Wege gefunden hätte, die Verpflegung zweckmäßig einzuleiten, das Brodbacken konnte damals allerdings nur durch den Staat geschehen; aber das war ein Ausnahmsfall, und es ist noch die Frage, ob bei einer sicheren Abnahme im Expertwege nicht reelle Private es auch übernommen und dann gutes Brod geliefert hätten!

Was z. B. den berüchtigten Lufttransport in Galizien anbetrifft, so fragen wir, ist nicht jene Verwaltungsbehörde verantwortlich, der die Chancen des Fruchtgeschäftes entgingen, und hätte ein Verwaltungsrath, der aus Militär-Beisitzern, Kaufleuten rc. bestand, nicht diese Chancen genau gewußt, und nicht durch den sachgemäßen Vorgang den Lufttransport gänzlich unmöglich gemacht — — — — — — ??!

Wenn die Lieferungen und Transportirungen dem Aerar jährlich 20 — 30 Millionen kosten, so wird das auch z. B. durch ein Protokoll in Wien nicht anders, und der Vorspann kostet so gut Geld wie der Transport; daß diese Benutzung aber legal ist, das negiren wir, sie kann es erst werden, wenn die Landtage denselben bewilligen; daß derselbe die Agricultur nicht stört, ist wieder nicht richtig, denn eine jede derartige Zwangsarbeit stört den Betrieb, ohnehin erfordert der Straßenbau genug Leistungen; wenn aber der Unterthan schon an und für sich Steuer zahlt, so ist nicht einzusehen, warum er die von seinem Geld beschafften Naturalien unnützerweise auch noch transportiren soll, da die Lieferanten, wenn sie vermöge Contract dazu verhalten werden, das Product schon dorthin stellen, wo man es braucht, und ist der Vorspann in einem Lande gut, so ist er es noch nicht im anderen, denn diese Verhältnisse sind in den Ländern verschieden.

Vom Druck der Zwischenhändler wird der Producent nicht befreit, denn ein Druck existirt nur dort, wo ein mangelhaftes Creditwesen besteht und wo eine Central-Creditanstalt auch dieses Geschäft monopolisirt. Die Beseitigung dieses Druckes ist auch gar nicht nöthig, der Producent verkauft, wie schon gezeigt, am liebsten dem Abnehmer, der am besten zahlt; zugegeben, das wäre der Staat, so fallen dennoch die Unannehmlichkeiten bei der Abnahme, die gestempelten Quittungen rc. nicht aus — angenommen, man besitzt eilf Meilen von Pest ein Gut und will dem Staat liefern und ersteht wirklich die Lieferung für das Pester Magazin, so muß man pr. Schiff die Waare nach Pest stellen, was ge-

schieht dann bei der Uebergabe? Wenn dagegen Deutsch und Comp. meine Frucht für das Aerar kauft, so erfährt man das ja gar nicht, sondern er kommt, kauft x Metzen Hafer, zahlt sie, führt sie nach Pest; nimmt sie der Staat, gut, wo nicht, auch gut, so verkauft eben Deutsch und Comp. an Kanitz u. s. w. Der Producent kann sich auf alle diese Sachen gar nicht einlassen und wer einmal als Producent direct an den Staat geliefert hat, der thut das sicher nicht zum zweitenmal.

Wir sehen z. B. nicht ein, daß man direct an den Staat verkaufen muß, weil man der Unterthan des Staates ist. Salomon Kanitz zahlt sofort baar, nimmt die Waare und trollt sich, das Aerar dagegen macht lange Verhandlungen. Ackerbautreibende bedürfen für den Flor ihrer Agricultur einen freien Handel und kein Offert-Protokoll. Die Zufriedenheit des Producenten wird durch andere Mittel erzeugt, als durch den Absatz an das Aerar; Creditanstalten, schnelle Justiz, Selbstverwaltung, billiges Geld thun bei Weitem mehr, und für Wolle, Flachs ꝛc. ist eben kein besserer Abnehmer als der Handel zu finden; wenn aber der Producent selbst direct liefert, dann wird er zum Händler, das ist der große Grundbesitzer nicht, und will es auch nicht werden; der kleine Besitzer, nun der verkauft seine Früchte am besten auf dem nächsten Markt oder wieder an den Zwischenhändler, denn ein Central-Protokoll wird sich doch nicht mit Lieferungen von 50 Metzen befassen.

Aber angenommen, das Offert-Protokoll, dieses Palladium für die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz, wäre auch das festeste Schild des Aerars gegen Ausbeutung vor Betrug, so fragen wir, wer betrügt denn eigentlich? der Lieferant, doch nur, wenn er kann; wer hindert ihn daran? doch nur der Beamte des Aerars! Es muß also, da durch jenes Palladium der Gleichheit vor dem Gesetz (die hoffentlich durch ganz andere Maßregeln gesichert werden wird, als durch Offert-Protokolle) der Verpflegsbeamte noch lange nicht den Staat vor Ausbeutung schützt, nicht so sehr der Lieferant, als der Beamte gebessert werden.

Der geschäftliche Verkehr ist der solideste von der Welt. N. N. verkauft 20.000 Metzen Weizen nach New-York auf Grundlage eines Briefes und einer Probe, und macht sich bezahlt durch einen einfachen Wechsel. Der Geschäftsmann wird nur insolide, wenn er mit unmoralischen Dienern in Berührung kommt; derselbe Itzig Moses, welcher das „Aerar" betrügt, weil dessen Beamte es zulassen, liefert auf einen ein-

fachen Brief die Waare auf das solideste an Benjamin Silberstein; wären die Diener des Staates eben so solid im Geschäftsverkehr, wie Moses und Silberstein, so wäre die ganze Geschichte höchst einfacher Natur.

Darum müssen eben die Beamten so viel als thunlich beseitigt, und im Frieden, mit Ausnahme der in den Festungen, mehr als Controlore der Verpflegsrechnungen und als Sachkundige bei dem Abschluß der Contracte der Verwaltungsräthe benutzt werden.

Im Kriege wird das Geschäft vereinfacht durch die Verabfolgung von Fleisch in Blechbüchsen, comprimirten Kaffee, Zwieback, und durch eine verständige Benutzung der Erfolge der modernen Industrie.

Im Frieden ist die eigene Regie des Staates im höchsten Grade nachtheilig, denn der Private arbeitet immer billiger als der Staat, weil die Controle und der Administrations-Apparat naturgemäß das Erzeugniß vertheuern. Die billige Erzeugung des Aerars ist nur scheinbar vorhanden, denn das zahlreiche Beamtenpersonal, welches nothwendig wird, vertheuert das noch so billig Erzeugte. Die Kosten der Gebäude, der theure Bau, die Gagen, die Interessen der Capitalien, die in den Etablissements des Staats stecken, müssen doch auf den Waffenrock, das Brod rc. geschlagen werden; endlich fällt bei dieser Art der Erzeugung die freie Concurrenz hinweg, weil doch unmöglich die Grazer Monturs-Commission der Prager Concurrenz machen kann, was doch der Fall sein müßte, wenn man sich umsehen wollte, wo man denn eigentlich den billigsten Rock bekommt, in Graz oder Prag? Gehen wir aber bis zu den äußersten Consequenzen der freien Concurrenz und des freien Handels, so finden wir z. B. Folgendes: Das Arsenal zu Wien erzeugt z. B. einen Säbel um x fl. Silber; angenommen, der Staat schreibt eine Lieferung von Säbeln durch den Welthandel aus, so sind wir sicher, daß der Engländer die Säbel besser und billiger bis loco Arsenal stellt, als der Staat, und doch kostet der Säbel des Aerars, im Arsenal erzeugt, nur scheinbar x fl., denn das riesige Gebäude und dessen Instandhaltung wird sicher nicht auf den Kostenpreis des Säbels geschlagen; liefert doch schon eine inländische Stahlfabrik theurer und nicht so gut als die englische Fabrik, nun erst gar das Aerar.

„Länder, in welchen die Subarrendirung und das Lieferungs- oder Contracts-System am blühendsten dasteht, sind auch jene, in welchen das Aerar (ein solches existirt aber nur in Oesterreich) am besten ausgebeutet, und die öffentliche Moral am gründlichsten unter-

graben ist." Dieß ist nicht der Fall und kann sich nur auf Länder beziehen, die eine absolute Regierungsform besitzen.

Erinnern wir uns der Lieferung von Beinkleidern für die britische Armee; das Feldzeugamt, wenn wir nicht irren, verlangte die Hosen in einer gewissen Frist und bewilligte nur einen geringeren Preis, als es sonst der Fall war, ein großer Londoner Schneider lieferte um einen noch billigeren Preis und in einer bedeutend kürzeren Frist. Der ganze Betrieb ging mit Dampf so zu sagen, das Zuschneiden wurde durch eine Maschine bewerkstelligt, aber jener Schneider liefert auch Kleider für die halbe Arbeiter-Bevölkerung der drei Königreiche und keine Staatsanstalt ist im Stande, so billig zu liefern, wie ein derartiges Etablissement.

Angenommen aber, ein Schneider erzeugt das Paar Hosen um 4 fl., so hat er doch sicher seine Auslagen alle berechnet; wenn die Stockerauer Monturs-Commission denselben billigen Preis erreicht, so bleibt doch noch für beide Arten der Erzeugung der Transport zur Truppe, und endlich müssen wir auf den Preis der Stockerauer Commission die ganzen Kosten derselben schlagen; geschieht jedoch die Lieferung des Tuches direct an die Truppe, durch den Lieferanten (wie an die Monturs-Commission geliefert wird, das wissen wir), und werden die Monturen dort erzeugt, so fällt der ganze Transport hinweg und dann erst erzeugt der Staat billig, weil die Zwischenstelle, die Commission, hinwegfällt.

Der directe Handel kann im Frieden nur stattfinden zwischen dem Erzeuger und dem Consumenten, die Truppe; schiebt sich aber das „Aerar" zwischen Producent und Consument ein, so ist es natürlich, daß das Product theurer wird, denn es hat ja eine Zwischenmanipulation durchzulaufen, ehe es zum Consumenten, „die Truppe," gelangt. Im Krieg ist die directe Verpflegung nicht möglich, aber selbst da kann eine solide Lieferung nur statt haben, wenn die Abnahme des Lieferungs-Artikels nicht durch Beamte, sondern durch beeidigte Civil- und Militär-Experten geschieht und durch Verwaltungsräthe das Geschäft geleitet wird.

Uns sind die Einrichtungen anderer Staaten recht gut bekannt, und unter Anderm wissen wir, daß für eine süddeutsche Truppe das Brod durch eine große Dampfmühle und Bäckerei Jahre lang geliefert wird, stets zur vollsten Zufriedenheit; derselbe Lieferant versorgt aber auch noch eine zahlreiche Bevölkerung mit seinem Brod; das ist alles

aber nur möglich unter den Segnungen eines freien Gewerbegesetzes, welches keine Schranken der Production kennt, und bei einer vor Willkür gesicherten Abnahme.

Der Staat braucht bei den Verwaltungsräthen „den Anwalt der Krone," der denselben vor mangelhaften Contracten schützt, und denselben die rechtlich bindende Form gibt; Richter zwischen dem Staat und den Lieferanten muß aber nie das Militär, sondern immer das öffentlich verhandelnde Civilgericht sein, dieß ist die einzige Garantie, daß in Streitfragen, die zur richterlichen Entscheidung gelangen, beide Theile, der Staat und der Lieferer, ein unparteiisches Urtheil erhalten, mit kurzen Worten, das Recht muß zur Basis auch dieser Verhältnisse gemacht werden!

Magazine für den Krieg in großen Festungen anzulegen, halten wir nicht für unpraktisch, da dieselben successive geräumt und immer wieder ergänzt werden können.

Die Handelskammern, welche über gewisse Lieferungsarten Bericht erstatteten, berücksichtigen in ihren Gutachten den Umstand gar nicht, daß die Monturen bei den Regimentern wieder umgearbeitet werden müssen, mithin den Compagnien unnöthige Kosten erwachsen, und daß die Fracht zum Regiment nicht wegfällt, und die Kosten sind eben nicht unbedeutend und werden bei Regiments-Handwerker-Abtheilungen gänzlich vermieden, mithin tritt der Umstand klar zu Tage, daß die Commissionen zu nichts sind.

Wenn z. B. ein großer Industrieller die sämmtlichen Schneiderarbeiten „nach Maß" contractmäßig für die in Wien stationirten Regimenter übernimmt, so erhält er ja auch, wenn er will, die Arbeiter der Handwerker-Abtheilung nach unserem System zugewiesen, da er sie zahlt, so ist es klar, daß dann billig gearbeitet wird und eine Menge von Uebelständen wegfallen; will er die Handwerker nicht, so werden sie beurlaubt und kosten wieder nichts.

Der Bedarf wird nach unserem System mehr vertheilt, der Staat hat an einzelne Industrielle nicht so große Capitalien zu zahlen, die Fabriken werden in allen Ländern gleichmäßiger aufkommen, die Fabrikation wird nicht so monopolisirt sein, wie es jetzt der Fall ist, und dieß kommt unmittelbar der Landwirthschaft zu Gute.

Da die Budgets zu gewissen Zeiten entworfen werden, die Regimenter also zu bestimmten Zeiten einkaufen und Contracte schließen, so wird der Handel in der ganzen Monarchie belebt und die Abschlüsse

bleiben nicht einzelnen Monturs-Commissionen, sondern den Regimentern in allen Theilen des Reiches vorbehalten, hierdurch wird die Erzeugung mehr vertheilt, mithin gewinnt die Industie allenthalben, und durch die Zuhilfenahme der freien Concurrenz wird überall billig erzeugt werden, oder werden sich wenigstens allenfallsige Preisunterschiede ausgleichen.

Endlich schließlich haben wir allen Verwaltungsräthen den Auditor als „Kronanwalt" beigegeben, und durch diese Einrichtung wird vorzüglich das Interesse des Staates gewahrt werden.

Betrachten wir die tactische und administrative Gliederung unseres Heeressystems noch einmal näher, so finden wir, daß eine hinreichende starke Linien-Armee vorhanden ist, daß bei der Organisation der Reserve die Abtheilungen mit genügend großen Cadres versehen wurden, daß mithin jene Fehler, die man Landwehren vorwirft, vermieden sind, eben so verhält es sich mit der Reserve-Cavallerie, sie hat eine ganz andere Organisation als die ehemalige preußische Landwehr-Cavallerie und ist mit ihr in gar keinen Vergleich zu stellen.

Was die höheren militärischen Stellen anbetrifft, so wurde Vorsorge getroffen, daß die Administration nicht stocken kann, marschirt die Linie aus, so treten eben die Commandanten der 21 Territorial- und der mobilen Divisionen an die Spitze der ausmarschirenden Linien-Truppen, und 21 Feldmarschall-Lieutenants des Reserve-Standes übernehmen das Commando der 21 Territorial-Divisionen; marschirt die Reserve aus, so werden die Territorial-Divisionen durch Generale des Miliz- oder Pensions-Standes verwaltet. Im Frieden bestehen 44 Infanterie-Brigaden, im Kriege circa 82 ohne Miliz.

Eine Kraft wird nach der andern in Anspruch genommen, und zwar nicht eher, als der Bedarf sich herausstellt, es ist einleuchtend, daß demnach eine wirkliche Oekonomie durchgeführt werden kann, indem die vermehrten Geldauslagen nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse es bedingen.

Da das Kriegsministerium eine wesentlich administrative Behörde, in tactischer Hinsicht eine höhere Ueberwachung aber erforderlich ist, so würden 4 General-Commando's, jedoch nur mit einem rein militärischen Wirkungskreis verbleiben, die Administration dagegen würde von den Divisionen geleitet, und zwar hätte jede Division ihren Intendantur-, Proviant-, Justiz- und Medizinal-Stab und müßte für alle möglichen Fälle des Krieges als ein selbstständiger Körper organisirt werden.

Eine Division besteht im Krieg immer und wenn möglich im Frieden nach Thunlichkeit aus 2 Brigaden. Eine Brigade im Frieden, wenn es sein kann, aus zwei Linien-, zwei Reserve-Regimentern, ein Linien-, ein Reserve-Jäger-Bataillon, im Krieg aus zwei Regimentern Infanterie (6 Bataillone), einem Jäger-Bataillon und einer Batterie. Kleinere Brigaden halten wir nicht für zweckmäßig, weil sie zu leicht geschwächt werden können, und die Brigade und Division selbst nach größeren Verlusten noch immer eine entsprechende Stärke behält, auch scheint die Wirksamkeit der Führer beeinträchtigt, wenn zu wenig Commandanten tactischer Einheiten unter einem directen Befehl vereinigt sind.

Unsere hier vorgeschlagenen Divisionen sind also weder zu groß, noch zu klein, und sind im vollsten Sinne des Wortes Heeresglieder der ersten Ordnung. So lange als eine Operations-Armee aus nicht mehr als drei, höchstens fünf Divisionen besteht, ist keine Corps-Eintheilung nöthig, d. h. die fünf Divisionen können noch von einem Hauptquartier geleitet werden; sobald aber mehrere Divisionen auf einem Kriegstheater agiren, ist eine Stelle erforderlich zwischen der Armee und der Division — das Corps, sonach wird letzteres ein Heeresglied der ersten Ordnung! Ohne seine Organisation dann zu ändern, ist auch das Corps, sobald es die nöthige Reiterei und Artillerie zugetheilt hat, fähig eine ihm zugewiesene Aufgabe zu lösen.

Gerade die Gliederung der Armee in Divisionen, welche nur dann in einer Armee in Corps formirt werden, wenn ihre Zahl unter einem Commando zu groß würde, hat in der Tactik eine große Umwälzung hervorgebracht, indem sie dieselbe vereinfachte und jene künstlichen Theorien beseitigte, die im Zeitgeist des vorigen Jahrhunderts lagen und durch die moderne Kriegsführung abgeschafft wurden.

Das Infanterie-Bataillon würde statt wie früher in sechs, in vier Compagnien eingetheilt, die Gründe hiefür sind nicht nur militärischer, sondern auch ökonomischer Natur. Indem das Bataillon in 4 Compagnien, die letztere in zwei, mithin das Bataillon in acht Züge getheilt wird, kann das Bataillon leicht gehandhabt werden, und wird auch in tactischer Hinsicht Gleichheit mit den übrigen deutschen Heeren erzielt.

Die Nachtheile vieler Unterabtheilungen beim Exerziren sind jenen gewiß völlig klar, die genau in jene Exerzir-Reglements eingeweiht sind, welche nur acht Züge kennen. Der Uebergang von einer Formation in die andere, die Aufmärsche, die Orts- und Frontverän-

derungen nach jeder beliebigen Richtung, können naturgemäß mit acht Zügen leichter als in jeder andern Formation ausgeführt werden; will man dagegen einwenden, daß die Züge zu groß sind, so läßt sich erwidern, daß auch jetzt viele Evolutionen in Halb-Compagnien ausgeführt werden, und daß eben durch die Einführung einer beständigen Grundformation des Bataillons, das Reglement selbst vereinfacht wird; endlich ist die Rottenzahl des Bataillons nach dieser Organisation vermindert, mithin dem Uebelstand der zu großen Unterabtheilungen an und für sich vorgebeugt.

Ferner ist die Fechtart in Compagnie-Colonnen sicher das vorzüglichste was es gibt, und auch besonders zur Führung der Gefechte kleiner Abtheilungen geeignet.

Es wird zwar hier sicher eingewendet, das 6 Compagnien eine Eintheilung in 2 Halbbataillone, die noch stark genug sind, ermöglichen, daß eine Division als Avantgarde, eine als Arrieregarde, endlich eine als Entscheidungstreffen in den meisten Gefechts-Verhältnissen sehr wesentliche Dienste leisten, wogegen ich erwidere, daß das Halbbataillon in der vorliegenden Organisation immer noch 450 Mann zählt, während das jetzige Halbbataillon eben nur um circa 136 Bajonnete mehr hat, daß also der Unterschied nicht bedeutend, daß ein selbstständig agirendes Bataillon à 4 Comp. eine Comp. als Avantgarde, eine als Reserve und zwei als Entscheidungstreffen hat.

Hat z. B. die Avantgarde das Gefecht eingeleitet, so zieht sie sich durch das Entscheidungstreffen, indem sie sich sodann neben dem Rückhalt aufstellt, wodurch also auch zwei Treffen entstehen, mithin kann gegen die Formation à 4 Compagnien auch in dieser Hinsicht nichts eingewendet werden, allerdings hat das Bataillon weniger Compagnien, aber wir sehen dies eher für einen Vortheil an.

Sechs Compagnien haben jetzt mit dem Major und dessen Adjutanten 26 Offiziere, 4 Compagnien würden haben 22 Offiziere, mithin 4 Offiziere mehr als die gleiche Zahl Compagnien nach der bisherigen Formation, und doch nur 4 weniger als jetzt bei 6 Compagnien eingetheilt sind, mithin ist die Ueberwachung erleichtert und selbst nach vorgenommenen Detachirungen und Commando's bleibt eine hinreichende Zahl von Offizieren; was endlich jedenfalls das wichtigste, ist der Umstand, daß 4 Compagnien die Gefechts-Colonnen und das Quarré sicher schneller formiren als 6, und daß mithin auch die Linie schneller wieder hergestellt wird, die Vor- und Nachtheile der Bataillone

à 6 und 4 Compagnien gleichen sich vielleicht so ziemlich aus, werden aber dadurch zu Gunsten der kleineren Zahl erhöht, daß diese letztere Formation die Eintheilung der Armee in eine größere Zahl von Bataillonen im Krieg und im Frieden ohne größere Kosten ermöglicht, mithin mehr Führer tactischer Einheiten zu Kriegszwecken verwendbar sind.

Das dritte Glied bildet die Schützenzüge, wodurch nach meiner Ansicht die Ausbildung im Tirailleur-Gefecht vervollkommnet werden kann, und wenn wir die Schützenzüge an die Flügel stellen, die Verlängerung der Feuer-Linie von selbst hergestellt ist.

Bisher nahm die Adjutantur immer die erste Stelle in den Stäben der höheren Befehlshaber ein; es wird hier vorgeschlagen, daß der Chef jedes Stabes immer ein Generalstabsoffizier ist. Die Adjutantur ist ein Zweig des Generalstabes und diesem so gut unterzuordnen, wie alle übrigen Zweige der Militär-Verwaltung im Kriege, dieser Gebrauch ist übrigens in allen anderen Armeen meistens üblich.

Die Artillerie und das Genie-Corps bedarf ebenfalls einer tactischen und administrativen Ueberwachung, diese wurde hergestellt durch die Inspectionen, welche denselben Wirkungskreis im Frieden haben, wie die Divisionen, ihre Zahl beschränkt sich auf je sechs, und konnte deßhalb nicht gleich der Zahl der Generalate sein, weil sonst die Gebiete zu groß geworden wären.

Die Cavallerie wurde organisirt in 38 Linien-, 6 Freiwillige- und 22 Reserve-Regimenter mit 49.128 Pferden, 10.692 Pferde und 13.728 Mann bei den 66 Depots und 7296 Pferde Miliz im Krieg, dem entgegen stehen im Frieden nach der vorgeschlagenen Organisation circa 41.396 Mann und circa 38.896 Pferde, wogegen 33.088 Pferde und Mann der Linie sofort marschfertig, ohne einen Remont oder einen Rekruten zur Completirung zu bedürfen, ausmarschiren können, ebenfalls ein Umstand, der Berücksichtigung verdient, denn nichts vermindert die Schlagfertigkeit der Cavallerie so sehr als Remonten und Rekruten, die sicher nur Verwirrung in den Escadronen anrichten, wogegen hier allerdings die Zahl der Escadrons vermindert, der Friedensstand jedoch derart normit ist, daß der Uebergang vom Frieden in den Krieg mit derselben Leichtigkeit vorgenommen werden kann, als umgekehrt.

Im Frieden formirt die Cavallerie 44 Regimenter à 4 Escadrons in voller Kriegsstärke und 22 Reserve-Regimenter mit einem Stamm von 24 Pferden pr. Escadron. Die Miliz ist im Frieden nur in den

Listen evident zu halten, sämmtliche Offiziere aber und Chargen sind zu ernennen, und erstere sämmtlich im Armee=Schematismus ersichtlich zu machen.

Die tactische Einheit wäre die Escadron, die Divisions=Commandanten und die zweiten Rittmeister bei der Cavallerie gingen ein, die dadurch entstehende Ersparniß ist ersichtlich, übrigens hätte jedes Regiment einen Major, und würde die Remontirung im Frieden durch die Reserve=Regiments=Commando's vorgenommen und auch die Hengsten=Depots diesen unterstellt, wodurch sich wieder eine Ersparniß bewerkstelligen läßt.

Bei der Organisation der Linien=Cavallerie muß für den Krieg die Completirung durch Remonten möglichst vermieden werden, wenn wir von den 38 Regimentern 38 Divisionen reduciren, so gibt das pr. Regiment circa 240 Mann, mithin lassen sich nicht nur die übrig bleibenden Linien=Escadrons auf den Kriegsstand von 140 berittenen Gemeinen bringen, sondern es wird auch noch ermöglicht, die Cadres für die neu zu errichtenden 22 Reserve=Regimenter zu bilden, und dieselben, da sie zwar Remonten, aber alte Leute erhalten, in zwei bis drei Monaten kriegsbereit zu machen.

Die Cavallerie untersteht 7 Divisionen, und ist übrigens im Frieden der General=Inspection hinsichlich ihrer ganzen Ausbildung unterstellt, so wie das gesammte Beschäl= und Remontirungswesen der Monarchie.

Die 7 Cavallerie=Divisionen sind: zu Wien für Division 1, 2, 3 mit 3 Brigaden, zu Prag für Division 5, 6 mit 3 Brigaden, zu Lemberg für 7, 8, 9 mit 3 Brigaden (leichte), zu Großwardein für 10, 11, 12, 13, 14 mit 3 Brigaden, zu Pest für die 15. Division mit 3 Brigaden, zu Stuhlweißenburg für 16, 17, 18, 19 mit 3 Brigaden. In Treviso ist der Stab der mobilen Division, welche wie jede Division aus 1 Kürassier=, 1 Husaren=, 1 Uhlanen=Brigade besteht, und der im Krieg 1 Regiment Partisanen zugetheilt ist.

Die Eintheilung der Monarchie in 22 Cavallerie=Ergänzungsbezirke (1 für je 2 Regimenter) und die Formation à 4 Escadrons wurde wegen den jetzigen Freiwilligen=Regimentern in diesem Organisations=Vorschlag angenommen, statt 2 würden wir 4 Husaren= und statt 1 — 2 Uhlanen=Partisan=Regimenter à 4 Escadrons haben. Für den Krieg ist die Bildung von 2 Cavallerie=Corps und 2 Reserve=Divisionen, erstere à 2 Divisionen, jede Division à 1 schwere und 2 leichte Brigaden projectirt, dieß macht also 6 Divisionen à 3 Brigaden, jeder

Division würde 1 Regiment jener neuen Partisanen als besonders ausgebildete leichte Cavallerie zugetheilt.

Bezüglich der Heeresbehörden bestehen vier Generalate, zu Wien, Ofen, Lemberg, Verona.

Die 21 Territorial-Divisionen befänden sich in: 1. Olmütz, 2. Wien, 3. Graz, 4. Innsbruck, 5. Prag, 6. Theresienstadt, 7. Krakau, 8. Lemberg, 9. Czernowitz, 10. Klausenburg, 11. Hermannstadt, 12. Temesvar, 13. Großwardein, 14. Kaschau, 15. Pest, 16. Stuhlweißenburg, 17. Preßburg, 18. Agram, 19. Essegg, 20. Udine, 21. Verona. Es entfielen auf jede Division die Ergänzungsbezirke für 4 Linien-Regimenter, außer Graz mit 5, Innsbruck mit 1 und Verona mit nur 3, die Regimenter würden dem entsprechend neu numerirt, jede Division außer 20, 21 hätte ferner 1 — 3 — 5 Miliz-Regimenter.

In diesen durch 1 — 3 — 5 Ergänzungsbezirken gebildeten Territorien (welche so ziemlich mit der Eintheilung nach Ländern zusammenfallen) würden die Linien- und Jäger-Truppen nach Thunlichkeit dislocirt. Die sechs Genie-Truppen- und Festungs- und die sechs Artillerie-Inspectionen befinden sich eine zu Wien, für Mainz, Rastatt und die Divisionen 1, 2, 3, 4, Prag für 5 und 6; für 7, 8, 9 Lemberg, Temesvar für 10, 11, 12, 13; Ofen für 14, 15, 16, 17; Essegg für 18, 19, Verona für 20, 21.

Was in diesen sechs Bezirken an Festungen, Artillerie und Genie-Truppen liegt, das unterstände den sechs Inspectionen der Artillerie und den sechs des Genies und der Festungen.

Die Brigaden sind innerhalb der Divisionen stationirt.

Sechs mobile und zwei Territorial-Divisionen befinden sich (nämlich im Frieden) im Venetianischen, und so würde die Besatzung dieses Landes nicht einmal bedeutende Mehrauslagen im Frieden verursachen, weil die ganze Heeresorganisirung ein ungemein schnelles Aufstellen von mobilen Corps ermöglicht, und z. B. die mobilen Truppen des ersten Generalats und die Reserve-Regimenter der zunächst gelegenen Divisionen auf das Schleunigste in's Venetianische gesendet werden können, das sind circa 100.000 Mann ohne jene 75.000, welche schon dort sind, wenn die Augmentation auf den Kriegsfuß rechtzeitig erfolgt ist. Die Aufstellung einer Reserve-Armee für Italien ist dann eben so leicht möglich, und mit dem Institut der Miliz ist es thunlich, die entstandenen Lücken in den Garnisonen sofort auszufüllen.

Die 20 Sanitäts-Compagnien ergänzen sich in den 20 Divisionen (in Tirol ist keine), die 81 Compagnien des inneren Dienstes in den 81 Regimentsbezirken, ebenso bilden die 81 Ergänzungsbezirke je einen Quartierbezirk.

Die Verpflegs- und Intendanturbezirke bilden die Divisionen, Festungs-Proviant-Aemter und Festungs-Intendanzen sind in allen Festungen von irgend einer Bedeutung, Platz-Intendanturen 1., 2., 3. Classe zu Brünn, Wien, Linz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Lemberg, Czernowitz, Klausenburg, Hermannstadt, Kronstadt, Großwardein, Debreczin, Kaschau, Pest, Stuhlweißenburg, Preßburg, Agram, Udine, Padua, Vicenza; Monturs- und Ausrüstungs-Kriegs-Reserve-Depôts zu Olmütz, Josefstadt, Komorn, Verona.

Die Intendanturen hätten nicht anzuweisen, sie sind leitende Administrations-Organe, unterstehen direct dem Generalstab, prüfen die Voranschläge und die Rechnungen, unterbreiten mit Gutachten die geschlossenen Contracte, und inspiciren mit den Divisionären alle Truppen und Anstalten. — Die Verpflegsbeamten prüfen die „Naturalien- und Service-Voranschläge," unterbreiten die diesbezüglichen geschlossenen Contracte zur Genehmigung und revidiren die Verpflegs-Rechnungen, endlich interveniren sie als Sachkundige bei den Licitationen, weßhalb sie die Cameral- und einschlägigen Studien zu machen haben.

---

Um schließlich unser Heeressystem noch einmal ganz im Allgemeinen einer Beurtheilung zu unterziehen, nehmen wir ein Land zur Vorlage, welches sich jetzt einer besonderen Ausnahmsstellung erfreut und dennoch mit der jetzigen Heeres-Ergänzung nicht einverstanden zu sein scheint, dieses Land ist Tirol, — es stellt jetzt 8 Bataillone, wir wissen nicht, ob à 6 oder 4 Compapnien, in einem Fall stellt es 48, im andern 32 Compagnien — nach unserem System dagegen 18 × 4 = 72 Compagnien und ein Miliz-Artillerie-Regiment, und doch ist im Frieden das Land bedeutend mehr geschont, als dieß jetzt der Fall ist.

Wir hatten neulich Gelegenheit, die Wünsche Tirols hinsichtlich der Heeres-Ergänzung zu erfahren, und wir wollen es versuchen, dieselben von unserem Standpunkte zu beleuchten, um darzuthun, daß eben die ausnahmslose Wehrpflicht das einzige Mittel ist, einestheils die Wehrkraft zu verstärken, anderntheils den Ländern jene Erleich-

terungen zu gewähren, die durch mancherlei Verhältnisse der Neuzeit unerläßlich nöthig geworden sind.

Das Kaiser-Jäger-Regiment, wünscht Tirol, soll in seiner Reinheit erhalten bleiben, in Verbindung hiemit besprechen wir den Wunsch, daß die Dienstzeit und die Militär-Befreiungstaxe herabgesetzt werde und der Loskauf bewilligt wird wie früher.

Der erste Wunsch ist ein völlig gerechtfertigter und in den Privilegien Tirols begründet, wir haben allerdings nur eine österreichische Armee, aber dieselbe besteht aus böhmischen, italienischen, deutschen, galizischen und ungarischen Regimentern*), was wohl gar Niemand in Abrede stellen wird, folglich kann auch, wie schon der Name zeigt, das Tiroler-Jäger-Regiment Kaiser Franz Joseph nur aus Tirolern bestehen. Wenn nun die Mannschaft ausschließlich den Bewohnern jenes Landes entnommen wird, und auch bei der ausnahmslosen Wehrpflicht derselbe Fall statt hat, welchen Nutzen gewähren denn die 300 Freiwilligen fremder Nationalität, und wäre es nicht für das Regiment selbst nachtheilig, wenn jedes Jahr eine gleiche Anzahl von 300 fremden Freiwilligen demselben zugeführt würde? Die Reengagirten sind keine Tiroler, und hierdurch entsteht in staatsöconomischer Hinsicht ein Nachtheil für das Land, der nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden kann und der alle etwaigen militärischen Vortheile unendlich überwiegt, so wie denn überhaupt in einem Staat der ausschließlich militärische Vortheil nur dann zu berücksichtigen ist, wenn er sich mit den gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen in Einklang bringen läßt.

Wenn Tirol und Vorarlberg, um seine Söhne von der Last einer allerdings zu langen Dienstzeit zu befreien, jährlich die Befreiungstaxe für 300 Mann zahlt, so macht das bei 1200 fl. Taxe 360.000 fl., in 10 Jahren würden also, da die Stellvertreter keine Tiroler sind, 3,600.000 fl. dem geldarmen Lande entzogen, mithin nähme der National-Wohlstand jährlich um 360.000 fl. ab, dieser dem Lande erwachsende Schaden wird durch alle militärischen Vortheile nicht aufgewogen, und zwar um so weniger, als die Stellvertreter sich nicht in Tirol ansiedeln, sondern nach abgedienter Capitulation meist oder vielmehr immer wo anders ihren Wohnsitz nehmen.

---

*) Sogar das centralisirte Preußen hat rheinische, pommer'sche, schlesische Regimenter, und werden dieselben offiziell so benannt.

Wenn die Zahl der Stellvertreter in der Monarchie sich dieses Jahr auf 3500 Mann beläuft, so hat der Staat eine Anleihe von 4,200.000 fl. gemacht, die er mit 5% circa verzinst und in 8 Jahren zurückzahlt, klar und einfach tritt demnach zu Tage, daß die Militär-Befreiungstaxe ein Mittel ist, die Einnahmen des Staates zu erhöhen, und daß dadurch das Heer in seiner moralischen Würde um so mehr leiden muß, als die Pflicht, das Land zu vertheidigen, eine um so heiligere ist, je weniger sie eigentlich durch irgend eine noch so hohe Entschädigung abgelöst werden dürfte. Von selbst sinkt das Waffenhandwerk durch die Befreiungstaxe zu einer Art militärischer Arbeit herunter, die durch 1200 fl. nicht einmal genügend bezahlt ist, da der unstreitig gefährliche Waffendienst sicher höher gezahlt werden muß, als irgend eine andere gefahrlose Arbeit, indem jetzt in einem großen Theil der Monarchie der Durchschnitts-Taglohn sicher höher als 41 kr. beziffert werden kann.

Durch das System der ausnahmslosen Wehrpflicht wird die eigentliche Linien-Dienstzeit auf drei Jahre heruntergesetzt, der Intelligenz wird der Vortheil gewährt, nur ein Jahr dienen zu können, und doch stellt Tirol im Ganzen 18 × 900 = 16.200 Combattanten im Krieg, während im Frieden sich nur eine sehr bedeutend geringere Zahl unter den Waffen befindet. Das nationale Element wird nach unserem System bei der Mannschaft rein erhalten, die eigentliche Dienstzeit im Frieden ist herabgesetzt, die Militärbefreiungstaxe ist beseitigt, und der letzte Theil des Wunsches, Bewilligung des Loskaufes wie früher, ist folgerichtig gar nicht berücksichtigt, da der Loskauf ebenso unzweckmäßig erscheint als die Militärbefreiungstaxe.

Die Dienstzeit kann herabgesetzt werden; die verschiedenen Sprachen und Nationalitäten machen in der Abrichtung nur dann Schwierigkeiten, wenn man den Italiener z. B. in slavischer oder den Slaven in deutscher Sprache abrichten wollte; aber geschieht, wie dieß auch jetzt der Fall, die Abrichtung in der Muttersprache des Rekruten, so wird wohl jeder Infanterie-Offizier wissen, in welcher Zeit der Mann ausgebildet ist.

Wäre die Abrichtung aber nicht in so kurzer Zeit möglich, wie könnten wir denn die Mannschaft innerhalb der acht Jahre so zahlreich beurlauben und sie nur dann einrufen, wenn irgend eine Gefahr die Monarchie bedroht?

Gute Unteroffiziere werden wir erhalten durch die Heranziehung der Intelligenz zum Heeresdienst, durch Einführung möglichst kurzer

Capitulationen, z. B. dreijährige, durch gute Bezahlung der Capitulanten und durch Sicherstellung des Alters derselben. Ein 16 oder 24 Jahr gedienter Soldat wird immer trachten, eine Anstellung zu erhalten, und deßhalb ist es bei weitem besser, das Alter der Unteroffiziere durch Ruheposten und Pensionen, als durch ein Capital sicherzustellen, welches doch nicht ausreicht, dem Betreffenden eine sorgenfreie Existenz zu gewähren.

Wenn die Dienstpflicht eine ausnahmslose allgemeine ist, so kaufen sich also 300 Mann jährlich nicht los, diese 300 werden meist den besseren Ständen angehören, nehmen wir an, daß davon 100 die Universitäten und Gymnasien besucht haben, mithin zu Offizieren des beurlaubten Standes geeignet sind, so erübrigen doch noch 200, die sich vermöge ihrer besseren Erziehung zu Unteroffiziere heranbilden lassen. Jede Compagnie der Linie richtet jährlich fünf Mann zu Unteroffizieren ab, um damit die Stellen bei den Reserve-Compagnien und später bei der Miliz besetzen zu können, in sechs Jahren sind 720 Unteroffiziere in Reserve, und da circa 316 präsent sind, so folgt daraus, daß im Ganzen 1036 Unteroffiziere in den Listen stehen, ohne jene, welche bei der Truppe selbst dazu befördert werden, und nach dem Wehrgesetz theils zur Linie, theils zur Reserve beurlaubt werden. Angenommen aber, daß jährlich 200 intelligentere junge Leute dem Regiment zuwachsen, so ist schon an sich klar, daß in sechs Jahren circa 1200 vorhanden sind, die hinreichende Fähigkeiten zu Unteroffizieren besitzen.

Vor der Hand ist der Stand an Unteroffizieren gedeckt und da die Reengagirten ihre Zeit abdienen müssen, so können sich die Mannschaften an die neue Ordnung gewöhnen und eben die kurze Dauer der einfachen Capitulation (3 Jahre) wird den Umstand herbeiführen, daß gar viele capituliren, die sich jetzt besinnen, eine achtjährige neue Dienstzeit einzugehen, der Widerwillen gegen das Dienen wird überhaupt schwinden; denn es muß eben ein jeder dienen, sei er wer er wolle, die Gleichheit vor dem Gesetze ist gewahrt, denn weder der Reiche, noch der Intelligente kann sich einer Pflicht entziehen, die eben jeder Bürger erfüllen muß.

Die Befreiungen von einzigen Söhnen ist gerechtfertigt, jene der Studenten wäre unbillig, da die Intelligenz nach dem vorgeschlagenen Wehrgesetz entsprechend berücksichtigt wird.

Wenn die allgemeine Wehrpflicht statt hat, so geschehen an sich keine zahlreichen Befreiungen und die Untersuchungen der Wehrpflich-

tigen finden allerdings vor der eigentlichen Stellung durch das Civil statt; da jedoch alle Wehrpflichtigen, einerlei, ob tauglich oder nicht, der militärischen Nachuntersuchung vorgestellt werden müssen, so werden Untauglichkeitsbefunde einer sehr genauen Revision unterzogen, und sicher weniger für untauglich erklärt werden als jetzt.

Tirol wünscht, daß bei der Besetzung der Offiziersstellen möglichst auf Tiroler Rücksicht genommen werde.

Nach unserem System haben wir $^3/_5$ präsente und $^2/_5$ beurlaubte Offiziere, bei 48 Linien- und Reserve-Compagnien sind 240 Offiziere angestellt, davon sind also 96 beurlaubte und 144 präsente Offiziere, zur Miliz kommen nur Tiroler, in Summa 120, rechnet man die 96 Offiziere des beurlaubten Standes hinzu, so ergibt sich, daß im Ganzen bei den drei Tiroler-Regimentern 216 Eingeborne und circa 144 Offiziere eingetheilt sind, deren Vaterland die Monarchie oder vielleicht auch Tirol ist, mithin wäre das Verhältniß bei Linie und Reserve ein solches, daß die Eingebornen in der Minderzahl wären, bei der Miliz sind sie dagegen vorherrschend, und so gleicht sich das Zahlverhältniß aus und wäre dort zu Gunsten Tirols überwiegend, wo es der Natur der Sache nach der Fall sein muß.

Daß nationale Offiziere dem allerhöchsten Dienst nicht nachtheilig sind, das beweist unter andern die Militärgrenze, letztere gibt doch hinsichtlich der Treue Tirol nichts nach, — wenn dort fast lauter nationale Offiziere sind und die Grenz-Truppen nicht zur Miliz herabgesunken sind, warum sollte ein ähnliches Verfahren in Tirol Gefahr bringen?

Tirol wünscht ferner, daß das Regiment möglichst im Lande bleibe.

In der Organisation des Kaiser-Jäger-Regiments wurde festgestellt, wie viel Bataillone im Lande bleiben, und wir glauben, daß durch den dort festgestellten Modus das Interesse Tirols und jenes der Monarchie gewahrt ist. Die im Lande zurückbleibenden Linien- und Reserve-Bataillone, so wie das freiwillige Artillerie- und das Jäger-Miliz-Regiment à 6 Bataillone bilden so zu sagen den Stamm einer Landesvertheidigung, die von der jetzigen sicher vieles voraus haben wird.

1809 ist ein Jahr, das hell glänzt in der Geschichte Tirols, 1848/49 sehen wir dasselbe Tirol in Waffen und damals bestanden Privilegien, die zu beseitigen wahrhaftig nicht gerathen ist.

Unser System berücksichtigt die alten Einrichtungen und nimmt sie zweckmäßig reformirt in die Gegenwart mit hinüber. Die Aufgabe der

Neuzeit kann und darf nicht die sein, alles zu nivelliren, im Gegentheil, wir müssen die provinziellen Eigenthümlichkeiten rein erhalten und höchstens die bessernde Hand an das Alte legen. Wenn die Landesvertheidigung 1809 entsprach, und 1859 eine entschiedene Lauheit in Tirol herrschte, so sind die Gründe durch die Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes bekannt geworden. Die Centralisation hätte auch in diesem Lande schier die historische Treue vernichtet, wenn alte Privilegien nie der Monarchie Gefahr brachten; was spricht denn eigentlich für ihre Beseitigung? Die allgemeine Wehrpflicht ist in Tirol historisch, sie besteht in der Landesvertheidigung, wir schaffen eine Reserve, eine Miliz, erreichen dasselbe und schonen noch obendrein die Kräfte des Landes. Endlich wird durch unser System gerade eine gewisse Gleichheit in der Monarchie angestrebt, aber keine drückende, sondern eine die wirkliche Erleichterung gewährt, und die Wünsche Tirols finden dennoch meist ihre wirkliche Erledigung. Wir glauben überhaupt, daß es rathsamer ist, die Wünsche der Länder möglichst zu berücksichtigen, als das Gegentheil von dem zu empfehlen, was die Zufriedenheit eines Landes befördern könnte.

Der europäische Geldmarkt betrachtet unsere Finanzverhältnisse mit stets steigendem Mißtrauen, er discontirt jede Aussicht auf Consolidirung unserer constitutionellen Zustände, und unnachsichtlich steigt der Preis des Silbers, sobald irgend trübe Aussichten sich geltend machen.

Gegen unsere inneren Gebrechen helfen die Mittel nicht mehr, die man früher anwandte, das Capital verkriecht sich, der Capitalist macht schweigend seine Börse zu. Wenn unser National-Wohlstand nicht gehoben wird, unsere Hilfsquellen nicht wirklich erschlossen werden, die Armee-Verwaltung nicht billig gemacht, der Offiziers- und Mannschaftsstand nicht auf das Minimum reducirt wird, so nutzen alle Bank-Reformen eben so wenig etwas, als andere Experimente. Umsonst lassen sich weder *äußere* Kriege *führen*, noch irgend welche militärische Operationen *durchführen*. Je schleuniger und je liberaler die inneren Fragen gelöst werden, je weniger sind Kriege zu fürchten, denn um das erstarkte Oesterreich anzugreifen, muß man doch etwas nachdenken. Wir sind in Italien verwundbar, das ist richtig, aber das ist auch richtig, daß wir es weniger sind, wenn die offenen Wunden im Osten der Monarchie geheilt sind.

Wir haben bei einer früheren Gelegenheit erwähnt, daß wir bereit sind, die Detail-*Entwürfe* zu veröffentlichen, indem wir dies hiermit

thun, bemerken wir, daß unsere Entwürfe eben Entwürfe sind und keinen Anspruch machen auf Vollständigkeit, manches mag nicht ausführlich genug, manches vielleicht nicht richtig ausgeführt sein. Wir schickten diese Erläuterungen als Einleitung voraus, obschon sie schon theilweise in der „Militär-Zeitung" enthalten waren, indem wir es für erforderlich hielten, die in den Entwürfen gemachten Vorschläge, so wie das ganze System gegen manche Einwendungen zu vertheidigen.

Hiermit schließen wir und bitten um eine nachsichtige Beurtheilung. Bei der Verfassung der gemachten Vorschläge leitete uns nichts anderes, als der gute Wille, auch unser Schärflein zur Reform beizutragen.

Sind die gemachten Vorschläge unbrauchbar, so tröstet uns dennoch das Bewußtsein, wenigstens das Gute gewollt zu haben, übrigens wissen recht gut, daß unsere Arbeit, mag sie nun in den von uns besprochenen Abschnitten vollständig sein oder nicht, durchaus gar keinen Anspruch auf irgend eine Anerkennung macht, noch machen kann.

---

# III.

# Organisation der Heeres-Behörden.

---

## Kriegsministerium.

---

Der Kriegsminister hat einen persönlichen Adjutanten aus dem Stande der activen Stabsoffiziere des Kriegsministeriums, welcher zugleich dem Cabinet des Ministers vorsteht.

Die Offiziere des Kriegsministeriums vom Obersten abwärts bilden ein eigenes Corps und tragen eine besondere Uniform, die Zugetheilten des Pensionsstandes tragen die Uniform des Kriegsministeriums mit dem Abzeichen für Pensionirte, die vom Truppenstande zugetheilten werden commandirt geführt. Die Uniform der Stabssecretäre und das auf das Institut der Schreiber Bezügliche wurde bei der Organisation der Reserve angegeben.

### Cabinet des Ministers.

Der Adjutant und die nöthigen Stabssecretäre.

## Präsidial-Bureaux.

Ein Oberst des Kriegsministeriums. Hilfspersonal: Offiziere des Pensionsstandes und Stabssecretäre.

Die Personalien der Armee vom Major aufwärts.

Aufnahme von Ausländern in die Armee, welche jedoch die Eigenschaft als österreichische Staatsbürger erwerben müssen.

Evidenzhaltung des Armeestandes.

Zusammenstellung der Stand- und Diensttabelle der Armee.

Uniformirungsvorschläge.

Ertheilung von Urlaub ins Ausland für die Offiziere vom Major aufwärts ꝛc.

Unmittelbar zum Präsidial-Bureau gehört:

1. Die Kanzlei-Direction: Ein Oberst des Pensionsstandes.

2. Einreichungs-Protokoll: Ein Oberstlieutenant des Pensionsstandes.

3. Registratur: Der Kriegsministerial-Archiv-Director.

4. Universal-Militär-Depositen-Administration: Ein Director, ein Controlor.

5. Der Kronadvocat des Ministeriums als Justiz-Anwalt in allen Rechtsfragen, welche das Ministerium und das Militär-Eigenthum der Krone betreffen. Ein Oberst-Auditor.

6. Die Rechnungsbehörde für das ganze Kriegsministerial-Personal: Ein Intendantur-Rath.

## Section I.

Ein General-Major des General-Quartiermeisterstabes.

Abtheilung I: Ein Oberst, zugetheilte Offiziere des G. Q. St.

Die Dislocation der Armee, Märsche und Dislocations-Veränderungen, militärische Angelegenheiten in politischer Beziehung, Projecte, Erfindungen, die Vertheidigung der militärischen Angelegenheiten in der Presse.

Tactische Organisation der Armee.

Die Evidenzhaltung und Fortbildung der Reglements.

Entwürfe zu Maneuvres und größeren Truppen-Uebungen.

Abtheilung II: Zeichnungskanzlei des Kriegsministeriums. Ein Major des General-Quartiermeisterstabes.

## Section II. (Militär-Dienst.)

Ein Oberstl. des Kriegsministeriums. Zugetheiltes Personal.

Abtheilung I: Ein Major des Kriegsministeriums.

Die Personalien der Armee vom Hauptmann abwärts der Linie und Reserve, allgemeiner Dienst.

Urlaub ins Ausland für die Offiziere der Linie und Reserve vom Hauptmann abwärts.

Abtheilung II: Ein Major des Kriegsministeriums.

Die Evidenzhaltung der Offiziere des beurlaubten Standes, der Miliz und des Pensionsstandes. Personalien derselben, Urlaub ins Ausland für die letzteren.

Abtheilung III: Ein Major des Kriegsministeriums.

Personalien und Evidenzhaltung des Stadt- und Platz-Commando-Personals, Urlaub für diese Offiziere vom Hauptmann abwärts.

Abtheilung IV: Ein Kriegsministerialrath II. Classe.

Witwen- und Waisen-Angelegenheiten, Verleihung von Stiftungen und Unterstützungen.

## Section III.

Militär-Invaliden-Wesen und das Oeconomische dieses Dienstes.

Sections-Chef: Ein Oberstlieutenant des Kriegsministeriums.

Oeconomie-Referent: Ein Kriegsministerialrath III. Classe.

Referent für die Invaliden-Stiftungen: Ein Intendantur-Rath.

## Section IV.

Für das Feld-Equipagen-Wesen.

Fuhrwesens-Direction: Ein General-Commandant des Fuhrwesens, das jetzige Personal mit Intendantur-Abtheilung.

## Section V.

Allgemeines militär-öconomisches Departement.

Chef: Der General-Intendant der Armee.

Abtheilung I: Präsidial-Bureau, Personalien und Evidenzhaltung der gesammten Militär-Beamten vom Divisions-Intendanten aufwärts. Ein Kriegsministerial-Rath I. Classe.

(Die Kriegsministerial-Räthe folgen im Rang auf den General-Intendanten, aus ihnen werden im Krieg die Armee-Intendanten entnommen, aus den Kriegsministerial-Räthen die Corps-Intendanten, aus

den Divisions-Intendanten und Intendantur-Räthen werden im Krieg sämmtliche Divisionen 2c. mit Intendanten versehen.

Die Intendanten und Verpflegsbeamten sind Militär-Beamte und haben zwar einen gewissen militärischen Rang, jedoch nicht den Offiziers-Charakter, den nur die Auditore und Aerzte besitzen würden.)

Abtheilung II: Personalien der Beamten vom Platz- und Festungs-Intendanten abwärts. Ein Kriegsministerial-Rath III. Classe.

Abtheilung III: Das Bekleidungs- und Ausrüstungswesen der Armee, Prüfung der Voranschläge und Contracte in dieser Hinsicht.

Ein Kriegsministerial-Rath I. Classe.

Abtheilung IV: Reise-, Vorspann-, Marsch-, Quartier- und Zulage-Angelegenheiten.

Ein Kriegsministerial-Rath II. Classe.

Abtheilung V: Ein Kriegsministerial-Rath II. Classe.

Das Geldverpflegswesen, Prüfung der Budgets der Divisionen in dieser Richtung und der Rechnungen.

## Section VI.

Für das Natural-Verpflegswesen, das Service der Kasernen und das Garnisons-Verwaltungswesen.

Chef: Der General-Proviantmeister der Armee.

Abtheilung I: Präsidial-Bureau, Evidenz und Personalien der Beamten. Ein Kriegsministerial-Rath III. Classe.

Abtheilung II: Das Natural-Verpflegswesen, die Prüfung der Voranschläge und Rechnungen. Ein Kriegsministerial-Rath III. Classe.

Abtheilung III: Das Service-, Kasernen-, Bequartirungs- und Garnisons-Verwaltungswesen, die ordinären Bauten der Kasernen und Stallungen in nicht befestigten Plätzen, Prüfung der Voranschläge und Rechnungen. Ein Kriegsministerial-Rath III. Classe. Ein Civil-Baurath.

Es gilt als Grundsatz, daß nur jene Vorschläge an das Kriegsministerium zur Genehmigung unterlegt werden, welche eine Ueberschreitung der ordinären Dotation enthalten, dagegen werden die Voranschläge selbst in einem Exemplar der betreffenden Abtheilung oder Section des Kriegsministeriums unterbreitet, eben so werden die gelegten Rechnungen den Kriegsministerial-Abtheilungen zu dem Zweck eingesendet, sie dem Staats-Rechnungshof zu unterbreiten, richtig gestellt müssen sie schon werden bei den Rechnungs-Abtheilungen der Branchen und Truppen.

## Section VII.

Inspection der Sanitäts-Truppen.

Chef: Der Inspector, ein General oder Obrist.

Abtheilung I: Militär-Dienst, Evidenzhaltung der Offiziere, Personalien. Ein Hauptmann.

Abtheilung II: Das Oeconomische, Standes- und Material-Evidenz, Rechnungsführung. Ein Intendantur-Rath.

Abtheilung III: Rekrutirung und Evidenz der Linien, Urlauber und Reserven. Ein Oberlieutenant der Sanitäts-Truppe.

## Section VIII. (Sanitäts-Dienst.)

Der General-Stabsarzt der Armee, dessen Secretär ein Major-Stabsarzt. Präsidial-Bureau: der Secretär.

Das Sanitäts-Comité: Sechs höhere Militärärzte der Garnison Wien, und der Director des Militär-Medicamentenwesens.

Abtheilung I: Das Militär-Spitals-Wesen und das Oeconomische des Sanitäts-Dienstes. Ein Oberst-Stabsarzt, zugetheilt ein Kriegs-Ministerial-Rath III. Classe.

Abtheilung II: Das Militär-Apotheken-Wesen; der Medicamenten-Director der Armee. Ein Official I. Classe als Secretär; das Oeconomische ein Intendantur-Rath.

Abtheilung III: Personalien und Evidenzhaltung sämmtlicher Militär-Aerzte und Apotheker: Ein Oberst-Stabsarzt.

Ein Official der Med. Branche, zugetheilte Militär-Aerzte.

Abtheilung IV: Anstellung der Hilfs-Ober-Aerzte, deren Personalien und Avancement: ein Major-Stabs-Arzt.

## Section IX.

Das apostolische Feld-Vicariat in seiner gegenwärtigen Organisation, mit einer vom apostolischen Feld-Vicar völlig unabhängigen Abtheilung für die Protestanten und nicht unirten Griechen, als Abtheilungen 2 und 3.

## Section X.

Für die auf Civil- und Militär-Anstellungen aspirirende Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Ein Oberst des Pensions-Standes, ein Kriegs-Ministerial-Rath III. Klasse.

## Section XI. (Rekrutirung.)

Chef: Ein Oberstlieutenant des Kriegsministeriums.

Abtheilung I. Das Rekrutirungs=Wesen, die Evidenzhaltung der einjährigen Freiwilligen, das Capitulanten=Wesen. Ein Major des Kriegs=Ministeriums.

Abtheilung II. Verwaltungs=Behörde des Capitulanten=Fondes und der hieher gehörigen Stiftungen. Ein Kriegs = Ministerial - Rath III. Classe.

## Section XII. (General=Direction des Militär=Bildungs=Wesens.)

(Die Artillerie= und Genie=Lehr=Anstalten und die vereinigte hohe Artillerie= und Ingenieur=Schule unterstehen der Artillerie= und Genie=General=Inspection.) Chef der General=Direction des Militär=Bildungs=Wesens ist ein Feldmarschall=Lieutenant, sein Adjutant ein Major des Kriegs-Ministeriums.

Die General=Studien=Commission besteht aus:

Einem Oberst des General=Quartiermeister=Stabes als zweiter Präses,
der erste ist der General=Director
einem Oberstlieutenant der Artillerie
einem Oberstlieutenant des Genie=Corps
einem Major der Infanterie
einem Major der Cavallerie
zwei pens. Hauptleuten als Secretäre
} von der Garnison Wien zeitweise zugetheilt.

Die General=Studien=Commission entwirft die Unterrichts=Pläne und den Vorgang bei den Prüfungen der Cadeten zu Offizieren.

Abtheilung I: Präsidial=Bureau, Personalien der Lehrer der Kriegsschule, der Neustädter Akademie und der Cadeten=Anstalten: der zweite Präses der Studien=Commission.

Abtheilung II: Personalien der Lehrer an den niederen Militär=Bildungs=Anstalten: Ein Major des Pensions=Standes, gleichzeitig oberster Director dieser Anstalten.

Abtheilung III: Verwaltung der Fonds und Stiftungen: Ein Kriegs=Ministerialrath III. Classe.

Abtheilung IV: Vertheilung der Aspiranten zu Freistellen, Aufnahme von Zahl=Eleven in die verschiedenen Anstalten. Ein Oberst des Pensions=Standes.

Abtheilung V: Prüfungs=Commission. Geschäftsführer: Ein Major des Pensions=Standes. Präses der Prüfungen: Ein General des

General-Quartiermeister-Stabes der Garnison Wien. Die Studien-Commission und die allenfalls commandirt werdenden Lehrer; als Secretäre fungiren die zwei Hauptleute der Studien-Commission, für die Cavallerie-Cadeten ein Thierarzt I. Classe als Examinator.

Abtheilung VI: Einreichungs-Protokoll, Expedit und Kanzlei-Direction: Ein Oberst des Pensions-Standes.

## Section XIII. (Für die Artillerie-Angelegenheiten.)

Sections-Chef: Ein Oberst des Kriegs-Ministeriums, aus dem Stande der Artillerie-Officiere.

Abtheilung I: Ein Major des K. M. Für die Artillerie-Ausrüstung, Verwaltung der Artillerie-Vorräthe, Gewehr-, Waffen- und Pulver-Wesen, Armirung der Festungen.

Abtheilung II: Das Oeconomische dieser Dienstzweige, das Budget in dieser Richtung und Rechnungs-Prüfung. Ein K. M. R. II. Classe.

## Section XIV. (Für das Genie-Wesen.)

Sections-Chef: Ein Oberst des K. M. vom Stande der Officiere des Genie-Stabes.

Abtheilung I: Für die aus der ordinären Dotation zu bestreitenden Militär-Bauten. Ein Major des Genie-Stabes.

Abtheilung II: Das Oeconomische dieses Dienstzweiges. Ein Kriegs-Ministerial-Rath III. Classe.

Abtheilung III: Personalien und Evidenz der Militär-Bau-Beamten. Ein Intendantur-Rath.

## Section XV. (Remonten-Wesen.)

Ein Oberstlieutenant des K. M.

Abtheilung I: Zusammenstellung des Remonten-Bedarfes nach den Vorlagen der verschiedenen Truppen, Statistik des Pferde-Wesens der Monarchie. Ein Major des K. M.

Abtheilung II: Prüfung der Remonten-Budgets und der gelegten Ankaufs-Rechnungen. Ein Kriegs-Ministerial-Rath III. Classe.

## Section XVI. (Das General-Auditoriat.)

Chef der General-Auditor der Armee.

Abtheilung I: Präsidial-Bureau. Ein Oberst-Auditor. Personalien und Evidenzhaltung der Auditore.

Abtheilung II: Das Judiciale. Ein Oberst-Auditor.

Abtheilung III: Das Militär-Gefängniß-Wesen und das Oeconomische dieses Dienstes und der ganzen Militär-Gerichtsbarkeit. Ein Oberstlieutenant-Auditor. Ein Kriegs-Ministerial-Rath II. Classe.

| | |
|---|---|
| Registratur<br>Kanzlei-Direction<br>Expedition | des General-Auditoriats. |

Der oberste Militär-Gerichtshof.

Das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

---

Die Expedition des Kriegs-Ministeriums: Ein Oberst des Pensions-Standes.

## Das Armee-Comité und die Waffen-Comité's.

Als oberste maßgebende Behörde in allen Organisations-Fragen besteht das Armee-Comité. Zu diesem gehören: die in Wien anwesenden Marschälle, der General-Quartiermeister der Armee, der Kriegsminister,

der General-Inspector der Infanterie
" " " " Cavallerie
" " " " Artillerie
" " " des Genie-Corps

| | |
|---|---|
| " " " der Sanitäts-Truppe<br>der General-Stabs-Arzt der Armee<br>" " Intendant " "<br>" " Proviant-Meister der Armee<br>" " Auditor der Armee | wenn Fragen verhandelt werden, die in ihr Fach einschlagen. |
| 2 Obersten der Cavallerie<br>2 " " Infanterie<br>2 " " Artillerie<br>2 " des Genie, davon einer der Truppe<br>2 Stabs-Offiziere der Jäger<br>2 Obersten des General-Quartiermeister-Stabes | von der Garnison Wien. |

Die Vorlagen werden früher in den einzelnen Waffen-Comité's gemacht. Auf Grundlage der einzelnen Gutachten, jedoch ohne an dieselben durchaus gebunden zu sein, entscheidet in wichtigen Fragen das Comité der Armee. Waffen-Comité's bestehen:

1. Das Infanterie-Comité: Präses der General-Inspector,
2. „ Cavallerie „ „ „ Cavallerie-General-Inspector,
3. „ Artillerie „ „ „ Artillerie „ „
4. „ Genie „ „ „ Genie „ „
5. „ Jäger „ „ „ Jäger-Inspector,
6. „ administrative Comité: Präses ein General der Truppe.
7. „ Verpflegswesen „ „ „ „ „ „
8. „ Sanitäts-Comité: Präses der General-Stabs-Arzt der Armee.

Bei 6. und 7. sind immer Oberste und Hauptleute in der Majorität, die Militär-Beamten in der Minorität zugetheilt.

Der Ersparniß wegen kann der General-Inspector der Cavallerie oder Infanterie auch zugleich Commandant des Generalates Wien sein.

Die Sitzungen der verschiedenen Waffen-Comité's werden in Wien gehalten, bis auf das Comité der Jäger-Waffe, welches sich in Innsbruck befindet, dessen Präses der Inspector der Jäger ist, zugleich Truppen-Brigadier in Tirol. Zu den Sitzungen des Armee-Comité's wird derselbe nach Wien berufen oder durch einen höheren Stabs-Officier der Jäger ersetzt.

# Organisation der General-Inspectionen.

## A. General-Inspectionen der Infanterie.

### Section I.

Der Chef des Infanterie-Stabes: Ein General-Major oder Oberst des General-Quartiermeisterstabes. Das Wissenschaftliche, Projecte, Erfindungen, Manoeuvres, Uebungen, Reglements, Adjustirungs-Vorschläge ꝛc. Das Infanterie-Gewehr und seine Verbesserungen, Vereinfachung des Infanterie-Train-Wesens ꝛc.

### Section II.

Der General-Adjutant des General-Inspectors. Allgemeiner Dienst, Personalien, Evidenthaltung der gesammten Infanterie- und Stabs-Offiziers-Avancements und Pensionirungs-Vorschläge.

### Section III.

Die Weiterbildung der Subaltern-Offiziere. Die Section verfaßt die Weisungen des General-Inspectors über die Fortbildung der Herren Offiziere, über die militär-wissenschaftlichen Vereine, das Schulwesen für Unteroffiziere und Gemeine. Ein Major des G. Q. M. St.

Das Infanterie-Comité besteht: aus dem General-Inspector, den Commandanten der Division Wien, zwei Brigadieren, der Chef des Infanterie-Stabes, der General-Adjutant, vier Obersten (zwei Regiments-Commandanten der Reserve), ein Major der Artillerie, drei Hauptleute der Garnison Wien als ständige Secretäre.

Der Chef des Stabes der Infanterie und der General-Adjutant des General-Inspectors haben, im Falle die General-Inspection mit dem Generalate vereinigt würde, mit den Geschäften des Generalates nichts zu thun, die nöthigen Offiziere und Schreiber sind ihnen zugetheilt; und hat der Chef des Stabes und der General-Adjutant des General-Inspectors den Vorrang vor dem General-Adjutanten und Chef des Stabes des Generalates.

## Cavallerie-General-Inspection.

### Section I.

Der Chef des Stabes: Ein Cavallerie-General.

Abtheilung I: Das Wissenschaftliche, Projecte, Reitwesen, Erfindungen, Satteln, Zäumen, Packen, Hufbeschlag, Manoeuvres, Uebungen, die Angelegenheiten der Central-Equitations-Anstalt zu Wien gemäß den Befehlen des General-Inspectors. Abtheilungs-Chef: Ein Major der Cavallerie.

Abtheilung II: Das Cavallerie-Schulwesen in den Unteroffiziers- und Mannschafts-Schulen, die Angelegenheiten der Cavallerie-Kriegs-Schule zu Salzburg: Ein Major der Cavallerie.

Abtheilung III: Die Fortbildung der Cavallerie-Offiziere, die militär-wissenschaftlichen Vereine in den Cavallerie-Regimentern und deren Arbeiten, Ein Rittmeister oder Major.

Die sogenannten Offiziers-Schulen fallen aus, dagegen sind in den Wintermonaten Vorträge über Cavalleristische Gegenstände durch dazu geeignete Offiziere zu halten und haben die Herren Offiziere größere Arbeiten über Gegenstände des Cavallerie-Dienstes nach eigener Wahl zu verfassen und selbst vorzutragen. Militär-wissenschaftliche Vereine werden in größeren Garnisonen unter dem Präsidium eines höheren Cavallerie-Offiziers gebildet, die Statuten derselben werden von der General-Inspection entworfen, dasselbe gilt für die zu errichtenden Vereine bei allen anderen Waffengattungen. Die militär-wissenschaftlichen Arbeiten der Herren Offiziere werden von den wissenschaftlichen Comité's, die in jedem Regiment ernannt werden, geprüft, die besonders geeigne-

ten Arbeiten werden mit Prämien honorirt, und außerdem veröffentlicht (in einer Militär-Zeitung), wofür noch ein Honorar pr. Bogen gezahlt würde. — Die Cadeten der Cavallerie werden in den Generalats-Hauptorten durch eigene Commissionen zu Offiziers geprüft.

## Section II.

Der General-Adjutant des General-Inspectors.

Abtheilung I. Allgemeiner Dienst, Personalien, Evidenz des gesammten Cavallerie-Standes, Avancements und Pensions-Vorschläge der Stabsoffiziere und 1ten Rittmeister.

## Section III.

Für die Reserve-Cavallerie-Truppen: Ein Oberstlieutenant der Cav.

Abtheilung I. Die Evidenz des ganzen präsenten Reserve-Standes, der präsenten und beurlaubten Offiziere.

Abtheilung II. Die Evidenthaltung der Montur- und Ausrüstungs-Sorten für die Reserve Cavallerie. Ein Intendantur-Rath.

## Section IV.

Der Ad latus des General-Cavallerie-Inspectors, als Remontirungs- und Gestüts-Inspector.

Abtheilung I: Ein Major der Cavallerie, Adjutant des Remontirungs-Inspectors; Personalien der Offiziere der Gestüts-Branche und der Commandanten der einzelnen Hengsten-Posten.

Abtheilung II: Das Remontirungs- und Gestüts-Wesen im Allgemeinen, Wettrennen und Pferde-Prämien-Wesen, Feststellung der erzielten Erfolge der Züchtungs-Methode, Vertheilung der Hengste aus den Gestüten nach den vom Cavallerie-Comité aufgestellten Grundsätzen, Evidenthaltung der Hengste, Stuten und Fohlen der Staatsgestüte. Ein Oberst der Cavallerie.

Abtheilung III: Ein Kriegs-Ministerial-Rath III. Classe. Verwaltungs-Controle der Militär-Gestüte und der Hengsten-Depôts.

Abtheilung IV: Personalien des Gestüts-Verwaltungs-Personals. Ein Intendantur-Rath.

Abtheilung V: Militär-Thier-Arznei-Wesen und Personalien der Militär-Thierärzte: Der Ober-Thierarzt der Armee.

Das Cavallerie-Comité besteht aus: dem General-Cavallerie-Inspector, dem Remontirungs-Inspector, dem Commandanten der Cavallerie-Division Wien, den drei Brigadieren der Wiener-Division, dem Com-

mandanten des Cavall.-Reserve-Regiments Wien, einem Cürassier-Oberst, einem Uhlanen-Oberst, einem Hußaren-Oberst, einem Stabs-Offizier der Artillerie, dem Ober-Thierarzt der Armee, dem Chef des Cavallerie-General-Inspectors-Stabes, dem General-Adjutanten des Cavallerie-General-Inspectors, drei Rittmeistern der Garnison Wien, als Secretäre.

## General-Inspection der Artillerie.

(Die Elaborate der Section XIII werden im Einvernehmen mit der Artillerie-General-Inspection verfaßt und die Actenstücke vom General-Inspector vidirt.) — General-Inspector: ein Feldzeugmeister oder Feldmarschall. Chef des Artillerie-Stabes ein General-Major der Artillerie, General-Adjutant ein General-Major oder Oberst der Artillerie.

### Section I.

Der Chef des Stabes.

Das Wissenschaftliche: Projecte, Erfindungen, Artillerie-Schul-Wesen, Artillerie-Dienst-Uebungen, Schießversuche 2c.

### Section II. (Allgemeiner Dienst und Adjutantur.)

Der General-Adjutant.

Abtheilung I: Organische Angelegenheiten, Personalien, Pferdewesen, Evidenthaltung der Artillerie, Stand- u. Diensttabellen, Adjutantur.

Abtheilung II: Das Artillerie-Material der Linien-Regimenter: Ein Major der Artillerie.

Abtheilung III: Die Personalien der Freiwilligen-Artillerie-Miliz-Regimenter und deren Material und Vorräthe: Ein Major der Artillerie.

Abtheilung IV: Die Personalien der technischen Artillerie und der Zeugs-Verwaltungen: Ein Oberstlieutenant der technischen Artillerie.

Abtheilung V: Personalien der Küsten-Artillerie und Armirung der Küsten-Batterien.

Abtheilung VI: Das Schießbaumwoll-Wesen: Ein Oberst.

Abtheilung VII: Das Pulver- und Saliter-Wesen: Ein Major der technischen Artillerie.

Abtheilung VIII: Kanzlei-Direction und Einreichungs-Protokoll und Expedition: Ein pensionirter Oberst der Artillerie.

## Section III.

Das Judiciale: Ein Oberstlieutenant-Auditor.

## Section IV.

Oeconomisch-administratives Departement und Artillerie-Rechnungswesen: Ein Kriegs-Ministerial-Rath I. Classe. Für die Natural-Verpflegung: Ein Kriegs-Ministerial-Rath II. Classe.

Das Artillerie-Comité besteht aus:

Erster Präses, der Artillerie-General-Inspector; zweiter Präses, ein Feldmarschall-Lieutenant der Artillerie als Vorstand des engeren Comité's. — Mitglieder: Der Inspector der ersten Artillerie-Inspection Wien, der General-Major Arsenal-Director, der Director der Raketen-Anstalt, der Chef des Artillerie-Stabes, der General-Adjutant des General-Artillerie-Inspectors, der Oberst des Artillerie-Regiments zu Wien, der Vorstand des Schießwoll-Wesens, der Artillerie-Director der vereinigten Artillerie- und Genie-Schulen, drei Hauptleute des Artillerie-Comité's, als ständige Secretäre.

Das Directorium der vereinigten Artillerie- und Genie-Schulen und die Prüfungs-Commission für wirkliche Artillerie- und Genie-Offiziere ist weiter oben angeführt.

Das engere Artillerie-Comité besteht aus: einem Feldmarschall-Lieutenant als Comité-Vorstand, einem Oberst, drei Stabs-Offizieren, drei Hauptleuten, drei Oberlieutenants; die Hauptleute und Ober-Offiziere führen die Protokolle in den Sitzungen des Comité's und fungiren überhaupt als Secretäre. Die Berathungen des großen Comité's beziehen sich auf allgemeine Artillerie-Fragen, Organisations-Angelegenheiten, projecte Erfindungen ꝛc., welche das engere Comité zuerst beräth, die Relationen darüber ausarbeitet und sonach dem großen Comité vorlegt.

# General-Inspection des Genie-Wesens und der Genie-Truppen.

Der Genie-General-Inspector ist ein Feldmarschall, Feldzeugmeister oder Feldmarschall-Lieutenant des Genie-Corps.

Chef des Genie-Stabes: Ein G. M. des Genie-Stabes, General-Adjutant des Genie-General-Inspectors, ein Oberst des Genie-Stabes.

Die Elaborate der Section XIV werden im Einvernehmen mit der Genie-General-Inspection verfaßt und die Actenstücke vom General-Genie-Inspector vidirt.

## Section I.

Der Chef des Genie-Stabes.

Abtheilung I. Vorschläge und Entwürfe für Bauten, welche nicht aus der ordinären Dotation bestritten werden. Ein Oberst des Genie-Stabes.

Abtheilung II. Projecte und Erfindungen für das Brückenbau-Wesen, Pontonier-Wesen, Feld-Fortification, Pionier-, Mineur- und Sappeur-Ausrüstung und Werkzeuge: Zwei Majors je der Genie-Truppen und der darin eingetheilten Pioniere.

Abtheilung III. Das Genie-Truppen-Schulwesen: Ein Major des Genie-Stabes.

Abtheilung IV. Evidenthaltung und Ausrüstungs-Angelegenheiten der Miliz-Pionier-Compagnien. Personalien der Offiziere derselben.

## Section II.

Der General-Adjutant. Organische Angelegenheiten, allgemeiner Dienst, Personalien, Stand und Diensttabellen, Präsidial-Kanzlei, Expedition und Einreichungs-Protokoll, zugetheilt ein pensionirter Oberst-Lieutenant des Genie-Stabes als Kanzlei-Director.

## Section III.

Das Judiciale. Ein Oberst-Lieutenant-Auditor.

Das Genie-Comité besteht aus a) dem großen, b) dem engeren Comité.

Das engere Comité besteht aus einem Obersten, drei Stabsoffizieren, drei Hauptleuten, drei Subaltern-Offizieren, welche die Vorlagen für das große Comité ausarbeiten. Das große dagegen besteht aus:

1. Dem General-Genie-Inspector.
2. Dem Präses des engeren Comité's.
3. Dem zweiten Director der vereinigten Artillerie- und Genie-Schule, wenn nicht der 1. Director ein Genieoffizier ist, in diesem Falle der 1. Director.
4. Dem Inspector der Genie- und Festungs-Inspection Wien.
5. Einem Stabs-Offizier der Genie-Truppen.
6. Einem Stabs-Offizier der den Genie-Truppen einverleibten Pioniere.

7. Dem engern Comité, dessen Hauptleute und Ober-Lieutenants als Secretäre fungiren.

Das Jäger-Comité ist angeführt bei dem Organisations-Entwurf der Waffe, ebenso die Jäger-Inspection.

## Der General-Quartiermeisterstab.

Der Dienst bei der General-Inspection des General-Quartiermeisterstabes wird in zehn Abtheilungen versehen.

Abtheilung I: Allgemeine Generalstabs-Arbeiten, Sammlung der Daten, welche die Generalstabs-Abtheilungen der vier Generalate liefern. Begutachtung militärischer Entwürfe. Evidenthaltung der Transportmittel der Monarchie.

Ein Oberst des General-Quartiermeisterstabes.

Abtheilung II: Vorstand: Ein Oberst des G. Q. M. Stabes. Landesbeschreibungs-Bureau.

Abtheilung III: Evidenz fremder Armeen. Die Abtheilung sammelt die Berichte der den Botschaften und Gesandtschaften zugetheilten General-Stabs-Offizieren und arbeitet die Weisungen des General-Quartiermeisters an diese Offiziere aus.

Abtheilung IV: Vorstand: Ein Oberst des General-Quartiermeisterstabes. Militär-geografisches Institut zerfällt in das Triangulirungs-Calcul-Bureau, Militär-Zeichnungskanzlei und die technischen Abtheilungen.

Abtheilung V: Vorstand: Ein Oberst-Lieutenant des General-Quartiermeisterstabes. Statistisches Bureau.

Abtheilung VI: Vorstand: Ein Oberst des General-Quartiermeisterstabes. Kriegsgeschichtliches Bureau.

Abtheilung VII: Vorstand: Ein General-Major des Armee-Standes. Kriegs-Archiv.

Abtheilung VIII: Vorstand: Ein Oberst.

Kanzlei-Direction und Expedition, Adjutantur des General-Quartiermeisterstabes, Personalien der Offiziere des General-Quartiermeisterstabes und der zugetheilten Offiziere, überhaupt innerer Dienst.

Abtheilung IX: Ein Major-Auditor. Auditoriat des Generalstabes.

Abtheilung X: Ein Intendantur-Rath. Verwaltung und Kassenwesen des Generalstabes.

## Generalate.

Es bestehen 4:

1. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest und Istrien — zu Wien mit fünf Territorial-Divisionen.
2. Für die italienischen Provinzen zu Verona mit zwei Territorial-Divisionen.
3. Für Galizien, Krakau und die Bukowina mit drei Territorial-Divisionen, zu Lemberg.
4. Für Ungarn, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen und Dalmatien — zu Ofen mit zehn Divisionen.

Die Generalate haben folgende Organisation:

Chef: Der commandirende General ein Feldzeugmeister, General der Cavallerie oder Feldmarschall. Chef des Stabes: Ein General oder Oberst vom General-Quartiermeisterstab.

### Section I. (Der Chef des Stabes.)

Abtheilung I: Ein Major, rein militärische Angelegenheiten, wie Abtheilung I des Kriegsministeriums, dazu die Berichte über die Kriegsfähigkeit der Truppen, deren Manövrirfähigkeit, die Verwendbarkeit der Truppenführer im eigentlichen militärischen Dienste; Evidenthaltung der Offiziere, die zu höheren militärischen Aufträgen geeignet sind, Rang- und Quartierlisten der Generale und Stabsoffiziere, Evidenthaltung jener Offiziere, die besondere Sprachen-Kenntniß besitzen ꝛc.

Abtheilung II: Ein Oberst-Lieutenant des General-Quartiermeisterstabes. Landesbeschreibung des Generalates, der Evidenzhaltung der Militärstationen, Kasernen und Militär-Etablissements, deren Belagsfähigkeit im Krieg und Frieden, die Evidenzhaltung der kriegerischen Mittel einer Provinz, die vorhandenen Positions- und Feldgeschütze, die Statistik der Provinz, die Evidenthaltung der Transportmittel der Eisenbahn und der Dampfschiffe, Evidenz benachbarter fremder Armeen.

Abtheilung III: Zeichnungskanzlei, ein Hauptmann I. Classe und zugetheilte Offiziere. (Mappirungs-Abtheilungen unterstehen direct dem Chef des Stabes.)

Abtheilung IV: Innerer Dienst des Generalstabs und Rechnungswesen. Ein Hauptmann I. Classe, ein Rechnungsführer-Feldwebel.

## Section II. (Adjutantur.)

Chef: Ein Oberst der Adjutantur.

Abtheilung I: Allgemeine militärische Angelegenheiten und Personalien, auch Präsidial-Bureau. Ein Major der Adjutantur.

Abtheilung II: Ein Major. Evidenthaltung der activen und pensionirten Offiziere, der Offiziere des beurlaubten Standes, der Miliz-Offiziere.

Abtheilung III: Invaliden-Wesen. Vorstand: Ein Major des Pensions-Standes. Militär-Referent: Ein Hauptmann des Pensions-Standes. Oekonomie-Referent: Ein Intendantur-Rath.

## Section III.

Für das Militär-Sanitäts-Wesen und geistliche Seelsorge, die Apotheken, die persönlichen Angelegenheiten der Feldgeistlichkeit, des Sanitäts-Personals und der Sanitäts-Truppen, zugleich feldärztliche Direction. Chef der I. Abtheilung: Ein Generalarzt mit einem Oberarzt als Secretär und drei Schreiber.

Abtheilung II: Für das Militärspital-Wesen: Ein Regimentsarzt, ein Oberarzt, ein Stabssecretär, ein Intendantur-Rath.

Abtheilung III: Evidenthaltung der Hilfsoberärzte, deren Personalien. Ein Oberarzt, ein Wundarzt als Schreiber.

Abtheilung IV: Das Feldapothekenwesen und das Personale der Apotheker-Beamten, ein Ober-Apotheker, ein Official II. Classe.

Abtheilung V: Der Sanitäts-Truppen-Commandant des Generalates, ein Oberlieutenant, ein Rechnungsführer-Lieutenant, ein Stabssecretär. (Die Abtheilung ist unabhängig vom Sections-Chef.)

Abtheilung VI: Das Feldsuperiorat; in jenen Generalaten, wo sich Protestanten befinden, ein protestantischer Geistlicher für die protestantisch-geistlichen Angelegenheiten, ebenso der anderen Confessionen.

## Section IV.

Chef: der Director der Generalats-Kriegsschule.

Abtheilung I. der Examinations-Commission für Cadeten zu Offiziers. Die Geschäfte dieser Abtheilung führt ein Hauptmann. Der

Präses der Examinations-Commission ist der Director der Kriegsschule, für Cavallerie-Cadeten sind die nöthigen Examinatoren und ein Thierarzt I. Cl. als Examinator im Thierarznei-Fache beizustellen.

Abtheilung II. Für die im Generalat gelegenen Bildungs-Anstalten: Ein Hauptmann des G. Q. M. St.

Abtheilung III. Das Oeconomische dieses Dienstes ein Intendantur-Rath.

N. B. Die Prüfungs-Commissionen bestimmen die Reihenfolge, in welcher die Cadeten in den verschiedenen Regimentern zu Offiziers befördert werden, im Einvernehmen mit den Regimentern und der Direction der Kriegsschule.

## Die sechs Artillerie-Inspectionen.

Der Inspector: ein General der Artillerie, ein Hauptmann der Artillerie als Inspections-Adjutant.

Abtheilung I: Ein Hauptmann des Artillerie-Stabes, organische Angelegenheiten, Personalien und allgemeiner Dienst, Evidenthaltung des Standes &c.

Abtheilung II: Ein Oberst. Für die Artillerie-Ausrüstung, Verwaltung der Artillerie-Vorräthe, Gewehr- und Waffen-, Pulver-Salitter-Wesen und innerer Dienst der Zeugsverwaltungs-Commando's.

Abtheilung III: Oeconomische Angelegenheiten. Ein Intendantur-Rath.

Abtheilung IV: Rekrutirung und Evidenz der Reserven. Ein Hauptmann des Pensions-Standes.

Abtheilung V: Evidenz der freiwilligen Artillerie und des Materials derselben. Ein Hauptmann des Pensions-Standes.

Abtheilung VI: Die Artillerie-Prüfungs-Commission für Cadeten und das Artillerie-Schulwesen der im Generalate befindlichen Artillerie-Regiments-Schulen &c. Präses der Prüfungs-Commission für eintretende Regiments-Cadeten: der General-Major-Inspector, Beisitzer: Stabsoffiziere und Hauptleute der Artillerie. Die Geschäfte der 4. Abtheilung führt ein Hauptmann des Artillerie-Stabes.

Abtheilung VII: Judiciale: Ein Hauptmann-Auditor.

Abtheilung VIII: Das Rechnungswesen: Ein Rechnungsführer-Lieutenant.

## Die sechs Genie-Inspectionen.

Chef jeder Inspection: ein Ingenieur-General, Adjutant: ein Hauptmann des Genie-Stabes.

Abtheilung I: Organische Angelegenheiten, Personalien und allgemeiner Dienst, Ergänzungswesen, zugleich Präsidialkanzlei, Einreichungs-Protokoll und Expedit, ein Hauptmann des Geniestabes.

Abtheilung II: Für das Militär-Bauwesen ein H. des G. St.

Abtheilung III: Ein Hauptmann der Genie-Truppen: für die Angelegenheiten der Pionier-Truppen.

Abtheilung IV: Für das Oeconomische und Rechnungs-Wesen der Militär-Bauten ein Intendantur-Rath.

Abtheilung V: Rekrutirung und Evidenz der Reserve. Ein Hauptmann des Pensions-Standes.

Abtheilung VI: Evidenz der Miliz-Pioniere, deren Offiziere und des Materials, ein Hauptmann des Pensionsstandes.

Abtheilung VII: Die Prüfungs-Commission für eintretende Genie-Regiments-Cadeten und das Genie-Schulwesen der im Inspectorat befindlichen Genie-Schulen. Präses: Der General-Major-Inspector. Beisitzer: Stabs-Offiziere und Hauptleute des Genie-Corps. Die Geschäfte dieser Abtheilung führt ein Hauptmann des Geniestabes.

Abtheilung VIII: Judiciale: Ein Hauptmann-Auditor.

Abtheilung IX: Das Rechnungswesen der Truppen. Ein Rechnungsführer-Lieutenant. Im Medicinal- und Seelsorge-Wesen unterstehen die Truppen den Inspectionen der localen Truppen-Divisionen im Generalate.

Die vereinigte Artillerie- und Genie-Schule hat zum Zweck, jene Regiments-Cadeten, welche nicht in Staats-Anstalten erzogen werden, in ihren je nach der Waffe getrennten, niederen Classen zu Artillerie- und Genie- (Pionier-) Lieutenants (mit Charakter als Armee-Lieutenants) auszubilden, in ihrem vereinigten höheren Curs dagegen die Artillerie- und Genie-Armee-Lieutenants, so auch jene, welche in Staats-Anstalten erzogen wurden, zu wirklichen Artillerie- und Genie-Offizieren auszubilden. Das Directorium besteht aus:

1. Abwechselnd je ein Feldmarschall-Lieutenant oder General-Major der Artillerie oder des Genie-Corps als Präses.

2. Der zweite Präses der Anstalt ist ein Artillerie-Obrist, wenn der erste ein Genie-General ist.

3. Der Commandant der Anstalt ein Stabs-Offizier vom Armee-Stande, der früher einer der beiden Waffen angehört hat.

4. Ein Ober-Lieutenant als Adjutant.

5. Ein Rechnungsführer-Feldwebel.

Die Prüfungs-Commission der Artillerie- und Genie-Cadeten zu Armee-Lieutenants und der letzteren zu wirklichen Offizieren der Waffe besteht aus: Einem Feldmarschall-Lieutenant der Artillerie oder des Genie-Corps als erster Präses.

1. Der zweite Präses des Artillerie-Comité's.
2. Der zweite Präses des Genie-Comité's.
3. Ein Oberst des Genie-Corps.
4. " " der Artillerie
5. " " des General-Quartiermeisterstabes
6. " " der Infanterie
7. " " der Cavallerie

(4.–7.: von der Garnison Wien, für Reglements-Gegenstände und die höhere Tactik.)

8. Die Lehrer der Artillerie- und Genie-Schule als Examinatoren in ihren Lehrzweigen.

Eine Prüfung zum Ober-Lieutenant oder Hauptmann hat nicht Statt.

Die Organisation der anderen Militär-Lehranstalten ist in der Organisation des Militär-Bildungs-Wesens enthalten.

## Infanterie-Territorial-Divisionen.

Chef des Divisions-Stabes: Ein Major des General-Quartiermeisterstabes.

### Section I.

Chef: der Chef des Stabes.

Generalstabs-Dienst, militärische Angelegenheiten wie beim General-Commando. Zeichnungskanzlei zugetheilte Offiziere, ein Stabsschreiber.

### Section II. (Adjutantur.)

Chef: Der Divisions-Adjutant.

Abtheilung I. Militär-Angelegenheiten, Personalien, Invaliden-Wesen. Ein Hauptmann.

Abtheilung II. Rekrutirung und Reserve-Truppen rc. Ein Hauptmann.

Abtheilung III. Witwen- und Waisen-Angelegenheiten und Unterstützungen, ein Intendantur-Rath.

Abtheilung IV. Prüfungs-Commission für eintretende Cadeten und für jene Volontärs, die den Besuch der höheren Lehranstalten nicht nachweisen können. Bildungs-Wesen der Offiziere: Ein Hauptmann und zugetheilte Examinatoren.

## Section III. (Militär-Administration und Oeconomie-Departement.)

Chef: Der Divisions-Intendant. Dessen Secretär: Ein Intendantur-Accessist.

Abtheilung I. Verpflegung, Service, Garnisons-Verwaltungs-Wesen ꝛc. Der Divisions-Proviant-Meister, ein Verpflegs-Amts-Assessor, Accessisten und Praktikanten.

Abtheilung II. Für das Bekleidungs-Wesen, Reise- und Vorspann-, Marsch- und Etappen-Wesen, Militär-Bequartirung, ein Intendantur-Assessor mit dem nöthigen Unter-Personal.

Abtheilung III. Rechnungswesen, ein Controlor, ein Rechnungsführer-Ober-Lieutenant, zwei Rechnungsführer-Lieutenants.

## Section IV.

Geistliche Seelsorge, Militär-Medizinal-, Spitals- und Apotheken-Wesen.

Abtheilung I. Medizinal-, Spitals- und Apotheken-Wesen: Der Divisions-Chef-Arzt, zugetheilt Aerzte und Apotheker.

Abtheilung II. Geistliche Seelsorge, der katholische Divisions-Caplan. Besteht die Division aus Regimentern evangelischer, griechisch-unirter und nicht-unirter Confession, so sind Geistliche mit einem von dem Divisions-Caplan unabhängigen Wirkungskreise der Division zuzutheilen.

## Section V. (Divisions-Gericht.)

1. Präses: Der Divisionär. 2. Präses: Ein Regiments-Kommandant der Division, ein Hauptmann-Auditor, ein Protokollist: Ober-Lieutenant-Auditor. Sperr-Commissariat, ein Ober-Lieutenant-Auditor. Depositen-Administration, ein Ober-Lieutenant-Auditor, zwei Actuare.

Expedit der Division, ein Hauptmann des Pensions-Standes. Einreichungs-Protokoll, ein Hauptmann des Pensions-Standes. Registratur, ein Hauptmann des Pensions-Standes. Der Division sind Stabsschreiber und die nöthige Anzahl Schreiber des gemeinen Schreiberstandes zugetheilt.

## Infanterie-Brigaden.

### Section I.

Generalstab, ein zugetheilter Offizier, ein Schreiber.

### Section II.

Adjutantur, der Brigade-Adjutant. Ergänzungs-Wesen und Reserve-Truppen, ein Ober-Lieutenant oder Hauptmann III. Classe.

Sobald eine Division, mithin auch eine Brigade zum Ausmarsch bestimmt wird, tritt ein Feldmarschall-Lieutenant, resp. General-Major des Reserve-Standes an die Stelle des Divisionärs, resp. Brigadiers und die Sectionen werden durch pensionirte Offiziere besetzt, die Administrations-Sectionen durch niedere Beamte der betreffenden Branchen, so daß die Geschäfte gar keine Stockung erleiden, auch können Offiziere des Miliz-Standes zu den Diensten beim Divisions-Commando einberufen werden, ebenso wird also mit den Brigaden verfahren.

## Festungs-Gouvernements und Festungs-Commando's.

### Section I.

Militär-Dienst, Verwendung der Garnison im Kriege, überhaupt der Generalstabs-Dienst in der Festung. 1 Stabsoffizier des G. Q. M. St.

### Section II.

Festungs-Platz-Commando und Adjutantur des Festungs-Befehlshabers.

### Section III.

Festungs-Genie-Direction.

### Section IV.

Festungs-Artillerie-Direction.

### Section V.

Festungs-Intendantur.

### Section VI.

Festungs-Proviant-Amt.

### Section VII.

Festungs-Gericht für die Artillerie- und Genie-Truppen und den Festungs-Stab.

Festungs-Archiv ⎫
" Einreichungs-Protokoll ⎬ Offiziere des Pensions-Standes.
" Expedition ⎭

## Vereinigte Divisions- und Festungs-Commando's.

Section I bleibt. Section II hat als Abtheilung I den Festungs-Platz-Commandanten und das Platz-Commando-Personale, dann Abtheilung 1 als II, II als II, III als IV. Section III. Fortifications-Direction. Section IV. Local-Artillerie-Direction. Section V. Bei den Territorial-Divisionen Section III. Abtheilung I, II, III, IV, V. Abtheilung VI. Festungs-Intendanz. Abtheilung VII. Festungs-Proviant-Amt. Section VI (sonst IV). Abtheilung I. Divisions-Gericht, wie bei den Territorial-Divisionen. Abtheilung II. Festungs-Garnisons-Gericht, ein Auditor, ein Profoß, alles Uebrige wie bei den Territorial-Divisionen.

## Vereinigte Brigade- und Festungs-Commando's.

Section I bleibt. Section II bleibt und Platz-Commando als Abtheilung I. Section III. Festungs-Intendanz als Abtheilung I, Festungs-Proviant-Amt als Abtheilung II. Section IV. Genie-Direction. Section V. Artillerie-Direction. Section VI. Medicinal-Wesen. Section VII. Garnisons-Gericht wird mit dem in Loco stationirten Reserve-Regiments-Gericht vereinigt. Einreichungs-Protokoll und Expedit, ein Stabssecretär. Im Kriege werden besondere Festungs-Commandanten ernannt und die vereinigten Festungs-Commando's aufgelöst und die Festungs-Commando's wie oben organisirt.

Festungen, in welchen nur ein Reserve-Regiments-Commando stationirt ist, haben eine Abtheilung beim Regiments-Commando als Festungs-Platz-Commando. Das Garnisons-Gericht fällt aus, das Medicinal-Wesen geht an das Regiments-Commando über, die geistliche Seelsorge übernimmt der Reserve-Regiments-Caplan.

Besteht eine Platz-Intendanz und ein Proviant-Amt, so stehen diese direct unter dem Regiments-Commando und der Regiments-Verwaltungsrath leitet die Verpflegung der Besatzungs-Truppen.

(Da im Krieg das Reserve-Regiments-Commando nicht ausmarschirt, so wird auch, wenn es die Umstände erlauben, das Depôt in die Festung verlegt; bei Festungen, die auf dem Kriegsschauplatz liegen

und der Gefahr der Cernirung ausgesetzt sind, wird das Depôt in mehr entfernte Gegenden verlegt.

In diesen kleineren Festungen fungirt ein Ingenieur-Offizier und ein Artillerie-Offizier als Genie- und Artillerie-Director.

Die Organisation der Cavallerie-Divisionen, Brigaden und der Linien- und Reserve-Regimenter ist in den betreffenden Abschnitten ersichtlich.

Im Kriege besteht jede Division aus 2 Brigaden, jede Brigade aus 6 Infanterie- und 1 Jäger-Bataillon.

3 Divisionen werden zu einem Corps vereinigt.

Eine auf einem Kriegstheater operirende Armee hat 2—5 Corps und je nach Umständen eine Reserve-Division oder 1 Reserve-Corps.

Ein selbstständig operirendes Corps kann aus 2—5 Divisionen bestehen.

Die Eintheilung in Corps kann erst vorgenommen werden, wenn mehr als 5 Divisionen in ein Corps vereinigt werden.

Die Armeen werden nach dem Kriegsschauplatz benannt, auf welchem sie operieren, die Corps nach ihren Commandanten und außerdem nach ihrer Reihenfolge Ordre de Bataille. Die Divisionen nach ihrem Chef und nach ihrer Reihenfolge in der Ordre de Bataille, ebenso die Brigaden.

Jedem Infanterie-Corps wird eine Brigade Reserve-Cavallerie à 2 Regimenter zugetheilt, jeder Armee je nach der Größe derselben ein Cavallerie-Corps à zwei Divisionen oder eine Cavallerie-Division, die Division à 3 Brigaden und 1 Regiment Partisanen.

Jede Division hat den nöthigen Administrations- und Sanitäts-Stab und eine Proviant-Colonne, jedes Corps die nöthigen Reserve-Proviant-Colonnen, Brückenequipagen 2c.

Die Geschäfte bei den mobilen Divisionen werden im Kriege in 6 Sectionen geführt.

Section I. General-Stab.

Section II. Evidenz der Truppen, Personelles, alle Gesuche, Tagesbefehle, Adjutantur.

Section III. Oeconomisches Departement.

Abtheilung I. Intendantur, politisches Departement, Geld-Verpflegs-Wesen, das höhere des ökonomischen Geschäftszweiges. Bekleidung 2c. Der Divisions-Intendant.

Abtheilung II. Proviant-Amt. Der Divisions-Proviant-Meister.

Section IV. Divisions-Sanitäts-Wesen und die Divisions-Ambulance. Der Divisions-Stabs-Arzt.

Section V. Divisions-Auditoriat. Der Divisions-Auditor.

Section VI. Waffen- und Munitions-Wesen, endlich die Divisions-Seelsorge und das Divisions-Post-Amt.

Bei den Corps kommen die noch vorkommenden Geschäfts-Zweige hinzu, ebenso werden dieselben in ähnlicher Art bei den Armeen vertheilt, die sogenannten schreibenden Hauptquartiere hören auf.

Bei jeder selbstständig operirenden Armee besteht ein Verwaltungsrath, welcher die Verpflegung im Großen leitet.

Die Geschäfte der Section VI werden bei den Divisionen durch den Chef der Divisions-Artillerie, bei den Corps der Armeen durch den Artillerie-Commandanten geführt.

# IV.

## Das Avancement der Obersten zum General.

1. Die Obersten der Armee rangiren nach dem Dienstalter und werden im Allgemeinen nach demselben befördert

a) zu Generalen des Linienstandes, b) zu Generalen des Reservestandes, c) zu Generalen des Milizstandes, oder werden sie als Oberste in den Ruhestand versetzt.

2. Die Obersten avanciren zu Brigadiers nur in dem Falle, wenn sie das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben; ist dieß der Fall, so werden sie bis zum 60. Lebensjahr zu Generalen des Reserve-Standes, nach überschrittenen 60 Jahren zu Generalen des Miliz-Standes übersetzt, oder definitiv pensionirt. Die Obersten der Zeugs-Commando's, der Platz-Commando's 2c. avanciren nicht weiter, und können dienen, so lange sie geeignet erscheinen.

3. Die Beförderung sub a zur Linie erfolgt als Oberst-Brigadier, General wird der Betreffende im Frieden erst nach einem Jahr.

4. Entspricht der Oberst-Brigadier nicht, so erfolgt nach Umständen seine Uebersetzung als General in den Reserve- oder Miliz-, oder in den definitiven Ruhestand als Oberst.

5. Die Obersten der Genie-Truppen, des Genie-Corps, der Artillerie, des Generalstabes, avanciren in ihrer Armee in der Rangstour

zu Linien-Infanterie-Brigadieren oder zu Generalen ihrer Branche unter Berücksichtigung von 3. .

6. Diese Generale können jedoch z. B. von Infanterie-Brigadiers wieder zu ihren Branchen zurückversetzt, oder zu Inspectoren ꝛc. befördert werden, jedoch steht dem Genie- und Artillerie-Offizier die Beförderung zum Corps- und Armee-Commandanten offen, ja es sollten sogar die Genie- und Artillerie-Offiziere, bevor sie zu Festungs- oder Artillerie-Inspectoren avanciren, als Brigadiere gedient haben, und können sie wieder von solchen Posten zu Commandanten der 4 Generalate, oder von diesen wieder zu General-Inspectoren ihrer Waffe befördert werden.

7. Das Commando großer Festungen wird vorzugsweise Generalen des Genie-Corps und der Artillerie übertragen.

8. Ruheposten für die Generalität sind: die Landes-Miliz und die Landes-Miliz-General-Commando's, der Commandant aller Invaliden der Monarchie, die Garde-Commando's, der Commandant der Gendarmerie, gleichzeitig Gouverneur in Wien, die Commando's der Invalidenhäuser, der kleineren Festungen, in welchen keine Regiments - Brigade oder Divisions - Commando's stationirt sind, die Präsidentenstelle des obersten Militär-, des Appellations-Gerichtes, der Chef des Militär-Bildungswesens und jene Posten, die dazu durch ein Gesetz bestimmt werden.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9. Der | General | mit | 60 | Lebensjahren | tritt | in | den | Reservestand. | |
| " | " | " | 65 | " | " | " | " | Miliz- | " |
| " | " | " | 70 | " | " | " | " | Ruhe- | " |
| " | FMLt. | " | 65 | " | " | " | " | Reserve- | " |
| " | " | " | 70 | " | " | " | " | Miliz- | " |
| " | " | " | 75 | " | " | " | " | Ruhe- | " |
| " | FZM. | " | 70 | " | " | " | " | Miliz- | " |
| " | " | " | 75 | " | " | " | " | Ruhe- | " |

10. Der Feldmarschall bleibt im activen Stande, wenn auch ohne bestimmte Verwendung mit allen Gebühren und den ihm zustehenden Adjutanten, er erhält immer Doppelposten, wo immer er sich befindet, als Commandant eines Generalates oder einer Armee, einer großen Festung dagegen eine Ehrenwache mit der Fahne.

11. Den Feldmarschall-Lieutenants und den Chargen aufwärts würde der Titel „Excellenz" gebühren, auch wenn sie nicht geheime Räthe sind.

12. Dem Feldzeugmeister und Feldmarschall gebührt der Rang vor den geheimen Räthen.

13. Die Ernennung der Generale zu Divisionärs, Corps- und Armee-Commandanten erfolgt von Sr. Majestät und ist das Dienstalter nur im Verein mit der Befähigung maßgebend.

14. Die Generale, welche von dem Linien- in den Reserve- oder Ruhestand übersetzt werden, behalten noch 3 Monate die active Gage und Gebühren.

15. Die Generale des Reservestandes haben die Gage und 2 Pferde-Portionen, die der Miliz Pension und 2 Pferde-Portionen, die des Ruhestandes die Pension; Quartier haben nur die activen Generale des Linienstandes und die Landesmiliz, sowie die Miliz-General-Commandanten.

16. Die Brigaden und Divisionen gehen vom Linien- an den Reserve- und von diesem an die Generale des Milizstandes.

---

# V.

## Von den Offizieren.

---

1. Nach §§. des Militär-Erziehungswesens muß ein jeder Cadet, welcher zum Offizier befördert wird, früher die Offiziers-Prüfung mit gutem Erfolg abgelegt haben, und hängt die Reihenfolge der Ernennung der Cadeten zu Offiziers in einem Regimente oder Jäger-Bataillon von dem mehr oder minder guten Erfolg der Prüfung und der Aufführung auf der Kriegsschule ab, weshalb auch die Schul-Direction die Reihenfolge bestimmt.

2. Sobald die Prüfung gemacht, der Offiziers-Aspirant auch sonst in dienstlicher Hinsicht zum Offizier geeignet erscheint, ferner sein Privatleben ein tadelloses ist, und eine offene Stelle vorhanden, wird er, nachdem der Vorschlag eines Cadeten zum Offizier dem Offiziers-Corps vom Regiments- oder dem vorgesetzten Commando vorgelegt und vom Offiziers-Corps kein Einwand gemacht wurde, von dem Inhaber des Regiments oder von dem Kriegsministerium und den Inhabers-Rechten habenden Commandanten zum Offizier ernannt.

3. Dem Offizierkorps wird der Vorschlag der Cadeten zu Offiziers vorgelegt und jeder Offizier des Regiments hat darauf mit Unterschrift und Siegel zu erklären, ob er den Cadeten in das Corps aufnimmt oder nicht, im letzteren Falle muß die Ablehnung begründet werden.

4. Wenn eine begründete Ablehnung mit absoluter Stimmenmehrheit statt hat, so kann der Cadet nicht Offizier werden, er kann jedoch eine Untersuchungs-Commission verlangen, und findet diese, daß er avanciren kann, und die Ablehnung nicht begründet ist, so wird er befördert, jedoch ist er mit dem Cadeten eines anderen Regimentes zu vertauschen. Präses einer solchen Commission ist 1 Stabsoffizier.

5. Die Subaltern-Offiziere des Fuhrwesens-Corps, der Sanitäts-Truppen, der Platz-Commando's, werden vom Kriegsministerium ernannt, und sind zur Erlangung dieser Stellen keine besonderen wissenschaftlichen Examina's nöthig, sowie auch von den Offiziers-Aspiranten der Reserve-Truppen nur das praktische Offiziers-Examen verlangt wird.

6. Unmittelbar vor und während einem Krieg fallen die Examina's aus, der Vorschlag zum Offizier wird jedoch immer gemacht (§. 3).

7. Jeder Offizier erhält ein Ernennungs-Decret.

8. Die Decrete der Offiziere bis zum Hauptmann I. Classe werden vom Kriegsminister contrasignirt und vom Oberst-Inhaber im Namen Sr. Majestät ausgefertigt.

9. Die Decrete der Offiziere vom Major aufwärts werden Allerhöchsten Orts ausgestellt.

10. Das Offiziercorps eines Regiments oder Corps ist ein geschlossener Körper, für die Standesehre desselben ist das ganze Offiziers-Corps verantwortlich.

11. Die Kameradschaft im Offizierscorps gebietet Alles, was zum wahren Wohl des Einzelnen und des Ganzen gehört, und verbietet Alles, was dem Ganzen und Einzelnen Nachtheil bringen könnte.

12. Darum hätte nicht bloß der Commandant eines Offizier-Corps das Recht und die Pflicht, über die Moralität, das standesgemäße Privatleben und dienstliche Verhalten der Untergebenen zu wachen, sondern es ist Pflicht jedes älteren Cameraden im edelsten Sinne des Wortes, der Freund des jüngeren zu sein, mithin auch Pflicht des Offiziers-Corps, die Standesehre aufrecht zu halten.

13. Ueberhaupt steht dem Offizier-Corps demzufolge das Recht zu, Handlungen einzelner ihrer Mitglieder, welche geeignet sind, die Standesehre des Ganzen zu verletzen, zu besprechen, und entweder den Betreffenden zu ermahnen, oder ihn zum Austritt zu verhalten.

14. Es ist mithin dem Offizier-Corps als geschlossene Corporation gestattet, unter Vorsitz eines Stabs-Offiziers Versammlungen zu halten,

worin jene Angelegenheiten besprochen werden dürfen, die die Standesehre des Corps betreffen, diese Versammlungen sind dem vorgesetzten Commando dienstlich anzuzeigen, dieses bestimmt den Stabs-Offizier, der den Vorsitz zu führen hat.

15. Der Offizierstand als solcher hat in jedem Einzelnen und im Ganzen seine gewöhnliche bürgerliche Ehre zu wahren, ferner die militärische Standesehre vor jeder Verletzung zu schützen.

16. Hinsichtlich jener Verletzungen der Standesehre, welche aus den Verhältnissen zu anderen Ständen oder aus den Beziehungen der Offiziere unter sich entstehen können, besteht in jedem Regiment oder Corps ein Ehrengericht.

17. Die näheren Verhältnisse dieses Ehrengerichtes und seiner Befugnisse bestimmt ein besonderes Gesetz.

18. Ueber Verletzungen der Standesehre vor dem Feinde entscheiden die Kriegsgerichte.

19. Die Bestrafungen der Offiziere wären folgende: Verweis; scharfer schriftlicher dann mündlicher Verweis; öffentlicher Verweis; Zimmerarrest; Zimmerarrest mit Abgabe des Säbels; Festungsarrest, verbunden mit Avancements-Entziehung und dem Verlust der halben Gage auf eine bestimmte Frist; Entlassung mit Verlust der Charge; Cassirung mit Verlust der Charge; Cassirung mit Verlust der Charge und entehrende Festungsstrafe.

20. Der sogenannte Profoßen-Arrest wäre abzuschaffen.

21. Der gewöhnliche Festungsarrest hätte nichts Entehrendes; der Betreffende gibt seinen Säbel dem Festungs-Commandanten ab, erhält ein seiner Charge entsprechendes Durchzugs-Quartier und darf innerhalb der Festungswälle sich frei bewegen; diese Strafe kann verschärft werden, indem der Offizier in der Festung eine Schildwache vor die Thüre seiner Wohnung erhält, und nur in Begleitung eines Offiziers ausgehen darf, im ersteren Falle hat sich der Offizier nur alle 8 Tage beim Platz- oder Stations-Commando der Festung oder Garnison zu melden. Wenn in einem Lande keine Festung ist, so kann dem Betreffenden ein anderer Ort als gebundener Aufenthalt angewiesen werden, jedoch wird die Strafe als Festungsarrest angeführt, und wird ihm ein Rayon bezeichnet, über welchen er nicht hinausgehen darf, alle übrigen Bestimmungen, der Verlust der halben Gage und des Avancements, sowie die Bestimmungen des Absatzes 21 und 22 bleiben aufrecht.

22. Die Privat-Correspondenz der mit ehrenhaftem Festungsarrest bestraften Offiziere ist von jeder Vidirung befreit, die Briefe werden durch das Platz-Commando dem Offizier zugestellt.

23. Das höchste Ausmaß des Zimmerarrestes ist 4 Wochen, jenes des Festungsarrestes 1 Jahr, das mindeste des Zimmerarrestes 24 Stunden, des Festungsarrestes 2 Wochen.

24. Die Reise zur Festung geschieht auf eigene Rechnung, im Falle des Unvermögens auf Rechnung des Staates.

25. Wenn ein Offizier ein schweres Verbrechen begeht, auf welches der Verlust der Charge, Cassirung und mehrjährige Festungsstrafe oder die Todesstrafe verhängt wird, tritt der Untersuchungsarrest im Gefängniß ein, die Untersuchung wird beim zuständigen Militär-Gericht geführt.

26. In welcher Festung ein Offizier seine Strafe zu verbüßen hat, bestimmt das Truppen-Divisions-Commando, bei Offizieren vom Stabs-Offizier aufwärts das Kriegsministerium, bei General-Offizieren Se. Majestät.

27. Zur Festung wird der betreffende Offizier von einem im Rang älteren begleitet, der Offizier behält auf der Reise seinen Säbel.

28. Wenn es dem Offizier gestattet wird, kann er auch die Reise zur Festung allein zurücklegen.

29. Der Säbel eines Offiziers kann nur an einen älteren Cameraden abgegeben werden.

30. Ein Offizier, der seiner Charge noch nicht verlustig erklärt worden ist, kann nur durch einen Offizier escortirt werden.

31. Wenn ein Offizier ein schweres Verbrechen begeht, und dessen angeklagt ist, so könnte er durch seine Cameraden zur sofortigen Niederlegung seiner Charge verhalten werden, — er untersteht jedoch hinsichtlich seiner Aburtheilung dem zuständigen Militär-Gericht.

32. Der Oberst ist Gerichtsherr in seinem unterstehenden Regiment. Die Jäger-Bataillone unterstehen in dieser Hinsicht den Territorial-Divisionen, jedoch kann den Commandanten im Krieg das Recht des Gerichtsherrn übertragen werden.

33. Die Conduite-Listen der Offiziere bis zum Oberlieutenant werden verfaßt, wie es bei der Organisation der Cavallerie angegeben ist.

34. Die Conduite-Listen (Personsbeschreibungen) der Offiziere vom Hauptmann aufwärts werden verfaßt, wie bei der Organisation der Cavallerie angegeben.

35. Um dem Pensionsfonde große Auslagen zu ersparen, und um möglichst zu verhüten, daß Offiziere eine Charge einnehmen, der sie nicht gewachsen sind, wäre Folgendes zu bestimmen:

Bevor ein Offizier eine Compagnie, Escadron, Batterie definitiv erhält, hat er dieses Commando eine angemessene Zeit in seiner früheren Charge zu führen, erweist er sich als nicht fähig, so wird er in Pensions-Stand je nach Umständen zur Miliz oder Reserve übersetzt, übrigens muß das vorgesetzte Commando sich schon früher von seiner Tauglichkeit überzeugt haben.

36. Die durch das auch nur provisorische Avancement eines Offiziers leer gewordene Stelle wird sofort besetzt.

37. Offiziere, welche nach Abs. 35 in Pensionsstand versetzt werden, werden nicht superarbitrirt.

38. Nach zurückgelegten 30 Dienstjahren kann jeder Subaltern- und Stabs-Offizier seine Pensionirung verlangen.

Der General nach 40 Jahren Dienst seine Uebernahme in die Miliz, Reserve oder Ruhestand, immer mit Berücksichtigung des Abs. 9 des Abschnittes des Avancements der Obersten zum General.

39. Die Superarbitrirungen für Offiziere fallen gänzlich weg.

40. Offiziere, die zum Armeedienst nicht mehr geeignet sind, werden zur Reserve oder Miliz transferirt, oder einfach entweder gänzlich oder mit Vormerkung für gewisse Anstellungen pensionirt.

41. Die Uebersetzung in den Pensionsstand oder mit Pension zu der Miliz beantragt der Truppen - Commandant mit dem Brigadier und dem Divisionär nach den jährlichen Uebungen; jedoch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Schatz nicht belastet werden darf, mithin haben die directen Vorgesetzten mit motivirten Gutachten auf Grundlage der Conduite-Listen und bei körperlicher Kriegs-Untüchtigkeit auf Grundlage ärztlicher Beurtheilungen, welche im Regiment durch eine Commission zu bestätigen sind, die Uebersetzung in den Pensionsstand zu der Miliz oder mit Vormerkung zu einer Friedensanstellung oder in den gänzlichen Ruhestand zu beantragen.

42. Offiziere, die nicht wenigstens 5 Jahre gedient haben, erhalten keine Pension.

43. Subaltern-Offiziere vom Hauptmann III. Classe abwärts treten mit 50 Jahren in den Ruhestand, — oder wenn sie noch körperlich geeignet sind, zur Miliz, oder werden sie zu gewissen Diensten verwendet.

44. Vor diesem zurückgelegten Lebensjahr kann die Pensionirung nicht verlangt werden, außer der Betreffende hat 30 Jahre gedient.

45. Damit die Pensionirung nicht willkürlich eintreten kann, sind die Pensions-Anträge von der vorgesetzten Behörde genau zu begründen; muß die Unfähigkeit im Verlaufe von 2 jährlichen Uebungen constatirt sein, zu welchem Zweck eine Commission von höheren Offizieren ernannt wird, welche die Abtheilung des zu Pensionirenden in jeder Hinsicht visitirt oder sich von dessen Geschäftsthätigkeit zu überzeugen hat und sonach ein commissionelles Gutachten abgibt. Die Pensionirung ist dem Betreffenden 3 Monate vor seiner Pensionirung mitzutheilen.

46. Die Pensionirungen geschehen in der Regel jährlich am 1. August.

47. Das große Armee-Avancement geschieht am 1. November.

48. Die pensionirten Offiziere erhalten ein Decret, außerdem den Pensions-Bogen; werden sie zur Miliz versetzt, so erhalten sie das Decret als Miliz-Offizier, in welchem dann angegeben ist, daß der N. N. eine Besoldung (gleich seiner Pension von x fl.) erhält.

49. Ausländer können in die Armee wie bisher eintreten, sie müssen sich jedoch verflichten, die Pension im Lande zu verzehren und sich das Reichs- und ein Landesbürgerrecht erwerben.

Nach 8 Jahren Dienst hat der Ausländer das Reichs- und Landes-Bürgerrecht erworben.

50. Eine Compagnie, Escadron, Bataillon und alle Truppenabtheilungen aufwärts können nur von Inländern definitiv befehligt werden, also auch von Ausländern, die das Bürgerrecht erworben haben.

51. Wer eine Inländerin heiratet, erwirbt dadurch das Bürgerrecht.

Wer die Regimentssprache nicht spricht, kann in einem Regiment nicht Offizier werden oder sein.

---

# VI.

## Ehren-Gerichte.

---

1. In jeder Territorial-Division besteht für die nichtregimentirten, die im Divisions-Bezirk commandirten, überhaupt für alle Offiziers, die sich nicht im Stande eines k. k. Linien- oder Reserve-Regiments oder eines

Jäger=Bataillons befinden, ein Divisions=Ehrengericht; dasselbe hat seinen Sitz in der Stadt, wo sich das Divisions=Commando befindet, es kann jedoch auf Befehl des Divisionärs auch in jeder anderen Garnison zusammentreten, damit alle überflüssigen Ausgaben vermieden werden.

2. Für jedes Regiment und selbstständige Bataillon besteht ein Regiments=Ehrengericht.

3. Das Ehrengericht verhandelt mündlich und für das Offiziers=Corps öffentlich.

4. Der Präses des Divisions=Ehren=Gerichts ist der Divisionair, die Vorsteher der Bataillons= und Regiments=Ehrengerichte sind die betreffenden Commandanten.

5. Vor das Ehren=Gericht kommen alle jene Fälle, in welchen die Standesehre eines Offiziers in Frage gestellt werden kann.

6. Das Duell ist erlaubt, kann jedoch nur stattfinden, nachdem das Ehrengericht seine Einwilligung gegeben, und muß dann immer in Gegenwart einer dazu bestimmten Commission stattfinden.

7. Hat das Ehrengericht die Nothwendigkeit des Duells nicht anerkannt, und ein anderes Urtheil gefällt und fügen sich die streitenden Theile nicht dem Ausspruche des Ehrengerichts, so wird das Duell, wenn es doch stattfindet, strafbar und nach dem Gesetze bestraft.

8. Das Duell muß von dem ältesten Secundanten angezeigt werden, und zwar den Ehrengerichten, welchen die streitenden Theile unterstehen.

9. Alle Angelegenheiten, welche vor das Ehrengericht gebracht werden sollen, müssen immer schriftlich eingebracht und direct an den Präses eines Ehrengerichts eingereicht werden.

10. Der Präses ruft das Ehrengericht zusammen.

11. Für Offiziere bis zum Oberlieutenant incl. besteht dasselbe aus 2 Lieutenants I., 2 Lieutenants II. Cl., 4 Oberlieutenants, 2 Hauptleuten und 1 Stabs=Offizier.

12. Für Hauptleute aus 2 Lieutenants I. Classe, 2 Oberlieutenants, 4 Hauptleuten, 2 Stabs=Offizieren und 1 Oberst als Präses.

13. Für Stabs=Offiziere aus 3 Oberlieutenants, 3 Hauptleuten je einer der I., II., III. Classe, 4 Stabsoffizieren, einem General oder Feldmarschall=Lieutenant als Präses.

14. Für Generale aus 3 Hauptleuten, 3 Stabsoffizieren, 4 Generalen, 1 General der Cavallerie oder Infanterie oder Feldmarschall als Präses.

15. Ein Auditor führt die Verhandlungen, dem Angeklagten steht es zu, sich einen Vertheidiger zu wählen oder seine Angelegenheiten selbst zu vertheidigen.

16. Die Offizier-Beisitzer haben bloß zu entscheiden ob schuldig oder nicht, gegen den Entscheid dieses Ehrengerichtes findet keine Appellation statt, jedoch kann der Angeklagte $^5/_{11}$ der Beisitzer zum Ausscheiden bezeichnen, wonach durch den Präses neue ernannt werden.

17. Die Entscheidung der Ehrengerichte werden vom Hauptmann abwärs von den Inhabern oder vom Kriegs-Ministerium, vom Stabsoffizier aufwärts immer von Sr. Majestät bestätigt.

18. Die Verhandlungen geschehen kostenfrei.

19. Die Militär-Beamten unterstehen denselben Gerichten hinsichtlich ihrer Standesehre, so zwar, daß z. B. das Ehrengericht einer Division für einen Intendantur-Beamten statt bloß aus Offizieren auch aus Intendantur-Beamten besteht, der Präses ist immer ein Militär, und die höchsten Beisitzer immer zu $^3/_{11}$ Militär zu $^8/_{11}$ Beamten der betreffenden Branche.

---

# VII.

## Reserve-Regiment.

---

1. Das Reserve-Regiment umfaßt einen Ergänzungsbezirk für ein Linien- und ein Reserve-Infanterie-Regiment; in diesem Bezirk wird jedoch auch für die übrigen Truppen der Armee recrutirt, jedoch durch eigene abgesendete Offiziere der betreffenden Truppen.

2. Das Reserve-Regiment hält nicht nur die Mannschaft des eigenen, sondern auch die Offiziere des Reserve-Standes, die Reserven und die Beurlaubten aller Truppen evident.

3. Die im Ergänzungsbezirk stationirten Cavallerie-Reserve-Regimenter, Jäger-Reserve-Bataillone, die Depôts der Artillerie und der Genie-Truppen unterstehen zwar nicht den Ergänzungsbezirks-Commandos, sind jedoch an diese hinsichtlich der Gerichtsbarkeit gewiesen.

4. Das Reserve-Regiment zerfällt hinsichtlich der tactischen Eintheilung in 3 Bataillone und 12 Compagnien, hinsichtlich der territorialen in 12 Bezirke (Cantone).

5. Den Bezirken steht ein Bezirks-Feldwebel vor.

6. Der Bezirks-Feldwebel hält die Listen sämmtlicher Urlauber, Reservisten in Evidenz, ebenso deren Aufenthalt, und den Stand der Miliz.

7. Hinsichtlich der Stände wird hier folgende Erläuterung gegeben:

8. Es gibt bei den Compagnien 2c. nur 2 Stände:

a) der Kriegsstand, b) der Friedensstand, bei der Reserve jedoch 3 und zwar c) der Bereitschaftsstand.

Die Depôts haben nur einen Kriegsstand.

In den Listen der Compagnien wird im Frieden als sogenannter Soll-Stand nur jene Mannschaft und Chargen präsent geführt, welche vermöge des beziehungsweisen §. im Frieden in der Compagnie eingetheilt sind. — Im Krieg kommen aber jene hinzu, welche auf den Kriegsstand abgängig sind.

9. Die im großen Urlaub befindliche Mannschaft wird nur namentlich in eigenen Listen aufgeführt, welche zu diesem Zwecke in der Evidenz-Abtheilung bei den Linien- und Reserve-Regimentern und bei den Compagnien geführt werden.

10. Sobald die Mannschaft im großen Urlaub sich befindet, entfällt jeder wie immer Namen habende Anspruch auf ärarische Verpflegung und Unterstützung. — Wird die Mannschaft des großen Urlaubsstandes oder des Reservestandes in der Heimat krank, so ist es Sache der Civil-Verwaltung, die allenfalls Unbemittelten in Civil-Spitälern zu versorgen.

11. Da der Mann eine Massa hat, so wird er auch nur mit seiner eigenen ausgetragenen Montur in Urlaub geschickt, — wird er z. B. bei einem Krieg einberufen, so wird er auch erst nur beim Eintreffen bei der Compagnie entsprechend neu gekleidet und wieder mit alter Montur entlassen, weßhalb mit der alten Montur entsprechend zu manipuliren ist.

12. In gerichtlicher Hinsicht unterstehen die präsenten Mannschaften den Militär-Gerichten, die beurlaubte Mannschaft der Linie und der Reserve-Regimenter, der Jäger-Bataillone, überhaupt alle Mannschaften und groß beurlaubte Offiziere, welche zum beurlaubten Stand zählen, — der Civil-Jurisdiction in allen civilstraf- und civilrechtlichen Fällen.

13. Ihre Verurtheilung wird von den Gerichten den zuständigen Truppen-Commandos angezeigt.

14. Die Offiziere des beurlaubten Standes unterstehen in allen privatrechtlichen Fällen der Civil-Jurisdiction, ebenso außer Dienst in Strafsachen; ihre Verurtheilung muß den Regimentern 2c. bekannt gegeben werden und das Offiziers-Corps entscheidet, ob der Betreffende weiter dienen kann oder nicht, im letzteren Falle verfügt der Inhaber, respective das Kriegsministerium nach den Acten, die Entlassung.

15. In militärgerichtlicher Hinsicht untersteht die präsente Mannschaft der Reserve-Regimenter, Bataillone und Depôts den Reserve-Regiments-Gerichten.

16. Die Offiziere des Pensionsstandes, welche sich in den Listen der Miliz befinden oder gänzlich pensionirt sind, unterstehen wie bisher den Militärgerichten.

17. Jeden Monat wird die beurlaubte Mannschaft bei den Bezirken verlesen, die beurlaubten Offiziere haben alle 3 Monate ihren Aufenthalt den Reserve-Regiments-Commandos bekannt zu geben.

18. Mannschaften, welche den Ergänzungs-Bezirk verlassen und den Aufenthalt in einem andern Bezirk der Monarchie zeitweilig nehmen, werden vom Bezirks-Commando dem neuen Bezirk zur Evidenthaltung übergeben.

19. Eine gänzliche Uebersiedlung in ein anderes Land oder in das Ausland kann, im letzteren Falle nach geschehener Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande, im ersteren Falle mit Genehmigung der Civil-Behörden, nach den Landes-Gesetzen geschehen.

20. Sobald die Einberufung der beurlaubten Mannschaft der Linien-Regimenter oder der Reserve-Mannschaft statt hat, geschieht sie vom Reserve-Regiments-Commando im Wege der Bezirks-Feldwebels.

21. Der ganze Dienstgang zwischen den Reserve-Regimentern und der beurlaubten Reserve-Mannschaft wird durch die Bezirks-Feldwebel vermittelt.

22. Der Bezirks-Feldwebel marschirt nicht aus.

23. Ein Bezirk (Canton) umfaßt eine Compagnie des Reserve- u. Miliz-Regiments, so daß die Reserve-Mannschaft der 1. Compagnie dem 1. Bezirk u. s. w. anzugehören hat.

24. Die Stellen der Bezirks-Feldwebel sind für ausgezeichnet gedient habende Unteroffiziere und Feldwebel.

25. Nach 40 Jahren activer Linien- oder Reserve-Truppen-Dienstzeit werden die Bezirks-Feldwebel mit ganzem Gehalt ohne Quartiergeld pensionirt.

26. Da die 80 Regimenter bleiben, jedoch 14 Grenz-Regimenter und 1 Grenz-Bataillon als solches eingehen würden, so werden neue Regimenter im Grenzgebiete errichtet, ferner 6 Jäger-Bataillone, 2 Bataillone Steppenjäger in Ungarn, dagegen gehen von den erbländischen Regimentern eben so viele ein, von den erbländischen Jägern 6 Bataillone.

27. Die Linien-Regimenter und 6 Jäger-Bataillone, welche im alten Grenzgebiet errichtet werden, bilden sich aus Offizieren und Mannschaften der Grenze, die disponibel werdenden Chargen der aufgelösten Grenz- und

Linien=Regimenter und der Jäger werden in die Linie und Reserve der Infanterie und der Jäger vertheilt.

28. Den neuen Jäger=Bataillonen des Grenzgebiets werden zuerst Jäger=Offiziere und Chargen der alten Bataillone zugetheilt.

29. Die neuen 2 ungarischen Jäger=Bataillone werden ganz aus dazu geeigneten Offizieren der Jäger=Truppe und der Linien=Infanterie gebildet, ebenso werden ihnen Anfangs Chargen der Jäger als Instructoren zugewiesen.

30. Die Reserve=Regimenter haben ein Avancement mit den correspondirenden Linien=Regimentern und übt der Inhaber des Linien=Regiments auch die Inhabers=Rechte bei dem Reserve=Regiment aus. Die 3 ältesten Hauptleute werden als charakterisirte Majors zu der Reserve eingetheilt, der Oberstlieutenant commandirt das Reserve=Regiment und kann von dort zum Linien=Regiment als Oberst transferirt werden.

31. Da der Stand der Obersten in der Infanterie sich auf 80, jener der Reserve auf 80 Oberstlieutenants beläuft, so können auch Oberste Reserve=Regimenter, Oberstlieutenants Linien=Regimenter commandiren, jedoch darf nur im Krieg die Zahl der Oberste und Oberstlieutenants überschritten werden.

32. Jedes Jahr während 8 Wochen werden die jüngsten beurlaubten Offiziere und jene, die zur wiederholten Uebung bezeichnet werden, zur Uebung eingerufen, sie erhalten während dieser Zeit Quartiergeld und den Offiersdiener, können sie in Kasernen untergebracht werden, so beziehen sie das Quartiergeld nicht, anderweitige Geld= oder Natural=Gebühren sind für diese Offiziere nicht systemisirt, nur bei den alle 5 Jahr stattfindenden größeren Uebungen beziehen sie Gage und alle Gebühren wie die Offiziere der Linie.

33. Nach dem zurückgelegten Dienstjahr muß der einjährige Freiwillige noch eine Uebung als Unteroffizier mitmachen, bevor er die praktische Prüfung als Offizier ablegen kann.

34. Die Stellen der Compagnie=Hilfsärzte werden durch Doctoren der Medizin besetzt, die ihr Dienstjahr auf diesem Dienstposten abdienen.

35. Nachdem dieselben ihr Jahr abgedient haben, steht es ihnen frei, im Militärstande zu verbleiben oder in den Stand der beurlaubten Hilfsärzte überzutreten, sie sind dienstpflichtig bis zum zurückgelegten 37. Lebensjahr.

36. Kein Arzt kann Anspruch auf eine Civil=Praxis oder eine Staats=bedienung machen, der nicht seiner Dienstpflicht im Sinne der §§. des Wehrgesetzes Genüge geleistet hat.

37. Jene Doctoren der Medizin, welche zum Heeres-Dienste nicht die nöthigen körperlichen Eigenschaften besitzen, sind hievon ausgenommen.

38. Die 81 Ergänzungs-Bezirks-Commandos versehen den Platz-Commando-Dienst in ihren Garnisonen durch Section I, Abtheilung 1, eigene Platz-Commandos bestehen nur noch in Wien, Pest, Prag, Lemberg, Udine, Triest und Mainz; ferner in sämmtlichen Festungen 1. Classe, jedoch bilden diese bestehenden Platz-Commandos eine Section der Festungs- oder Stadt-Commandos.

39. Die 81 Reserve-Regimenter incl. Kaiser-Jäger unterstehen im Frieden den Brigade- und Divisions-Commandos; in den Ländern, wo eine ungleiche Zahl Regimenter besteht, hat eine Division entweder 5 oder nur 3 Regimenter, und zwar hat Ungarn mit seinen Nebenländern 10 Divisionen à 4 Linien- und 4 Reserve-Regimenter, das deutsche Bundesgebiet 4 à 4 Regimenter, 1 à 5 Regimenter, Galizien 3 à 4 Regimenter, Italien 1 à 4 Regimenter und 1 à 3 Regimenter.

40. Im Kriege werden aus den Reserve-Bataillonen, welche mobilisirt werden, neue Brigaden, nach Umständen Divisionen gebildet. Zuerst werden jedoch die Reserve-Bataillone zumeist zum Besatzungsdienst verwendet.

41. In Italien verbleiben zwar die Reserve-Regimenter im Lande, die Linien-Regimenter jedoch werden in die alten Provinzen verlegt.

42. Der für Italien sonst nöthige Truppenbedarf wird Divisionsweise nach einem gleichen Verhältniß aus allen Ländern der Monarchie im Frieden entnommen.

43. Die Truppen in Italien werden in Divisionen vertheilt und dem Landes-General-Commando unterstellt; der Stellvertreter des Landes-General-Commandanten, wenn dieser im Dienst abwesend ist, ist der Divisionär zu Verona.

44. Der Usus, einen ad latus aufzustellen, fiele ganz hinweg.

45. Wo es sein kann, werden die Divisions-, Brigade- und Regiments-Commandos mit den Festungs-Commandos vereinigt.

46. Eine Reserve-Compagnie hat im Frieden einen Stand von (vide beiliegende Tabelle) und gibt jährlich ab an die Linien-Compagnie 36 Gemeine und jene Unteroffiziere, Spielleute, Gemeine und Offiziers-Diener, welche bei der Linien-Compagnie in Abgang sind.

47. 5 Jahrgänge à 36 Mann geben 180 Mann, die Linien-, wie die Reserve-Compagnie zählt aber im Kriege 225 Mann, mithin entsteht ein Abgang bei jeder Linien- und Reserve-Compagnie, daher muß die Re-

serve=Compagnie 18 Mann Recruten jährlich über die 36, die zum Stande gehören, einrufen und den dadurch entstehenden Stand von eigentlich 54 Gemeine derart durch kurze Beurlaubungen zur Uebung im Jahre eintheilen, daß im Durchschnitte nie mehr als 36 Gemeine per Compagnie präsent sind.

48. Hiedurch können auch ältere Chargen bei den Compagnien im Stande behalten werden, ohne daß darunter die Stärkezahl der jährlich abzurichtenden Mannschaft leidet, denn unter allen Umständen muß die Linien= wie die Reserve=Compagnie in 5 Jahren (225) ausgebildete Gemeine besitzen und überdem ihren vollen Chargenstand präsent haben.

49. Da die Dienstzeit erst beginnt, wenn der Mann bei der Compagnie in das Grundbuch eingetragen ist, so entstände für jene, welche erst später zum Dienst einberufen sind, eine längere Linien=Dienstzeit, da jedoch ein §. des Wehrgesetzes bestimmt, daß die Linien=Dienstzeit mit dem zurückgelegten 26. Lebensjahr abschneidet, so würden derartige später Eingerufene nur so lange in den Listen der Linie geführt werden, bis ihre Altersclasse überhaupt entlassen wird, einerlei ob der betreffende schon 5 Jahre in der Linie gedient hat oder nicht.

50. Wenn der Stand von 72 Gemeine, Gefreite 2c. einer Linien=Compagnie nicht vollständig erreicht ist, so werden eben nur so viele Mann, als fehlen, einberufen, immer aber erst, wenn die Recruten überhaupt einrücken; dieß gilt auch für die Reserve.

51. Für alle weiteren Abgänge wurde überdem das 6. Reservejahr systemisirt, welches hinreicht, dieselben zu decken.

52. Welche 36 Gemeine von den eingeübten 54 im Bedarfsfall zur Linie abgehen, bestimmt das Los.

53. Die nicht zur Linie Eingetheilten treten in den beurlaubten Stand werden aber zum Liniendienst nach und nach einberufen, je nachdem bei der Linie im Frieden Abgänge entstehen.

54. Jene Compagnien, welche keine Capitulanten als Chargen besitzen, oder nur wenige, müssen natürlich aus dem Stande der Gemeinen Beförderungen vornehmen, zu deren Ersatz aber auch wieder von jenen 18 Gemeinen per Compagnie Mannschaft einberufen wird, die über die Zahl 36 ausgebildet werden.

55. Auch können diese 18 Gemeine per Compagnie anderen Landes=Regimentern, die starken Abgang im Frieden haben, zu ihren Linien=Compagnien zugewiesen werden, jedoch treten sie zu dem Reserve=Stand des eigenen Regiments zurück.

56. Da nun ferner sich bei der Reserve und Linie jährlich ein Abgang ergeben kann, so wird überhaupt die ganze dienstpflichtige Alters-Classe vorläufig assentirt, und diejenigen, welche die niedrigsten Nummern ziehen werden, gleich, welche aber die höchsten Nummern haben, werden theils im Sinne des obigen Abs., theils aber dann vom Ergänzungsbezirk zum aktiven Truppen-Stand einberufen, wenn ein Abgang sich ergibt.

57. Es ist daher einleuchtend, daß die Reserve-Compagnie, um den normalen Friedensstand nicht zu überschreiten, für jeden Mann, der zum Dienst einberufen wird, einen in kleinen Urlaub absenden muß, diese Mannschaft des kleinen Urlaubsstandes hat keinen Anspruch auf Montur, sie wird mit der Kleidung entlassen, in welcher sie zum Reserve-Regimente eingerückt ist, dieselbe ist daher im Compagnie-Magazin mit Namen genau zu versehen und aufzubewahren.

58. Mit Rücksichtsnahme auf die jährlich mehr auszubildende Mannschaft wird die Abrichtung der Rekruten bei den Reserve-Compagnien und Bataillonen so eingeleitet, daß dieselbe in möglichst kurzer Zeit beendet ist, damit durch die Beurlaubungen und das Einrufen der noch nicht ausgebildeten Mannschaft der Gang der Abrichtung selbst nicht gestört wird; das Scheibenschießen wird derart vorgenommen, daß nach und nach die ganze Mannschaft darin geübt ist.

59. Ist es möglich, so bildet ein ganzes Reserve-Regiment eine Garnison, Detachirungen von Reserve-Compagnien finden nie statt.

60. Sobald die einzelne Abrichtung vollendet ist, werden behufs der Ausbildung im Compagnie-Exerziren Uebungs-Compagnien gebildet, jedoch nur auf dem Exerzir-Platz.

61. Der Stand einer solchen Uebungs-Compagnie ist: 1 Hauptmann, 4 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 12 Unteroffiziere, 2 Hornisten, 2 Tambours, 136 Mann.

62. Um kostspielige Umarbeitungen zu vermeiden, gilt als Grundsatz, daß die Farbe der Krägen nach Divisionen festzustellen wäre.

63. Es hätten demnach die Regimenter einer Division gleiche Farben der Aufschläge und die Regimenter eines Generalates gleichfarbige Czakos, die Linien-Regimenter gelbe Knöpfe, die Reserve-Regimenter weiße Knöpfe, die Linien-Regimenter mit L. und der Zahl, die Reserve-Regimenter mit R. und der Zahl auf den Knöpfen, außerdem hätten die Regimenter diese Abzeichen auf dem Adler der Czakos, die bei der Linie gelb,

bei der Reserve weiß wären, bei ersteren mit weißen, bei letzteren mit gelben Nummern, die Rosen sind immer schwarz und gelb.

64. Die Regiments-Nummern sammt dem L oder R wären auch auf dem Czako-Futteral und der Mütze entweder weiß oder gelb anzubringen.

65. Sobald die Abrichtung in den Compagnien beendet ist, wird aus den vorhandenen Reserve-Mannschaften ein Bataillon gebildet, und zwar die Compagnie zu 102 Mann, 9 Unteroffiziere, 3 Offiziere, diese Bataillone treten nur zu dem Exerziren in dieser Formation zusammen, und werden von dem ältesten Major des Regiments commandirt.

66. Das Bataillons-Exerziren dauert 3 Monate, der letzte Rest des Jahres wird der Ausbildung der Truppe im Exerziren, in dem in Compagnie-Colonnen gewidmet.

67. Die solchergestalt ausgebildete Mannschaft geht sodann zu ihren Regimentern derart ab, daß die Chargen des Reserve-Regimentes auch wieder die beurlaubte Mannschaft in die Heimat zurückführen.

68. 14 Tage nach dem Einrücken der Urlauber in die Heimat ziehen die Reserve-Regimenter erst die neuen Recruten ein, durch die sich hiernach ergebenden Ersparungen wird es möglich, in 5 Jahren mehrere Divisionen zu größeren Truppenübungen zu vereinigen, ohne den Staatsschatz zu belasten.

69. Die Feldwebels, Unteroffiziere, Offiziersdiener ꝛc., welche dem präsenten Reserve-Stand angehören, dienen ihre 3 Jahre oder ihre Capitulations-Zeit in der Reserve ab.

70. Die Sanitätsdiener treten in Urlaub nach 2 Jahren Dienstzeit, und werden im Krieg in den verschiedenen Spitälern verwendet. (Uniform blau mit gleichen Krägen und weiße Knöpfe, rothe Passepoils am Kragen und Aufschlag, schwarze Käppis und schwarzes Riemenzeug.)

71. Der Stand des Reserve-Regimentsstabes im Frieden ist: Vide beiliegende Liste. Im Kriege bleibt der Regimentsstab derselbe. Der Bataillonsstab im Frieden besteht aus: 1 Hauptmann I. Classe mit Majors-Charakter, 1 Schreiber. Im Kriege dagegen aus: 1 Major, 1 Adjutant, 1 Batail.-Chef-Arzt, 1 Rechnungsführer-Lieutenant, 1 Proviant-Offizier, 2 Bataillons-Schreiber, 1 Sanitätsdiener, 1 Bataillons-Wagenmeister.

72. Die ausmarschirende Handwerker-Abtheilung untersteht dem Proviant-Offizier.

73. Beim Regimentsstab zugetheilt erscheinen im Frieden aus dem Stande des eigenen Regimentes: 1 Major, 2 Hauptleute, 4 Unterlieutenants, 1 Wundarzt, 1 Schreiber.

74. Die Geschäfte des Reserve-Regiments werden in 5 Sectionen geführt.

Section I. Militär-Section und Regimentsdienst.

Abtheilung 1: für die Geschäfte der jetzigen Platz-Commando's. Evidenthaltung der pensionirten und beurlaubten Offiziere rc.: 1 Hauptmann des Regiments, 1 Schreiber.

Abtheilung 2: Die Regiments-Adjutantur: Der Regiments-Adjutant, 1 Regiments-Schreiber.

Section II. Recrutirungs-Wesen und Evidenthaltung der Urlauber, Reserven aller Truppentheile: Chef ein char. Major des Regiments, 1 Offizier, 1 Schreiber.

Section III. Regiments-Administration, Waffen- und Kleiderwesen: Chef ein Hauptmann des Regiments, 1 Rechnungsführer, dessen Schreiber, der Verwaltungs-Offizier, zugetheilt 1 Offizier, der Fourier des Verwaltungs-Offiziers.

Section IV. Regiments-Medizin- und Spitalwesen.

Abtheilung 1: Der Regimentsarzt, zugetheilt 1 Wundarzt.

Abtheilung 2: Geistliche Seelsorge.

Section V. Das Auditoriat. Gerichtswesen für die Justiz-Angelegenheiten des Regimentes: Der Auditor, 1 — 2 Schreiber, der Profoß.

75. Die für die Sectionen nöthigen Offiziere werden im Kriege, je nach Umständen von Miliz- oder pensionirten Offizieren besetzt.

76. Die Recrutirung im Kriege wird für alle Truppengattungen durch die nicht ausmarschirenden Reserve-Regiments-Commando's und durch delegirte Offiziere der Depôts vorgenommen.

77. Die sämmtlichen Schreiber werden recrutirt, sie dienen 2 Jahre bei der Linie und Reserve-Cadres, und treten sodann in großen Urlaub, im Kriegsfall werden sie einberufen und zu den verschiedenen Kanzleien eingetheilt. — Ihre Dienstzeit ist 5 Jahre Linie und Reserve-Cadre, 6 Jahre Reserve und 5 Jahre Miliz; aus dem Milizstande werden sie den Reserve-Territorial-Divisionen, Festungs-Commando's, Landesmiliz-Regiments-Commando's rc. eingetheilt.

78. Ihre Uniform ist dunkelblauer Waffenrock mit lichtblauem Kragen, weißen Knöpfen, Degen mit Messinggriff, Hut der Jägeroffiziere ohne Feder, dunkelblaue Mütze, graue Mäntel. Die Chargen sind: 1 Schreiber mit Unteroffiziers-Löhnung, 2 Bataillons-Schreiber mit Führer-Löhnung, 3 Regiments-Schreiber mit Feldwebel-Löhnung, 4 Stabs-

Schreiber mit 300 fl. und Quartier, 5 Stabs-Secretäre mit 480 fl. und Quartier, sub 4 sind Stellen für Schreiber und reengagirte Unteroffiziere, welche erneuerte Capitulationen eingehen. 5 sind Stellen für subalterne Offiziere, welche in Pensionsstand übertreten, für 15 Jahr gediente Unteroffiziere und systemisirte Schreiber, die Capitulationen eingegangen sind.

79. Subalterne Offiziere, welche Stabs-Secretäre werden, tragen das goldene Porte épée am Degen.

80. Stabs-Schreiber tragen lichtblaue Sammtkragen und einen schmalen silbernen Streif, die Secretäre 2 Streifen um den Kragen, in kleiner Uniform bloß lichtblaue Sammtkragen und 1 oder 2 Kronen, statt den jetzt üblichen Rosen (bei den Civil- und Militär-Beamten).

81. Die ganze Kanzlei-Branche geht ein.

82. In den Kanzleien der Brigaden werden Regiments-, in den der Divisionen Stabs-Schreiber, bei den Generalaten und im Kriegsministerium Stabs-Secretäre verwendet, zur Aushilfe aber werden immer nur Schreiber commandirt.

83. Die bei den Sectionen erforderlichen Offiziere werden aus dem Stande der eigenen Offiziere ergänzt.

84. Bricht ein Krieg aus, so wird die Mobilmachung eines oder mehrerer Reserve-Bataillone per Regiment verfügt.

85. Zuerst werden immer die ersten Bataillone auf den Kriegsfuß gesetzt.

86. Das Reserve-Regiment ruft die 5 Jahrgänge Reserve des 1. Bataillons ein, ebenso alle beurlaubten und commandirten Offiziere desselben; sollen die letzteren in ihren Stellungen verbleiben, so werden die Plätze derselben durch das Avancement im Linien- und Reserve-Regiment und durch Einberufung der beurlaubten Offiziere besetzt.

87. Da die Zahl der beurlaubten Offiziere eine große sein muß, indem jeder einjährige Freiwillige, welcher die nöthigen Eigenschaften (Wehrgesetz) dazu besitzt, zum beurlaubten Offiziere des Linien- oder Reserve-Regimentes ernannt wird, so wird ein Ueberschuß entstehen, dieser wird supernumerär geführt, und nach Bedarf auch im Nothfall zu anderen Regimentern eingetheilt, jedoch nur zu solchen des Geburtslandes des betreffenden Offiziers, und auch nur dann, wenn die betreffenden völlig geeignet sind, sonst bleiben sie bloß vorgemerkt.

88. Wird das Reserve-Regiment mobil, so werden die Schreiber in den Kanzleien durch solche des Reserve-Standes ersetzt. Section I,

Abtheilung 1 an einen Hauptmann des Pensions-Standes (Veteranen). Section II ein pensionirter Hauptmann. Section III ein pensionirter Hauptmann, sonst bleibt der Stand. Section IV bleibt. Section V bleibt. Die ausmarschirenden Bataillone erhalten ihre eigenen Stäbe.

89. Nur jene Regimenter, welche entweder vor dem Feinde stehen oder auf den Kriegsschauplatz abgesendet werden, errichten die Recruten-Depôts.

90. Die Recruten-Depôts bei den Reserve-Regimentern werden compagnienweise errichtet, eine Compagnie bildet immer die Recruten für ein Bataillon aus, — angenommen 3 Bataillone des Linien-Regimentes befinden sich auf dem Kriegsfuß, das Reserve-Regiment aber nicht, so werden die für das Linien-Regiment erforderlichen 600 Recruten à 50 Mann bei den 12 Reserve-Compagnien eingetheilt, wenn das Reserve-Regiment nicht ausmarschirt. 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Unteroffiziere des beurlaubten Standes werden per Compagnie einberufen, und dieser Stand heißt Bereitschaftsstand.

91. Je nachdem nun ein Bataillon des Reserve-Standes nach dem andern mobil gemacht wird, beginnt die Formation der Depôt-Compagnien, — marschirt das 1. Reserve-Bataillon aus, so wird die 1. und 2. Depôt-Compagnie gebildet aus je 200 Mann, von welchen 200 Mann von obigen 600, 200 jedoch neu einberufen werden, — marschirt das 2. Reserve-Bataillon aus oder wird mobil, so wird die 3. und 4. Depôt-Compagnie gebildet, indem von jenen zuerst einberufenen 600 Mann 200 zur 3., neu ausgehobene 200 zur 4. Depôt-Compagnie einberufen werden, — marschirt das 3. Reserve-Bataillon aus, so werden die auf dieses und das 3. Linien-Bataillon entfallenden Recruten, also 400 Mann, davon 200 von obigen 600 in die 5. und 6. Compagnie eingetheilt, und sonach den Reserve- und Linien-Bataillonen der Ersatz je nach Bedarf nachgesendet.

92. Der Chargenstand einer Depôt-Compagnie ist aus den Listen ersichtlich, die jedoch nur einberufen werden, wenn die Depôts errichtet werden.

93. Das Recruten-Depôt untersteht einem Stabsoffizier des Pensions-Standes, derselbe bezieht die Gage seiner Charge mit Quartier.

94. Die Abrichtung dieser Depôt-Recruten muß in 3 Monaten vollendet sein.

95. Das Depôt erhält einen eigenen Rechnungsführer und steht unter dem Reserve-Regiments-Commando.

96. Das Depôt hat einen unberittenen Adjutanten und einen Schreiber.

97. Die Chargen des Depôts werden zum Theil aus jenen entnommen, welche jährlich bei den Linien-Regimentern ausgebildet werden, ferner aus älteren Geeigneten der Linie.

98. Jede Linien-Compagnie bildet nämlich jährlich 5 Gemeine zu Unteroffizieren aus, über die Zahl jener zum eigenen Dienst, mithin jährlich 4800 Unteroffiziere. Da jedoch auch bei den Linien- und Reserve-Regimentern selbst 12000 Unteroffiziere präsent sind, so ergibt sich eine Summe von 40280 wirklichen und ausgebildeten Unteroffizieren à 6 Jahre, dem steht ein Maximal-Bedarf von circa 34000 gegenüber, mithin erwächst eine Reserve, auch ist der Bedarf für die 81 Compagnien des inneren Dienstes sichergestellt.

99. Nimmt man an, daß bei jeder Compagnie (auch bei der Reserve können die Freiwilligen eintreten) 1 Freiwilliger jährlich als zum Offizier geeignet in Vormerkung genommen wird, so erscheint das Offiziers-Bedürfniß völlig gedeckt, umsomehr als auch bei den Jägern eine Offiziers-Reserve gebildet wird.

100. Durch das Avancement von Cadeten und sonst besonders geeigneten Individuen erscheint aber der Bedarf umsomehr gesichert, als die Neustädter Akademie und 4 Cadeten-Häuser auch eine bedeutende Zahl von Offizieren im Kriegsfall decken können, und nur jene Regimenter eines Ersatzes vorzugsweise bedürfen, die wirklich auf den Kriegsfuß gesetzt sind.

101. Im Kriege kann ausnahmsweise jene Altersclasse einberufen werden, welche sich im 20. Lebensalter befindet.

102. Der Regiments-Verwaltungsrath besteht: 1. Aus dem Oberstlieutenant als Präses, 2. den Major-Chef der Section II, 3. 2 Hauptleuten, 4. dem Auditor des Regiments, 5. dem Oberlieutenant-Verwaltungs-Offizier.

103. Der Verwaltungsrath hält seine Sitzungen nach Erforderniß, und ist in pleno für seine Administration und Beschlüsse verantwortlich. Alle Ein- und Ausgaben resp. Auszahlungen geschehen nach den betreffenden Vorschriften, alle Anweisungen auf Geld müssen von dem Oberstlieutenant unterschrieben, von dem Auditor contrasignirt werden.

104. Hinsichtlich der Lieferungen besteht bei jedem Verwaltungsrath ein Protokoll, worin alle Offerte eingetragen werden, und hat dabei der Rath nach den §§. der Administration und Verpflegung zu verfahren.

105. Die Handwerker-Abtheilung besteht im Frieden aus jener Anzahl Handwerker, die in beigelegter Liste beispielsweise angeführt wurde.

106. Im Kriege hat jedes Reserve-Bataillon seine Handwerker-Abtheilung, die ausmarschirt, dieselbe untersteht dem Proviant-Offizier.

107. Die zurückbleibende Handwerker-Abtheilung untersteht dem Verwaltungs-Offizier.

108. Der Verwaltungsrath im Krieg besteht aus dem Regiments-Commandanten, dem Depôt-Commandanten, 2 Hauptleuten und 1 Auditor. Der Verwaltungsrath des Reserve-Regimentes beschließt auch rechtsgiltig für das correspondirende Linien-Regiment, für seine Beschlüsse sind alle Mitglieder verantwortlich, welche das Protokoll oder eine Anweisung 2c. unterschrieben haben.

109. Im Frieden ist dem Regiments-Commando, im Krieg jedem Regiments- und jedem Bataillons-Commando ein Rechnungsführer-Unterlieutenant zugetheilt.

110. Die Rechnungsführer-Feldwebels sind Stellen für 11 Jahre gediente Feldwebel, die zu diesem Dienst die nöthigen Eigenschaften besitzen.

111. So wie die Reserven und Urlauber halten die Unter-Ergänzungsbezirke (Cantone) auch die Listen der Altersclassen evident.

112. Bei den Unter-Bezirken (Cantonen) hat die Besichtigung durch die Civil-Aerzte zu geschehen, und zwar gemeindeweise unter Intervenirung der Cantons-Civil-Recrutirungs-Commission, die jungen Leute werden einfach als tauglich oder nicht classificirt; die Superrevision durch Militär-Aerzte findet nach jener der Recrutirungs-Control-Commission bei den Ergänzungsbezirken statt, woselbst die Vertheilung zu den verschiedenen Truppen statt hat. Der Superplus der Mannschaft, der sich ergibt, wird nach den bezüglichen §§. des Reserve-Regiments-Organisations-Entwurfs behandelt.

113. Die Besichtigung der Recruten im Canton findet Sonntags statt und zwar derart, daß sie bis zur Zeit der Super-Revision in allen Gemeinden beendet ist und die Recruten durchaus nicht in ihrer bürgerlichen Beschäftigung behindert sind.

114. Zur Besichtung ist die ganze Altersclasse einer Gemeinde zu stellen, einerlei, ob Befreiungsgründe vorhanden sind oder nicht, es wird nur über die physische Tauglichkeit entschieden.

115. Die allenfallsigen Bittgesuche um zeitweise oder permanente Befreiung vom Militär-Dienst sind bis 1. Februar jeden Jahres an die Cantons-Recrutirungs-Commission einzureichen. Dieselben werden so-

dann mit Gutachten der ständischen Recrutirungs-Control-Behörde des Ergänzungs-Bezirks übermittelt, und diese, nicht die Civil- oder Militär-Behörden entscheiden darüber.

116. Der Landes-Recrutirungs-Ausschuß wird von den Landtagen gewählt und besteht aus 1 Präsidenten und 4 Beisitzern; dieser Ausschuß erhält keine Besoldung, ihm ist ein Kron-Anwalt beigegeben, welcher das Interesse der Krone zu wahren hat.

117. Nach dem 1. Februar werden keine Befreiungs-Gesuche mehr angenommen, bis 1. März müssen die Informationen über dieselben beendet sein, bis 1. April erfolgt die Entscheidung.

118. Einwendungen gegen alle Entscheidungen der Cantons- und Control-Commission werden bei dem Landes-Recrutirungs-Ausschuß eingereicht und müssen bis 1. Juni erledigt sein, gegen sie findet keine Appellation statt.

119. In jedem Canton besteht eine Civil-Recrutirungs-Commission aus soviel gewählten Beisitzern, als der Canton Gemeinden enthält; diese Beisitzer wählen sich ihre Schriftführer und Vorsteher. Die Commission versieht ihr Amt unentgeltlich.

120. In jedem Regiments-Ergänzungs-Bezirk besteht eine ständige Recrutirungs-Control-Commission. Dieselbe besteht aus 12 gewählten Mitgliedern, die im Ergänzungsbezirk ansässig sind, und aus 12 Ersatz-Männern.

121. Jeder Canton wählt dazu 1 Mitglied und 1 Ersatzmann.

122. Diese zwölf Personen wählen den Vorsteher, für welchen der Ersatzmann als ordentliches Mitglied eintritt, demzufolge der betreffende Kanton einen neuen Ersatzmann wählt, auch dieser Commission ist ein Anwalt der Krone zugetheilt.

123. Um wahlberechtigt zu sein, muß man wenigstens 10 fl Steuer zahlen und seiner Militär-Dienstpflicht bereits Genüge geleistet haben oder rechtlich davon befreit worden sein, auch muß man das 36. Jahr überschritten haben.

124. Wird das vorgeschriebene Contingent in einem Bezirk nicht erreicht, so haben die landesfürstlichen Behörden das Recht, eine gerichtliche Untersuchung vornehmen zu lassen und das Gericht entscheidet, ob die Commissionen nach den Gesetzen vorgingen; übrigens muß ja die ganze Altersclasse eines Bezirkes nach den Gemeinde-Geburts-Listen und Tauf-Büchern der militärischen Commission, einerlei ob tauglich oder nicht, vorgestellt werden, und so ist sowohl das Interesse der Pflichtigen, als des Staates genügend gewahrt.

125. Die Wahlen im Ergänzungs-Bezirk werden durch einen Wahl-Commissär geleitet, welcher von der Kreis-, Gemeinde- oder Comitats-Versammlung bestimmt wird.

126. Protokoll-Führer dieser Control-Behörde ist ein Mitglied der Commission.

127. Diese Control-Behörde nimmt die Gesuche um Militär-Befreiung entgegen und hat sie bis 1. April zu erledigen, nachdem alle Informationen bis 1. März beendigt sein müssen.

128. Die civilärztliche Untersuchung der Recruten eines Ergänzungs-Bezirks hat vor der Control-Behörde zu geschehen, auch hat sie die Listen der Altersclassen in den verschiedenen Gemeinden zu prüfen und dieselben bis 1. März richtig zu stellen und zu signiren.

129. Sobald die civilärztliche Untersuchung beendet, beginnt die Vorstellung der Recruten vor der militärischen Recrutirungs-Commission; macht dieselbe hinsichtlich der Tauglichkeits-Erklärung Anstände, so entscheidet eine ärztliche Commission nach §. 134, 135.

130. Die militärische Recrutirungs-Commission besichtigt das ganze stellungspflichtige Contingent, die Militärärzte prüfen die untauglich Erklärten und die Vertheilung der Recruten geschieht an die verschiedenen Regimenter unter Intervenirung der Recrutirungs-Offiziere.

131. Handwerker, Sanitätsdiener, Schreiber können gewisse körperliche Gebrechen haben, die ein Gesetz bestimmt.

132. Ebenso hat diese Control-Behörde durch das Los entscheiden zu lassen, welche Mannschaft des Bezirks, als zur Reserve beurlaubt, zu assentiren ist (d. h. der Ueberschuß, der nach Sicherstellung des gewöhnlichen jährlichen Recruten-Contingents sich ergibt). Sollte im eigenen Lande Abgang bei einem oder dem anderen Bezirke sich ergeben, so leisten die anderen Bezirke zwar Aushilfe, jedoch wird ihnen der Superplus an gestellter Mannschaft für die nächste Recrutirung gut geschrieben.

133. Es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß derartige Aushilfe nicht an Regimenter fremder Provinzen gegeben werden darf, und ist die Ausgleichung innerhalb der 21 Divisionen vorzunehmen.

134. Sowohl der commandirende militärische Recrutirungs-Leiter, als der Präses der Control-Behörde kann eine ärztliche Superrevision eines beanstandeten Mannes durch 3 Aerzte eines fremden Bezirks oder durch 3 Aerzte des eigenen, welche jedoch bei der Recrutirung nicht betheiligt waren, vornehmen lassen.

135. Der militärische Recrutirungs-Leiter wählt 1 Arzt, der Präses der Control-Behörde den 2., die beiden Aerzte den 3. Arzt.

136. Gegen die Entscheidung dieser ärztlichen Superrevision findet keine Berufung statt.

137. Die Recrutirung ist in den Bezirken derart vorzunehmen, daß ein Ergänzungs-Bezirk nach dem anderen sie vornimmt, und daß dadurch die bürgerliche Beschäftigung der Recruten möglichst wenig unterbrochen wird. Die Vorarbeiten zu der Recrutirung müssen am 1. Juni inclusive aller Erhebungen und Einwendungen beendigt sein.

138. Der Brigadier läßt sich nach geschehener Recrutirung die Recruten bei den Bezirken zu gewissen Terminen vorstellen, prüft die Vertheilung derselben und bestätigt die Listen durch seine Unterschrift.

139. Die Recrutirung selbst findet im Monat September statt, assentirt wird die Mannschaft erst bei der Truppe, jedes Jahr am 30. October rücken die Recruten bei ihren Truppen-Abtheilungen ein, woselbst sie vereidigt werden; die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Vereidigung.

140. Diejenigen jungen Leute, die als einjährige Freiwillige dienen wollen, haben sich bis 1. Februar durch einen Militär-Oberarzt für tauglich oder nicht erklären zu lassen, reichen sodann ihr stempelfreies Gesuch, belegt mit allen Schulzeugnissen und Vermögens-Ausweisen, bei ihrer Cantons-Recrutirungs-Commission ein, diese gibt ihr Gutachten und die Recrutirungs-Control-Commission entscheidet, ob die Gesuche zulässig sind oder nicht; haben sie die höheren Schulen nicht besucht, so wird die Prüfung bei der Division Section II, Abtheilung IV abgelegt.

---

# VIII.

## Die Linien-Infanterie.

---

1. Die Linien-Infanterie zerfällt in in 80 Regimenter à 3 Bataillonen, à 4 Compagnien, à 2 Zügen.

2. Ein Linien- und 1 Reserve-Regiment hat ein Avancement.

3. Das Reserve-Regiment ist dem Linien-Regiment nicht untergeordnet, sondern coordinirt, die Ergänzungs-Geschäfte besorgt letzteres, ebenso die Evidenz der Urlauber; jedoch werden auch vom Linien-Regi-

ment die eigenen Urlauber (die 2 letzten Jahrgänge) und die beurlaubten Chargen und Offiziere in Evidenz geführet und hat das Linien-Regiments-Commando Sorge zu tragen, daß der normale Kriegsstand immer in den Listen vollständig präsent ist.

4. Die Vertheilung der Offiziere in das Linien- und Reserve-Regiment geschieht über Vorschlag des Linien-Regiments durch den Inhaber der Linie, jedoch steht es dem Reserve-Regiment zu, die Zurückversetzung der Offiziere zur Linie zu beantragen, überhaupt bezüglich der Besetzung der Offiziersstellen Vorschläge oder Einwendungen zu machen, — und selbst gegen die Anordnungen des Inhabers im Dienstwege beim Kriegs-Ministerium Einsprache zu erheben.

5. Die Linien- und Reserve-Regimenter haben einen Namen, z. B. Linien-Regiment Krakau, Reserve-Regiment Krakau, erhält oder hat jedoch ein Regiment einen Namen auf immerwährende Zeiten, so heißt das Linien-Regiment z. B. Kaiser Franz Joseph, das Reserve-Regiment Troppau.

6. Die Regimenter, welche Namen auf immerwährende Zeiten erhalten, bekommen dieselben immer für hervorragende Leistungen.

7. Die Regimenter erhielten Inhaber, wie bisher, ohne daß das Regiment deshalb den Namen führt, wenn dieß nicht Allerhöchsten Orts besonders bestimmt wird.

8. Die Regimenter der k. k. Erzherzoge sind hiervon ausgenommen.

9. Es würde also z. B. Feldmarschall-Lieutenant N. N. Inhaber des Linien-Regiments Linz oder Feldmarschall N. N. Inhaber des Regiments Oldenburg, und hätte dieses Regiment z. B. den Namen desselben entweder auf immer oder auf Lebenszeit zu führen, je nachdem es Seine Majestät bestimmt.

10. Der Oberstinhaber des Regiments ernennt und avancirt die Subaltern-Offiziere nach einem zu erlassenden Avancements-Gesetz wie bisher. — Die Decrete der Offiziere vom Hauptmann abwärts werden vom Inhaber ausgestellt und die Beförderung der Cadeten geschieht auf Grundlage der Prüfung und der Aufführung beim Regiment, auch wird die Reihenfolge, in welchen die Cadeten zu befördern sind, denselben vom Regiments-Commando bekannt gegeben.

11. Im Allgemeinen also wären die Inhabers-Rechte beibehalten und die Möglichkeit auch ferner gegeben, ausgezeichnete Generale damit zu belehnen, daß sie bloß Inhaber eines Regiments würden, es wäre dem

zu often Wechsel der Namen vorgebeugt; ferner aber das Cadeten-Avancement geregelt und das der Offiziere würde nach Gesetzen durch den Inhaber wie bisher vorgenommen.

12. Eine Division hat immer einen gleichen Aufschlag, die Divisionen eines Generalates eine gleiche Farbe des Czako's, die Reserve hat gleiche Aufschläge mit dem correspondirenden Linien-Regiment, jedoch Knöpfe und Adler auf den Czako's weiß.

13. Die Linien-Regimenter werden zwar im Generalate, jedoch nie im Ergänzungs-Bezirk dislocirt, eine Ausnahme machen jene Regimenter, welche zur Garnison Wien, zur Armee von Italien oder zur Versehung des Grenzdienstes und in den Garnisonen Mainz und Rastatt commandirt werden; wie lange diese Commando's dauern, bestimmt ein Gesetz.

14. Deutsche Bundesfestungen können auch nur von Regimentern der deutschen Erbländer besetzt werden.

15. Die italienischen Linien-Regimenter werden in das Innere der Monarchie, in das Generalat Wien verlegt, die italienische Reserve verbleibt in den italienischen Provinzen in ihren Ergänzungs-Bezirks-Haupt-Stationen.

16. Alle Aenderungen in der Kleidung und den Reglements der Infanterie werden vom Infanterie-Comité berathen, zuerst beim Lehr-Bataillon geprüft und sonach erst in der Armee eingeführt.

17. Es steht den Cadeten die Wahl der Regimenter frei, jedoch ist die Regiments-Sprache Bedingung der Aufnahme in ein Regiment, wenn auch das Prinzip, nur nationale Offiziere bei den Regimentern zu haben, nicht durchgeführt werden kann, so wird doch durch die beurlaubten Offiziere immer ein Stamm von eingebornen Offizieren bei den Regimentern sein, und so wie dann nicht ausschließlich nicht eingeborne, werden nicht ausschließlich nationale Elemente in den Regimentern vertreten sein.

18. Die Geschäfte beim Linien-Regiment werden im Krieg und Frieden in 5 Sektionen geführt.

Section I. Adjutantur: 1 Regiments-Adjutant, 1 Regiments-Schreiber, 1 Schreiber.

Section II. Ersatzwesen und Evidenz: 1 Lieutenant und 1 Schreiber.

Section III. Regiments-Administration. A. Verwaltung: Der Regiments-Verwaltungs-Offizier, dessen Fourier. B. Verrechnung: Der Regiments-Rechnungsführer, 1 Schreiber.

Section IV. Regiments-Gericht: der Auditor, 1 Bataillons-Schreiber.

Section V. Medizinalwesen; der Regiments-Arzt, 1 Wundarzt.

Die geistliche Seelsorge liegt den Caplanen der Reserve im Frieden ob, im Kriege nur werden Linien-Regiments-Caplane ernannt.

19. Das Bataillon führt die Geschäfte in der Adjutantur in 2 Abtheilungen.

1. Abtheilung. Adjutantur: Adjutant, 1 Bataillons-Schreiber.

2. Abtheilung. Rechnungsführung: 1 Rechnungsführer-Feldwebel, 1 Schreiber.

20. Im Krieg wird die Section II direct der Regiments-Adjutantur einverleibt und die Geschäfte werden durch die Regiments-Adjutanten geleitet, weßhalb denn, wenn es nothwendig wird, eine Aushilfe von Schreibern zuzutheilen ist. Von Section III bleibt der Verwaltungs-Offizier zurück, jedoch übernimmt der Proviant-Offizier die Ueberwachung der ausmarschirenden Handwerker.

21. Die Compagnie-Administation wird in folgender Art geführt.

22. Die ganze Administration geschieht unter Verantwortung des Hauptmanns.

23. Die Löhnungs-Verrechnung führt der Feldwebel, sowie denn dieser auch die ganzen Compagnie-Rechnungen auf Grundlage der einzelnen Bücher und Rechnungszweige zusammenstellt.

24. Die Compagnie-Casse steht unter Mitsperre eines Offiziers.

25. Das Waffen- und Kleider-Wesen, so wie die Massen der Unter-Offiziere und Mannschaften stehen unter specieller Verrechnung und Beaufsichtigung des Rüstmeisters unter Controle des jüngsten Compagnie-Offiziers.

26. Das gesammte Service-Wesen, Kasernen-Geräthschaften, das Fassen von Brennöl, Bettwäsche, Holz &c., sowie das des Brodes besorgt der Quartier-Meister, welcher auch die dahin einschlägigen Rechnungen zu führen hat, auf Märschen geht der Quartiermeister den Compagnien immer mit den Quartiermachern der Compagnie voraus zum Sicherstellen der Quartiere, ebenso werden im Felde den Quartiermeistern die Bivouac-Plätze der Compagnie angewiesen &c.

27. Die eigentlichen Militär-Geschäfte der Compagnie führt der Hauptmann selbst.

28. Die Compagnie wird auch behufs der inneren Ueberwachung in 2 Züge getheilt, den 1. Zug commandirt der Oberlieutenant, den 2. Zug der 1. Unterlieutenant. Jeder Zug hat einen Zugführer. Jeder Zug zerfällt in 2 Corporalschaften. Das Dienst-Reglement bestimmt, welche Listen die Zugführer und Zug-Commandanten zu führen haben, und ihre Dienstverrichtungen.

29. Die Zug-Commandanten sind für die Detail-Abrichtung ihrer Leute verantwortlich und haben daher für den guten Fortgang der Abrichtung Sorge zu tragen.

30. Die Monturen und Rüstungen sind bei den Compagnien in gutem Stand zu erhalten, jedoch bezieht hierzu der Compagnie-Commandant kein Pauschale, sondern seine Flickschuster und Schneider haben die Reparaturen zu besorgen und werden die Materialien dazu theils vom Regiment gefaßt, theils dem Regiment in Rechnung gestellt.

31. Ueber die Handwerker, die sich bei der Compagnie im ordinären Mannschafts-Stande befinden, ist eine besondere Liste zu führen und wird der Handwerker-Abtheilung in Fällen des Bedarfes der nöthige Ersatz gewährt.

32. Das Compagnie-Commando reicht jährlich auf Grundlage eingehender Berechnung in das Budget seiner gesammten Geld-, Montur- und Verpflegsbedürfnisse, sowie den Kostenüberschlag der Reparaturen an das Bataillons-Commando ein; dieses stellt das Bataillons-Totale zusammen und reicht es dem Regiments-Commando ein.

33. Ist ein Bataillon detachirt, so hat es immer einen Theil der Handwerker-Abtheilung bei sich und die Verpflegung 2c. wird dann jenen Grundsätzen entsprechend sichergestellt, die bei der Administration und Verpflegung angeführt wurden.

34. Da alle neuen Erzeugungen nach Maß bei den Regiments-Werkstätten geschehen, die Flickereien bei den Compagnien auf Kosten des Regiments bewerkstelligt werden, so ist es ganz besondere Pflicht der Compagnie Commandanten, das Regiment vor größeren Auslagen zu bewahren, als in der jährlichen Budgets ausgeworfen sind, und bieten die alten Monturen das Mittel, das für den Krieg Brauchbare zu schonen und so die Compagnie immer im kriegsbereiten Zustande zu erhalten.

35. Die Feldrequisiten befinden sich für den präsenten Friedensstand in den Compagnie-, für den vollen Kriegsstand in den Regiments-Magazinen.

36. Die Compagnie-Kanzlei befindet sich im Quartier des Feldwebels, der Rüstmeister hat seine Bücher im Magazin offen liegen und führt die Concepte in seinem Quartier. Der Quartiermeister führt seine Rechnungen ebenfalls in seinem Quartier.

37. Die Linien-Compagnie hat nur einen Friedensstand und einen Kriegsstand. Diese Stände heißen Soll-Friedens- und Soll-Kriegsstand, was davon abgeht an Kranken, Todten, Blessirten, Commandirten, rangirt unter Abgang, der Rest ist also der effective Stand, die Compagnien haben gedruckte Nominativstände. Die Mannschaft bleibt 2 Jahre hintereinander im Dienste, unter jedem Namen sind daher 2 bis 3 Linien offen zu lassen, damit allenfallsige Aenderungen bei Abgängen ꝛc. zur Zeit des jährlichen Ersatzes eingetragen werden können.

38. Da die Ergänzung der Compagnien auf den vorgeschriebenen Friedensstand nur jährlich einmal statt hat, so können keine Standes-Ueberschreitungen ꝛc. geschehen, indem der Ersatz immer erst beim jährlichen Recrutenwechsel sichergestellt wird.

39. Die Evidenz der Mannschaft geschieht durch die Evidenz-Abtheilung des Regiments, jedoch haben die Compagnien in einer Liste nominativ ihre eigenen Beurlaubten aufzuführen.

40. Das Bataillon à 4 Compagnien bildet einen selbstständigen Rechnungskörper.

41. Die Rechnungen der Compagnien werden schon beim Bataillon zusammengestellt (durch den Rechnungsführer, Feldwebel) und das, was zu erläutern, muß schon hier in Richtigkeit gebracht werden.

42. Das Bataillon reicht seine Abrechnungen in die Regiments-Rechnungs-Abtheilung, woselbst die Rechnungen ihre erste Revision erfahren, was um so leichter geschehen kann, als schon das Bataillon seinen eigenen Rechnungsführer hat, mithin die Geschäfte beim Regiment erleichtert sind.

43. Die Gelderfassungen geschehen vom Bataillon beim Regiment und von den Compagnien beim Bataillon.

44. Die Bataillons-Casse steht unter Sperre des Bataillons-Commandanten, eines Hauptmannes und des Rechnungsführer-Feldwebels.

45. Ebenso streng gesondert wie beim Bataillon und der Compagnie die Geschäfte in rein militärischer und administrativer Hinsicht zu führen sind, ebenso ist beim Regiment zu verfahren, und dadurch eben wird eine Vereinfachung des Geschäftsganges ermöglicht.

46. Die Bataillons- und Regiments-Adjutanturen erhalten keine Kanzlei-Pauschalien, sondern die Kosten der Kanzleien werden in den jährlichen Ueberschlägen aufgenommen, und die Kanzleien fassen ihre Bedürfnisse bei der Regiments-, das Holz und Licht bei den Garnisons-Verwaltungen, weßhalb die einschlägigen Kosten in den betreffenden Budgets aufzunehmen sind.

47. Bei den Regiments- und Bataillons-Kanzleien findet jedoch eine Nachzahlung der Adjutantur nicht statt, sondern eine durch Umstände gerechtfertigte Mehrauslage wird auf das nächstjährige Budget übertragen, keinesfalls aber dürfen den Adjutanten für Kanzlei-Erfordernisse Auslagen erwachsen.

48. Die Kanzleikosten der Magazine werden ebenfalls vom Regiment bestritten, und nur wenn die ausgewiesenen Beträge nicht ausreichen, haben die Compagnie-Commandanten aus Eigenem den Ueberschuß zu bestreiten.

49. Diese allgemeinen Anordnungen gelten auch für alle Truppengattungen und Branchen.

50. Bezüglich des militärischen Styls wäre festzustellen, daß alle Nebenbeziehungen der Aemter zc. wegfallen, es steht dem Untergebenen nicht zu, zu entscheiden, ob seine vorgesetzte Behörde löblich oder ob sie hochlöblich ist, und die Anrede wäre künftig: „An das k. k. vorgesetzte Compagnie-Commando, Bataillons-Commando, Regiments-Commando.“ Geschieht die Correspondenz an fremde Truppen-Abtheilungen, z. B.: „An das k. k. Commando der 6. Compagnie des Linien-Infanterie-Regiments Triest Nro. 9.“ „An das k. k. Commando des Linien-Infanterie-Regiments Triest.“ „An das k. k. Commando der Brigade des Herrn General-Majors N. N.“ „An das k. k. Commando der Territorial-Division zu Brünn.“ „An das k. k. Commando des Generalates zu Wien.“ „An das k. k. Kriegsministerium zu Wien.“

51. Die Anreden, Titulaturen der Personen bleiben wie bisher.

52. Der ganze Geschäftsstyl wäre möglichst zu vereinfachen.

53. Die Rechnungsführer bei den Bataillonen und Depôts sind Feldwebel, und sind diese Stellen-Anstellungen für 11 Jahr gediente Feldwebel.

54. Die Stellen der Rechnungsführer-Lieutenants und Oberlieutenants dagegen werden von Offizieren der Truppe besetzt, die in

ihrer Tour aber Hauptleute ꝛc. werden, daher sodann Compagnien übernehmen.

55. Es ist völlig überflüssig, bei der Truppe eine eigene Rechnungs-Branche zu belassen — um so mehr als es für den allerhöchsten Dienst nur ersprießlich sein kann, wenn die Regiments- und Bataillons-Commandanten genau in das Rechnungsfach eingeweiht sind, weil die Offiziere als Vorsteher und Mitglieder der Verwaltungsräthe sogar eine gewisse Kenntniß des Rechnungsfaches besitzen müssen.

56. Das vorliegende System rangirt daher den Rechnungsführer einfach unter die Truppen-Offiziere, aus deren Stand der Offizier zum Rechnungsdienst commandirt wird.

57. Ebenso verhält es sich mit den Verwaltungs-Offizieren, dieselben werden auch aus dem Stande der Truppen-Offiziere entnommen, und nur im Kriege ersetzt, wie die rechnungsführenden Offiziere.

58. Die Stellen derselben bei den Compagnien werden durch Cadeten versehen, welche die Kriegsschule absolvirt, mithin bereits die Feldwebels-Charge erreicht haben.

59. Werden diese Cadeten zu Offiziers befördert, so werden ihre Plätze immer durch den Zuwachs an Cadeten ergänzt, ferner erübrigen noch bei den Uebungen zum Versehen des Offiziers-Dienstes, die zu Offiziers-Stellen aspirirenden einjährigen Freiwilligen, welche als Offiziere des beurlaubten Standes mehrere Uebungen mitzumachen haben.

60. Es ist einleuchtend, daß durch diesen Vorgang dem Staat eine bedeutende Ersparniß im Frieden erwächst, die noch wohlthätig auf die administrative Ausbildung der Offiziere einwirkt.

61. Die beurlaubte Mannschaft des Linien- und Reserve-Standes kommt außer aller Verpflegung, und ist es nicht gestattet, Jemanden wegen Erwerbslosigkeit oder zur Strafe zum Militär abzustellen — die Armee ist keine Versorgungs- und keine Strafanstalt.

62. Die beurlaubte Mannschaft wird auch in keine Militärspitäler aufgenommen, und kann, sobald sie in den eigentlichen Reservestand übertritt, ohne Bewilligung der Militär-Behörden Ehen schließen, — ebenso sorgen für das Begräbniß der Urlauber eben die Verwandten oder die Gemeinden, nicht aber der Staat.

63. Wer weiter dienen will, capitulirt von 3 zu 3 Jahren, erhält eine steigende Zulage, und erwirbt dadurch den Anspruch auf Invaliden-Versorgung.

64. Im Frieden gebührt überhaupt der Anspruch auf Invaliden-Versorgung nur den Capitulanten; jene Mannschaft, welche im Dienst selbst, d. h. in einer Dienst-Verrichtung, z. B. auf Wache, derart verwundet oder beschädigt wird, daß sie erwerbsunfähig wird, muß in den Invalidenhäusern oder bei den Veteranen untergebracht werden.

65. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

66. Der Ersatz an Unteroffizieren wird sichergestellt für den Frieden: a) durch Avancement der geeigneten Capitulanten, b) durch Avancement der geeigneten Mannschaft.

67. Für den Krieg: Es bildet jede Compagnie jährlich von jedem Jahrgang 5 Gemeine zu Unteroffizieren aus, welche als Vice-Corporals entlassen werden, und im Krieg oder bei Ausbruch desselben zu wirklichen Unteroffizieren ernannt werden.

68. Diese Vice-Corporals rangiren als Gefreite.

69. Die einjährigen Freiwilligen erhalten keine Gebühren und treten jährlich am 1. November ein und werden am 15. October entlassen. Jeder einjährige Freiwillige und Cadet muß 3 Wachen selbst thun, später bleibt es ihm überlassen, einen Ersatzmann zu stellen.

70. Der Regiments-Cadet zählt in den Stand der Mannschaft, mehr als 1 — 2 Cadeten kann 1 Compagnie nicht haben, supernumeräre Cadeten beziehen außer Quartier keine Gebühr und müssen sich selbst kleiden. — Für den Cadeten zieht die Reserve jedoch einen Mann ein, der abgerichtet und nach Umständen einberufen wird.

71. Der Cadet darf nur 12 Wochen vor dem 1. November eintreten, in dieser Zeit wird er abgerichtet und geht am 1. November zur Kriegsschule ab.

72. Sobald der Cadet bei der Kriegsschule die Prüfung zum Offizier bestanden hat, wird er zum 2. Feldwebel befördert, wenn eine Stelle leer ist; ist dieß nicht der Fall, so erhält er zwar die Charge, aber nicht die Gebühr.

73. Die Cadeten wohnen nie mit den Unteroffizieren und der Mannschaft zusammen.

74. Auf der Kriegsschule wird je 5 Cadeten 1 Veteran als Diener zugetheilt.

75. Der Cadet muß eine Zulage von 10 fl. Oe. W. und für seine Uniformirung 300 fl. nachweisen.

76. Der Beitrag des Staates zur 1. Uniformirung hört auf, und wird nur an jene geleistet, die vom Unteroffizier zum Offizier befördert werden.

77. Ein jeder Offizier vom Hauptmann abwärts und jeder Cadet, welcher während oder unmittelbar vor einem Kriege zum Offizier befördert wird, erhält eine Entrée en campagne, sobald das Regiment den Befehl erhält, vor den Feind zu marschiren.

78. Die zurückbleibenden Frauen der verheirateten Offiziere erhalten das halbe Quartiergeld der ausmarschirten Offiziere, gemäß der Charge.

Jeder Soldat, vom Feldwebel abwärts, der vor dem Feind ein Bein, einen Arm, eine Hand oder ein Auge verliert, erhält eine tägliche Zulage außer der Invaliden-Versorgung; jene, welche blind werden oder beide Arme oder Beine verlieren, werden sofort in die Invalidenhäuser aufgenommen, mit einer Graderhöhung und einer Zulage, die durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen wäre.

79. Zwei und zwei Frauen der Unteroffiziere erhalten Quartiergeld für 1 Zimmer und 1 Küche, je eine 1 Brod- und Fleischportion, für jedes Kind $1/2$ Brod- und $1/4$ Fleischportion.

80. Die verheirateten Unteroffiziere bekommen, wenn sie kein Quartier erhalten, Quartiergeld.

81. Der verheiratete Feldwebel hat Anspruch auf ein Zimmer sammt Küche.

82. Die Gebühren der Unteroffiziere werden neu normirt.

83. Die Witwe eines verheirateten vor dem Feinde gebliebenen Unteroffiziers wird mit der Invaliden-Gebühr ihres Mannes versorgt.

84. Nur die capitulirten Unteroffiziere und Mannschaften heiraten mit Anspruch auf Versorgung der Witwen und Waisen, der Unterschied der Heirat auf die sogenannte 1. und 2. Art fällt weg, — die beurlaubten Unteroffiziere heiraten aber ohne Bewilligung (Abs. 62), haben also gar keinen Anspruch auf Versorgung der Kinder oder Witwen.

85. Den reengagirten Unteroffizieren und Feldwebeln ist es gestattet, sich eine Privat-Witwen- und Waisencasse zu gründen, etwa im Anschluß an eine Lebens-Versicherungsanstalt.

86. Die Unteroffiziere der Reserve-Cadres und der Linie, welche capituliren, erhalten eine angemessene Zulage, welche beispielsweise bei der Cavallerie eingeführt wird.

87. Die gewöhnlichen Anstellungen für Unteroffiziere sind nach 15 Jahre Dienstzeit incl. 3 Jahre Linie: a) beim Zollwesen als Grenz-, Zoll- und Gefällen-Aufseher (die Finanz-Wachmannschaft geht ein), b) Amtsdiener nach 11 Jahr Dienstzeit, c) Gensd'arme oder Constabler nach 11 Jahr Dienstzeit, d) Bezirks-Feldwebel nach 15 Jahr Dienstzeit, e) Stabsschreiber nach 12 Jahren, f) Stabs-Secretär nach 15 Jahren, letzterer Posten ist auch für 15 Jahre gediente Offiziere.

88. Die Landtage bestimmen durch ein Gesetz, welche Posten dem gedienten Militär vorbehalten bleiben, ebenso das Reich, welche Posten bei den Central-Stellen für den Unteroffizier bestimmt sind.

89. Ein jeder Kreis und Bezirk stellt lediglich über Beschluß der Kreis-Repräsentanz eine beliebige Anzahl (nach den örtlichen Verhältnissen) Gensd'armen an, welche unter einem Wachtmeister stehen. (Anstellung für 15 Jahre gediente Feldwebel und Wachtmeister.)

90. Diese Gensd'armen erhalten eine monatliche Bezahlung, Quartier und Stallgeld, Montursgebühr und 1 Brodportion oder das Relutum.

91. Die Berittenen erhalten ein Remont, welches nach 10 Jahren ihr Eigenthum wird und 1 Fourage-Portion; die Bezahlung dieser Gensd'armen fällt ausschließlich den Ländern resp. Kreisen zur Last.

92. Es bestehen 3 Divisionen außer Ungarn, jede Division steht unter einem General des Reservestandes, welcher die active Gensd'armerie-Uniform trägt, die Gensd'armen von je 2 Kreisen bilden eine Brigade und unterstehen 1 Oberlieutenant oder Rittmeister des Halbinvaliden-Standes.

93. Die Gensd'armen eines kleinen Landes unterstehen einem Rittmeister.

94. Der jeweilige Gouverneur von Wien ist immer zugleich Commandant sämmtlicher Gensd'armen der Monarchie.

95. Es würden z. B. in ganz Böhmen stationirt sein 16 Wachtmeister und 320 Gensd'armen, 1 Oberst, 8 Rittmeister, 1 Oberlieutenant und die nöthigen Schreiber beim Divisions- und Brigadestab.

96. Verpflegung, Bekleidung und Bequartierungs-Verrechnung fällt weg, da diese Zweige nicht nöthig sind, indem die Civilcassen und Gemeinden die Gebühren erfolgen, und der Gensd'arme für Wohnung und Kleidung ꝛc. selbst zu sorgen hat.

97. An Polizei entfiele für jede Stadt über 10.000 Seelen eine gewisse frei von der Stadt zu bestimmende Anzahl Constabler zu Pferd

und zu Fuß, welche ausschließlich von den Gemeinden gezahlt werden, es sind jedoch sämmtlich Posten für 11 Jahre gediente Unteroffiziere, diese unterstehen den Sicherheits-Commissären und müssen entsprechend gut gezahlt werden; die Kleidung derselben müßte einen gewissen gleichen Schnitt haben; die Waffe wäre ein einfacher Degen, Stock mit Krone von Metall, in welcher Blei eingegossen ist, ferner einen Revolver in einem Lederfutteral unter dem Rock (Art Waffenrock). Die Berittenen erhielten eine rein militärische imponirende Uniform; die ganze Uniformirung geschieht auf Kosten der Gemeinden und entfallen keine Offiziere für diese Constabler, da die Sicherheits-Commissäre ohnehin dieselben überwachen und verwenden.

98. Es versteht sich von selbst, daß Post-Conducteure, Briefträger, Kerkermeister, Eisenbahn-Conducteure ꝛc. nach wie vor Anstellungen für gediente Unteroffiziere sind, und zwar immer im Heimatland, in dieser Hinsicht hätten die Landtage die nöthigen Anordnungen zu erlassen, welche durch die Genehmigung des Monarchen Gesetzeskraft erhielten.

99. Nach 25 Jahre incl. Militär-Dienstzeit als Gendarme, Zoll- und Grenzaufseher, Constabler ꝛc. gebührt die halbe, nach 30 Dienstjahren $^2/_3$, und nach 40 Jahren Dienst $^3/_3$ Gehalt als Pension.

100. Die Gensd'armerie Offiziere, Grenz- und Zoll-Oberaufseher wären Posten für gut gediente Offiziere, welche je nach ihrer Charge eine entsprechende Zahl Jahre gedient haben müssen, auch können die Gensd'armen, Grenzaufseher, zu höheren Posten befördert werden. Die Gensd'armerie-Offiziere werden von den Landtagen im Terna-Vorschlag gewählt (aus eingebornen geeigneten Offizieren), von Sr. Majestät ernannt. Die unteren Offizierschargen werden vom Kriegsministerium über Vorschlag der Statthalter ernannt.

101. Regiments-Büchsenmacher, Schuster, Schneider, überhaupt Handwerker erwerben Anstellungs-Berechtigung nach 15 Jahre Dienstzeit.

102. Die 1. Compagnie jedes Bataillons erhält die größten Leute und heißt Grenadier-Compagnie.

103. Das ganze 3. Glied der Infanterie hat Stutzen und ist nach Art der Jäger mit Haubajonnet bewaffnet. Die bei den Jägern üblichen Schnüre werden von Wolle getragen, nach der Farbe des Aufschlages, und sind ins 3. Glied die stärksten und gewandtesten Leute zu stellen. Aus dem 3. Glied werden die Schützenzüge formirt, deren jedes Bataillon 4 hat, diese formiren sich im Gefecht hinter dem 1. und 8. Zug des Ba-

taillons, so zwar, daß bei der Formation der Colonne auf den 4. und 5. Zug sie an der Queue zu stehen kommen, wird die Linie hergestellt, so werden sie wieder hinter dem linken und rechten Flügel formirt, sobald in Zugscolonnen oder doppelten Reihen abmarschirt, und überhaupt, wenn es befohlen wird, formiren sich die Schützenzüge wieder als drittes Glied.

104. Die Schützenzüge formiren im Gefecht und beim Exerziren, wenn es befohlen wird, eine Compagnie, sie wird commandirt vom ältesten Hauptmann, der beritten ist, und hat besonders bezeichnete Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

105. Die Abrichtung dieser Mannschaft hat von den dazu bestimmten Offizieren und Chargen zu geschehen.

106. Der Gang bei der Abrichtung der Linie ist folgender: sobald die Recruten von der Reserve bei den Linien-Regimentern eintreffen, beginnt der Wintercours in den Handgriffen, den Schulen ꝛc., im Frühjahr bei Beginn der guten Jahreszeit wird in der Compagnie, sonach im Bataillon exerzirt, sodann beginnt das Scheibenschießen und die Uebung des Felddienstes, was bis ultimo Juni beendigt sein muß, nach diesem wird im Juli im Regiment exerzirt, im August und September in größeren Körpern, der Monat October ist der Ergänzung gewidmet, und im November beginnt der jährliche Cours von Neuem.

107. Während die Recruten bei den Reserve-Regimentern mehr im Detail abgerichtet werden, geschieht die höhere Ausbildung bei der Linie, ebenso hat das Turnen ꝛc. besonders in den 2 letzten Jahren, also bei der Linie zu geschehen.

108. Jede Woche ist ein starker Uebungsmarsch zu machen, alle 2 Jahre ist bei jedem Linien-Regimente eine Feldschanze zu bauen.

109. Jedes Jahr wird eine Anzahl Divisionen zu größeren Uebungen in besondere Lager auf längere Zeit vereinigt. — Es werden 4 Lager mit permanenten Baracken in der Monarchie errichtet.

110. Die Abrichtung der Mannschaft im Geschütz-Exerziren geschieht im Februar.

111. Die Pionniere sind bei jedem Bataillon in einer Abtheilung zu formiren, und sind diese theoretisch und praktisch zu unterrichten; per Regiment überwacht 1 Offizier den gesammten Pionnier-Dienst. Die Bewaffnung und Ausrüstung dieser Pionnier-Mannschaft ist sonst völlig analog jener der Pionnier-Truppen.

112. Offiziers-Schulen finden nicht statt, dagegen haben die jüngeren Offiziere auf dem Exerzirplatz zu zeigen, daß sie im Stande sind, die Compagnie zu commandiren, ebenso sollten die Hauptleute von Zeit zu Zeit nachweisen, daß sie das Führen des Bataillons vollständig verstehen.

113. Statt der Schulen sind im Winter in den Garnisonen kriegswissenschaftliche Vorträge zu halten, welche von den Offizieren der Garnison besucht werden müssen.

114. Der Unterricht in den Kriegsschulen für die Cadeten ist ein rein praktischer, dagegen würde in den Eintritts-Prüfungen die ganze Summe jener Vorkenntnisse erfordert werden müssen, ohne welche ein richtiges Verständniß der rein militärischen Fachwissenschaften nicht denkbar ist, und ohne welche ein Mitglied der höheren Classen eine sehr traurige Rolle spielen würde.

115. Da in den meisten Regimentern Fonds zu Bibliotheken bestehen, auch wohl solche vorhanden sind, so müssen, da die Garnisonen stabil sind, die nöthigen Localitäten zu deren Aufstellung beschafft und bei den Regimentern ein Comité ernannt werden, welches die Neubeschaffungen leitet.

116. Im Winter sind die Offiziere gehalten, 2 militär-wissenschaftliche Arbeiten nach freier eigener Wahl zu liefern, über jeden beliebigen Zweig des Heerwesens oder des Dienstes, auch kann in jedem Regiment oder jeder Garnison ein militärisch-wissenschaftlicher Verein errichtet werden.

117. Das in jedem Regimente zu errichtende wissenschaftliche Comité habe diese Arbeiten zu prüfen — die besten werden in irgend einer Militär-Zeitung veröffentlicht und mit Preisen bedacht.

118. Um den Unteroffizieren Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Vorkenntnisse zur Ablegung der Offiziers-Prüfung zu erwerben, ist es gestattet, daß jedes Jahr per Regiment eine Zahl dazu geeigneter Unteroffiziere die Kriegsschule des Generalates besuchen dürfen.

119. Bei jedem Regiment wird jeden Winter vom November bis 1. März die Unteroffiziers-Schule gebildet, diese besteht per Compagnie außer den noch nicht absolvirten Unteroffizieren aus 5—10 Gemeinen, sie erhalten compagnieweise theoretischen Unterricht, und müssen auch bei der Abrichtung der Mannschaft verwendet werden. Im Frühjahr werden die Prüfungen abgelegt und sodann jährlich die zu Unteroffizieren Geeigneten befördert oder in Vormerkung genommen, und bei ihrer Beurlaubung werden die Vorgemerkten dem Ergänzungsbezirks-Commando na-

mentlich bezeichnet, und auch in den eigenen Urlauber-Listen als zu Unteroffizieren Geeignete in den Listen geführt.

120. Die Cadeten und einjährigen Freiwilligen werden, nachdem sie die Prüfung gemacht haben, vom Offiziercorps zu Offizieren vorgeschlagen, d. h. dasselbe erklärt, ob es hinsichtlich der Aufführung des Cadeten keine Einwendung zu machen hat, das Vorschlags-Protokoll ist von allen Offizieren dem Herrn Regiments-Commandanten einzusenden, erklärt sich mehr als $^1/_3$ gegen den Cadeten, so ist für dießmal der Betreffende durch den Inhaber zu übergehen.

121. Den Maßstab zur Reihenfolge der Ernennungen gibt: a) das Dienstalter, b) das Prüfungszeugniß, c) die Aufführung. Die Reihenfolge, in welcher die Ernennungen vorgenommen werden, ist den Cadeten bekannt zu geben, jene, welche dreimal übergangen sind, treten, sobald sie ihre Dienstzeit bei der Linie, Grenze geleistet haben, zur Reserve über und verlieren die Eigenschaft als Cadeten, sie können jedoch eine Capitulation eingehen und auch bei der Linie weiter dienen, wenn dagegen keine gegründeten Bedenken vorliegen.

122. Die einjährigen Freiwilligen erhielten als solche eine einfache schmale gelbe Borde um den Aermelaufschlag, die Cadeten zwei solche Borden.

123. Der Oberst und das Offizierscorps sind die natürlichen Wächter des Esprit de Corps in einem Regiment, Bataillon ꝛc.

124. Die errungene Waffenehre muß auf alle Mitglieder des Corps übertragen werden, und wer in militärischer oder sittlicher Beziehung die Ehre des Offizierscorps beeinträchtigt, muß entfernt werden.

125. Das Offizierscorps hat, wenn freundschaftliche Ermahnungen erfolglos blieben, oder wenn die Ehre verletzt ward, das Recht, den Betreffenden aufzufordern, den Dienst zu verlassen; wenn der Betreffende sich weigert, dem Ausspruch des Offizierscorps nachzukommen, erfolgt die gerichtliche Untersuchung und ein Ehrengericht entscheidet.

126. Es versteht sich von selbst, daß Feigheit vor dem Feinde, Insubordination ꝛc. nach wie vor im Sinne des Militär-Strafgesetzbuches zu behandeln sind, das Capitel über die Offiziere und Ehrengerichte bestimmt das Nähere.

Es gibt auch Fälle, in welchen der Tact des Offiziers-Corps sehr wohl entscheidet, ob ein Offizier trotz dem günstigen Urtheil eines Kriegsgerichtes weiter dienen kann oder nicht, in solchen Fällen ist es der Oberst-Inhaber, welcher über Antrag des Offiziers-Corps

die Pensionirung veranlaßt, wenn die anderweitigen Verdienste ꝛc. dieß zulassen, oder die einfache Entlassung je nach Umständen mit Gnadengehalt beantragt. Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, wo Offiziere über Aufforderung ihrer Cameraden den Dienst verlassen müssen, das allenfalls nöthige gerichtliche Verfahren ungehindert seinen Gang nimmt.

## Der Uebergang.

127. Jedes Regiment hat jetzt 10 Jahrgänge Mannschaft. Die Linien- und Reserve-Dienstzeit nach dem hier vorgeschlagenen System beträgt 11 Jahre, jedoch ist das letzte 11. Jahr eigentlich mehr zu dem Ersatze der früheren zehn Jahrgänge und zu der Bildung der Compagnie des inneren Dienstes ꝛc. bestimmt; da nun das Regiment Linie, wie es jetzt steht, mit 8 Jahrgängen schon als complet angesehen werden kann, im Ergänzungs-Bezirk noch 2 Jahrgänge zurück sind, so folgt daraus, daß, da nur 4 neue Compagnien errichtet werden, selbst für den Anfang ein Minus an Mannschaft nicht vorhanden sein kann, da ja auch sofort die Linien- und Reserve-Dienstzeit um 1 Jahr verlängert wird, und die Ergänzungs-Bezirke an sich größer werden.

128. Da ferner momentan, wenn die Armee auf den Friedensfuß gesetzt wird, per Compagnie der Linie und der Reserve nur 3 Offiziere erforderlich sind, so ist auch kein Mangel an Offizieren zu befürchten, um so weniger, als jetzt circa 1000 supernumeräre vorhanden sind.

129. Die 80 neuen Ergänzungsbezirke werden zuerst in je 12 Bezirke (Cantone) getheilt, jeder Canton erhält einen Bezirksfeldwebel als Vorstand.

130. Der Bezirks-Feldwebel kann jetzt aus dem Stande der niedern Civil-Beamten, Kanzlisten, Diurnisten ꝛc. entnommen werden, welche durch die Auflösung der k. k. Aemter in Siebenbürgen und Ungarn disponibel wurden; gewesene Militärs, selbst wenn sie Offiziere waren, können auf diese Art untergebracht werden.

131. Diese Bezirks-Feldwebel legen die Listen an über die gesammten in ihren Bezirken befindlichen Mannschaften sämmtlicher Truppen-Abtheilungen. (Die Mannschaft des eigenen Regiments wird jedoch in einem besonderen Buch evident gehalten.)

132. Sobald also die Armee auf den Friedensstand gesetzt wird, wird diejenige Mannschaft, welche bereits 5 Jahre gedient hat, in die Listen der g r o ß beurlaubten Reserve-Mannschaft eingetragen.

133. Die Mannschaft, welche im 4. und 5. Dienstjahr steht, also noch zur Linie gehört, wird ebenfalls besonders in einem Protokoll eingetragen.

134. Da alle Mannschaft von ihren Linien-Regimentern mit Pässen in großen oder kleinen Urlaub gesendet wird, sich sodann bei den Bezirks-Feldwebeln zu melden hat, so entstehen bei diesen, je nachdem er die einlaufenden Urlaubs-Pässe vidirt und einträgt, von selbst die vollständigen Urlauber-Listen, die durch General-Consignationen der beurlaubenden Linien-Truppen-Körper noch in Richtigkeit gebracht werden können.

135. Außerdem haben die Bezirks-Feldwebel sich von den Gemeinden die Listen sämmtlicher Mannschaften, welche zum Militär gehören, zu verschaffen.

136. In demselben Maße wird die Evidenz-Abtheilung der Reserve-Regimenter nach und nach zu completer Instandhaltung aller Reserven und kleinbeurlaubten Leute gelangen.

137. Sobald die erste Recrutirung im Sinne des hier vorgeschlagenen neuen Wehrgesetzes geschieht, verfassen die Bezirks-Feldwebel nach vollendeter Recrutirung die Listen Regimenterweise und nun ist die Evidenzhaltung des Mannes einfach, da jede Veränderung, die mit dem Mann geschieht, durch Urlaubs-Pässe, Todtenscheine 2c. fortwährend ersichtlich gemacht werden kann.

138. Das Reserve-Regiments-Commando wird aus dem jetzigen Ergänzungs-Bezirks-Commando gebildet, vor der Hand bleiben die jetzigen Commandanten als interimistische Regiments-Commandanten, bis sie zu Oberst-Lieutenants avanciren, wonach sie als wirkliche Reserve-Regiments-Commandanten angestellt würden.

139. Das Linien-Regiment setzt sich auf den Friedensfuß, nach beigelegter Standesliste gibt das ganze 3. Bataillon zur Formation des Reserve-Regiments ab, und bildet aus den vorhandenen 12 Compagnien 3 Bataillone à 4 Compagnien.

140. Hinsichtlich der Altersclassen ist der Vorgang ein ganz einfacher. Das Linien-Regiment bezöge z. B. dieses Jahr, um ein bestimmtes Beispiel anzunehmen, keinen Ersatz vom Reserve-Regiment, sondern behält die 2 jüngsten Jahrgänge im Stande und entsendet also mit dem 3. Bataillon und dem Ergänzungsbezirk alle jene Mannschaft, die länger als 2 Jahre gedient hat; von dieser gesammten Mannschaft wird alles, was im 3., 4. und 5. Jahrgang steht, vom Reserve-Regiments-Commando zum Linien-Regiment in die Listen classifizirt; ist damit für den Anfang das Linien-Regiment noch nicht in der vollen Kriegs-

stärke, so wird vom Reserve-Regiments-Commando für die Linie so lange in den eigentlichen Reservestand hinübergegriffen, bis die volle Kriegsstärke des Linien-Regiments erreicht ist. Ebenso verfährt das Reserve-Regiment, um sich selbst 1861 in den Listen auf den Kriegsfuß zu setzen; sollten die 6 ältesten Jahrgänge überhaupt nicht auslangen, so wird der Milizstand zur Aushilfe genommen.

141. Mit der diesjährigen Recrutirung, welche jedoch bis 1. November vollständig beendigt sein müßte, erhielte das Reserve-Regiment 1 Jahrgang Mannschaft in den Stand, der z. B. 1862 zur Linie überträte, sonach wüchse der Reserve 1 Jahrgang von der Linie zu, und die zu Hilfe genommene Miliz-Mannschaft wird also in die Miliz definitiv übersetzt, wodurch auch, da die Miliz dadurch entsteht, daß die Dienstpflicht um 5 Miliz-Jahre verlängert wird, ferner aber alle wehrfähige Mannschaft vom 32. bis 37. Lebensjahr als milizpflichtig erklärt wird, dieser Truppenkörper als formirt angesehen werden kann.

142. Bricht kein Krieg aus, so geschieht die ganze Umformation eigentlich mehr in den Listen, entsteht jedoch ein Krieg, so wird eben auf Grundlage des neuen Wehrgesetzes die waffenfähige Mannschaft je nach ihrem Lebensalter in die verschiedenen Banner eingetheilt und die Truppenkörper und Depôts werden theils durch Recrutirungen, theils durch Herbeiziehen älterer Jahrgänge auf ihre Kriegsstärke gebracht, was wohl um so weniger Schwierigkeiten haben kann, da die Bezirke der Regimenter an sich größer werden und durch die Aufhebung der Militär-Grenze Regimenter und Jäger-Bataillone eingehen, wodurch bisher mehr belasteten Gegenden schon an und für sich eine Erleichterung der Recrutirung zu Theil wird.

143. Die Aufhebung der Militärgrenze ist daher eine Erleichterung für diese und für die ganze Monarchie, da durch diese Maßregel in den Erbländern und Ungarn theils ganze Infanterie-Regimenter, theils ganze Jäger-Bataillone eingehen.

144. Die Bataillone der Reserve-Regimenter werden durch Hauptleute mit Majors-Charakter commandirt, die Compagnie der Reserve durch Hauptleute III. Classe; hiedurch entsteht keine Mehrausgabe für den Staat und im Augenblick des Krieges ist eine fast doppelt so große Anzahl Bataillone (tactische Einheiten) vorhanden, wie jetzt.

145. Endlich wurde der Friedensstand bei Linie und Reserve so gering angenommen, daß, wie auch aus der Standesliste hervor-

geht, incl. Handwerker, noch immer ein geringer Friedensstand in der Verpflegung erscheint, wie dieß früher der Fall war.

146. Die Offiziers-Diener müssen, bevor sie als solche angestellt werden, bei der Reserve ausgebildet werden, und treten dieselben, wenn sie zur Reserve beurlaubt werden, in den Feuergewehrstand zurück, werden aber in den Listen als Offiziersdiener vorgemerkt. Die Offiziersdiener können capituliren.

147. Um dem Krankenwärter-Dienst Genüge zu leisten und ausgiebig für dieses Bedürfniß zu sorgen, wurde per Compagnie im Frieden 1, im Kriege 2 Sanitäts-Diener normirt, da jedoch noch eine bedeutender Ueberschuß in 11 Jahren entsteht, so werden die in den Listen aufgeführten Sanitäts-Diener den zu errichtenden Feld-Spitälern oder Garnisons-Spitälern, welche dem Kriegsschauplatz näher liegen, von den Ergänzungs-Bezirken zugewiesen oder aber für den Stand der Spitäler als solche reservirt.

148. Einestheils können also sogleich die ausmarschirenden Feld-Spitäler, ferner aber die Garnisons-Spitäler, welche im Kriege zur Aufnahme der Blessirten &c. dienen, damit versehen werden, ohne daß von den Truppen zu diesem Zweck Concentrirungen zu geschehen haben; auch können Kranke, welche zur Erholung auf das Land vertheilt werden, partienweise mit Sanitätsdienern betheilt werden.

149. Die Sanitätsdiener recrutiren sich aus dem Stande der Chirurgen und Barbierer, sie werden von den Aerzten, denen sie im Frieden zugetheilt werden, abgerichtet, dienen 2 Jahre bei der Linie oder den Reserve-Cadres und werden sonach in den Stand der Reserve oder Miliz übersetzt, und können nach Bedarf aus diesen Ständen die jüngsten Jahrgänge immer zuerst einberufen werden; ihre Uniform wurde schon im Entwurfe der Reserve-Statuten beispielsweise vorgeschlagen.

## Das Lehr-Regiment.

150. Das Lehr-Regiment garnisonirt beständig zu Wien und tritt jedes Jahr zusammen in der Zeit vom 1. April bis 1. Novbr.

151. Von jedem Linien-Regiment und Jäger-Bataillon wird eine jährlich vom Kriegsministerium zu bestimmende Anzahl Gemeine, Unter- und Ober-Offiziere nach Wien zum Lehr-Regimente abgehend gemacht.

152. Daselbst wird jedes Jahr der Stab des Regiments mit Offizieren der Garnison Wien besetzt und sodann aus den von den Regimentern und Bataillonen eintreffenden Mannschaften ꝛc. das Regiment formirt.

153. Das Lehr-Regiment untersteht direct der Infanterie-General-Inspection. Im letzten Monat der Lehr-Regiments-Dienstzeit erhalten die Mannschaften ein besonderes Abzeichen, welches ihnen während ihrer ganzen Dienstzeit bleibt.

154. Die Regimenter haben zumeist Capitulanten zum Lehr-Regiment zu commandiren.

155. Da jedes Regiment und Bataillon 1 Charge wenigstens zum Lehr-Regiment commandirt, von jeder Compagnie 1 Mann dem Lehr-Regiment zugetheilt wird, so ist also die ganze Infanterie beim Lehrregiment repräsentirt; hinsichtlich der Offiziere wird bei den Regimentern und Bataillonen ein eigener Turnus der Commandirungen zum Lehrregiment festgestellt.

156. Der Stand des Lehrregiments ist 1120 Gemeine, inclusive Hornisten, Tambours und Pionniere, 112 Chargen, 40 Compagnie-Offiziere und 3 Stabsoffiziere, 1 Regiments- und 2 Bataillons-Adjutanten, 1 Regiments- und 2 Bataillons-Rechnungs-Führer (temporär commandirte Offiziere) und 1 commandirter Auditor. Für die Bataillons- und Compagnie-Commandanten werden solche Offiziere gewählt, die zum Avancement außer der Tour geeignet sind und daher von der General-Inspection besonders geprüft und überwacht werden können.

157. Eine eigene Verwaltung hat dieses Regiment nicht, da die Mannschaft ihre Monturen mit erhält. Die Natural-Verpflegung wird durch den Verwaltungsrath der Garnison Wien sichergestellt, die Geldverpflegung geschieht auf Rechnung der eigenen Truppen-Körper.

158. Die Natural-Verpflegung geschieht auf Rechnung der eigenen Regimenter, bis zu dem Betrag jener Kosten, welchen ein Mann in der eigenen Garnison verursacht; das was die Verpflegung in Wien theuerer ist, wird vom Staat zugeschossen, weßhalb das Regiments-Commando des Lehrregiments einen genauen detaillirten Kostenüberschlag zu verfassen und rechtzeitig der Territorial-Division Wien zur Prüfung und Unterbreitung an das h. Kriegsministerium einzusenden hat. Dieser Superplus an Kosten wird den Regimentern also gar

nicht aufgerechnet, sondern separat von den Compagnien dem Lehrregiments-Commando und von diesem dem Kriegsministerium verrechnet.

159. Alle Aenderungen in der Uniformirung werden zuerst bei dem Lehrregiment geprüft und dann dort eingeführt, ebenso die allenfallsigen Aenderungen in der Abrichtung und im Exerzir-Reglement, die Mannschaft und Chargen werden also gemäß der neuen Vorschriften abgerichtet und haben sodann bei den Regimentern das Neugelernte praktisch zu zeigen.

160. Es versteht sich wohl von selbst, daß durch das Lehrregiment eben der Sinn und der Geist des einmal Bestimmten in der Armee verbreitet zu werden hat, daß aber durch dieses Institut durchaus nicht die Aenderungen in Permanenz zu halten sind, im Gegentheil die von den Regimentern eintreffende Mannschaft und die Chargen haben im Anfang zu zeigen, daß sie bei ihren Regimentern genau nach den A. h. Vorschriften abgerichtet wurden, dort wo Abweichungen im Exerziren, in der Kleidung, der Packung vorkommen, sind diese zu beseitigen und eben das Lehrregiments-Commando hat die genaue Beobachtung der Vorschriften aufrecht zu erhalten und für die gleichmäßige Einführung allenfallsiger Aenderungen Sorge zu tragen.

161. Durch das Institut des Lehrregiments und der Lehrescadron ist die ganze Armee in Wien vertreten, von der Gleichheit in Allem können sich die General-Inspectionen nicht nur überzeugen, sondern allenfallsige Verbesserungen, die durch die Comités und die General-Inspectionen projectirt werden, können in jeder Hinsicht, sogar bezüglich des Militär-Rechnungswesens hier versucht, mehrjährig durchgeführt und sonach bei der Armee eingeführt werden.

162. Das Lehrregiment hat 2 Fahnen, die, wenn das Regiment nicht beisammen ist, bei der Wiener Territorial-Division verwahrt werden.

# IX.

## Allgemeine Grundzüge der Organisation

der Jäger, Linie und Reserve, des Tiroler Linien-Jäger-Regimentes Kaiser Franz Josef, des Reserve-Regimentes Tirol, und der Jäger-Miliz von Tirol und Vorarlberg, sowie des freiwilligen Artillerie-Regimentes von Tirol.

---

1. Die Jägertruppe zerfällt in: 1 Jäger-Linien-Regiment Kaiser à 6 Bataillone, 1 Jäger-Reserve-Regiment Tirol à 6 Bataillone, 1 Jäger-Miliz-Regiment Tirol und Vorarlberg à 6 Bataillone, 34 Linien- und 34 Reserve-Bataillone, davon fallen auf Ungarn 2, auf Siebenbürgen 2, auf die Militärgrenze 6, auf die übrigen Länder 24 Bataillone, sämmtlich à 4 Compagnien.

2. Jedes Jäger-Bataillon ergänzt sich in einem gewissen Bezirk, woselbst das Reserve-Bataillon stabil stationirt ist.

3. Die nach dem Wehrgesetz bestimmte Dienstzeit wird theils bei den Linien-, theils bei den Reserve-Bataillonen abgedient, die letzten 5 Jahre (Miliz) treten die Jäger zur Landes-Miliz über, in Tirol also zum Miliz-Regiment Tirol und Vorarlberg, — wird eine Errichtung von Miliz-Jägern in anderen Provinzen beschlossen, so wird die Jäger-Miliz-Mannschaft zu deren Errichtung verwendet, in den deutschen, illyrischen und steirischen Ländern wird ohnehin nur eine Schützen-Miliz gebildet.

4. Die 6 croatisch, serbisch, slavonisch und romanischen Jäger-, Linien- und deren Reserve-Bataillone recrutiren sich im früheren croatisch-, serbisch- und slavonischen Grenzgebiet (die Militärgrenze wurde aufgehoben), und zwar Zengg, Karlstadt, Warasdin für die croatische, Posega für die slavonische, Essegg und Weißkirchen für die syrmische und serbisch-romanische Grenze.

5. Drei Bataillone heißen croatische, 1 Bataillon hieße slavonisches, 1 Bataillon serbisches, und 1 Bataillon würde romanisches Jäger-Bataillon benannt (Alles beispielsweise).

6. Die ungarischen und Siebenbürger Jäger hießen (führen auch Nrn.) 1. Steppenjäger-, 2. Steppenjäger-Bataillon, sächsisches Jäger-Bataillon, Szekler Jäger-Bataillon, die andern Jäger-Bataillone führen Nrn. wie bisher.

7. Die Uniform der croatischen wäre z. B.: die Beinkleider (etwas weiter als die ungarischen, jedoch mit demselben Schnitt) sind von blutrother Farbe, der Mantel von blutrother Farbe mit einer Kapuze, der Rock (Surca) ganz nach croatischem Schnitt, braun mit rothen Verzierungen, die Hosen mit schwarzgelben Verschnürungen, schwarzer niederer Hut mit schwarzen Federn, ein langes Messer im Gürtel mit einer Vorrichtung zum Befestigen am Stutzen. Der Tornister wie bei den übrigen Truppen, die Patrontaschen an einem Riemen um den Leib. Die Offiziere goldene Verzierungen und Verschnürungen, für gewöhnlich ungarische Czismen, blutrothe Hosen und braune Attila's mit schwarzen Schnüren, an dem Hut die Borden nach dem Grad. Die Chargen erhalten wieder ihre nationalen Benennungen. Statt der Feldbinde hätten die Offiziere der ungarischen und croatischen Jäger einen Gürtel wie ihn die Hußaren-Offiziere tragen.

8. Die auf diese 6 Linien-Jäger-Bataillone entfallenden 6 Reserve-Bataillone erhalten dieselbe Uniform, zur Unterscheidung jedoch weiße Oliven oder Knöpfe.

9. Die Jäger-Bataillone, welche sich im früheren Grenzgebiete recrutiren, werden ganz entsprechend der ganz alten Formation der Grenztruppen tactisch organisirt, und erhalten ein dem entsprechendes mit der jetzigen Tactik in Einklang gebrachtes Reglement.

10. Die ungarischen Steppenjäger erhielten z. B. hechtgraue Attila's mit grünen Schnüren, die Linie mit gelben, die Reserve mit weißen Oliven, die Offiziere mit grünen Schnüren, in welchen Gold eingewirkt ist. Die Pantalons sind nach ungarischem Schnitt mit denselben Schnüren. Im Sommer tragen die ungarischen, croatischen, serbischen und slavonischen Jäger weiße weite Gattien nach ungarischem Schnitt. Patrontasche und Haubajonnet werden am Gürtel um den Leib getragen, der Tornister wie bei den übrigen Truppen.

11. Das Riemenzeug schwarz, der Hut wäre der ungarische Kanászhut mit schwarzen Federn. Der Mantel ist schwarzgrau wie bei den anderen Jägern mit einer Kapuze, dieselbe Uniform trägt das Jäger-Bataillon, welches sich in der ehemaligen Szekler Grenze recrutirt.

12. Die ungarischen und croatischen Jäger haben niedere stehende Krägen, und Halsbinden wie in Ungarn üblich mit gelben Fransen. Die deutschen Bataillone haben statt des stehenden Kragens einen umgeschlagenen. Die ungarischen und croatischen Bataillone hätten eine Art lederne Gamaschen, welchen die Form der Csizmen zu geben wäre.

13. Die ungarischen, croatischen und Siebenbürger Jäger werden aus ganz nationalen Elementen zusammengesetzt, namentlich ergänzen sich die ungarischen Jäger-Bataillone theils mit freier Werbung, theils durch Recrutirung, und zwar: das Debrecziner Bataillon im Pußten-Gebiet des Banates und der Gegend zwischen dem linken Theiß-ufer und der siebenbürgischen Grenze, das Kecskeméter Bataillon im Gebiet zwischen der Donau und Theiß und der Gegend bei Komorn.

14. Von den Tiroler Jäger-Bataillonen marschiren im Kriege aus: 5 Bataillone Linie und 1 Bataillon Reserve.

15. Im Frieden marschiren aus 3 Bataillone Linie.

16. Im Krieg bleiben also im Lande 1 Linien-, 5 Reserve- und 6 Miliz-Bataillone, im Ganzen 48 Compagnien ohne Depôts.

17. Das Linien-Jäger-Regiment als solches hat keine Musikbande, jedoch jedes Linien-Bataillon eine Blechmusik von 1 Kapellmeister und 17 Mann, nebst 4 Scolaren.

18. Die Reserve-Bataillone können, wenn aus dem Reserve-Mannschaftsstande Musiker entnommen werden können, eigene Capellen im Kriege bilden, dieselben erhalten die Löhnung ihrer Charge und eine Zulage vom Offizierscorps.

19. Dasselbe Verhältniß findet bei der Miliz statt. — Im Frieden errichten die Reserve-Bataillone keine Musik.

20. Im Frieden sind in Innsbruck 2 Bataillone Linien-Kaiserjäger, das 3. Bataillon ist in Bregenz stationirt.

21. Die Jäger-Bataillone sind bataillonsweise stabil stationirt, damit Schießstände rc. stabil hergerichtet werden können.

22. Das Reserve-Regiment Tirol hat z. B. das 1. Bataillon in Bregenz, das 2. in Imst, das 3. in Innsbruck, das 5. in Botzen, das 6. in Trient, das 4. in Brixen. Das 3. Bataillon liegt beim Stab.

23. Die verheirateten Chargen des Linien-Kaiser-Jäger-Regiments werden zum Reserve-Regiment transferirt und im Kriege zu den im Lande bleibenden Compagnien übersetzt.

24. Das Linien-Regiment hat die bisherige Uniform, das Reserve-Regiment weiße Knöpfe und weiße Adler am Corséhut.

25. Die Miliz von Tirol wird ganz national uniformirt.

26. Die Miliz-Compagnien und Bataillone haben ganz denselben Truppenstand wie die Reserve im Kriege. Das Miliz-Commando für Tirol führt ein General, die 6 Bataillone werden commandirt durch 2 Obersten, 2 Oberstlieutenants und 2 Majors.

27. Tirol bildet eine Territorial-Division, zu der die Bundesfestungen hinsichtlich der Administration gehören.

28. Der Divisionär in Innsbruck ist Präsident des Vertheidigungs-Ausschusses, der Landes-Miliz-Commandant ist jederzeit 2. Präsident.

29. Die Commandanten des Linien- und Reserve-Jäger-Regimentes Tirol marschiren nicht aus, sie sind Mitglieder des Landes-Vertheidigungs-Ausschusses zu Innsbruck.

30. Der Landes-Miliz-Commandant (General-Major) und die 6 Miliz-Bataillons-Commandanten werden aus Offizieren, die aus Tirol gebürtig, oder dort ansässigen Familien angehören, von dem Landtag gewählt, und zwar für jede Charge drei, Seine Majestät der Kaiser ernennt von diesen einen.

31. Die zu wählenden können jedoch nur dem Pensions- oder dem beurlaubten Stande angehören. Der Miliz-Bataillons-Commandant muß wo möglich innerhalb der 4 Recrutirungs-Bezirke ansässig oder wohnhaft sein, welche die Compagnien eines Bataillons formiren.

32. Sollte sich durch hinreichende Mannschaft möglich machen lassen, eine größere Anzahl von Miliz-Compagnien in Tirol zu errichten, so kann dieß auch geschehen.

33. Die Miliz-Compagnie-Offiziere ergänzen sich einfach aus den beurlaubten Reserve-Offizieren, welche vermöge ihrer Dienstzeit zur Miliz übertreten und aus noch geeigneten Offizieren des Pensionsstandes.

34. Sollte aus der Miliz-Mannschaft der Jägertruppe in den verschiedenen Ländern eine Jägermiliz errichtet werden, so wird dabei analog nach den Punkten 30, 31, 32, 33 vorgegangen werden.

35. Die 24 Jäger-Bataillone der deutschen und polnischen Provinzen behielten die jetzige Uniform mit den jetzt hohen Orts angeordneten Veränderungen.

36. Die Mannschaft und die beurlaubten Chargen können nach zurückgelegter Linien-Dienstzeit sich verehelichen, ohne dazu irgend eine Bewilligung einholen zu müssen.

37. Von den präsenten Chargen eines Bataillons kann der 10. Theil verehelicht sein, jedoch nur bei der Reserve, bei der Linie nur der 20.

38. Die Söhne der verehelichten Chargen werden in den Erziehungshäusern erzogen, die Töchter in der Erziehungsanstalt für Soldatentöchter, jedoch finden nur jene darin Aufnahme, deren Väter sich zu einer 12jährigen Dienstzeit nach zurückgelegter 3jähriger Linien-Dienstzeit reengagiren lassen.

39. Die Bewilligung zur Ehe wird den Chargen der Linien- und Reserve-Cadres nur dann ertheilt, wenn sie Reengagirte sind.

40. Die beurlaubten Chargen können sich nach Punct 36 verehelichen, ihre Kinder haben jedoch keinen Anspruch auf Versorgung.

41. Die General-Jäger-Inspection hat folgende Organisation: Chef des Stabes: 1 Hauptmann des General-Quartiermeisterstabes. Der Inspector ist ein General-Major.

Section I. Dislocation der Jäger, tactischer Jägerdienst und Reglements. 1 Hauptmann vom Generalstabe (aus dem Stande des Reserve-Regimentes Tirol), 1 Stabsschreiber.

Section II. Adjutantur: Personalien und innerer Dienst. Der Hauptmann-Adjutant und 1 Stabsschreiber.

Section III. Waffenwesen und Schußwaffen, Erfindungen, soweit sie in das Bereich des Gewehrs und des Stutzens gehören: 1 Hauptmann, 1 Büchsenmeister und 1 Stabsschreiber. An diese Section werden auch die Schußtabellen eingereicht, überhaupt Alles, was auf die Ausbildung, Vervollkommnung im Schießen rc. Bezug hat. Der Büchsenmeister ist ein besonders tüchtiger Privat-Büchsenmacher, welcher hohen Orts ernannt wird und eine entsprechende Bezahlung erhält, er erscheint bei den Sitzungen und Proben.

42. Das Jäger-Waffen-Comité besteht aus dem General-Major-Inspector, den zwei Obersten des Linien- und Reserve-Jäger-Regimentes, den Sections-Vorständen der drei Sectionen, welche auch die Protokolle führen, die Offiziere dieser Sectionen werden sämmtlich dem Reserve-Regiment Tirol entnommen, bis auf den Generalstabs-Offizier.

43. Sowie sich der Jäger-Inspector auf Bereisung begibt, tritt an dessen Stelle der Oberst des Linien-Jäger-Regimentes Kaiser, die Geschäfte der Section I, dessen Vorstand immer zu den Bereisungen mitgenommen wird, werden durch den zugetheilten geführt.

44. Alle Verwaltungs-Gegenstände der in Tirol stationirten Abtheilungen der zwei Tiroler Regimenter gehen directe an die Territorial-Division.

45. Die Jäger-Bataillone senden bloß jene Personalien 2c. an die Inspection, welche in der zu entwerfenden Dienst-Instruction der Jägertruppe bezeichnet werden.

46. Das Linien-Regiments-Commando hat die Central-Leitung des Linien-, das Reserve-Regiments-Commando die des Reserve-Regimentes.

47. Die außer Landes stationirten Linien-Bataillone, sowie im Krieg die Reserve-Bataillone unterstehen den betreffenden Brigaden, senden ihre Rechnungen, die Beschlüsse ihrer Verwaltungsräthe 2c. zur Einholung der Genehmigung an das vorstehende Divisions-Commando.

48. Das Brigade-Commando der zwei Tiroler Jäger-Regimenter ist die General-Jäger-Inspection zu Innsbruck, welche auch die Special-Inspection der Jägertruppe bildet, und in Friedenszeiten das Brigade-Commando für die dort stationirten Linien-Truppen bildet.

49. Das Linien-Jäger-Regiments-Commando führt die Geschäfte in VI Sectionen.

Section I. Adjutantur: Regiments-Adjutant und 1 Regiments-Schreiber.

Section II. Evidenzhaltung der beurlaubten Mannschaft: 1 Oberlieutenant, 1 Schreiber.

Section III. Administration und Rechnungsführung. A. Verwaltung: Der Regiments-Verwaltungs-Offizier, 1 Fourier. B. Verrechnung: Der Regiments-Rechnungsführer-Lieutenant und 1 Schreiber.

Section IV. Schießwesen und Waffen: 1 Hauptmann, 1 commandirter Lieutenant, beide thun jedoch den gewöhnlichen Dienst in den zu Innsbruck stationirten Bataillonen.

Section V. Regiments-Gericht: 1 Auditor, 1 Schreiber.

Section VI. Medizinal-Wesen: Der Regimentsarzt, 1 Ober-Wundarzt.

50. Das Reserve-Regiment hat folgende Sectionen:

Section I. Militär-Section und Regimentsdienst. Abtheilung 1 für die Geschäfte des jetzigen Platz-Commando's zu Innsbruck: 1 Hauptmann, 1 Schreiber, erster Platz-Commandant ist der Oberst des Reserve-Regiments. Abtheilung 2. Adjutantur: 1 Regiments-Adjutant, 1 Regiments-Schreiber.

Section II. Recrutirungs- und Ergänzungswesen: 1 Hauptmann, 2 Schreiber.

Section III. Administration und Rechnungsführung: A. 1 Regiments-Verwaltungs-Offizier und 1 Fourier. B. Der Regiments-Rechnungsführer, 1 Schreiber.

Section IV. Regiments-Gericht: 1 Auditor.

Section V. Geistliche Seelsorge.

51. Die anderen Geschäfte des Reserve-Regiments-Commando's werden in Section IV und VI des Linien-Regimentes geführt.

52. Die Geschäfte der 34 Linien- und der detachirten Tiroler Bataillone werden geführt in Sectionen:

Section I. Adjutantur und Evidenz: Bataillons-Adjutant, 1 Bataillons-Schreiber.

Section II. Administration und Rechnungsführung: A. Der Bataillons-Verwaltungs-Offizier, dessen Fourier. B. Der Bataillons-Rechnungsführer-Lieutenant und 1 Schreiber.

Section III. Bataillons-Medizinal-Wesen: Der Bataillons-Chefarzt, 1 Unterarzt.

53. Die Dienstgeschäfte werden bei dem Reserve-Bataillon in 3 Sectionen geführt:

Section I. Bataillons-Adjutant, 1 Bataillons-Schreiber.

Section II. Administration: A. 1 Verwaltungs-Offizier, 1 Fourier. B. Rechnungsführer-Lieutenant, 1 Schreiber. (Die ganze Ueberwachung der Administration geschieht durch einen Hauptmann des Bataillons.)

Section III. Ergänzung und Evidenthaltung der Reserven: 1 Hauptmann des Bataillons, 1 Schreiber.

54. Die Medizinal-Geschäfte besorgt ein Oberarzt, dem ein Unterarzt zugetheilt ist.

55. Wird das Reserve-Bataillon mobil, so bleiben die 3 Sectionen bestehen, die Section I wird durch einen Unterlieutenant des Bataillons geführt. Section II durch den Verwaltungs-Offizier, der nicht ausmarschirt und das Rechnungsgeschäft des zurückbleibenden Depôts durch einen Oberjäger; die Geschäfte der Section III versieht ein Oberlieutenant im Stande des Depôts.

56. Hinsichtlich der Gerichtspflege und geistlichen Seelsorge unterstehen die Linien- und Reserve-Jäger-Bataillone im Frieden dem Ergänzungsbezirk, in dessen Rayon der Stab des Bataillons liegt. Im Kriege unterstehen sie in dieser Hinsicht immer demjenigen Infanterie-Regiment, welches durch den ältesten Obersten commandirt wird.

57. Der Sanitätsdienst geht für die Depôt-Mannschaft an den dort systemisirten Oberarzt über.

58. Die Jäger-Bataillone bilden selbstständige Rechnungskörper, und haben jedes eine Handwerker-Abtheilung, ebenso die 3 in Tirol zurückbleibenden Bataillone.

59. Der Stand der Handwerker-Abtheilung ist aus den Listen ersichtlich.

60. Die nicht ausmarschirenden Handwerker verbleiben unter dem nicht ausmarschirenden Verwaltungs-Offizier im Ergänzungsbezirk zurück, die Monturen ꝛc. des ausmarschirten Bataillons werden von dieser Abtheilung ergänzt, so daß mit dem Ersatz an Mannschaft auch jene an Montur ꝛc. erfolgt.

61. Die Handwerker-Abtheilungen der Linie und Reserve werden in der Station des Ergänzungsbezirks-Commando's concentrirt, jedoch manipulirt jede für sich.

62. Wird ein Land von feindlichen Truppen angegriffen, so sind die Ergänzungsbezirks - Commando's rechtzeitig in das Innere der Monarchie zu verlegen, ebenso sind die Vorräthe in Sicherheit zu bringen.

63. Jedes Linien- und Reserve-Bataillon hat seinen eigenen Verwaltungsrath, derselbe besteht aus dem Bataillons-Commandanten als Präses, 2 Hauptleuten, dem Verwaltungs-Offizier und 1 Oberlieutenant des Truppenstandes an die Stelle des Auditors.

64. Der Verwaltungsrath des Linien-Jäger-Regimentes Kaiser für das in Innsbruck stationirte Jäger-Bataillon und die im Lande dislocirten Linien-Abtheilungen besteht aus: dem Obersten, 1 Major, 1 Hauptmann, 1 Auditor, 1 Verwaltungs-Offizier, 1 Fourier (Unteroffizier).

65. Der Verwaltungsrath eines jeden Jäger-Bataillons besteht aus: 1 Major (Commandant), 2 Hauptleuten, 1 Verwaltungs-Offizier, dem Rechnungsführer-Lieutenant, welcher die Stelle des Auditors vertritt.

66. Der Verwaltungsrath für die Reserve-Jäger-Bataillone, welche im Regimentsbezirke stationirt sind, haben dieselbe Zusammensetzung wie jene des Linien-Regimentes.

67. Der Verwaltungs-Offizier ist wirklicher Offizier des Bataillons oder Regimentes, Ober- oder Unterlieutenant und wird nur im Krieg über den Stand der Compagnie-Offiziere geführt.

68. Der Rechnungsführer-Feldwebel hat den Lieutenants-Charakter, trägt Lieutenants-Uniform ohne Feldbinde, keine farbigen Aermelaufschläge und ein Porte épée von Silber.

69. Fourier ist ein rechnungsführender Unterjäger, welcher die Jäger-Uniform trägt, jedoch den Aermelaufschlag hechtgrau mit grünem Passepoile.

70. Die Regiments- und Bataillons-Schneider ꝛc. haben Feldwebels-, die Werkführer Unteroffiziers-Grad.

71. Die Uniform der Handwerker-Abtheilung wäre durchaus in der ganzen Armee gleich, dunkelgrau mit blauem Aufschlag, und Czako. Marschirt ein Jäger-Bataillon der Reserve oder Linie aus, so wird ein Verwaltungsrath aus dem Depôt-Commandanten, den 2 Hauptleuten des Depôts und 2 Oberlieutenants gebildet, welcher die Nachschaffungen, welche beim Depôt selbst erzeugt werden ꝛc., die nöthigen Maßregeln unter eigener Verantwortung trifft.

72. Für die zurückbleibenden Depôts und die bei der Bataillons-Handwerker-Abtheilung nöthigen Materialien werden die Erforderniß-Aufsätze an die Intendantur der Territorial-Divisionen gesendet, diese stellt dieselben richtig, und sendet sie zur höheren Genehmigung im Dienstwege, wenn die Preise überschritten werden, an das Kriegsministerium, woselbst sie genehmigt oder verworfen werden, und sonach dem bezüglichen Depôt übermittelt werden.

73. Da die Regimenter und Bataillone gewisse Vorräthe für den Kriegsfall haben, die nöthigen Rohstoffe und Materialien zur Erzeugung von neuen Sorten vorhanden sind, indem die dießfallsigen Budgets für jedes Jahr im Voraus schon bis October genehmigt bei den Truppen zurück sein müssen, so wird für die ersten Neubeschaffungen hinreichendes Material vorhanden sein, der Mehrbedarf wird im Sinne der Gesetze gedeckt.

74. Für alle Cassenbestände ist der betreffende Commandant, die Cassasperrer und der Verwaltungsrath verantwortlich, und würden besondere Verordnungen diese Verantwortlichkeit normiren und auch festzustellen haben, in welchen Fällen die Verantwortung aufhört.

75. Die Compagnie-Commandanten sind für die Erhaltung ihrer Monturen ꝛc. verantwortlich, alle Reparaturen geschehen auf Kosten des Regiments-, Bataillons-Bekleidungsfonds und die Pauschalien-Gelder hören auf; was die Flickarbeiter repariren können, geschieht durch diese, andere Arbeiten durch die mitmarschirende Handwerker-Abtheilung.

76. Die Verwaltungsräthe als solche sind für die abgeschlossenen Contracte und die Verwaltung verantwortlich und haftbar.

77. Die Stände sind sämmtlich in den Listen ersichtlich.

78. Der Ausgleich in den Offiziersstellen geschieht jährlich, wenn die Recruten an das Linien=Bataillon abgehen.

Der Adjutant zählt im Frieden unter den Compagnie=Offizieren mit und wird dessen Stelle definitiv nur im Kriege besetzt, es haben immer 2 Linien= und 2 Reserve=Bataillone ein Avancement.

79. Im Kriege werden die Stellen, welche von den Offizieren beim Stabe versehen wurden, theils durch Offiziere des beurlaubten Standes, der Miliz oder des Pensionsstandes versehen, theils werden sie einfach durch Offiziere des Bataillons ersetzt.

80. Es entsteht hiedurch der Vortheil für die Krone, daß die Divisions=Adjutanten ꝛc. im Frieden keine Kosten verursachen, sondern einfach schon in dem gewöhnlichen Heeres=Budget gedeckt sind, im Krieg aber können die nothwendigen Stellen leicht besetzt werden, weil für die niederen Offiziers=Chargen eine hinreichende Offiziers=Reserve vorhanden ist.

81. Es läßt sich nämlich annehmen, daß wohl bei jeder Jäger=Compagnie jährlich ein einjähriger Freiwilliger eintritt, dieß gibt in 5 Jahren 1600 Offiziere, ferner per Bataillon jährlich 1 Cadet, gibt in 5 Jahren 340, mithin ist eine Reserve von 1940 Offizieren vorhanden. Da nun der Bedarf von 40 Linien= und 40 Reserve=Bataillonen sich auf circa 2000 im Kriege beläuft, so entsteht, da circa 960 präsent im Frieden sind, ein Bedarf von 1040 Offizieren, zu deren Ersatz jedoch in 5 Jahren wenigstens circa 1940 Offiziere vorhanden sein werden, wonach selbst die größten Verluste im Kriege in den unteren Offiziers=Chargen immer ergänzt werden können, ja sogar die Schützen=Miliz noch mit Offizieren Aushilfe erhalten kann.

82. Die einjährigen Freiwilligen werden nur in dem Maß zu Offizieren befördert, als zur vollen Completirung des Standes nöthig ist, inclusive der zu errichtenden Depôt=Compagnien, die anderen werden als Unteroffiziere in den Listen geführt und zu Offiziersstellen in Vormerkung genommen oder können, wenn sie besonders geeignet sind, auch supernumerair geführt werden. (Abs. 87, Inf.=Res.)

83. Da nun 6 jetzige Jäger=Bataillone eingehen, indem 2 ungarische und 6 aus dem Grenzgebiet errichtet werden, aber nur 6 Linien=Kaiser=

Jäger=Bataillone verbleiben, so können die Offiziere der 6 Linien=Jäger=Bataillons theils in die 2 ungarischen eingetheilt, theils zu den Reserve=Bataillonen der älteren Jäger=Bataillone verwendet werden. Die 12 Bataillone, die in dem alten Grenzgebiet errichtet werden, bedürfen im Ganzen ca. 350 Offiziere, es erübrigen also noch 588 Offiziere der Grenze, die in die Linie und neue Reserve=Infanterie vertheilt werden können, wonach, da nur ein Ersatz für die neuen Reserve=Jäger=Bataillone nöthig ist, dieser durch die Beförderung der fähigsten Grenzoffiziere und der Cadeten 2c. gedeckt werden kann. Die ausfallenden 2 Linien-Bataillone Kaiser=Jäger, sowie das Depôt dieses Regimentes bilden den Stamm für die neuen 6 Reserve=Bataillone, deren Chargen und Offiziere durch das Regiment ersetzt werden.

84. Unter allen Umständen ist die Versehung der Jäger=Truppe mit Offizieren ermöglicht, selbst für den Fall eines sofortigen Krieges, weil diese Elite=Truppe auch aus der Linie mit Offizieren versehen werden kann und dieser Abgang dort durch die 576 Grenzoffiziere und durch die supernumerären Grenzoffiziere gedeckt erscheint.

85. Die Reserve=Jäger=Bataillone haben keine Musik, jedoch steht es den Offizieren frei, sich eine zu bilden.

86. Die Jäger werden zu keinen Diensten in Spitälern 2c. herbeigezogen.

87. Jedes Jahr am 1. November rücken die Recruten zum Bataillon ein, am 1. October geht der Ersatz an das Linien=Bataillon ab, im Uebrigen geschieht der Ersatz, wie bei der Infanterie angegeben.

88. Auf diese Art werden im Monat October große Ersparungen eintreten, da die Reserve=Bataillone eine gewisse Zeit ohne Mannschaften verbleiben.

89. Die Erträge dieser Ersparnisse an Löhnungsgeldern 2c. fließen in den Armee=Manoeuvre=Fond, welcher seine Capitalien nutzbringend anlegt. Dieser Fond hat jedoch künftig die Kosten der größeren Truppenübungen zu bestreiten und können wegen diesen dem Armee=Budget keine Lasten erwachsen.

90. Größere Lager werden stabil errichtet und aus der Armee=Dotation mit allem Erforderlichen ein für allemal versehen.

91. Das Land Tirol zerfällt in 24 Recrutirungs=Bezirke, dem jeder ein Bezirks=Oberjäger vorsteht, jeder Bezirk umfaßt einen Reserve= und den Ergänzungs=Rayon für eine Miliz=Compagnie.

92. Die Reserve-Jäger-Bataillone zerfallen in keine Bezirke, die Mannschaft wird durch die Bezirks-Feldwebel der Reserve-Infanterie evident gehalten *).

93. In Tirol und Voralberg wird ebenfalls eine Compagnie des inneren Dienstes im Kriege errichtet, welche sich aus der Mannschaft des 6. Reserve-Jahres ergänzt, und unter das Commando der I. Section, Abtheilung I des Reserve-Regiments, gestellt wird. Sie wird verwendet zu allen inneren Diensten, Ordonnanzen, Krankenwärter, Hilfsarbeiter bei den Magazinen, zu Arrestwachen ꝛc. Ihr Stand kann über Genehmigung des Divisions-Commandos bis über 200 Mann vergrößert werden, den Stamm dieser Compagnie bilden die Veteranen.

94. Bezüglich der Schreiber gilt das in der Infanterie-Organisation bestimmte Verfahren.

95. Aus dem activen Truppenstande werden unter keinerlei Vorwande Commandirungen zu derartigen inneren Diensten vorgenommen.

96. Bei einem ausbrechenden Krieg werden Rekruten-Depôts errichtet und zwar in dem Maße, als Linie und Reserve auf den Kriegsfuß gesetzt wird.

97. Die 1. Compagnie des Tiroler Rekruten-Depôts gibt die ausgebildeten Rekruten an das 1. Feld-Bataillon,

die 2. an das 1. Reserve-Bataillon,
„ 3. „ „ 2. Feld- „
„ 4. „ „ 2. Reserve- „
„ 5. „ „ 3. Feld- „
„ 6. „ „ 3. Reserve- „
„ 7. „ „ 4. Feld- „
„ 8. „ „ 4. Reserve- „
„ 9. „ „ 5. Feld- „
„ 10. „ „ 5. Reserve- „
„ 11. „ „ 6. Feld- „
„ 12. „ „ 6. Reserve- „ .

98. Das Depôt zerfällt in 2 selbstständige Bataillone à 6 Compagnien, welche dem Reserve-Regiments-Commando unterstehen.

99. Eine Recruten-Depôt Compagnie umfaßt 200 Gemeine und Chargen nach den Listen.

---

*) Dalmatien zerfällt jedoch in zwei Ergänzungs-Bezirke und acht Bezirke (Cantone).

100. In dem Maße, als Reserve-Bataillone mobil werden, werden die Rekruten-Depôt-Compagnien errichtet, so daß, wenn alle Reserve-Bataillone mobil, auch alle Rekruten-Compagnien errichtet sind.

101. Die Tiroler Rekruten-Depôts werden von Majors des Pensionsstandes commandirt.

102. Sobald ein Linien-Jäger-Bataillon *) auf den Kriegsfuß gestellt wird, ruft das Reserve-Bataillon 200 Rekruten ein, und gibt die eigenen 144 Rekruten sammt 2 Jahrgänge großbeurlaubter Mannschaft des Linienstandes und jene Mannschaft, welche jedes Jahr nach Abs. 47 der Organisirung der Infanterie-Reserve über den Stand von 36 Gemeinen durch Beurlaubungen bereits abgerichteter Mannschaft ausgebildet werden, an das Linien-Bataillon ab, und ruft von den beurlaubten Chargen jene ein, welche zur Completirung der Reserve-Compagnien auf den Friedensstand einer Linien-Compagnie erforderlich sind.

103. Marschirt das Reserve-Bataillon sonach wirklich auch aus, so wird das Recruten-Depôt formirt.

104. Dasselbe besteht aus 2 Compagnien, je eine für je ein Bataillon mit folgendem Stand:

1 Hauptmann I. Classe, 1 Hauptmann III. Classe, 3 Oberlieutenants (1 für Section III), per Compagnie 1, 7 Unterlieutenants (1 für Section I), per Compagnie 3, 1 Hilfsoberarzt für beide Compagnien, 4 Oberjäger, für jede Compagnie 2, 28 Unterjäger, für jede Compagnie 14, 30 Patrouillenführer, für jede Compagnie 15, 4 Hornisten für jede Compagnie 2, 400 Jäger, für jede Compagnie 200, 2 Sanitätsdiener, für jede Compagnie 1, 13 Offiziersdiener, für jede Comp. 5, für die Sectionen 2 und für den Oberarzt 1.

105. Die Depôts für Kaiserjäger werden ähnlich gebildet, zuerst werden die Recruten zum Reserve-Bataillon einberufen, dieses auf den Linien-Chargenstand nach Abs. 102 gebracht, sonach, wenn das Reservebataillon auch mobil ist, wird für letzteres und das correspondirende Linien-Bataillon je eine Depôt-Compagnie errichtet.

106. Die allenfalls durch das 6. Reservejahr oder durch sonstige Umstände über die normirten Stände noch in den Listen präsente Mannschaft wird erst zur Reserve oder Linie einberufen, wenn sich noch ein Bedarf herausstellt und dieser durch die Recrutirung noch nicht hinreichend gedeckt worden wäre.

---

*) Jene von Kaiser-Jäger mit eingerechnet.

107. Vom Kriegsfuß auf den Linienstand stellen sich die Truppen wie folgt:

a) Die Reserve-Bataillone rücken in die Heimat ab und übernehmen in die Compagnie die noch vorhandenen Recruten der Depôts bis zum normalen Friedensstand, kann dieser nicht erreicht werden, so findet keine Recrutirung statt, und entlassen die ganze Reservemannschaft.

b) Die supernumerären Chargen werden in die Heimat beurlaubt, ebenso die Offiziere des beurlaubten Standes.

c) Das Linien-Bataillon entsendet die Mannschaft, welche mehr als 3, wenn es besonders angeordnet wird, jene, welche mehr als 2 Jahre ohne Unterbrechung bei der Fahne gedient haben, sammt Chargen und beurlaubten Offizieren, erstere ohne Waffen in die Heimat, jedoch erst aus der neuen Friedensdislocation.

d) Alle übrigen nur für den Krieg bestimmten Stellen gehen ein.

e) Die Wägen, das Pferdegeschirr der Zugpferde werden dem Regiments-Magazin übergeben, die Pferde durch den Verwaltungsrath licitando veräußert.

f) Es versteht sich von selbst, daß in dieser Hinsicht detaillirte Bestimmungen erlassen werden müssen.

108. Im Allgemeinen hätte als Norm zu gelten, daß die Truppen-Körper bei einem in Aussicht stehenden Krieg oder bei einer Mobilmachung die nöthigen Materialien zur Neubeschaffung von Sorten ꝛc., noch über Beschluß des eigenen Verwaltungsrathes unter Genehmigung der Offerten durch die Divisionen beschaffen und bei ihren zurückbleibenden Handwerker-Abtheilungen dann anfertigen lassen oder im Wege der Privat-Industie, je nachdem die Neubeschaffungen billiger und besser vorgenommen werden können.

Die Depôts senden nur völlig armirte und adjustirte Mannschaft an die im Felde stehenden Truppen, unter deren Bedeckung werden auch allenfallsige Nachschübe an Monturen und Rüstzeug abgesendet.

109. Es werden hier nur allgemeine Andeutungen gemacht, das System der Bekleidung ꝛc., sowie die Tragzeit müssen durch eine Commission von Obersten, Hauptleuten, Intendantur-Beamten, Fabrikanten und großen Gewerbsleuten festgestellt werden, den Truppen und der Oeffentlichkeit zur Beutachtung übergeben, sonach die Ausstellungen durch dieselbe Commission geprüft und endlich ein endgiltiges System durch das Armee-Comité aufgestellt werden.

110. Im Frieden gilt als Grundsatz, daß alle Jahres-Kostenüberschläge auf Grundlage bereits erzielter Preise bis zu einem gewissen Zeitpunkt an die Division eingesendet werden, übrigens sind in dem Entwurf der Organisation des Bekleidungswesens nähere Details enthalten.

111. Die mitmarschirende Handwerker-Abtheilung wird armirt und bildet die Escorte für den Bataillons- oder Regiments-Train. Zu diesem Zwecke erhalten sie ein kurzes Gewehr, Patrontasche sammt Haubajonnet und Tornister. Dies gilt für Cavallerie, Infanterie, Jäger 2c.

## Tiroler Freiwilligen-Artillerie-Regiment.

1. Tirol hat ein Freiwilligen-Artillerie-Regiment.

2. Dasselbe besteht aus 8 Batterien leichter gezogener Geschütze à 4 Piecen, mithin im Ganzen 32 Geschütze.

3. Dasselbe hat einen Oberst, 1 Major, 8 Hauptleute, 8 Oberlieutenants, 1 Oberlieutenant-Adjutant, 16 Unterlieutenants, 16 Oberfeuerwerker, 32 Feuerwerker, 64 Geschützmeister, 16 Trompeter, 128 Ober- und 128 Unter-Kanoniere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Das Regiment hat 32 | Geschütze | à 4 | = 128 | Pferde, |
| 32 | 4räderige Munitions-Caissons | à 4 | = 128 | „ |
| 16 | 4räderige Munitions-Reservecaissons | à 4 | = 64 | „ |
| 32 | 4räderige Munitions-Karren | à 4 | = 128 | „ |
| 8 | Schmieden | à 2 | = 16 | „ |
| 16 | Wägen | à 2 | = 32 | „ |
| 8 | Fourage-Wägen | à 2 | = 32 | „ |
| 4 | 2räderige Medicamenten-Karren | à 8 | = 8 | „ |
| | | | 536 | Pferde. |

| | |
|---|---|
| 8 Chargen-Pferde,<br>30 Reserve-Pferde,<br>287 Fahrer,<br>8 Schmiede,<br>8 Schmied-Gesellen,<br>8 Sattler,<br>35 Offiziersdiener,<br>1 Rechnungsführer,<br>16 Arbeiter, | von der Monarchie beigestellt, ebenso die 536 Pferde. |

4. Das Regiment wird aus Freiwilligen gebildet, dieselben dienen entweder vom 17. bis zurückgelegten 19. Lebensjahr oder vom 37. an-

# aA

| | | | |
|---|---|---|---|
| Stuhlwei | N / A | 3 / Kar / Ra / Eff / Petern / Br / Gra | Ottoch / Karlst / Agra / Bellov / Gradi / Esseg / Neusa / Groß=Kiki |
| Treviso | | Ven / Palm / Ver / Ma / Legn / Pesc | |

twuweise

sschl Gene llerie zerfällt i

wa ntheil nd Genie=Trup

un iz=Reg Linie aus, so ü

im hmen Linien=Regimen

72 aus.

gefangen, man kann sich jedoch auch aus der Miliz freiwillig zum Tiroler Freiwilligen-Artillerie-Regiment melden, wenn ein hinreichender Mannschaftsstand der Miliz vorhanden ist.

5. Der Staat stellt die Geschütze, Munitionskarren, Schmieden, Bagagewagen, Munition, kurz das ganze Material.

6. Die freiwilligen Offiziere erhalten im Krieg Fourage, Quartier und Geldgebühr. Ob und wie die Mannschaft vom Oberfeuerwerker abwärts im Krieg bezahlt wird, bestimmt ein Gesetz.

7. Die im Krieg zur Fortschaffung der Geschütze nöthigen Pferde werden sammt Fahrer von der Monarchie beigestellt.

8. Die Einschreibungen für die freiwillige Artillerie von Tirol finden bei allen Magistraten und Ortsvorständen des Landes statt, und werden von dort dem Landes-Miliz-Commando eingesendet, woselbst sodann die Eintheilung nach Kompagnien entsprechend den territorialen Verhältnissen statt hat.

9. Von Seite der k. k. Artillerie werden zu den Uebungen jeder Compag. 1 Offizier und 1 Feuerwerker als Lehrer auf 6 Wochen jedes Jahr zugetheilt.

10. Der Unterricht für Chargen beschränkt sich auf Anweisungen über die Handhabung des Geschützes, Fuhrwerkes und des Sattelzeuges, auf die genaue Kenntniß der einzelnen Theile des Geschützes ꝛc., auf die Schußtabellen, auf Unterricht in der Construction des Geschosses, der Verfertigung und der Bestandtheile der Ladung, auf Distanz-Berechnung ꝛc., er findet jedes Jahr 6 Wochen in Innsbruck statt, auch werden theoretische Vorträge jeden Winter für die Offiziere in Innsbruck gehalten, und haben die Offiziere den Uebungen der Chargen beizuwohnen.

11. Die Chargen werden von dem Compagnie-Commando vorgeschlagen und nach Ablegung einer theoretisch-prakischen Prüfung vom Regiments-Commando bestätigt, für jene, welche diese Prüfung nicht bestehen, wird ein neuer Vorschlag vorgenommen.

12. Um bei der Formation des Regimentes Offizier werden zu können, muß man geborner und ansässiger Tiroler ꝛc. sein, und sich einer theoretisch-praktischen Prüfung unterziehen.

13. Dieselbe wird vor einer Commission von Linien-Artillerie-Offizieren abgelegt und muß sich auf jene unerläßlich nöthigen Gegenstände, die zur praktischen Verwendung des Geschützes erforderlich sind, beschränken. Die Resultate der Prüfung werden dem Artillerie-Regiments-Commando unterlegt, wornach die Ernennung durch das Landes-Miliz-Commando erfolgt.

11

Fak

14. In Zukunft ergänzt sich das Offiziers-Corps durch Vorschlag derart, daß jene, welche Offiziere werden wollen, zuerst die Prüfung ablegen, sodann, nachdem sie dieselbe bestanden haben, dem Offiziers-Corps durch das Regiments-Commando entsprechend der Bestimmung des Abs. 12 hinsichtlich der Eigenschaften als Tiroler 2c. in Vorschlag gebracht werden.

15. Wendet das Offiziers-Corps nichts ein gegen die Ernennung, so wird der Vorschlag unter Beilegung des Protokolls der Aeußerungen sämmtlicher Offiziere dem Landes-Miliz-Commando unterlegt, welches die Ernennung vornimmt.

16. Der Oberst, der Major, die Hauptleute des Regiments, der Adjutant werden von Sr. Majestät ernannt, über Vorschlag des ständischen Ausschusses in Tirol.

17. Der Oberst, der Major und die Hauptleute werden dem Stande der k. k. Linien-Artillerie entnommen und vom Staate gezahlt, und zwar die Hauptleute mit Oberlieutenants-, der Major mit Hauptmanns-, der Oberst mit Oberstlieutenants-Gage, je einer Pferdeportion und das entsprechende Quartiergeld, und sind dieß Anstellungen für noch dienstfähige Artillerie-Offiziere.

18. Es werden hiezu solche Offiziere genommen, die aus Tirol, Vorarlberg oder aus den rein deutschen Provinzen gebürtig sind; sie haben das Material unter sich, leiten die Uebungen nach den Statuten des Regimentes, halten die Disciplin nach denselben aufrecht, sorgen für Erzeugung von Munition und deren Erhaltung und besorgen endlich alle Reparaturen, die hierdurch entstehenden Kosten werden von Tirol getragen.

19. Das Statut des Regimentes wird von einem Ausschuß des Offiziers-Corps auf Grundlage der Militär-Strafgesetze und der sonstigen Militärdienstnormen verfaßt und nach Genehmigung des Landtages Sr. Majestät zur Sanction vorgelegt.

20. Im Frieden verursacht das Tiroler Artillerie-Regiment weder der Monarchie noch dem Lande Kosten außer jenem Geldbetrag, der für die Bezahlung der acht Hauptleute, des Majors, des Obersten und seines Adjutanten erforderlich sind.

21. Im Kriege erhalten die sub 17 vom Staate gezahlten Hauptleute und Stabsoffiziere die reglementsmäßigen Gebühren ihres Grades, vom Lande aus dem Miliz-Fonde.

22. Das Regiment marschirt nie aus und ist zur Vertheidigung des Landes Tirol bestimmt.

23. Die Uniform desselben bestimmt die Landesvertretung von Tirol ꝛc.

24. Die Offiziere tragen das goldene Porteépée und eine silberne Feldbinde, welche die tiroler Farben enthält, alle anderen Gradauszeichnungen ꝛc. sind von Gold, respective gelb und schwarz.

25. Die übrigen 9 Miliz-Artillerie-Regimenter haben dieselbe Organisation.

---

# X.

## Die Miliz.

---

1. Oberster Kriegs-Herr aller Milizen ist Se. Majestät der Kaiser.

2. Oberster Commandant aller Milizen wäre der jeweilige Kronprinz.

3. In jedem der 3 Generalate Wien, Ofen, Lemberg besteht ein Miliz-General-Commando.

4. In jedem größeren Lande, von welchem der Monarch den Titel führt, besteht ein Landes-Miliz-Commando. Der Miliz-Commandant der gesammten deutschen Provinzen führt den Titel: „Kron-Marschall, Oberster Commandant aller Milizen von Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Illyrien und Tirol.“ Der von Ungarn ist der Palatin und führt den Titel: „Országos hadnép fö vezér,“ aller zur Krone Ungarn gehörigen Milizen. Der von Galizien: „Königlich galizischer Kronfeldherr.“ Der von Siebenbürgen: „Generalis Militae Transilvaniae.“ Die anderen z. B. Landes-Ober-Schützen-Meister von Tirol, derselbe ist Oberst-Inhaber des Miliz-Regiments Tirol.

5. Der Banus von Croatien ist Miliz-Commandant der Division Agram und Peterwardein, wenn er Militär ist; sollte letzteres nicht der Fall sein, so führt der Miliz-Commandant den Titel: Banus der Milizen von Croatien, Slavonien und Syrmien.

6. Der General-Miliz-Commandant ist Oberst-Inhaber eines Miliz-Regimentes, ebenso der Landes-Miliz-Commandant.

7. Se. Majestät der Kaiser ist Oberst-Inhaber eines Miliz-Regimentes jedes Landes.

8. Se. kaiserl. königl. Hoheit der Kronprinz oder der muthmaßliche Thronerbe ist Oberst-Inhaber eines deutschen, eines galizischen und eines ungarischen Miliz-Regiments.

9. Die Miliz-Regimenter führen außerdem Städtenamen und den Namen der Provinz, z. B. böhmisches Miliz-Regiment Theresienstadt, steierisches Schützen-Miliz-Regiment Gratz ꝛc.

10. Die Regimenter 5—31 sind Schützen-Miliz-Regimenter, das 1.—4. und 6.—73. sind Miliz-Infanterie-Regimenter.

11. Die 2 dalmatinischen Bataillone dalm. Miliz-Schützen-Bataillone.

12. Die kroatisch-slavonisch-serbisch-romanische Miliz, welche sich im alten Grenz-Gebiet ergänzt, erhält Bataillons- oder Regimentsweise Namen, und zwar mit Berücksichtigung derjenigen der alten Grenz-Regimenter, z. B. Liccaner Miliz ꝛc.

13. Diese Miliz-Regimenter erhalten entweder Regimenter- oder Bataillonsweise die alten Uniformen, jedoch mit der Abweichung, daß sie z. B. statt Waffenröcke Attillas tragen, die Mannschaft mit schwarzen Schnüren und weißen oder gelben Oliven, die Offiziere mit schwarzen Schnüren mit eingewirkten Goldfäden, die Krägen und Aufschläge nach der alten Regiments- oder Bataillons-Farbe, statt Czakos 10 Zoll hohe Kalpaks von schwarzem Lammfell mit einem Beutel von der Farbe des Kragens, Riemenzeug schwarz, grapprothe Mäntel.

14. Die Schützen-Regimenter und Bataillone erhielten z. B. dunkelgrüne Waffenröcke mit lichtgrünen Krägen, hechtgraue Hosen mit grünem Langpaß, die Mannschaft mit grünem Passepoil, grüne wollene Epauletts, die Offiziere goldene. Korsé-Hut mit schwarzen Federn, die Offiziere Hüte wie die Jäger-Offiziere.

15. Die böhmischen und mährischen Miliz-Regimenter z. B. lichtblaue Waffenröcke mit Krägen und Aufschlägen von der Divisions-Farbe, lichtblaue Beinkleider, die Offiziere mit Langpaß, die Mannschaft mit Passepoil nach der Farbe des Kragens, Epauletts von der Farbe des Kragens, die Offiziere goldene wie die Uhlanen. Die Mannschaft Corsé-Hüte mit weißem Roßbusch, die Offiziere Jägerhüte mit weiß und rothem Federbusch, graue Mäntel, alles Uebrige wie die Infanterie.

16. In Galizien und der Bukowina kornblaue Uhlanken mit Krägen von der Divisions-Farbe, eine Reihe Knöpfe wie die freiwilligen Uhlanen, Epauletten von der Divisions-Farbe und blaue Czapkas, kornblaue Beinkleider mit Langpaß nach der Farbe des Kragens, die Mannschaft mit karmoisinrothem Passepoil.

17. Die Miliz von Ungarn hätte z. B. ungarische Hüte mit schwarzem Federbusch (wie die freiwilligen Husjaren 1859 hatten), lichtblaue Attillas mit schwarzen Schnüren und weißen Oliven, grapp-

rothe Hosen, die Offiziere schwarz und goldene Schnüre, Aufschlag und Kragen von der Farbe der Division; jene Divisionen mit lichtblauen oder dunkelblauen Krägen haben auch am Attilla dieselben Aufschläge, die Schnüre werden getragen wie die der Huszaren, Mäntel grau.

18. Die Schützenzüge der Miliz sind mit Stutzen bewaffnet.

19. Jedes Miliz=Regiment bildet aus der im Stande des Miliz=Regiments=Territoriums befindlichen Pionier= und Genie=Mannschaft eine Pionier=Abtheilung, deren Stand aus den Listen ersichtlich ist.

20. Die Miliz=Pioniere erhalten die Uniform des betreffenden Regiments und auf dem linken Arm Hacke und Schaufel von rothem Tuch mit der kaiserlichen Krone darüber, die Ausrüstung ist wie jene der Genie=Truppen.

21. Diejenige Mannschaft, welche bei den Jägern gedient hat, wird in die Schützenzüge rangirt.

22. Die zum Milizstande gehörige Sanitätsmannschaft bildet Miliz=Regiments=Ambulancen und diese werden erst bei der Aufstellung der Miliz formirt. Die Mannschaft trägt die Uniform des Regimentes ohne Gewehr und hat am linken Arm eine weiße Binde, ebenso die Offiziere, welche diesen Ambulancen zugetheilt werden.

23. Die Waffen, sowie die ganze Ausrüstung dieser Truppe wird in gewissen durch das Gesetz zu bestimmenden Festungen verwahrt und manipulirt, die mehr dem Verderben ausgesetzten Monturen werden bei den Reserve=Regimentern verwahrt und in Stand gehalten.

24. Die Stäbe und Stände der Miliz=Regimenter sind in den Miliz=Listen ersichtlich.

## Miliz=General=Commando.

25. In Wien, Ofen, Lemberg bestehen Miliz=General=Commandos. Der Stab eines solchen General=Commandos ist: 1. der Chef des Miliz=Stabes, 2. der General=Adjutant, 3. der Miliz=General=Oberrichter, 4. der Miliz=General=Feld=Oberarzt, 5. der Miliz=General=Intendant, 6. der Miliz=General=Proviantmeister, 7. der Miliz=General=Secretär. Im Frieden 3 Miliz=Secretäre und eine Anzahl Miliz=Schreiber. Ferner 2 Adjutanten, eine Anzahl Miliz=General=Stabs=Obersten, Miliz=General=Stabs=Oberstlieutenant, Miliz=General=Stabs=Majore und Miliz=General=Stabs=Hauptleute. Der ganze Stab besteht aus geeigneten Miliz=Offizieren und Pensionirten, welche letztere jedoch noch die Fähigkeiten zum Dienen besitzen.

26. Für die General-Miliz-Commandanten besteht eine Milizwache mit folgendem Stande: Für Wien und Ofen 1 Hauptmann des Pensionsstandes, für Wien, Ofen und Lemberg 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant des Pensionsstandes, 1 Feldwebel, 6 Unteroffiziere, 2 Tamboure, 50 Gemeine, 36 für Lemberg, 3 Offiziersdiener, für Lemberg 2. Diese Mannschaft leistet gleichzeitig den Dienst zur Bewachung der Reichskleinodien in Wien und Ofen, gibt die Doppelposten bei dem Miliz-General-Commando, in Ofen bei dem 2. Miliz-General-Feldherrn, welcher die Geschäfte des Miliz-General-Commando führt, und untersteht direct dem Reserve-Regiments-Commando von Ofen, Wien und Lemberg. In Wien ist die Uniform dieser Mannschaft wie jene der böhmischen Miliz und Bärenmützen nach alter Form. In Ofen lichtblaue Attillas, lichtblaue Beinkleider, Bärenmützen ꝛc., sonst wie die Linie. In Lemberg wie die Landes-Miliz, diese Mannschaft wird mit gut gedienten Capitulanten besetzt. Die Geschäfte bei den Miliz-General-Commandos werden in 2 Sectionen geführt.

Section I. Personalien und Evidenthaltung der Miliz-Offiziere sowie der Avancements und Eintheilungen.

Section II. Evidenthaltung der Miliz-Regimenter nach den Standes-Listen, die durch die Reserve-Regimenter eingereicht werden.

27. Alle bei dem Miliz-General-Commando angestellten Offiziere gehören zum Pensionsstande, tragen jedoch die Miliz-Uniform, welche für die Stäbe besonders zu bestimmen wäre. Die Vorsteher der zwei Sectionen und deren Schreiber, sowie die bei den Sectionen angestellten Offiziere des Pensionsstandes erhalten eine von den Ländern zu zahlende geringe Personal-Zulage.

28. Die Flügeladjutanten werden aus dem Stande der Miliz-Offiziere entnommen, die ihren stabilen Aufenthalt in Wien, Ofen ꝛc. haben und erhalten gar keine Gagen, da diese Stellen Ehrenämter sind.

29. Der Chef des Miliz-Stabes und die Generalstabs-Offiziere werden aus dem Stande der pensionirten Generale und der Halb-Invaliden des Generalstabes, oder auch letztere aus jenen Miliz-Offizieren entnommen, die die nöthige Eignung zu diesem Dienste besitzen.

30. Die Miliz-Oberbeamten sind pensionirte Militär-Beamte, die noch die nöthige Eignung besitzen, sie werden für den Miliz-Dienst in Vormerkung genommen, die Stellen sind im Frieden Ehrenposten für verdiente Militär-Beamten, Pensionszulagen sind damit im Frieden nicht verbunden.

31. Der Miliz-General-Oberrichter spricht das Urtheil im Frieden nach dem Ausspruch eines Offiziers-Ehrengerichtes über jene Offiziere, welche ehrenrühriger Handlungen beschuldigt sind; ihre Entlassung wird sodann auf Grund des richterlichen Urtheils durch das Miliz-General-Commando im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium oder des Milizinhabers ausgesprochen.

32. Pensionirte Offiziere der Miliz unterstehen wie bisher den Militärgerichten, jene des eigentlichen Milizstandes in allen bürgerlichen Rechtsfragen im Krieg und Frieden den Civil-Gerichten, nur in rein militärischen Fällen den Militärgerichten.

33. Landes-Miliz-Commandos bestehen zu: Miliz-General-Commando Wien: Brünn der Commandant mit dem Range eines Feldmarschall-Lieutenants, Wien mit dem Range eines Feldmarschall-Lieutenants, Graz mit dem Range eines General-Majors, Klagenfurt, Laibach und Triest mit dem Range eines Obersten, Innsbruck mit dem Range eines General-Majors, Prag mit dem Range eines Feld-Zeugmeisters oder Feldmarschall-Lieutenants. Miliz-General-Commando Lemberg: Lemberg desgleichen wie Prag, Czernowitz mit dem Rang eines General-Majors. Miliz-General-Commando Ofen: Klausenburg mit dem Range eines Feldmarschall-Lieutenants oder Generalis Militiae Transilvaniae, Pest mit dem Range eines Feldzeugmeisters oder Generals der Cavallerie ad Latus des Palatin, welcher Fövezér ist, Agram der Banus, Peterwardein mit dem Range eines General-Majors und Zara mit dem Range eines Stabsoffiziers.

34. Der Stab eines Landes-Miliz-Commandos besteht im Frieden für Brünn, Wien und Agram aus einem Chef des Stabes und 1 Adjutanten, für Prag und Lemberg aus einem Chef des Stabes und 2 Adjutanten, für Klausenburg desgleichen, für Graz, Laibach, Triest, Innsbruck und Czernowitz aus 1 Chef des Stabes und 1 Adjutanten, für Peterwardein desgleichen, für Zara aus einem Chef des Stabes, für Pest aus einem Chef des Stabes, 1 Flügeladjutanten und 2 Adjutanten, der ad Latus des Palatins versieht auch die Stelle des Obercommandanten der ungarischen Miliz, er residirt in Ofen.

35. In den Stand der Miliz werden auch jene Generale und Stabsoffiziere eingetheilt, die dazu geeignet sind, bei den Territorial-Divisionen und Miliz-Brigaden verwendet zu werden.

36. Sobald nämlich die Reserve ausmarschirt ist, werden mit Generalen des Milizstandes die Territorial-Divisionen besetzt und die Depôts der Infanterie werden Miliz-Brigaden unterstellt, die Functionen der Divisionen und Brigaden gehen daher an die Miliz-Generale über und

wenn die Commandanten der Generalate zu Commandanten von Armeen oder Corps verwendet werden, so treten die 3 Miliz-Generalate an die Stelle derselben.

37. Es ist darum noch nicht nöthig, daß die Miliz selbst entboten wird, obwohl dies für die großen Städte, für die Besatzungen der Festungen geschehen kann.

38. Wird die Miliz eines Landes entboten, so geschieht dies im Einverständniß mit dem Landtage im gesetzlichen Wege durch einen Landes-Gesetz-Artikel, und die bezüglichen strategischen Anordnungen erfolgen im Allgemeinen von jenen Armee-Commando's, die in der Nähe eines solchen bedrohten Landes operiren; die Miliz-Commando's führen sonach im Einverständniß mit dem Obercommando einer solchen Armee ihre Operationen aus.

39. Wenn die Miliz entboten wird, so bleiben gleichwohl die Miliz-Territorial-Divisions-Commandanten in ihren Commando's, und für die mobilen Miliz-Divisionen und Brigaden werden besondere Chefs ernannt, denen ein besonderer Stab zugetheilt wird.

40. Die Miliz-Generale und Offiziere, welche bei den Territorial-Divisionen verwendet werden, zahlt der Staat, die operirende Miliz die Länder und werden eigene Miliz-Cassen errichtet, ebenso in allen Ländern eigene Miliz-Fonds, die unter der Verwaltung der Länder (Landtagsausschüsse) stehen.

---

# XI.

## Allgemeine Normen der Visitirungen.

1. Die Visitirungen sind eine Sache von der größten Wichtigkeit, deßhalb müssen dieselben selten statt haben, damit die Sache nicht zu etwas Alltäglichem werde.

a) Der Bataillons-Commandant visitirt die einzelnen Compagnien im November nach dem Einrücken der Recruten, b) nach beendigter einzelner Abrichtung im Glied, c) nach vollendeter Zugsabrichtung, d) wenn die Recruten in der Compagnie zu exerziren beginnen, e) im Frühjahr, bevor der Oberst das Regiment visitirt, f) vor den jährlichen Visitirungen der höheren Vorgesetzten im Detail, g) im Laufe des Winters hat der Major zeitweise alle 14 Tage höchstens einmal sich auf dem Uebungsplatze von dem Fortgang der Abrichtung zu überzeugen, h) nach beendigtem

Winterunterricht, i) nach beendigtem Compagnie=Exerziren, k) das zusammengerückte Bataillon, bevor das eigentliche Bataillons = Exerziren beginnt, l) die Waffen alle Jahr einmal.

2. Da vom Bataillons=Exerziren angefangen das Bataillon ohnehin zusammenbleibt, so sind besondere Visitirungen nicht mehr nöthig, weil ohnehin jedes Bataillons=Exerziren Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Zustand der Compagnien gibt.

3. Der Regiments=Commandant visitirt die Compagnie: a) im November nach dem Einrücken der Recruten, b) im Frühjahr nach vollendeter Abrichtung und nachdem die Recruten in die Compagnien eingetheilt sind, c) die Bataillone vor dem Bataillons=Exerziren und am Schlusse desselben, d) das Regiment vor dem Exerziren im Regiment und vor den Visitirungen durch Höhere.

4. Der Brigadier: a) nach dem Eintreffen der Ersatzmannschaften, b) im Frühjahr nach dem beendigten Winterunterricht, c) die Regimenter, wenn sie im Regiment exerziren und dabei die einzelnen Bataillone, d) die Brigade, wenn das Brigade=Exerziren beginnt, und vor der Visitirung durch Höhere.

5. Der Divisionär nach beendigtem Regiments=Exerziren die Regimenter, die Brigaden vor dem Divisions=Exerziren.

6. Die Division bei Beginn des Divisions=Exerzirens.

7. Der Chef des Generalates die Divisionen am Schluß des Divisions=Exerzirens.

8. Der General=Inspector der Infanterie visitirt jährlich in jedem Generalat eine Division, bei größeren Truppenübungen die zusammengezogene Infanterie.

9. Oeftere als die vorgeschriebenen Visitirungen können nur auf besonderen Befehl statt haben, findet der Brigadier oder Divisionär in der Zwischenzeit eine Visitirung nöthig, so geschieht sie auf seine Kosten, wenn damit eine Dienstreise verbunden ist, bei reglementsmäßigen Visitirungen werden die Kosten vergütet.

10. Der Reserve=Regiments=Commandant visitirt das Regiment nach Absatz 3, und gelten für die Reserve die in diesem Abschnitt festgestellten allgemeinen Bestimmungen, außerdem visitirt er jedes Jahr zweimal die gesammten Beurlaubten in den Kantonen zur Feststellung der Abgänge. Alle jene, welche bei diesen Visitirungen zu ferneren Kriegsdiensten durch die, den Obersten begleitenden k. k. Aerzten für untauglich befunden werden, sind sofort außer Stand zu bringen, zu diesem Behufe begleitet den k. k. Commandanten auch ein Intendantur=Assessor.

11. Durch diese Visitirungen, deren Resultate den im Regiments-Bezirke rekrutirenden Linien-Regimentern ꝛc. bekannt zu geben sind, sind diese sowohl, wie die Reserve-Regimenter selbst, stets in genauer Kenntniß ihres Standes, und können allenfallsige Abgänge bei den jährlichen Rekrutirungen rechtzeitig ergänzt werden.

12. Bei Dienstreisen wird immer Extrapost oder Eisenbahn verwendet, niemals, außer im Krieg, kann dazu Vorspann beansprucht werden; ist weder Eisenbahn noch Extrapost vorhanden, so hat der betreffende General oder Offizier sich die nöthigen Pferde im Accordwege beistellen zu lassen.

13. Die jährlichen Special-Musterungen der Divisionäre hinsichtlich der vorhandenen Vorräthe, Cassen, Waffen ꝛc. geschieht immer durch dazu ernannte Divisionäre, niemals durch die Divisions-Commandanten selbst, sie werden von Intendantur- und Proviantbeamten begleitet.

14. Casernen-Visitirungen finden statt durch den Compagnie-Commandanten alle Monate.

15. Durch den Bataillons-Commandanten alle 3 Monate.

16. Durch den Obersten alle Jahre, ebenso durch den Brigadier.

17. Durch den Territorial-Divisionär bei Gelegenheit der Visitirungen.

---

# XII.

## Die Veteranen.

---

1. In jedem der 81 Ergänzungsbezirke werden Veteranen-Sectionen aufgestellt, die Stärke dieser Sectionen richtet sich nach den vorhandenen Patental-Invaliden, und nach dem Bedürfniß der Truppen an Krankenwärter, Ordonnanzen bei den Militärämtern ꝛc.

2. Anspruch auf Versorgung bei den Veteranen im Frieden haben nur jene Chargen, welche im Frieden im wirklichen Dienst derart invalid werden, daß sie noch zu solchen leichten Diensten geeignet bleiben.

3. Die Realinvaliden des Capitulanten-Standes werden in die Invalidenhäuser eingetheilt, diejenige Mannschaft, welche im Krieg derartig blessirt wird, daß sie zu leichten Diensten nach Punkt 2 geeignet bleibt, wird ebenfalls den Veteranen, wenn sie es wünschen, die schwer blessirten den Invaliden zugetheilt.

4. Die Chargen werden den Veteranen-Sectionen zugetheilt in dem Maße, als sich der Bedarf ergibt und solche der Zahl nach vorhanden sind.

5. Die Veteranen unterstehen der Sect. I, Abth. I der Res.-Regimenter.

6. Der Veteran kann capituliren.

7. Die Veteranen-Section untersteht dem Reserve-Regiment.

8. Die Compagnien des inneren Dienstes werden nur in dem Maße errichtet, als der Bedarf an Commandirten durch die Veteranen nicht gedeckt werden kann, und bilden die letzteren den Stamm der Compagnien des inneren Dienstes; die Veteranen erhalten eine besondere Uniform, z. B.: leichte Käppis nach der Farbe des Generalates, Paroli's und Aufschläge nach der Farbe der Territorial-Division, lichtblaue Röcke und dergleichen Hosen, graue Mäntel.

9. Bewaffnet sind die Veteranen mit dem Säbel der Grenadiere an einer schwarzen Kuppel um den Leib. Die Territorial-Divisionen, Brigaden, Reserve-Cavallerie-Regimenter haben ebenfalls für ihren Ordonnanzdienst Anspruch auf Veteranen, jedoch ist der Bedarf auf das unumgänglich nöthige Maß zu beschränken.

10. Die Löhnung der Veteranen bestimmt ein Gesetz.

## Die Invaliden.

1. Das Corps der Invaliden hat den 1. Rang in der Armee.

2. Der Gouverneur der Invaliden von Wien ist zugleich Obercommandant aller Invaliden der Monarchie.

3. Er ist immer wenigstens Feldzeugmeister, General der Cavallerie oder Feldmarschall.

4. In der Kirche der Invaliden von Wien werden die Trophäen der Armee aufbewahrt.

5. Die Mannschaft der Invaliden erhielt statt des Corséhutes den Hut der Jäger-Offiziere ohne Busch, statt des Säbels an einer Kuppel unter dem Rock einen Degen mit Messinggriff.

6. Alle übrigen Verhältnisse der Invaliden regelt ein Gesetz.

## Die Compagnien des inneren Dienstes.

1. Sie ergänzen sich im Krieg aus der Mannschaft der 6. Altersclasse und bilden die Veteranen den Stamm derselben. Ihre Uniform ist jene der Veteranen.

2. Sie versehen den Dienst der Veteranen-Sectionen im größeren Maßstab, können auch auf den Kriegsschauplatz als Krankenwärter oder zum Escortedienst rc. verwendet werden, in welchem Falle sie armirt werden.

3. Das Nähere ist bei der Organisation der Waffen angegeben. Der Commandant der Veteranen-Section ist im Krieg ein Hauptmann des Pensionsstandes (Section I, Abtheilung I); alle Garnisons-Spitäler in den nicht auf dem Kriegsschauplatz liegenden Oertern werden im Krieg durch Offiziere übernommen, welche den Veteranen, resp. Compagnien des inneren Dienstes zuzutheilen sind.

4. Compagnien des inneren Dienstes, welche zur mobilen Armee abrücken, erhalten eigene Chargen und Offiziere und eine eigene zu bestimmende Organisation.

## Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Reserve-Regimenter sind im Frieden im Ergänzungsbezirke in gewissen zu bestimmenden stabilen Stationen dislocirt.

2. Die Linien-Regimenter stationiren im Generalate, jedoch nie im Ergänzungsbezirke. Garnisonswechsel finden alle 10, höchstens alle 5 Jahre zur Zeit der großen Uebungen statt.

3. Im Kriege finden keine Uebersetzungen der Alterclassen von der Linie zur Reserve, von dieser zur Miliz statt.

4. Im oder unmittelbar vor einem Kriege werden keine 1jährigen Freiwilligen aufgenommen, und wird §. 294 der Cavallerie-Organisation dahin erläutert, daß jene, die die Fähigkeiten zum einjährigen Dienst nachweisen, im Krieg als Cadet-Volontär eingetheilt und nach dem Krieg sofort entlassen werden, weßhalb dieselben im Krieg als Cadet-Volontärs in Vormerkung zu nehmen sind.

5. Im Kriege haben die Linien-, Reserve- und Miliz-Regimenter das Avancement im Regimente, und geschieht der Offiziersersatz durch die Beförderung der Cadeten, wenn diese nicht ausreichen, durch weitere Einberufungen der Offiziere des beurlaubten Standes, übrigens werden geeignete Unteroffiziere, die die nöthigen Eigenschaften auch zum Friedensdienste besitzen, befördert, und gehört den Unteroffizieren im Allgemeinen jede 6. Stelle.

6. Der Offizier hat ein Recht auf 24 Tage Urlaub jedes Jahr, auf 84 Tage alle 3 Jahre.

7. Der 1jährige Urlaub hätte aufzuhören, nach 5 Jahren Dienstzeit steht es jedem Offizier frei, sich in beurlaubten Stand übersetzen zu lassen; will ein Offizier wieder in den Stand der Offiziere zurückversetzt werden, so wäre dieß zu gestatten, ein solcher Offizier bezöge jedoch nur Quartier und den Offiziersdiener, die Gage erhielte er erst, wann eine Stelle er-

ledigt wird, — Pferde = Portionen für die seiner Charge gebührenden Pferde bezieht er, das Chargenpferd erhält er jedoch erst, wenn er wieder definitiv in den Stand kommt.

8. Die Uebersetzung in den beurlaubten Stand kann nicht verweigert werden, es sei denn im oder unmittelbar vor einem Kriege, unter Berücksichtigung von §. 17 des Wehrgesetzes.

9. Kein Offizier kann quittiren vor zurückgelegtem 37. Lebensjahre, hat er dieses Lebensjahr überschritten, so kann er mit oder ohne Charakter quittiren, untersteht aber in allen Rechtssachen den Civilbehörden und Civilgerichten, begeht er ein Verbrechen, so wird er auch zum Verluste der bekleideten Offiziersсharge verurtheilt.

10. Offiziere, welche mit Charakter quittiren wollen, müssen so wie jene, welche in beurlaubten Stand übertreten, ein reines Einkommen von 500 fl. nachweisen, Naturalbezüge werden zu Geld berechnet.

11. Hat der Staat Forderungen an Offiziere des beurlaubten Standes oder an mit Charakter quittirte, so klagt er diese bei den Civilgerichten ein und diese sprechen das Urtheil im Wege des Civil-Prozesses.

12. Offiziere, welche nach zurückgelegter Linien = Dienstzeit in den Stand der Beurlaubten übertreten wollen, und die in Punkt 10 vorgeschriebenen Einkünfte nicht nachweisen, oder nicht darthun können, daß sie als Beamte in Privat- oder Staatsdienst oder sonst sich ein gleiches Einkommen zu erwerben fähig sind, legen den Charakter nieder, und treten als Unteroffiziere zur Reserve, es genügt jedoch die Vorweisung einer Firma = Potokollirung, einer erhaltenen Bedienstung, um den Charakter behalten zu können. Ein Gesetz bestimmt, welche Anstellungen oder Erwerbszweige mit dem Offiziers-Charakter unvereinbar sind.

13. Bei den italienischen Regimentern werden die auf den Kriegsstand fehlenden Offiziere von anderen Regimentern ersetzt, es steht jedoch den Offizieren jener Regimenter frei, sich nach §. 17 des Wehrgesetzes in den beurlaubten Stand übersetzen zu lassen. Uebrigens ist es jungen Leuten von Bildung erlaubt, nach §. 8 des Wehrgesetzes als einjährige Freiwillige einzutreten, da der Loskauf gestattet und nicht verboten ist.

14. Der §. 11 des Wehrgesetzes wäre dahin zu berichtigen, daß der Loskauf im Venetianischen zwar gestattet, jedoch der Eintritt als einjähriger Freiwilliger erlaubt ist, auch haben die anderweitigen Begünstigungen, welche der §. 8 gewährt, auch im Venetianischen Anwendung; es finden daher dort keine Befreiungen der Studirenden mehr statt, die-

selben müssen entweder 1 Jahr dienen oder sich loskaufen, und würde die Loskaufssumme dort auf 2000 fl. festzustellen sein.

15. Die Miliz wird in 5 Jahren einmal compagnieweise zu einer General=Revision vereinigt, wo die Untauglichen ausgeschieden und die Zahl der Miliz=Pflichtigen in den Listen rectificirt wird. Diese Revisionen werden durch die Reserve=Regiments=Commanden und die Bezirksfeldwebel vorgenommen.

16. Stockstreiche dürfen nur an jene Soldaten verabfolgt werden, welche mittelst Urtheil ihrer Ehre für verlustig erklärt werden, sie verlieren dadurch alle bürgerlichen Rechte, und können erst nach einjähriger Dienstzeit rehabilitirt werden. Die Ehrlichkeits=Erklärung geschieht öffentlich, und wird der zu Rehabilitirende mit der Fahne dreimal berührt.

---

# XIII.

## Cavallerie.

---

1. Die Cavallerie zerfällt in 12 Cürassier=Regimenter, 2 Dragoner=Regimenter, 12 Hußaren=Regimenter, 12 Uhlanen=Regimenter, 6 Partisan-Regimenter: 2 Hußaren=Regimenter Kumanien und Jazygien, 2 Hußaren=Regimenter Haybucken, 1 Krakusen= und 1 Kosaken=Regiment (jetzige freiwillige Uhlanen). Zusammen 44 Linien=Regimenter à 4 Escadronen und 1 Depôt=Escadron im Krieg.

2. An Reserve: 7 leichte Dragoner=Reserve=Regimenter, 9 Hußaren=Reserve=Regimenter, 6 Uhlanen=Reserve=Regimenter, sämmtlich à 4 Escadrons, mit 1 Depôt=Escadron im Krieg.

3. An Miliz=Cavallerie: 3 Dragoner=, 6 Hußaren=, 3 Uhlanen=Regimenter à 4 Escadrons und 1 Depôt von 50 Mann und Pferd im Krieg.

4. Der Gesammtstand der Cavallerie ist daher im Krieg 66 Regimenter à 5 Escadrons, 12 à 4 Escadrons oder 378 Escadrons.

5. Im Frieden dagegen bestehen 44 Regimenter mit circa 38280 Mann, incl. alle Stäbe und Handwerker=Abtheilungen, ferner 22 Reserve=Regimenter mit circa 3058 Mann, incl. Stäbe rc., wornach der jetzige Friedensstand nicht überschritten ist.

6. Die Escadron ist die tactische Einheit der Reiterei.

7. Die Offiziere stehen vor der Front ihrer Abtheilungen, der Oberst vor, der Major hinter der Front des Regimentes.

8. Die Linie hat einen gleichen Kriegs- und Friedensstand bis auf 1 Offizier, 1 Sanitäts-Diener, 1 Fahrer und 5 Pferde, die pr. Escadron mehr ausfallen, und sind die Stände weiter unten ersichtlich gemacht.

9. Die Reserve hat einen Friedens-, Bereitschafts- und Kriegsstand.

10. Die Cavallerie untersteht im Frieden: 1. der Cavallerie-General-Inspection, 2. 7 Cavallerie-Divisionen, 3. 22 Cavallerie-Brigaden.

11. Im Krieg werden gebildet 2—3 Cavallerie-Corps, und zwar: 1. Corps, 1. Division: 1 Cürassier-Brigade, 1 Hußaren-Brigade, 1 Uhlanen-Brigade. 2. Division: 1 Cürassier-Brigade, 1 Hußaren-Brigade, 1 Uhlanen-Brigade. Dem Corps ist zugetheilt: 2 Regimenter von den Kosaken oder Jazygier ꝛc., 1/2 Escadron Reserve-Cavallerie (Stabsdienst), 3 leichte gezogene, 3 schwere 10pfündige lange Haubitz-Batterien, auf jede Division entfallen davon 2 Batterien, in Reserve verbleiben 2 Batterien (1 leichte, 1 schwere), 2 Ambulancen, jede Division 1, 2 Proviant-Colonnen, 1 Reserve-Proviant-Colonne. Außerdem hat die Division und das Corps ihren Generalstab, Adjutantur, Intendantur, Verpflegs- und Justizstab. Das 2. und 3. Corps hat ganz dieselbe Eintheilung.

12. Wird einer operirenden Armee nur eine Cavallerie-Division zugetheilt, so entfällt für diese: 1 Regiment Kosaken oder Jazygier ꝛc., 1 Zug Reserve-Cavallerie zum Stabsdienst, 1 leichte gezogene Batterie, 1 10pfündige lange Haubitz-Batterie, 1 Ambulance, 1 Proviant-Colonne und den Generalstab, die Adjutantur, die Intendanz, den Proviant- und Justizstab ꝛc.

13. Die Infanterie-Corps erhalten je eine Brigade Reserve-Cavallerie, auch erübrigt entweder die 2 Dragoner-Regimenter oder 2 leichte Linien-Regimenter statt dessen der Infanterie zuzutheilen. Nach Abzug von 2 Regimentern Reserve für den Staatsdienst verbleiben für den Dienst bei den Infanterie-Corps 20 Reserve-Regimenter und jene Anzahl Linien-Regimenter, welche nach Aufstellung der 2 Corps und der Cavallerie-Divisionen etwa noch erübrigen.

14. Da bei Aufbietung aller Kräfte für den Dienst bei der Infanterie doch wohl 20 Regimenter Cavallerie genügen, so erübrigen noch 12 Regimenter Miliz für die Festungen oder die aufgestellten Miliz-Corps und den Escorte-Dienst ꝛc.

15. Die Miliz-Cavallerie hat gar keine Pferde im Frieden präsent, sie besteht aus Leuten vom 32. bis 37. Lebensjahr, und wird sicher immer noch mehr entsprechen, als die Freiwilligen-Divisionen, welche 1859 errichtet wurden, da ja Mannschaft, Chargen und Offiziere sämmtlich in den Listen präsent sind, und die Miliz-Cavallerie mehr zum Festungs-, Insurrections- und Escorte-Dienst verwendet wird.

16. Auf die Art der Ergänzung ꝛc. muß auf das Wehrgesetz selbst verwiesen werden.

17. Es erübrigt nur, die allgemeinen Grundsätze darzulegen, welche hinsichtlich der Ueberwachung, Bequartierung, Ausbildung und Formation der Linie, Reserve und Miliz bei der Verfassung dieses Entwurfes maßgebend waren.

18. Der directe Truppenbefehl war zu groß, es wurden daher je 8 Escadrons Linie und 4 Escadrons Reserve im Frieden nach Thunlichkeit unter einen Brigadier gestellt, hierdurch kann die Ausbildung der Regimenter und deren Ueberwachung nur gefördert werden.

19. Mit Ausschluß des Venetianischen zerfällt die Monarchie in 6 Cavallerie-Divisions-Bezirke, und zwar:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| des | Generalat. | Wien | in | 2 | Division. | mit | 6 | Brigad. u. | 6 | Ref.-Rgmtr. |
| " | " | Ofen | " | 3 | " | " | 10 | " " | 9 | " |
| " | " | Lemberg | " | 1 | " | " | 3 | " " | 7 | " |
| | | | | 6 | | | 19 | | 22 | |

20. Ein Reserve-Regimentsbezirk umfaßt den Ergänzungs-Rayon für je 2 Regimenter.

21. Von der Cavallerie detachirt im Frieden werden angenommen 6 Regimenter in Italien, das macht 3 Brigaden oder 1 Division, mithin 2 Cürassier-Regimenter, 2 Hußaren-Regimenter, 2 Uhlanen-Regimenter; da nun das Land selbst keine Cavallerie stellt, so entfallen allerdings hier die Ergänzungsbezirke, in der Monarchie bleiben sie aber und ist deren Ueberwachung im Sinne dieses Entwurfes nöthig, mithin bestehen in der Monarchie: 6 Divisionen, 19 Brigaden, 22 Bezirke, in Italien: 1 Division, 3 Brigaden, zusammen 7 Divisionen, 22 Brigaden, 22 Bezirke.

22. Im Krieg wird die Division in Italien mit einem Partisan-Regimente verstärkt und entfielen für die dort dann z. B. operirenden 5 Corps à 3 Divisionen außerdem noch 10 Regimenter Reserve-Cavallerie und der Stabsdienst.

23. Sollte jedoch bei einem dortigen Krieg mehr Cavallerie erforderlich sein, so erübrigen noch weitere 6 Regimenter Linie, ohne die Cavallerie-Corps antasten zu müssen.

24. Die Cavallerie bedarf mehr als jede andere Waffe eines leitenden Geistes, weßhalb wir die General-Inspection als oberste tactische und Personal-Behörde auch hier hinstellen; da jedoch auch die Remontirung und das gesammte Gestütswesen der Natur der Sache nach sehr bedeutend in die Cavallerie und deren Schlagfertigkeit eingreift, so wird die Remontirungs-Inspection direct hinsichtlich des eigentlichen Gestütswesens der Cavallerie-Inspection unterstellt und ist der Inspector der Gestüte 2c. stets der natürliche ad Latus des Cavallerie-Inspectors.

25. An der Seite des Letzteren steht ein Cavallerie-Comité, dessen Organisation Seite 87 unter Section IV angegeben wurde.

26. Die Militär-Hengsten-Depôts werden den Reserve-Regimentern unterstellt, denen je ein Rechnungsführer, Lieutenant, beigegeben ist, eben so ein Thierarzt 2. Classe, welcher auch Thierarzt des Reserveregiments ist.

27. Die Unterposten unterstehen Offizieren der Gestütsbranche, und die eigentliche Remontirung leitet per Regiment ein Rittmeister, Vorsteher der Section IV, dem ein Schreiber zugetheilt ist.

28. Bricht ein Krieg aus, so werden die Majors und die Vorsteher der Section IV durch geeignete Offiziere des Pensionsstandes oder der Cavallerie besetzt, die dann zu ersetzen kommen.

29. Da jedes Regiment jährlich 4 einjährige Freiwillige zu Offizieren des beurlaubten Standes ausbildet, so gibt das in 5 Jahren 20, weßhalb die Avancements anstandslos vorgenommen werden können, weil in den Lieutenants-Chargen kein Mangel an Ersatz entstehen kann.

30. Die Regimenter haben jene Offiziere in Vormerkung zu nehmen, welche sich im Kriegsfall für Posten in den Kanzleien eignen.

31. Die Subaltern-Offiziersstellen der Gestütsbranche und der Hengstendepôts-Posten sind Anstellungen für gutgediente Wachtmeister und Unteroffiziere.

32. Da der Wille des General-Inspectors der Cavallerie in den zu beobachtenden Züchtungs-Prinzipien maßgebend ist und das Cavallerie-Comité außerdem rathend dem General-Inspector zur Seite steht, so ist einleuchtend, daß Züchtung und Remontirung nach einem Prinzipe vorgenommen wird.

33. Die Divisionen im Frieden haben folgende Organisation:

Section I. Chef des Divisions-Stabes ein Major des General-Stabes oder 1 Hauptmann I. Classe, 1 Stabsschreiber.

Section II. Adjutantur. Gesammter Dienstgang, Evidenthaltung der Stände rc., 1 Rittmeister-Adjutant.

Section III. Remontirungs- und Recrutirungsgeschäfte. 1 Oberlieutenant der Gestütsbranche, 2 Schreiber, 1 Subaltern-Offizier der Cavallerie.

Section IV. Militär-Administration und Oeconomie-Departement. 1 Divisions-Intendant und die nöthigen Unterbeamten, die Proviantmeister, in dieses Ressort schlägt auch die Ueberwachung der Verwaltung bei den Hengstendepôts und Gestüten ein.

34. Im Krieg werden den Reserve-Territorial-Divisionen Intendanturbeamten zugewiesen, welche die Ueberwachung jener Anstalten rc. zu übernehmen haben, und Section III geht ebenfalls an das Territorial-Divisionscommando über. Die Division in Italien hat nur Section I uud II und untersteht im Frieden hinsichtlich der Administration den localen Territorial-Divisionen. Hinsichtlich der Verpflegung untersteht die Cavallerie-Division der Territorial-Division.

35. Sobald eine Cavallerie-Division mobil wird, wird sie nach Abs. 11, beziehungsweise 12, formirt; sie hat dann im Stande des Divisions-Stabes 1 Major des G.Q.M.St., 1 Rittmeister-Adjutanten, 2 Ordnnnanz-Offiziere, 1 Hauptmann der Artillerie (Batteriechef), 1 Divisions-Intendanten, 1 Divisions-Proviantmeister, 1 Proviant-Colonnenführer, 1 Sanitätstruppen-Commandanten mit einer Ambulance, 1 Regimentsarzt, 2 Oberärzten, 1 Wundarzt, 4 Sanitätsdiener, 4 Stabsschreiber und 1 Feldpostexpeditor, wenn nur eine Cavallerie-Division auf einem Kriegsschauplatz agirt.

36. Es würde in dem neu zu entwerfenden Organisationsstatut genau festzustellen sein, welche Geschäftszweige den Cavallerie-Divisionen, welche den Territorial-Divisionen zuzuweisen sind.

37. Die Cavalleriecorps haben im Krieg folgenden Stand: Corps-Commandant, 2 Divisionen à 3 Brigaden à 2 Regimenter, mit der Artillerie für die Divisionen und 2 Reservebatterien (1 Major), 1 Reserve-Proviantcolonne, 1/2 Escadron Stabsdienst. Generalstab, Adjutantur, Corpsintendanz, Corpsverpflegsamt, Corpsgericht, Corpspostexpedition, 3 Stabsschreiber. Der Commandant des Hauptquartiers, Corpszahlmeister und Controleur, Corps-Stabsarzt, Corps-Wagenmeister, 1 Botenjägerführer, 12 Boten-Jäger.

38. Der Chef des Stabes ist bei allen Armeen, Corps und Divisionen immer der Chef des Generalstabes, dem im Kriege alle Zweige des inneren Dienstes unterstellt sind.

39. Die General-Inspection hat einen Stab von einem Chef des Stabes, der Generalstabsabtheilung und der Adjutantur und der oberste Thierarzt der Armee ist der General-Inspection unterstellt.

40. Die Brigade überwacht zunächst den Dienst in den unterstehenden Regimentern. Der Stab besteht aus der Adjutantur (Oberlieutenant) und einem Stabsschreiber, im Krieg kommt dazu ein Rittmeister des Generalstabes, zwei Ordonnanzoffiziere, ein Schreiber und ein Proviantoffizier.

41. Die Remonten werden ohne Intervention des Brigadiers gekauft, ihm jedoch bei der Herbstinspection vorgestellt. Die Ausmusterer werden durch den Verwaltungsrath des Regimentes im Sinne der bestehenden Vorschriften ebenfalls ohne Intervention desselben verkauft, überhaupt ist, da der Verwaltungsrath für alle seine Beschlüsse verantwortlich ist, die Intervention des Brigadiers in die innere Administration nicht nöthig.

42. Die Visitirungen der Truppen durch den Brigadier geschehen:

a) Im November nach dem Einrücken der Remonten und Recruten.

b) Nach dem Winterunterricht Ende März.

c) Im Laufe des Sommers nach dem Escadrons- und Regimentsexerziren.

d) Sodann wird das Brigade- und Divisions-Exerziren vorgenommen.

43. Der Divisionär visitirt:

a) Nach der Visitirung des Brigadiers im März.

b) Nach der Visitirung des Brigadiers sub c.

c) Die Brigade vor dem Divisions-Exerziren.

44. Der General-Inspector visitirt:

a) Nach der Visitirung des Divisionärs im März.

b) Die Division nach oder während dem Divisions-Exerziren.

45. Remonten und Recruten wachsen nur Ende October zu, alle Abgänge müssen bis ultimo October gedeckt sein.

46. Geschehen Abgänge an Mannschaften, so werden diese dem Reserveregiments-Commando bekannt gegeben und im October wird dann der Abgang ersetzt.

47. Der Geschäftsgang beim Reserveregiment wird in folgenden Sectionen geführt:

Section I. Allgemeine militärische Geschäfte, innerer Dienst, Adjutantur (Expedition): ein Oberlieutenant I. Classe, ein Regiments-Schreiber, ein Schreiber.

Section II. Evidenthaltung der Cavallerie-Reservemannschaft und der beurlaubten Offiziere des Reserve- und Milizstandes, und Recrutirung: ein Oberlieutenant, ein Schreiber.

Section III. Regimentsverwaltung. Abtheilung A. Verwaltung. B. Verrechnung. Der Regiments-Verwaltungs-Offizier, dessen Fourier, der Regimentsrechnungsführer-Lieutenant, dessen Schreiber.

Section IV. Remontirung und Hengstendepôts und die Ueberwachung der Posten. A. Chef ein Major, ein Rechnungsführer-Wachtmeister, ein Thierarzt II. Classe, ein Schreiber. B. Remontirung und Evidenzhaltung der Pferde im Bezirke, ein Rittmeister, ein Schreiber.

48. Die bei den Kanzleien eingetheilten Offiziere versehen auch den Escadronsdienst, die Abrichtung des Mannes und das Exerziren in der Escadron (im Ganzen hat das Regiment nur 64 Gemeine) geschieht durch die Offiziere des Regiments abwechselnd.

49. Die Medizinalgeschäfte werden von dem Oberarzt des Regimentes besorgt, das Veterinärwesen überwacht der Thierarzt.

50. Das Justizwesen versieht das Regimentsgericht des Infanterie-Ergänzungsbezirkes, die Urtheile werden vom Regiments-Commandanten der Res.-Cavallerie bestätigt. Den Caplan hat das Reserveregiment nicht.

51. Wird das Reserveregiment auf den Kriegsfuß gesetzt, so marschirt der Regiments-Commandant unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten aus, das zurückbleibende Reserveregiments-Commando wird von einem Major oder Oberstlieutenant übernommen.

52. Das zurückbleibende Regiments-Commando besteht aus einem Oberstlieutenant oder Stabsoffizier des Reserveregiments, einem Stabsoffizier des Pensionsstandes, 1 Regiments-Adjutanten-Unterlieutenant I. Cl., 1 Hilfsoberarzt, 1 Rechnungsführer-Lieutenant, 1 Verwaltungsoffizier, 1 Thierarzt, 1 Regiments- und 3 Schreibern, ferner die zurückbleibende Handwerkerabtheilung. Der Regiments-Adjutant kann aus dem Stande der pensionirten Offiziere entnommen werden; er hat in diesem Falle keine Pferdeportion, der active, sowie auch die zurückbleibenden activen Stabsoffiziere des Regiments-Commandos fassen nur zwei Pferdeportionen. Section I bleibt wie im Frieden, Section II wird mit I vereinigt, die Recrutirung geschieht durch commandirte Offiziere der Depôts, Section III bleibt wie im Frieden, Section IV und V wird vereinigt und

kommt unter den Major des Pensionsstandes, die Remontirung geschieht durch den Depôts-Escadrons-Commandanten des Reserveregiments. Auf diese Art ist der Geschäftsgang für Krieg und Frieden festgestellt.

53. Die Rechnungen des ausmarschirten Regimentes werden dem zurückbleibenden Regiments-Commando eingesendet, dort controlirt und nach erfolgter Richtigkeitsstellung dem Territorial-Divisions-Commando eingereicht. Die stabilen Depôts unterstehen ebenfalls der Reserveregiments-Rechnungsabtheilung.

54. Der Geschäftsgang eines Linienregiments wird geführt in Sectionen:

Section I. Allgemeine militärische Geschäfte, innerer Dienst, Expedition: 1 Regimentsadjutant, 1 Regimentsschreiber, 1 Schreiber.

Section II. Regimentsverwaltung. Abtheilung A. Verwaltung: Verwaltungs-Offizier, Fourier. Abtheilung B.: 1 Rechnungsführer-Lieutenant, 2 Schreiber, 1 für je A und B.

Section III. Regimentsgericht: 1 Auditor, 1 Schreiber.

Section IV. Der Regimentsarzt, 1 Wundarzt, 1 Sanitätsdiener als Schreiber.

Die geistliche Seelsorge fällt bei der Cavallerie aus und untersteht dieselbe in dieser Hinsicht im Frieden direct dem Ergänzungsbezirk, in welchem sie stationiren, im Kriege dagegen werden geistliche Seelsorger für die Regimenter der Linie auf die Dauer des Krieges angestellt.

55. Die gesammte Ausbildung der Offiziere und Mannschaft wird von dem Major besonders überwacht.

56. Die Visitirungen des Obersten müssen im Frieden stattfinden:

a) nach dem Einrücken der Recruten und Remonten die Escadrons.

b) Die Recruten des Regiments und der Remonten werden im Laufe des Winters einmal visitirt.

c) Die Escadrons im Detail im April.

d) Die gesammten Kammern und Regiments-Vorräthe aller Art im April vor der Musterung.

e) Die Escadrons im Exerziren im Monat Juni.

57. Jedes Jahr 4mal muß das ganze Regiment allarmirt werden.

58. Diese 4 Inspectionen des Obersten müssen stattfinden, in der Zwischenzeit kann sich der Regiments-Commandant zeitweise von dem Fortgang der Abrichtung überzeugen, jedoch bei detachirten Abtheilungen dann auf seine Kosten.

59. Die Depôts der Cavallerie sind von der größten Wichtigkeit.

60. Die Depôts der Linie werden durchgehends zuerst aus Mannschaften der Reserve gebildet.

61. Die Offiziere werden aus dem Linien- und Reservestande, keinesfalls aus dem beurlaubten Stande entnommen, es sei denn, daß dieselben vom präsenten Linienstande in den Reservestand übersetzt wurden nach Abs. 17 des Wehrgesetzes.

62. Die durch das Avancement oder Transferirung zu den Depôts in den unteren Offiziersgraden in der Linie und Reserve entstandenen Abgänge werden je nach Thunlichkeit entweder durch vorzüglich geeignete Wachtmeister oder durch Offiziere des beurlaubten Standes oder durch geeignete Cadetten ersetzt.

63. Die Depôts werden, nachdem sie formirt sind, in einen stabilen und mobilen Flügel getheilt.

64. Die stabilen Flügel und das Escadrons-Commando sind wo möglich im Ergänzungsbezirk der mobilen Flügel in einer entsprechenden Entfernung hinter der operirenden Armee dislocirt.

65. Der Ersatz geht immer vom stabilen zum mobilen Depôt, von diesem erst zum Regiment.

66. In dem Maße, als der Ersatz vom Linien- oder Reserve-Regiment verlangt wird, geschieht sofort die Einberufung neuer Mannschaft entweder aus dem Reservestande oder der Recruten beim stabilen Depôt der Reserve, dasselbe sendet ebensoviel Mann und Pferde an das mobile Depôt, als dieses zum Regiment sendet.

67. Es muß daher immer von dem Ersatz brauchenden Regiment die Stärke desselben zuerst dem stabilen Depôt bekannt gegeben werden, damit dieses die Einberufung von den Central-Depôts rechtzeitig veranlassen und für das mobile Depôt den Ergänzungs-Transport in jener Stärke absenden kann, in welcher das mobile Depôt den Ersatz zu seinem Regiment abschickt.

68. Das Reserveregiments-Commando (welches nicht ausmarschirt) führt die Listen der Reservemannschaft seiner 2 Regimenter, welche in dem Bezirk desselben Ersatz erhalten, und vertheilt die Recruten je nach Bedarf zu den Depôts des eigenen (wenn das Reserveregiment ausmarschirt ist) und der ausmarschirenden Linienregimenter.

69. Ebenso führt das Linienregiment die Reservemannschaft in Evidenz.

70. Obwohl nämlich das Linienregiment 5 Jahrgänge im Stande hat, führt es doch noch von der zur Reserve beurlaubten Mannschaft

die zwei ersten Jahrgänge zur Bildung der Depôts in den Listen und die vier letzten werden im Stande des Reserveregiments selbst geführt, hierdurch wird es möglich, die Depôts für die Linienregimenter und die nöthige Mannschaft für die Formation des Reserveregiments auf den Kriegsfuß zu erhalten (§. 123).

71. Was nun die Bildung des Depôts des Reserveregimentes anbetrifft, so bildet dasselbe das Centraldepôt für das eigene mit seinem mobilen Flügel, und für die 2 Liniendepôts, welche sich im Ergänzungsbezirk recrutiren, mit seinem stabilen Flügel. Die Recruten werden daher für den ganzen Stand von 12 Escadrons ausgehoben, in die Listen nach der Losnummer eingetragen und nach dieser selben Reihenfolge der Nummer einberufen.

72. Da die Dauer der heutigen Kriege nie eine lange sein kann, so versteht es sich wohl von selbst, daß der Ersatz ausgiebig nachgeschoben werden kann; sollte jedoch eine längere Dauer oder große Verluste eintreten, so werden eben die Altersclassen überhaupt früher einberufen, und ist ferner gestattet, daß die Cavallerie im Kriege sich auch durch freie Werbung ergänzt, und zwar kann die Mannschaft, welche über 37 Jahre alt ist, auf Kriegsdauer angeworben werden, und zwar in der Anzahl, daß die Abgänge bei den Depôts dadurch gedeckt werden können.

73. Für jeden angeworbenen Mann wird ein Recrut vom Centraldepôt weniger einberufen. Sollte der Ersatz bei den Linienregimentern nicht durch die ganze Depôtmannschaft gedeckt werden können, so steht es auch den Depôt-Escadrons der Linie zu, sich durch freie Werbung auf den vorgeschriebenen Stand zu bringen; jedoch müssen die Angeworbenen das 37. Lebensjahr überschritten haben und ihren Milizentlassungsschein beibringen.

74. Die freie Werbung kann statt haben unter den tauglichen Männern vom 37. bis 45. Lebensalter und muß der Anzuwerbende körperlich gesund und dieß ärztlich festgestellt sein, bevor die Anwerbung statt haben darf.

75. Unter freier Werbung wird verstanden, daß der Anzuwerbende sich freiwillig meldet; er erhält ein Handgeld von 10 fl. und eine Capitulanten-Zulage von 10 kr. täglich auf Kriegsdauer.

76. In allen Fällen ist das Cavallerie-Ergänzungsbezirks-Commando von jedem angeworbenen Mann und von dem präsenten Depôtstand von 10 zu 10 Tagen in Kenntniß zu setzen, damit der Ergänzungs-

(Reserveregiments-Commando) Bezirk stets in voller Kenntniß des Standes sich befindet.

77. Die Chargen der 3 Depôt-Escadrons werden von den 2 Linien-Regimentern beigestellt, jedoch immer ohne Pferde.

78. Die durch diese Chargenabgänge entstehenden Lücken werden durch Avancement und durch die jedes Jahr auszubildenden 5 Qua-Unteroffiziere ersetzt, diese werden jedoch immer erst im Bedarfsfalle zu wirklichen Unteroffizieren ernannt und vom Reserveregiments-Commando, so wie vom Linienregiment in Evidenz gehalten.

79. Das Central-Depôt beim Reserve-Regiment wird nach und nach formirt, zuerst wird nämlich das Reserve-Regiment selbst auf den Bereitschaftsstand an Mann und Pferd gebracht, derselbe besteht aus 32 Gemeinen, incl. 16 Mann des Urlauberstandes und 32 Pferde, ferner aus 8 Chargen und 3 Offizieren, weßhalb 1 Oberlieutenant des beurlaubten Standes einberufen wird und 1 Offiziersdiener per Escadron; sobald nun die Mannschaft und die Pferde (letztere durch die alten Chargen und die bei der Escadron sich im Stande befindliche Stamm-Mannschaft) zugeritten sind, steht der Bildung des Central-Depôts nichts mehr im Wege.

80. Dieses Depôt wird jedoch erst gebildet, wenn das Reserve-Regiment selbst auf den Kriegsfuß gestellt wird; und werden an dasselbe die mehr ausgebildeten Recruten, mithin 16 Mann per Escadron abgegeben, der Rest wird aus alter (Reserve-) Mannschaft und Recruten ergänzt.

81. Wird das Reserve-Regiment auf den Kriegsfuß gebracht, so werden die Reservisten auf den vollen Kriegsstand einberufen und das Regiment formirt.

82. Um nun dem Central-Depôt Remonten-Reiter zuweisen zu können, werden per Reserve-Escadron 20 alte (Reserve-) Leute dem Depôt zugetheilt, und die Recruten werden später in der erforderlichen Anzahl vom Reserve-Reg.-Commando dem Depôt zugewiesen, so zwar, daß dasselbe die vorschriftsmäßige Stärke hat, und nach Punct 71 die zu dem möglicherweise erforderlichen Ersatz nöthigen Recruten noch zur Einberufung disponibel bleiben.

83. Sobald nämlich die vor dem Feinde stehenden Regimenter von ihren Depôts Ersatz verlangen, wird nun das stabile Depôt vom Central-Depôt in dem Maße zuerst mit alten Leuten, später mit Recruten ergänzt, als es Ersatz-Mannschaften an das mobile Depôt sendet.

84. Nachdem nun sowohl das stabile, als das Central-Depôt sich im Ergänzungsbezirke befindet, so kann dieser Ersatz so schnell als nur mög-

lich erfolgen; da jedoch das Central-Depôt den Ersatz an die Depôts und an das eigene Regiment geben muß, so ist es unumgänglich nöthig, daß die Einberufung neuer Recruten und deren Abrichtung gleichen Schritt hält mit dem abzusendenden Ersatz.

85. Da der Abgang an Pferden gewöhnlich nicht so bedeutend ist, wie jener an Menschen, so erhält auch das Central-Depôt keinen größeren Pferdestand als das Depôt eines Linien-Regimentes.

86. Der Chargen- und Offiziers-Stand wird dem Central-Depôt theils aus dem präsenten Friedens-Reservestand, theils aus dem Stande der Regimenter zugewiesen, und ist der Stand ersichtlich in den Uebersichtslisten des gesammten Cavallerie-Standes.

87. Was nun die Pferde der Depôts anbetrifft, so ist dabei folgender Vorgang zu beobachten: die Linien-Regimenter geben keine Pferde an die Depôts ab, da dieselben nämlich doch nur minder brauchbare Pferde abstellen würden, die denn doch wieder zu den Linien-Regimentern als Ersatz zurückkommen würden, was nur unnütze Schreibereien und Uebersetzungen verursachen dürfte.

88. Das Depôt ist nicht bloß Mannschafts-, sondern auch Remonten-Depôt, denn es soll ja eben in jeder Hinsicht Ersatz liefern, darum werden demselben wohl alte Leute, aber junge Pferde zugewiesen.

89. Das Reserve-Regiments-Commando leitet das Beschälwesen, welches so einzurichten ist, daß durch die Beschälzettel einestheils, ferner aber durch die Pferde-Geburtsscheine (welche gegen eine Gebühr, die sich nicht höher belaufen darf, als die Druckkosten dieser Scheine per Stück Auslagen erfordern) der Stand der Pferde im Ergänzungsbezirk nach und nach sich mit ziemlicher Genauigkeit berechnen läßt.

90. Das Reserve-Regiment schreibt daher für sich und die Depôts die Lieferungen von Pferden aus, nimmt Anträge entgegen, und zwar sind die Pferde-Einkaufsplätze im Bezirk bekannt zu geben. Die einkaufende Commission (im Frieden der Verwaltungsrath, im Krieg eine commandirte Commission) hat sich an die Maximal-Preise zu halten, es steht jedoch derselben frei, geringere Preise zu bewilligen; der remontirenden Commission ist ein Thierarzt beizugeben, ferner fungirt ein Offizier als Controlor.

91. Die Pferde werden nicht in baarem Gelde gezahlt, sondern die einkaufende Commission erhält gegen Verrechnung Bögen mit Appoints.

92. Die Appoints werden als Zahlung hinausgegeben, der Bogen enthält Nr., Datum, Monat, Jahr und Summa des Kaufbetrages, die

Nr. der gekauften Pferde, die Unterschrift des Controlors, des remontirenden ältesten Offiziers und des Verkäufers, der Appoint enthält dasselbe.

93. Die Bögen bilden die Rechnungsbelege.

94. Die Appoints haben gewisse Zeichen und werden bei allen landesfürstlichen Cassen zu Steuerzahlungen angenommen. Es wird also vom Staat eine Art Papiergeld ausgegeben, welches einen reellen Werth hat, da es zur Steuerzahlung *) verwendet werden kann, und wieder das Papiergeld nicht vermehrt, da es zwar in Einnahme gestellt, jedoch von den Cassen durch einen Vernichtungs-Stempel sofort für ungiltig erklärt wird, und so zu sagen nur als Rechnungsbeleg an die höheren Staatscassen statt Baarem abgeführt wird.

95. Die Appoints enthalten den Preis, welcher für ein Pferd gezahlt werden muß.

96. Die einkaufende Commission kann mit diesen Appoints keine Unterschleife machen, da weder ihr Bogen noch die Appoints Giltigkeit haben, wenn nicht der Name des Remontirenden, der des Controlors und Verkäufers auf jedem Appoint geschrieben ist, ferner sind die Appoints bei gewissen Steuerämtern und Cassen von gewissen Tagen angefangen einlösbar, wenn nämlich diese, was sofort zu geschehen hat, von der Anzahl und dem Betrag der verausgabten Appoints verständigt worden sind, und ist ihnen die Unterschrift der remontirenden Offiziere bekannt zu geben, ferner erhält die Remontirungs-Commission nicht mehr Bögen mit Appoints, als sie Pferde einzukaufen beauftragt ist, mithin hat sie entweder Pferde oder die Bögen mit den unbenutzten Appoints abzuliefern, endlich ist der Bogen gleichzeitig die Verrechnung und die Quittung des Verkäufers.

97. Sämmtliche Depôts sind rechtzeitig aufzustellen, damit die Abrichtung der Remonten vorgenommen und mit aller Sorgfalt betrieben werden kann. Da die Linien-Depôts jene Mannschaft erhalten, die sich im 1. und 2. Reservejahre befinden, so sind diese noch nicht so außer der Uebung, daß sie nicht mit Erfolg zur Abrichtung verwendet werden könnten.

98. Das Central-Depôt hat freilich nur 80 alte Leute und 100 Recruten, aber die letzteren werden nach und nach in die Abrichtung genommen und im Falle des Bedarfes an unberittener Mannschaft den stabilen

*) Durch diesen Vorgang wird der Staat direct vom Pferdebesitzer kaufen können und die jetzigen mit so viel Unterschleifen verbundenen Lieferungen durch Händler werden eingeschränkt, indem letztere die Appoints weniger suchen werden als die Steuerzahler.

und mobilen Depôts zugewiesen, woselbst sie auf mehr zugerittene Pferde weiter abzurichten sind.

99. Zu den Depôts sind die älteren Chargen und die Verheirateten zu geben, jedoch immer solche, die als gute Abrichter bekannt sind, im Uebrigen hat das Reserve-Regiment ja die in Reserve abgerichteten Chargen evident, diese werden, falls ein größerer Chargen-Abgang entstünde, einberufen, und dem Regiment entweder zugesendet, oder überschicken die Depôts ihre Chargen und rufen zu deren Ersatz dann die in Reserve befindlichen Chargen ein.

100. In dem Maße als die Depôts gebildet, mithin Remonten aufgestellt werden, beginnt auch deren Abrichtung und die Depôts haben die Regimenter in steter Kenntniß von dem Fortgang der Remonten-Abrichtung zu halten.

101. In dem Maße als Ersatz an Mann und Pferd für die 2 Linien- und das Reserve-Regiment erforderlich ist, und dieser theils durch die Linien-, theils durch das Central-Reserve-Depôt ergänzt wird, ruft letzteres theils Recruten theils alte Leute ein und remontirt Pferde, die wieder beim Central-Depôt abgerichtet werden.

102. Der Vorgang ist also einfach der, in jedem Ergänzungsbezirke werden 3 Depôts aufgestellt, 2 Linien- und 1 Reserve-Depôt, ihren Ersatz an Mannschaft erhalten sie aus dem Ergänzungsbezirk, ihre Pferde theils aus dem Bezirk, theils durch die Lieferungen.

103. Sobald die Depôts einmal aufgestellt sind, geht der Ersatz zunächst von den stabilen Flügeln zu den mobilen, von dort zu den Regimentern, endlich von dem Central-Depôt an den eigenen mobilen Flügel und an die 2 stabilen Flügel der Linie.

104. Die stabilen Flügel der Linie, welche sich im Ergänzungsbezirk befinden, erhalten ihren Ersatz für die entsendeten Leute und Pferde aus dem Central-Depôt, und dieses completirt nicht nur das eigene Reserve-Regiment, sondern auch die 2 stabilen Linien-Depôts und sich selbst.

105. Das Central-Depôt untersteht direct dem Reserve-Regiments-Commando und ist an dieses, hinsichtlich des Ersatzes an Mann und Pferd gewiesen.

106. Da die Uniformirung für die Depôts Schwierigkeiten machen könnte, so würde Folgendes zu bestimmen sein.

107. Die mobilen Flügel erhalten sofort die Uniformen ihrer zuständigen Regimenter.

108. Die stabilen und das Central-Depôt erhalten: a) die Stamm-Chargen die Uniform des Reserve-Regimentes, b) die gesammte andere Mannschaft: 1. Waffen und Ausrüstung, 2. Stiefel, Leibwäsche, Reithose, Mütze, Kittel, Mantel, Halsflor ꝛc., 3. statt des Waffenrockes bei den Cürassieren einen ganz weißen Spencer, bei den Dragonern einen grünen, bei den Uhlanen ebenfalls, ohne Aufschlag mit weißen Knöpfen, bei den Hußaren müssen immer 2 Regimenter mit gleicher Attilla- und Czako-Farbe in einen Ergänzungsbezirk kommen, der Mann erhält daher nur einen Attilla mit der betreffenden Tuchfarbe.

109. Sobald nun der Mann zum mobilen Flügel eingetheilt wird, erhält er auch die Uniform des betreffenden Regimentes.

110. Sein Dienstbuch enthält den Datum der Ausfolgung der Monturen ꝛc. und ist das einzige Rechnungs-Document, welches er mit erhält, das Nähere ist in dem Abschnitt über die Dienstbücher der Mannschaft enthalten.

111. Die Pferde der Depôts werden bei denselben in ein Grundbuch eingetragen und mittelst beglaubigtem Extract übersetzt.

112. Jedes Pferd behält sein Assent-Nr., welche eingebrannt wird, die Escadrons geben neue Nrn. nach dem Grundbuch, auch erhalten die Pferde Namen, die Offiziere werden mit Chargen-Pferd zum Depôt übersetzt.

113. Chargen, welche ein Pferd eine gewisse Zahl Jahre reiten, mithin demnächst eine Gratification erhalten, sollen nicht zu den Depôts übersetzt werden.

114. Ist jedoch ihre Uebersetzung im Interesse des Dienstes nöthig, so wird die bereits zurückgelegte Reitzeit belohnt, jedoch darf nie mehr als höchstens 1 Jahr fehlen.

115. Cadetten, welche die Cavallerie-Kriegsschule besuchen und von dort im Kriege ausgemustert werden, kommen immer zuerst zu den stabilen Depôts und werden erst dann dem Regiment zugesendet, wenn sie hinreichend im praktischen Dienst ausgebildet sind.

116. Die stabilen Depôts unterstehen den Reserve-Regiments-Commando's, hinsichtlich der Administration dem eigenen Regiments-Commando, und zwar bildet dann der Depôt-Escadrons-Commandant den Verwaltungsrath aus den Offizieren seiner Escadron, die Beschlüsse desselben unterliegen jedoch der Genehmigung des Reserve-Regiments-Commando's, resp. der betreffenden Territorial-Division.

117. Die Mobilmachung der Cavallerie erfolgt immer derart, daß immer eine Linien-Brigade und 1 Reserve-Regiment gleichzeitig mobil gemacht werden.

118. Soll jedoch z. B. nur das Reserve-Regiment mobilisirt werden, welches z. B. einem Infanterie-Körper zugetheilt oder zum Stabs-Dienst verwendet werden soll, so stellt das Reserve-Regiment auch das Depôt allein auf.

119. In diesem Falle erhält dasselbe die Chargen, wenn solche nicht aus dem eigenen Stande ergänzt werden können, aus den zwei sich im Ergänzungsbezirk recrutirenden Regimentern, und ruft zunächst auch für das Depôt alte Leute ein, auf den Stand eines Linien-Depôts, und zwar von jener Reserve-Mannschaft, welche nach Formation des Reserve-Regimentes erübrigt; Recruten werden erst einberufen in dem Maße, als abgerichtete Remonten zuwachsen und Abgänge erfolgt werden müssen.

120. Die Offiziere der Depôts können aus dem Stande der Linien-Regimenter und auch aus jenen entnommen werden, die sich aus dem Stande der Halbinvaliden dazu in Vormerkung befinden.

121. Werden die zwei zum Reserve-Regiment gehörigen Linien-Regimenter auf den Kriegsfuß gesetzt, so wird das Depôt der Reserve dann auf den vorgeschriebenen stärkeren Stand gebracht.

122. Der Stand eines Reserve-Regiments ist unten ersichtlich, ebenso läßt sich aus demselben entnehmen der Stand des Stabes, und die Eintheilung der Regiments-Geschäfte ist in Punct 48 ersichtlich.

123. Was nun die Formation des Regimentes für den Kriegsfall anbetrifft, so werden alle ausgedienten Mannschaften des eigenen und des Linienstandes nach Zurücklegung der Linien-Dienstzeit einberufen, und werden sodann die ältesten Jahrgänge zur Formation des Reserve-Regimentes, die jüngsten zur Bildung der Depôts in Vormerkung genommen (§. 70).

124. Das Reserve-Regiment erhält den Befehl, sich entweder a) auf den Bereitschafts-, oder b) auf den Kriegsstand zu setzen, im ersteren Fall bereitet sich das Reserve-Regiment zur Formation des Depôts vor nach §. 79, und geht die Augmentation später an das Central-Depôt über, im letztern Falle b) wird das Central-Depôt gleichzeitig mit dem Reserve-Regiment errichtet.

125. Das Reserve-Regiment ruft in diesem Falle sämmtliche zur Formation des Regiments und des Depôts nöthigen alten Leute und die Recruten ein in dem Maße, als beim Depôt abgerichtete Pferde zuwachsen.

126. Das Regiment hat dann 3 Monate nach Empfang der Pferde Zeit, sich kriegsbereit zu machen.

127. Die Monturen, Waffen, Reit-, Sattelzeug und das ganze Feldgeräthe sind in den Regiments-Magazinen auf den vollen Depôt- und Kriegsstand vorhanden, im ersteren Stand in der bei den Depôts angegebenen Art.

128. Von den bei der Linie jährlich ausgebildeten Chargen werden die fehlenden Unteroffiziere beim Reserve-Regiment ergänzt, die dennoch erübrigenden werden für die Depôts der Linie und den eigenen Ersatz in Vormerkung genommen, wobei jedoch immer zu berücksichtigen kommt, daß die Depôts immer zuerst Chargen der Linien-Regimenter, und nur wenn solche als Ersatz abgesendet werden müssen, dann vorgemerkte ausgebildete Chargen als Ergänzung erhalten.

129. Die stabilen Depôt-Escadrons werden in die Stationen der ausmarschirten Regimenter verlegt, das Central-Depôt in die eigene Reserve-Regimenter-Station, so zwar, daß hinsichtlich der Werkstätten ꝛc. kein Mangel an Raum entstehen kann.

130. Die vorgesetzte Behörde der Depôts ist das zurückbleibende Reserve-Regiments-Commando, sodann eigene Brigadiere, deren jeder die Depôts von 4 Linien- und 2 Reserve-Regimentern unter sich haben, also 6 Halb-Escadrons, sodann unterstehen sie den Territorial-Divisionen, die mobilen Flügel sind den Truppenbehörden, in deren Bereich sie stationiren, zugewiesen, wer sie zu inspiciren hat, bestimmt eine Verordnung.

131. Wird das Regiment zum Stabsdienst bestimmt, so erfolgt der Ausmarsch Escadronsweise, der Regiments-Commandant bleibt zurück, die Escadrons erhalten Handwerker zugetheilt, und der Major wird als Commandant des Stabsdienstes mit 1 Rechnungsführer-Wachtmeister, 1 Adjutanten dem betreffenden Armee-Commando zugetheilt und durch einen Major des Pensionsstandes beim Regimentsstab ersetzt.

132. Marschiren nur 1 oder 2 Escadrons eines Reserve-Cavallerie-Regiments zum Stabsdienst aus, so werden sie selbstständige Rechnungskörper.

133. Das Depôt wird jedoch in solchen Bezirken gleichwohl errichtet, jedoch nur in halber Stärke als stabiler Flügel, da die einzelnen Escadrons des Stabsdienstes an sich Mannschaft in Reserve haben, indem immer beim Escadrons-Commando einige Mann zum Ersatz der Abgänge verbleiben, und dann nun diese durch die stabilen Depôts ersetzt werden.

## Verwaltungsräthe und Handwerker.

134. Jedes Linien- und Reserve-Regiment bildet aus seinen Offizieren einen Verwaltungsrath.

135. Derselbe besteht bei der Linie und Reserve aus: 1. dem Regiments-Commandanten, 2. einem Major, 3. dem ältesten Rittmeister des Regimentes, 4. dem jüngsten Rittmeister des Regimentes, 5. dem Verwaltungs-Offizier, 6. dem Auditor als Kron-Anwalt bei der Linie.

136. Das Protokoll der Sitzungen führt der Auditor; im Kriege besteht der Verwaltungsrath eines Reserve-Regimentes aus dem zurückbleibenden Oberstlieutenant, dem zugetheilten präsenten Major, den zuständigen zwei Linien-Depôts-Commandanten und dem Depôt-Escadrons-Commandanten des eigenen Regimentes und dem Verwaltungs-Offizier.

137. Bei der Reserve fungirt der Verwaltungs-Offizier als Kronanwalt, weßhalb derselbe in genauer Kenntniß der Verordnungen zu sein hat.

138. Die Contracte der Reserve-Regimenter sind hinsichtlich der juristischen Form vom Auditor des Reserve-Infanterie-Regiments-Bezirks, in welchem das Reserve-Cavallerie-Regiment stationirt ist, zu prüfen und zu vidiren.

139. Im Kriege besteht der Verwaltungsrath für die Depôt-Escadron eines Linien-Regimentes aus dem Rittmeister, stabilen Depôt-Escadrons-Commandanten, 1 Oberlieutenant, und dem Verwaltungs-Offizier des zuständigen Reserve-Regimentes, jedoch unterliegen die Beschlüsse unter Beobachtung von Punct 138 der juristischen Prüfung.

140. Jedes Regiment hat zur Zusammenstellung der Geld- und Natural-Verpflegsrechnungen und zur Prüfung der einzelnen Rechnungen einen Rechnungsführer-Lieutenant.

141. Die Regiments-Rechnungen werden aber auch vom Verwaltungsrathe geprüft und richtig gestellt, das Regiment hat dafür zu sorgen, daß Rechnungsrückstände nicht aufkommen, Beanständungen müssen durch die betreffenden Rechnungsleger erläutert werden, und veranlaßt das Regiments-Commando sofort das Nöthige.

142. Die solchergestalt richtig gestellten Rechnungen werden an die vorgesetzten Truppen- und Territorial-Divisionen (die 1. Control-Instanz) eingesendet, von wo sie im Wege des Kriegsministeriums dem Staats-Rechnungshof eingereicht werden.

143. Die Rechnungen der Casse führt der Regiments-Rechnungsführer, ebenso die Rechnungen der Natural-Verpflegung, die Monturs-Rechnungen führt der Verwaltungs-Offizier. — Im Kriege führt der Proviant-Offizier die Natural-Rechnungen.

144. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden zu Protokoll genommen und von dem gesammten Verwaltungsrath unterfertigt.

145. Hat ein Rathsmitglied eine andere Meinung, so gibt dasselbe seine Verwahrung zu Protokoll, welche sodann sofort dem vorgesetzten Territorial-Divisions-Commando zur Entscheidung einzusenden ist.

146. Das Protokoll wird legalisirt entweder durch den Auditor oder den Verwaltungs-Offizier. —

147. Alle Anweisungen, Quittungen und Rechnungs-Documente werden von dem Verwaltungsrath unterfertigt, nach Punct 146 legalisirt und der Contract nach Punct 138 durch den Auditor vidirt.

148. Jedes Jahr zweimal sind alle Magazine, viermal die Cassen des Regimentes durch den Verwaltungsrath des Regiments zu visitiren, nicht gerechnet jene Visitirungen, die vor und bei der Musterung geschehen.

149. Der Regiments-Verwaltungs-Offizier führt auch die Rechnungen der Offiziers-Uniformirung.

150. Die Rechnungen der verschiedenen Fonde des Regimentes führen entweder dazu commandirte Offiziere, oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes der Regiments-Rechnungsführer.

151. Für jedes Monturs- und Ausrüstungsstück besteht ein gesiegeltes Modell, nach welchem alle neue Stücke zu erzeugen sind.

152. Die Fabrikanten militärischer Uniformirungs-Sorten sind gehalten, diese nach Maß und Vorschrift zu verfertigen, und nur vorschriftsmäßige zu erzeugen, sie haben sich daher mit Modellen zu versehen und nach diesen alle Stücke zu verfertigen.

153. Jedes Regiment hat eine Handwerker-Abtheilung. Sie untersteht dem Verwaltungs-Offizier, im Kriege zerfällt sie in eine ausmarschirende und eine zurückbleibende, während letztere unter dem Verwaltungs-Offizier bleibt, wird erstere dem Proviant-Offizier unterstellt.

154. Soldatenkinder männlichen Geschlechtes sollen als Lehrjungen bei den Handwerker-Abtheilungen verwendet werden, damit sie sich zu tüchtigen Handwerkern heranbilden können, sie erhalten 1/2 Brodportion und eine Löhnung, welche zum Theil in Sparcassen anzulegen ist, ebenso Kleidung.

155. Alle Aenderungen an der Uniformirung werden zuerst bei der Lehr-Escadron vorgenommen und die Mannschaft derselben wird wieder

mit vorschriftsmäßig gestempelten Sorten zu ihren Truppen nach Ablauf der Lehr-Escadrons-Uebungszeit entlassen.

156. Jedes große und kleine Monturstück hat seine Tragzeit, welche so zu bemessen ist, daß der Mann während seiner 5jährigen Dienstzeit z. B. 2 Röcke erhält, der letzte Rock wird als 2. Rock der neu assentirten Mannschaft gegeben, der 1. wird als alter in den 2 letzten Jahren getragen und in diesem Rock wird die Mannschaft entlassen, übrigens ist es Sache des Regimentes, mit den Röcken so zu wirthschaften, daß z. B. für die Depôts die nöthigen Kleidungsstücke erspart werden, bei Auflösung derselben kommen die vorräthigen Monturen 2c. in das Linien-Regiments-Magazin zurück. Das Regiment hat die für die Bekleidung und Ausrüstung der Depôts nöthigen Sorten 2c. im Frieden zu beschaffen, erzeugt jedoch jedes Jahr den 5. Theil wieder neu, indem es einen 5. Theil (den ältesten) zum Gebrauch an die Feldescadrons herausgibt, und so immer den Depôt-Bedarf erneuert.

157. Es steht den Regimentern frei, Monturs- und Ausrüstungssorten im Wege der Privatindustrie erzeugen zu lassen, befinden sich Etablissements, welche die Erzeugung übernehmen, in der Garnison, so können auch die eigenen Handwerker gegen Zahlung eines Taggeldes jenen Unternehmern überlassen werden, und entfällt in diesem Fall die Löhnung und das Brod, oder aber kann letzteres gegen den Erzeugungspreis von den Arbeitern gekauft werden.

158. Bei den Visitirungen der Regiments-Magazine durch die Divisionäre ist von diesen strenge darauf zu sehen, daß das Regiment stets auf den completen Kriegsstand mit Allem versehen ist, was für den Krieg nöthig ist, damit im Moment des Ausmarsches keine wie immer Namen habende Fassung zu geschehen hat.

159. Der Voranschlag des Regimentes für die Bekleidungs- und Ausrüstungssorten hat so eingereicht zu werden, daß er bis 1. November vollständig genehmigt zum Regiment kommen kann.

160. Die Verrechnung des Budgets muß immer bis 1. November geschlossen sein, und wird das Budget selbst der Divisions-Intendanz am 1. November eingesendet.

## Die Verpflegung.

161. Im Frieden werden alle Verpflegsartikel durch den eigenen Verwaltungsrath im Offertwege durch Lieferungen sichergestellt.

162. Das Verpflegs-Budget wird so eingesendet, daß dasselbe für das nächste Jahr genehmigt am 1. Nov. bei der Truppe eintreffen kann.

163. Das Budget wird durch das Divisions-Proviantamt und die Verrechnung ebendaselbst geprüft, letztere muß bis 1. November bei der Division eintreffen, Uebergenüsse ꝛc. müssen schon beim Regiment erläutert werden, und wird die geprüfte Rechnung von der Division im Wege des Ministeriums dem Staats-Rechnungschef eingesendet, die Budgets und die Verrechnungen werden über die Vorlagen der mit der Verfassung derselben Beauftragten vom Verwaltungsrath geprüft und unterschrieben.

164. Die Garnisonen der Linien- und Reserve-Cavallerie sind in dem Entwurf der allgemeinen Eintheilung der Armee (beispielsweise wie natürlich) angeführt. Erwiesen ungesunde Gegenden sollen nicht belegt werden.

165. Kleinere Abtheilungen als höchstens eine Escadron dürfen nicht in einer Station garnisoniren.

Werden 2 Escadrons in einem Orte untergebracht, so führt der älteste Rittmeister das Stations-Ober-Kommando.

166. In jeder Station besteht ein Garnisonsverwaltungsrath, besteht die Garnison aus einem Regiment Cavallerie, so bildet der Regimentsverwaltungsrath auch den Verwaltungsrath der Garnison.

167. Gemischte Garnisonen haben einen gemischten Verwaltungs-Rath.

168. Garnisonen, in welchen weniger als 1 Regiment stationirt ist, hängen von dem eigenen Regiments-Garnisonsverwaltungsrath in allen den Sachen ab, die sich auf Service ꝛc. beziehen.

169. Für die k. k. Cavallerie werden je nach der Größe der in einer Garnison stationirten Abtheilung stabile Kasernen und Stallungen von Fachwerk (Balken und Ziegel) oder aber auch von gestampfter Erde mit eingemengtem Kalk und Steinstücken, oder massiv, je nach dem Ermessen des Quartierbezirkes erbaut und wird eine contractmäßig festzustellende Miethe von der Krone gezahlt.

170. Die Stallrequisiten werden von den Düngergeldern geschafft, dort, wo man nämlich für den Dünger zahlt, ist dieses nicht landesüblich, so wird vom Staat ein Pauschale gezahlt, und der Mist muß auf Kosten des Staates hinweggeräumt werden.

171. Die Miethe wird zwar von den landesfürstlichen directen Steuern in Abzug gebracht, das Geld jedoch selbst in den Bequartirungs-Fond gegeben, welcher gegen Pupillarsicherheit bei dem kleinen Grundbesitz anzulegen ist.

172. Beleuchtung, Beheizung und das Meublement stellt die Krone.

173. In den Kasernen selbst befinden sich die Kanzleien, die Mannschaftssäle, die Arreste, die Wache und die Wohnung eines Rittmeisters, der jüngsten zwei Ober- und Unterlieutenants des Regiments.

174. Die sämmtlichen Regimentsmagazine, bis auf die Sattel- und Futterkammern sind getrennt von der Kaserne in feuersichern Localen unterzubringen.

175. Welche Bett- und Meubel-Fournituren in den Mannschafts-, Unteroffiziers-, Wachtmeisters- und Offizierszimmern zu sein haben, bestimmt eine Verordnung, der Quartierbezirk stellt sie bei, wenn ihm die Localität gehört.

176. Die Lieferanten haben ihre Magazine wo möglich in der Nähe der Kasernen unterzubringen.

177. Können die Kanzleien nicht in den Localitäten der Kasernen untergebracht werden, so werden sie in gemiethete Locale verlegt.

178. Die Beheizung und Beleuchtung der Kanzleien stellt der Staat.

179. Die Regimentsadjutanturen beziehen kein Pauschale mehr, sondern die erwiesenermaßen bestehenden Auslagen sind ins jährliche Budget aufzunehmen und die Kanzleierfordernisse durch den Regimentsverwaltungsoffizier sicherzustellen.

180. Das gesammte Kasernenmaterial wird durch die Escadrons-Quartiermeister und die Zimmercommandanten beaufsichtigt und wöchentlich revidirt.

181. In größeren Kasernen sind eigene Hausmeister (Anstellungen für gut gediente Feldwebel, welche vom Bezirk zur Hälfte gezahlt werden) angestellt.

182. Commandant der Kaserne ist der älteste in derselben wohnende Offizier.

183. Alle absichtlichen Beschädigungen der Thüren, Schlösser, der Wände, der Fenster ꝛc. zahlen die Schuldtragenden, können sie nicht eruirt werden, die Zimmermannschaft oder die Zimmer-, Gang- oder Stallwachen.

184. Den verheirateten ältesten Unteroffizieren ist es gestattet, außer der Kaserne zu wohnen und erhalten sie das doppelte Schlafgeld des Mannes, im Uebrigen ist per Escadron gesondertes Quartier für verheiratete Unteroffiziere systemisirt.

185. Verheiratete Offiziere dürfen nicht in den Kasernen wohnen.

186. Das Quartiergeld der Offiziere wird diesen auf das Viertel-Jahr im Voraus gezahlt und ist es Sache der Offiziere, sich Quartiere zu

miethen und ist schon bei Bestimmung der Militärstationen darauf Rücksicht zu nehmen, ob und wie viele Offiziers-Quartiere in der Stadt zu haben sein werden.

187. Für die Cavallerie-Divisions-, Brigade- und Regiments-Commandanten sind von den Quartierbezirken entweder eigene Localitäten zu bauen oder aber solche anzuweisen.

188. Im ersteren Fall fließt die contractmäßig festzustellende Miethe in den Quartierfond des Bezirkes, oder aber ist sie an den Besitzer der Localität direct zu zahlen.

189. Das k. k. Militär hat jedoch mit der Aufnahme solcher Wohnungen nichts zu thun. Von dem Vorhandensein der gebührenden Räumlichkeiten überzeugt sich eine gemischte Kommission, hat diese die Wohnlichkeit und die systemmäßige Anzahl der Räumlichkeiten festgestellt, so wird das Quartier dem Militär übergeben und die Miethe wird auf die ganze Zeit des Contractes gezahlt, einerlei, ob das Quartier durch Ausmarsch 2c. leer wird oder nicht.

190. Die Quartierbezirke und Hausbesitzer können im Frieden nicht verhalten werden, irgend eine Räumlichkeit umsonst herzugeben, zu welchem Zweck dieselbe immer nöthig ist, sie muß gemiethet werden, wenn auch deren sofortige Beistellung erfolgt, so kann dieß nur unter Aufrechthaltung der Rechtsansprüche geschehen und bleibt die Behörde zahlungspflichtig, welche die Localität verlangt hat. Der Localitätenbesitzer oder der Quartierbezirk klagt bei dem zuständigen Civilgerichte und das Militärgericht hat das Urtheil des Civilgerichtes zu exequiren.

191. Im Frieden findet keine einzelne Bequartierung statt, außer bei Märschen und größeren Concentrirungen.

192. Die Stallungen zu letzteren Zwecken sind ebenfalls in den einzelnen Cantonirungen aufzunehmen und wird dafür die systemmäßige Gebühr bezahlt, auch in diesen Fällen stellt die Krone das Streustroh, für Beleuchtung wird nichts vergütet, ebenso sind die Stallrequisiten, Eimer, Stallbesen und Düngergabeln von den Quartierträgern beizustellen, eine derartige vorübergehende Bequartierung darf nie länger als vier Wochen dauern.

193. Die Militärbehörden haben vor diesen Uebungen durch gemischte Commissionen die Localitäten sicherzustellen und durch diese Sorge tragen zu lassen, daß alle Anstände im Vorherein behoben werden, Wirthschaftsstallungen, überhaupt zum Betrieb eines Geschäftes nöthige Räumlichkeiten dürfen im Frieden gar nicht belegt werden.

194. Da die Märsche und Uebungen immer in den besseren Jahreszeiten stattfinden müssen, so können auch Scheuern, Schopfen ꝛc. belegt werden, wenn es sich darum handelt, große Massen unterzubringen, das Streustroh stellt die Gemeinde gegen Einrechnung in die Steuer pr. Kopf und Tag eine gewisse Quantität.

195. Gemeinden, die einmal zu stabilen Garnisonen bestimmt sind, sollen nur dann aufgelassen werden, wenn sich eine entschieden schlechte Gesinnung in dem Orte kund gibt, in einem solchen Falle wird der Ort verlassen und die Krone stellt die Unterkunft in einer andern Garnison sicher, die neue Garnison selbst wird aber erst bezogen, wenn das Militärjahr beendigt ist.

196. Das Bequartirungsgesetz wird neu entworfen, den Landtagen zur Genehmigung vorgelegt und sodann mit allen Modalitäten für die einzelnen Länder als Landes-Gesetz hinausgegeben.

197. In jedem Land wird für die Sicherstellung der Militärbequartirung eine Behörde geschaffen, welche Landes-Obercommissariat heißt.

198. Diese Behörde wird von dem Landtag nach freier Wahl zusammengesetzt; dieselbe hat alle Marschquartiere, Vorspann ꝛc. durch die Local-Commissariate sicherzustellen, ebenso die Quartiere für größere Uebungen ꝛc., und ist ihr ganzer Dienstbetrieb nach den örtlichen Verhältnissen festzustellen.

199. Der Eintritt der Cadetten in die Regimenter findet jährlich nur am 1. Februar statt, mithin muß die Aufnahmsprüfung im Januar abgelegt sein. Die Cadettenaspiranten müssen schon Reitunterricht erhalten haben.

200. Die Cadetten der Cavallerie haben, bevor sie als solche eingetheilt werden können, eine wissenschaftliche Prüfung abzulegen oder den Besuch der höchsten Classen der Gymnasien, Realschulen, technischen Anstalten nachzuweisen, damit ersehen werden kann, ob dieser Besuch mit gutem Erfolg statt hatte.

201. Genoß der junge Mann, welcher als Cadett einzutreten gesonnen ist, keinen Unterricht in öffentlichen Anstalten, so muß die Aufnahms-Prüfung bei einer Territorial-Division stattfinden, im Lateinischen, überhaupt in todten Sprachen findet keine Prüfung statt, dagegen in der deutschen Sprache, im Französischen, in der Sprache des Regimentes, in welches der zu Prüfende einzutreten gesonnen ist, muß die Prüfung unter allen Umständen abgelegt werden; Algebra bis exlusive zu den einfachen Gleichungen, Geometrie und Situationszeichnen, allgemeine Geographie

und Specialgeographie von Europa mit Oesterreich im Detail, allgemeine Weltgeschichte und Specialgeschichte von Oesterreich, Verfassung von Aufsätzen und der militärische Styl.

202. In der Cavallerie-Kriegs-Schule wird gelehrt: a) Reglements der Cavallerie, b) Tactik der 3 Waffen, Geschichte der Reiterei, c) Waffenlehre und passagere Fortification, d) Anatomie des Pferdes, e) Hufbeschlagkunst, f) Satteln, Zäumen und Packen, g) Reiten, Fechten und Exerziren, h) Situationszeichnen und Croquiren, i) militärischer Styl und Rechnungswesen, k) Kriegsartikel und allgemeine Kenntniß des Militärstrafgesetzbuches, l) Kenntniß der Militärorganisation des Kaiser-Staates.

203. Diese Gegenstände werden im Laufe zweier Jahre vorgetragen.

204. Der Reitunterricht hat im Laufe des Winters statt; ebenso die Abrichtung in den Handgriffen ꝛc.

205. Im Frühjahr bildet die Anstalt eine Escadron und wird nicht nur das Exerziren selbst im Glied und Zug durchgemacht, sondern jeder Kriegsschüler wird darin unterrichtet, den Zug selbstständig in der Escadron, und endlich die Escadron selbst zu commandiren.

206. Im Krieg wird die Kriegsschule aufgelöst und die Cadetten rücken als solche zu ihren Regimentern ein, jedoch wird den Regimentern bekannt gegeben, welche Fortschritte der Cadett bereits gemacht und ebenso die Reihenfolge, in welcher die Cadetten hinsichtlich ihres Wissens und ihrer Aufführung stehen, damit demnach die Beförderung vorgenommen werden kann.

207. Jene Zöglinge der Militär-Akademien, welche als Cadeten zur Cavallerie ausgemustert werden, müssen die Cavallerieschule besuchen, bevor sie Offiziere werden können und erhalten diese Freiplätze.

208. Der Unterricht beginnt am 1. October und endet am 30. September des nächsten Jahres. Die Vor- und eigentlichen Prüfungen müssen bis zum 30. September im 2. Cours beendigt sein.

209. Die Kriegsschüler werden, nachdem sie die Prüfung bestanden, als Corporale, 2. und 1. Wachtmeister zu den Regimentern entlassen oder zum nochmaligen Besuch eines Jahrganges der Kriegsschule angewiesen.

210. Eine öftere als einmalige Wiederholung des Cavallerie-Lehr-Cursus kann nicht statthaben.

211. Cadetten, welche also nicht die nöthigen Eigenschaften zum Offizier besitzen, dienen ihre Dienstzeit aus und werden sodann in die Reserve übersetzt oder können als Unteroffiziere weiter dienen, wenn sie eine weitere

Capitulation eingehen, auch können sie, wenn sie in moralischer Hinsicht entsprechen, sich endlich praktisch im Dienste ausgebildet haben, nach der 5jährigen Liniendienstzeit als Offiziere des beurlaubten Standes zur Reserve übersetzt werden, vorausgesetzt, daß sie ein hinreichendes Einkommen oder einen eigenen Besitz nachweisen, und die praktische Prüfung der Offiziere des beurlaubten Standes ablegen oder werden die Cadetten zur Infanterie übersetzt.

212. Diejenigen Eleven der Neustädter Akademie, welche als Offiziere zur Cavallerie ausgemustert werden, treten zur Cavallerie-Kriegsschule über, woselbst sie in den rein praktischen Dienstzweigen der Cavallerie unterrichtet werden.

213. Sie bilden einen Extra-Cours, welcher vom 1. October bis zum 1. Juli dauert, auch sie müssen das Glied, den Zug, ferner den Zug in der Escadron und diese commandiren und darin praktisch unterwiesen werden.

214. Am 1. Juli rücken sie zum Regiment ein.

215. Die Reihenfolge der Beförderung zum Offizier hängt von deren Prüfungszeugniß und der moralischen Aufführung ab und wird den Cadetten die Tour, in welcher sie befördert werden, bekannt gegeben.

216. Die Cavallerieschule besteht aus dem Schulstab und den Schülern.

217. Zum großen Schulstab gehören 1. der Commandant, 1 Oberst des Armeestandes, 2. 1 Premier-Rittmeister des activen Standes, 3. 1 Lehrer der Reglements, des Sattelns, Zäumens rc., 4. 1 Lehrer der Tactik der drei Waffen, 5. 1 Lehrer der Waffenlehre, der passageren Fortification und des Situationszeichnens (3—5 commandirte Offiziere der Armee mit Personalzulage), 6. 1 Thierarzt I. Classe als Lehrer der Anatomie des Pferdes, 7. 1 Thierarzt II. Classe als Lehrer der Alterskunde des Pferdes und der Hufbeschlagkunst, 8. 4 Stallmeister (Anstellungen), 9. 1 Fechtlehrer, 10. der Rechnungsführer der Anstalt als Lehrer des Militärrechnungswesens, 11. der Auditoroberlieutenant der Anstalt als Lehrer des Militärgerichtswesens und des Militärstyls, 12. die Militär-Organisation des Kaiserstaates wird von dem Lehrer der Tactik vorgetragen.

218. Der kleine Stab besteht aus 1 Wachtmeister, 1 Futtermeister, 6 Corporals, 1 Profoß (Anstellungen für 11 Jahr gut gediente Unteroffiziere).

219. Sämmtliche Lehrer haben zugleich die Aufsicht über die Schüler zu führen und werden 3 Abtheilungen gebildet, eine Kürassier-, eine Uhlanen- und Dragoner- und eine Huszarenabtheilung.

220. Der Stab der Anstalt trägt eine besondere Uniform, die Allerhöchsten Ortes bestimmt wird.

221. Die Zulagen der Schüler sind an das Schul-Commando einzusenden.

222. Es wird für die Schüler eine eigene Speise-Anstalt errichtet und damit ein Erholungslocal verbunden, in welchem die Militärbibliothek und sonstige zur Unterhaltung dienende erlaubte Spiele (Billard) aufgestellt werden.

223. Jedes Jahr haben Wettrennen stattzufinden.

224. Es ist den Eleven gestattet, auf eigene Kosten sich per Eleve ein Reitpferd zu halten und dürfen nur diese zu den Wettrennen verwendet werden, ebenso werden die Eleven im Jagdreiten und im Trainiren der Pferde unterrichtet.

225. Die Anstalt hat außerdem eine Anzahl Schulpferde.

226. Jeder Cadett bringt sein Dienstpferd mit und ist per 2 Cadetten ein Füßler von den Regimentern zuzutheilen.

227. Von der Schule gehen die Cadetten sofort zu ihren Regimentern ab.

228. Die praktische Prüfung und die Vorprüfung wird in der Anstalt abgelegt, die Prüfung im Generalats-Hauptort (vidit General-Inspection).

229. Die Pferde der Eleven werden durch die Füßler unter Commando eines Unteroffiziers, der von Regiment zu Regiment beizustellen ist, zu den Regimentern zurückgeschickt.

230. Diejenigen, welche nicht bestehen, dürfen noch einen Wiederholungscurs machen und bleiben daher in der Anstalt.

231. Die Cavallerieschule befindet sich in einem kleineren Ort der Monarchie, welcher in der Nähe Wiens gelegen ist.

232. Der Magistrat dieses Ortes muß sich herbeilassen, gegen entsprechende Miethe die nöthigen Localitäten zu beschaffen oder aber baut der Staat dieselben.

233. Der Commandant der Anstalt und die Reit-Lehrer beziehen Fourageportionen.

234. Für die Schüler bestehen a) Freiplätze, b) halbe Freiplätze, c) Zahlplätze.

235. Die Aeltern der zahlenden Cadetten haben jährlich 500 fl. im Vorhinein außer der Zulage für die Cadetten zu entrichten, wofür jedoch nur Wohnung, Holz, Licht und das Unterrichtsmaterial beigestellt wird.

236. Die Besitzer halber Freiplätze zahlen 250 fl. Die Inhaber der Freiplätze haben jedoch eine Zulage von 25 fl. wenigstens nachzuweisen und erhalten also Wohnung, Holz, Licht und Unterricht umsonst.

237. Die Inhaber von Freiplätzen müssen jedoch im Wiederholungsjahr den Betrag der halben Freiplätze, jene der halben den Betrag von 500 fl. für den Wiederholungscurs zahlen.

238. Cadetten, die sich zum Cavalleriedienst als nicht geeignet erweisen, werden sofort zur Infanterie übersetzt und steht denselben die Wahl des Regimentes frei, sie werden dann im nächsten Jahr einer Infanterie-Kriegsschule überwiesen.

239. Jene Cadetten, welche ihre Offiziersprüfung mit Vorzug bestehen, können schon nach einem Jahr die allgemeine oberste Militärakademie, ohne eine Prüfung dazu ablegen zu müssen, besuchen.

240. Zu Offizieren geeignete Unteroffiziere, welche eine sehr gute Conduite besitzen und das Alter haben, um noch zu höheren Stellen zu gelangen, werden zur Kriegsschule commandirt, legen sie die Prüfung gut ab, so erhalten sie vom Staat ein Remont und die ganze Uniformirung, sie müssen sich jedoch zu einer 15jährigen Dienstzeit verpflichten.

241. Die Chargen einer Escadron sind: 1 Wachtmeister, 1 Rüstmeister, 1 Quartiermeister (Führer), 1 Futtermeister (Führer), 4 Zugführer, 6 Unteroffiziere, 10 Gefreite.

242. Jede Escadron der Linie bildet aus dem Stand der Gefreiten jährlich 5 Unteroffiziere, die der Reserve 2 Unteroffiziere aus, die als Qua-Unteroffiziere zur Reserve entlassen werden.

243. Kein Gemeiner kann Unteroffizier werden, außer er kann Lesen, Schreiben und Rechnen.

244. Die Unteroffiziere werden in Kasernen in besondere Zimmer bequartirt, die jüngsten werden als Zimmercommandanten in den Mannschaftszimmern bequartirt.

245. Die Unteroffiziere haben einen besonderen Menagetisch.

246. Der Unteroffizier vom Tage ißt mit der Mannschaft.

247. Der Cadett wird immer entweder allein oder mit dem Wachtmeister bequartirt.

248. Sind mehrere Cadetten in einer Station, so sind sie zusammen zu bequartiren und speisen zusammen.

249. Unteroffiziere und Cadetten dürfen sich einen Füßler als Putzer ihrer Pferde und Monturen halten.

250. Der Cadett soll sich in der Gesellschaft der Offiziere bewegen.

251. Der 1. Wachtmeister und der Cadett, wenn er Wachtmeister ist, trägt den Offizierssäbel an seidener Kuppel mit einem Porteépée von Gold, statt der Bouillons feine Goldfransen, Czako, Czapka, Helm wie die andern Chargen, Kartusch wie die Offiziere, jedoch mit seidenem Riemen, Kartuschkasten schwarz mit gelbem Adler darauf.

252. Der Wachtmeister führt die Geldmanipulation und zahlt die Löhnungen aus in Gegenwart des Offiziers vom Dienst, oder des betreffenden Zugscommandanten.

253. Die Massaverrechnung und die Aufsicht über das Escadrons-Magazin führt der Rüstmeister.

254. Die Serviceverrechnung und die Brodausgabe, sowie das Fassen von Lagerstroh, Bettsorten 2c. besorgt der Quartiermeister.

255. Die Fouragefassung und die Fourageausgabe besorgt der Futtermeister, er führt das Fourage-Journal.

256. Die Bequartirung auf dem Marsche besorgt immer der Quartiermeister mit je 2 Gemeinen pr. Zug, werden Bivouacs und Lagerplätze angewiesen, so sind immer die Quartiermeister mit je 1 Gefreiten und 1 Mann per Zug zu senden.

257. Zur Führung ihrer Rechnungen sind ihnen gedruckte Listen zu geben, so daß nur Mann und Beträge einzuführen kommen.

258. Die Unteroffiziere sind nach 11 — 15 Jahren Dienstzeit anstellungsberechtigt, nach §. 87 der Infanterie-Organisation.

259. Jede Capitulation dauert 3 Jahre, für je 3 Jahre erhält der Unteroffizier oder gemeine Capitulant eine Capitulantenzulage von 10 Kreuzer und ein Handgeld von 10 Gulden.

260. Nach 11 Jahren Dienstzeit hat der Capitulant, wenn er austritt, ohne eine Anstellung erhalten zu haben, eine lebenslängliche Pension von 15 kr., mit 14 Jahren von 25 kr., mit 17 Jahren von 30 kr., mit 20 Jahren von 40 kr.

261. Er bezieht bis zu seinem Austritt aus dem Militär mit je 3 Jahren 10 kr. Zulage für jede Capitulation, so daß er nach 8 Jahren Dienstzeit inclusive 5 Jahre Liniendienstzeit 10 kr., nach 11 Jahren 20 kr., nach 14 Jahren 30 kr., nach 17 Jahren 40 kr., nach 20 Jahren 50 kr., nach 23 Jahren 60 kr. tägliche Dienstzulage erhält.

262. Wenn der Capitulant eine Privatanstellung nach seinem Austritt aus dem Militär antritt, so behält er gleichwohl obige (260) Zulage, ebenso die Medaillenzulage, die gleichfalls lebenslänglich ist, da diese Zulagen wohlverdientes Privat-Eigenthum sind.

263. Ein Capitulant, der volle 30 Jahre gedient, erhält eine Pension von 20 fl. monatlich und freie Unterkunft in den Militärinvaliden-Häusern des Staates.

264. Was die Anstellungen der Capitulanten und capitulirten Unteroffiziere betrifft, so hat der auf eine Anstellung Reflectirende sein Gesuch rechtzeitig mündlich beim Regiments-Rapport vorzubringen.

265. Eine Commission im Regiment entscheidet, ob derselbe der Anstellung würdig ist.

266. Die Anstellungen geschehen entweder in der Armee als Profoßen, Hausmeister, Regimentsschreiber, Stabssecretär, Stabsschreiber, in der Gestütsbranche, als Offizier des Fuhrwesens, als Rechnungsführer, Wachtmeister oder Lieutenant oder aber im Staatsdienst ꝛc.

267. Die Finanzwache wird aus lauter anstellungsberechtigten wenigstens 11 Jahr gedienten Unteroffizieren ergänzt, in ihrem Stande vermindert und entsprechend gezahlt.

268. Die Gendarmerie ergänzt sich ebenfalls nur aus Unteroffizieren.

269. Die Mannschaft der Gestüte- und Hengsten-Depôts ergänzt sich aus lauter wenigstens 8 Jahre gedienten Gemeinen, Unteroffizieren und Wachtmeistern und wird nur dann für diese Branche recrutirt, wenn der Abgang nicht durch Capitulanten gedeckt werden kann.

270. Die Constabler (jetzige Polizei) ergänzen sich aus gedienten Gemeinen und gedienten Unteroffizieren. Im Uebrigen bleiben die Verordnungen aufrecht, die hinsichtlich der Anstellungsberechtigung gegeben sind.

271. Die Capitulationszulage geht nur verloren, wenn der Capitulant desertirt, sie wird suspendirt, wenn der Capitulant wegen irgend einem Vergehen oder Verbrechen während oder nach dem activen Dienst eingesperrt wird, auf die Dauer der Haft; nach derselben wird sie wieder gezahlt.

272. Wird ein Capitulant in die Disciplinar-Compagnie eingetheilt, so verliert er auf die Dauer der Strafe die Capitulantenzulage, die bei der Disciplinar-Compagnie zugebrachte Zeit wird nicht als gedient gerechnet.

273. Eine in Folge eines kriegsrechtlichen Urtheils verhängte Arrest- oder Festungsstrafe wird nicht als Dienstzeit gerechnet, die Zulage wird auf die Dauer der Haft suspendirt. Die Ehrenzeichen der Capitulanten können jedoch nach einer kriegsrechtlichen Strafe nur im Gnadenwege und nach einjähriger tadelloser Dienstzeit wieder verliehen werden.

274. Zur Bildung des Fondes der Capitulantenzulagen fundirt der Staat 1,000.000 fl., ferner aber zahlt jeder einjährige Freiwillige 50 fl. in diesen Fond, der durch eine eigene Commission verwaltet wird.

## Capitulanten und Schreiber.

275. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Zulage und des Handgeldes sind in den vorhergehenden Absätzen enthalten.

276. Außerdem ist es natürlich, daß die Krone für Capitulanten, die im Kriege blessirt werden, noch besonders sorgt, und zwar behalten diese einmal ihre erworbene Capitulantenzulage, ferner aber müssen sie außerdem in die Invalidenhäuser aufgenommen werden und erhalten dort noch außerdem ihre volle Löhnung, Kleidung, Quartier.

277. Das Capitulationskreuz wird verliehen für 10, 15, 20, 25, 30 Jahre und werden für die verschiedenen Dienstjahre verschiedene Bänder eingeführt.

278. Der gemeine Capitulant bleibt befreit von allen Diensten, die mit kleiner Tour bezeichnet werden.

279. Die Capitulanten rangiren im 1. Glied. Wie viel Capitulanten eine Escadron haben darf, bestimmt ein Gesetz.

280. Ein Capitulant kann nicht Offiziersdiener werden, wohl aber kann der Offiziersdiener als solcher capituliren.

281. Die Capitulanten werden nur dann zu Unteroffizieren befördert, wenn sie Lesen, Schreiben und Rechnen können.

282. Die Capitulanten leisten keine Stallwachen.

283. Um dem Schreibgeschäfte Genüge leisten zu können, sind a) gemeine, b) Regimentsschreiber bei den Regimentern, c) Regimentsschreiber bei den Brigaden, d) Stabsschreiber bei den Divisionen, e) Stabssecretäre bei den Corps und der General-Inspection systemisirt; als Aushilfe werden bei den Divisionen, Corps, bei der Inspection, bei den Brigaden und Regimentern gemeine Schreiber definitiv angestellt. Ihre Gradabzeichen rc., ihr Avancement wurde bei der Organisation der Reserve-Infanterie festgestellt.

## Die Pionniere.

284. Bei jeder Escadron sind 5 Pionniere systemisirt, dieselben bilden eine eigene Abtheilung des Regimentes, die jedoch erst zusammentritt, wenn Marschhindernisse rc. zu schaffen oder zu beseitigen sind, es wird dann der Pionnierabtheilung immer für 2 Mann 1 Mann aus Reih und Glied beigegeben, welcher die Pferde der Mannschaft zu halten hat.

285. Zugetheilt wird dieser Abtheilung noch 1 Offizier, 2 Corporals und 1 Trompeter.

286. Der Dienst dieser Mannschaft hat sich wie gesagt auf die Wegräumung von Marschhindernissen und schnelle Schaffung derselben im Arrièregardendienst zu beschränken, da alle anderweitigen Pionnierdienste der Genietruppe und den Infanterie-Pionnierabtheilungen vorbehalten bleiben.

287. Als Auszeichnung tragen diese auf dem linken Arm 2 übereinandergelegte Aexte von der Farbe des Kragens von Tuch mit der kais. Krone darüber. Ihre Ausrüstung bestimmt ein Gesetz.

288. Bei Paraden marschiren sie an der Spitze des Regimentes in einem Zug à 10 Rotten, voran der Offizier, bei Märschen werden sie der Avantgarde oder Arrièregarden zugetheilt.

## Die einjährigen Freiwilligen (Volontairs).

289. Ueber ihre Aufnahme ꝛc. entscheiden die Absätze des Wehrgesetzes.

290. Der einjährige Freiwillige erlegt bei seinem Eintritt 50 fl. in den Capitulanten-Fond der Krone.

291. Der Volontair zählt über den Stand, für sein Dienstpferd zahlt er vierteljährig die Fourage im Voraus, das geeignete Dienstpferd stellt er selbst.

292. Waffen gibt die Krone, ebenso Riemen, Reitzeug und sonstige Ausrüstung.

293. Der Volontair putzt sein Pferd vier Wochen selbst, nach dieser Zeit darf er einen Pferdewärter aufstellen, es ist ihm jedoch gestattet, seine Montur ꝛc. durch einen Mann (Füßler) reinigen zu lassen.

294. Im Kriege werden keine Volontairs aufgenommen, die schon eingetheilten erhalten Löhnung ꝛc. ihrer Charge nach, wird das Pferd im Kriege untauglich, so stellt die Krone ein neues, im Krieg dient er seine volle Dienstzeit, ist jedoch nach demselben sofort zu entlassen und zählt ihm jedes über sein Jahr gediente Kriegsjahr doppelt.

295. Es ist den Volontairs gestattet, im Frieden wo immer in der Station zu wohnen, das Quartier muß bekannt gegeben werden.

296. Der Volontair kann außerhalb des Mannschaftsstalles eigene Pferde halten, er darf jedoch zu deren Wartung keine Militärmannschaft verwenden.

297. Nach 6 Monaten Dienstzeit wird der Volontair, wenn er das Glied commandiren kann, Corporal, die letzten 3 Monate wird er auch in der Escadronskanzlei verwendet und muß den letzten Monat die ganze Verpflegsrechnung selbst schreiben.

298. Vor Austritt aus dem Dienste hat der Volontair den Zug zu commandiren, und legt dann die praktische Prüfung ab, macht dann im folgenden Jahr noch eine Prüfung als Unteroffizier mit, wird dann Offizier des beurlaubten Standes und hat als solcher im nächsten Jahr drei Monate bei dem im Ergänzungsbezirk stationirten Cavallerieregimente Dienst zu leisten, endlich wird er zu einer größeren Truppenübung im Verlaufe der letzten Jahre seiner Linien- und Reservedienstzeit einberufen.

299. Während diesen Uebungen erhält der Offizier Quartier und Stall als Offiziersdiener und Fourage für 2 Pferde, sonst aber keine Gebühr.

300. Im Kriege bezieht der Offizier die volle Gebühr seiner Charge.

301. Der Volontair und Offizier des beurlaubten Standes untersteht hinsichtlich seiner bürgerlichen Rechtsverhältnisse den Civilgerichten.

## Lehrescadron.

302. In oder bei Wien tritt jährl. eine Lehrescadron zusammen. Dieselbe besteht aus 1 Major als 1. Commandanten, 1 Rittmeister I. und 1 Rittmeister II. Classe, commandirt auf 1 Jahr, 4 Ober- und 9 Unterlieutenants, commandirt auf 1 Jahr, 1 Wachtmeister, 1 Rüstmeister, 1 Quartiermeister, 1 Futtermeister, 4 Führer, 10 Corporals, 4 Trompeter, 198 berittene Gemeine, 1 Escadrons-Riemer, 4 Schmiede, 1 Sporer, 3 Schneider, 2 Schuster, 1 Oberarzt, 1 Thierarzt I. Classe und 12 Offiziersdiener.

303. Diese Offiziere, Chargen und Mannschaft werden jährlich gewechselt bis auf den Wachtmeister, der der Central-Equitation stabil zugetheilt bleibt. (Anstellung für gut gediente Wachtmeister, derselbe erhält ein Pferd von der Central-Equitation.)

304. Die Offiziere, Mannschaft ꝛc. werden jährlich von den verschiedenen Regimentern nach Befehl der General-Inspection beigestellt, es besteht 1 Zug Küraffiere, 1 Zug Husjaren, 1 Zug Uhlanen und Dragoner, 1 Zug Husjaren, Uhlanen und Partisanen, die Corporals rangiren am rechten und linken Flügel der Züge, die nicht eingetheilten Offiziere hinter der Front.

305. Jeder Zug wird von einem Oberlieutenant commandirt, jeder Flügel von einem Rittmeister, jeder Beritt von einem Unterlieutenant; es bestehen daher 8 Beritte, da der 9. Unterlieutenant Adjutantendienste beim Escadrons-Commandanten leistet.

306. Jene Neuerungen, welche vorzunehmen sind, werden in der Lehrescadron geprüft, dann erst eingeführt und die Mannschaft wird dann

mit ihren Kleidungs= und Ausrüstungssorten, welche sämmtlich mit dem Stempel der Lehr-Escadron versehen werden, zum Regimente gesendet.

307. Auf diese Art wird den Regimentern jährlich das Modell aller Neuerungen zugesendet und wird ein gleicher Vorgang in der ganzen Cavallerie erzielt, ohne daß in Hinsicht der Adjustirung schriftliche Aenderungsvorschriften erlassen werden müßten.

308. Ebenso werden alle neuen Abrichtungs= und Exerzirvorschriften früher bei der Lehrescadron geprüft, sodann gedruckt herausgegeben und durch die Chargen dann bei den Regimentern die neue Abrichtung den andern Chargen und der Mannschaft gelehrt.

309. Der Cours der Lehrescadron dauert vom 1. Oct. bis 1. November, damit die Winterübungen nach den Vorschriften der General=Inspection vorgenommen werden. Die Lehrescadron untersteht direct dem Commando der Central-Equitation.

310. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Reglements selbst keiner ewigen Wandlung unterliegen dürfen; die Art der Abrichtung, das ganze Wesen, das der General=Inspector in die Reiterei gebracht haben will, kann und wird so am besten in die gesammte Cavallerie übertragen werden.

311. Die Chargen sollen immer Capitulanten sein und die Mannschaft darf erst im 2. Dienstjahr stehen.

312. Die Art der Absendung und der Abrichtung der Mannschaft wird jährlich durch die General=Inspection bestimmt.

313. Die Chargen und die Mannschaft erhalten an dem Waffenrock, Attilla, Uhlanka ein Abzeichen, welches sie als Mannschaft der Lehrescadron immer kenntlich macht.

314. Das Lehrescadronsabzeichen erhält die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts im letzten Monat der Lehrescadrons=Dienstzeit.

315. Die Lehrescadron wird nach ihrer Zusammenstellung jährlich durch den General=Inspector dreimal visitirt, zweimal während der Uebungszeit und einmal vor dem Abgang der Mannschaft zu den Regimentern.

316. Der Major und der Rittmeister I. Classe werden aus jenen entnommen, welche zum Avancement außer der Tour vorgemerkt sind.

317. Die Lehrescadron rangirt am rechten Flügel der Cavallerie bei allen Paraden und Ausrückungen.

318. Die Lehrescadron leistet keinen Garnisonsdienst und soll in ihrer Abrichtung und in ihrem ganzen inneren Dienst unbeirrt

bleiben, weßhalb auch der Commandant der Central-Equitation höchstens alle Monate eine Visitirung vorzunehmen hat.

319. Das Normale, nach welchem vorzugehen ist, ist das Exerzir- und Abrichtungs-Reglement, es kann sich nicht darum handeln, die Aenderungen permanent zu machen, sondern das einmal für immer gegebene Reglement muß gewisse Normen aufstellen, die jedoch der Natur der Sache nach einer verständigen Vereinfachung zugeführt werden müssen.

320. Wenn einestheils der Wille des obersten Kriegsherrn in allen Fragen entscheidet, so untersteht andererseits die General-Inspection direct Sr. Majestät und der Wille des Monarchen wird durch diese Behörde zur Geltung gebracht, mithin muß diese Persönlichkeit das A. h. Vertrauen besitzen.

321. Der General-Inspection steht das Cavallerie-Comité zur Seite, dieses tritt zusammen, wenn gewisse Fragen berathen werden sollen, die Beschlüsse werden Sr. Majestät zur Sanctionirung vorgelegt und die Lehrescadron ist der Truppenköper, bei welcher zunächst unter den Augen der höchsten maßgebenden Vorgesetzten die Neuerungen versucht zu werden haben, bevor sie zur definitiven Einführung gelangen, übrigens hat das Comité von allen Erfindungen, Methoden rc., die sich auf Reit- und Pferdewesen beziehen, Kenntniß zu nehmen.

## Das Avancement.

322. Jedes Linien-Cavallerie-Regiment hat einen Inhaber, in den Reserve-Regimentern übt die Cavallerie-General-Inspection die Inhabers-Rechte aus.

323. Die General-Inspection führt die Dienst-Alters-Listen der Offiziere, und zwar bilden 2 Linien- und 1 Reserve - Regiment einen Avancement-Körper. Ueber Vorschlag der Linien-Regimenter werden die Stellen bei der Reserve besetzt, und zwar sind in den 3 Regimentern folgende Stellen systemisirt: 2 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 3 Majors, 4 Rittmeister I., 4. II. und 4 III. Classe, 16 Oberlieutenants, 12 Unterlieutenants I. und 8 II. Classe ohne Adjutanten und Verwaltungsoffizier.

324. Die jüngsten Rittmeister und Majors sind im Frieden bei der Reserve, jedoch steht es der General-Inspection frei, über Vorschlag der Linien-Regimenter, ältere Rittmeister zur Reserve und jüngere zur Linie zu geben, und kommt Absatz 4 der Linien-Infanterie-Organisation zu beachten.

325. Die vier ältesten Unterlieutenants I. Classe gehören zur Reserve, zwei von dem ersten, zwei von dem anderen Linienregiment, jedoch kann auch hier im Interesse des Dienstes eine Aenderung geschehen, insofern als Reise und andere Auslagen dadurch erspart werden.

326. Die Stellen der 1. und 2. Reserve-Escadron gehören dem 1., jene der 3. und 4. dem 2. Linienregiment, welches sich im Bezirke ergänzt.

327. Die Anciennité der Offiziere wird in einer Liste für die 3 Regimenter festgestellt und die Beförderung erfolgt nach der Tour, im Frieden hat im Allgemeinen kein Einschub statt zu finden, der jüngere wird dem älteren nur in dem Fall vorgezogen, wenn letzterer zur Beförderung ungeeignet ist.

328. Die Rittmeister I. Classe haben Armee-Rang, avancirt ihr Hintermann bei der Infanterie ꝛc., so werden sie zu Majors avancirt mit Belassung in ihrem Verhältniß als Escadronscommandant.

329. Ebenso haben die Stabsoffiziere Armeerang, der Major kann zum Regimentscommandanten avanciren, er erhält dann zwar eine erhöhte Gage, jedoch die Oberstlieutenants- oder Obersten-Charge, erst wenn sein Vordermann in der Armeeliste befördert ist.

330. Beförderungen außer der Tour finden auch in diesen Chargen nur in so ferne statt, als der Vordermann ungeeignet erscheint, oder selbst auf seine Beförderung verzichtet.

331. Im Krieg bleibt das Avancement im Regiment, der Einschub darf dann in der Regel gar nicht statthaben.

332. Die Stabsoffiziere avanciren, wenn es sein kann, im Regiment, das Avancement zum Regimentscommandanten gehört der ganzen Waffe und Se. Majestät ernennt den Geeignetsten vom Major aufwärts zum Obersten, oder zum Oberstlieutenant, oder zum Regimentscommandanten, also auch den ältesten Stabsoffizier des Regiments, wenn er die Eignung besitzt.

333. Die Beförderungen zum Major aufwärts geschehen durch Se. Majestät den Kaiser über Vorschlag der Cavallerie-General-Inspection.

334. Die Beförderungen bis zum Rittmeister I. Classe geschehen durch die Regimentsinhaber derart, daß bei der Beförderung vom Cadeten zum Offizier, die bei der Prüfung erzielte Klassification und lediglich der sonach erzielte Rang als Cadet entscheidet, bei der Beförderung der Lieutenants und Oberlieutenants ist 322, 323, 324, 325 zu beobachten.

335. Da das große Armee-Avancement zu einem gewissen Zeitpunkt statt hat, die Pensionirungen früher erfolgen, so haben die Regimenter Zeit, die Avancements-Vorschläge zu machen, und finden die Transferirungen von der Linie zur Reserve und umgekehrt immer derart statt, daß die Rekruten- und Remonten-Transporte durch die Avancirten und Transferirten geführt werden.

336. Die vacanten Oberlieutenantsstellen werden durch die ältesten Unterlieutenants besetzt, ist z. B. die vacante Oberlieutenantsstelle im 1. Regiment der Brigade, der zu avancirende im 2., so wird derselbe in das 1. Regiment als Oberlieutenant befördert und stellt der Oberstinhaber des 1. Regiments das Oberlieutenants-Decret im Namen Sr. Majestät aus.

337. Der Avancementsvorschlag wird je einer Commission des Regimentes unterlegt, bestehend aus 1. dem Obersten, 2. dem Major und 3. den Escadronscommandanten der zu Befördernden; findet diese Commission die zu Befördernden tauglich, so wird der Vorschlag im Wege des Brigadiers und Divisionärs dem Oberstinhaber oder der General-Inspection vorgelegt, im andern Fall wird der nächstälteste vorgeschlagen.

338. Die vier rangsältesten Rittmeister jeder Brigade haben ihre Escadron und das Regiment vor den Brigadieren, Divisionären und dem General-Inspector zu commandiren, die Detailausbildung, der ganze Zustand ihrer Escadron hat Jahr für Jahr besonders geschildert zu werden.

339. Wenn der General-Inspector in den Regimentern besonders geeignete Offiziere findet, so kann ausnahmsweise eine Beförderung außer der Tour stattfinden, jedoch nie in dem Fall, wenn der oder die rangsältesten, die dadurch übergangen würden, vor dem Feinde gedient haben, es sei denn, daß diese zur Beförderung sich nicht eignen (§. 340—343) selbst auf dieselbe Verzicht leisten.

340. Ein Rittmeister, welcher das 50. Lebensjahr überschritten hat, kann nur in dem Fall zum Major befördert werden, wenn dieß zum Platz-Commando, oder in sonst derartigen Anstellungen geschieht oder aber als Major des Pensionsstandes zum Reserve-Cavallerie-Regiment im Krieg.

341. Ueber die außer der Tour zu Befördernden ist nach jeder Visitirung durch den General-Inspector mit dem Divisionär, dem Brigadier, dem Obersten-Regiments-Commandanten das Vorschlagsprotocoll zu fertigen.

342. Ueber die sämmtlichen außer der Tour zu Avancirenden der Armee ist sodann nach dem Dienstalter eine Liste zu machen, jede 3. Avancements-

Tour in der Cavallerie gehört ihnen nach ihrem Dienstalter, wobei immer Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß sie wo möglich im Regiment und in der Waffe bleiben, was ja dadurch zum Theil erreicht wird, daß z. B. ein Rittmeister als Major Escadrons-Commandant im Regiment bleiben kann.

343. Jene Rittmeister, welche keine Hoffnung geben, daß sie zu Obersten taugen, werden als solche in ihrer Anstellung belassen und übernehmen, wenn sie sonst geeignet sind, im Kriege die Depôts und werden zu anderweitigen Anstellungen in Vormerkung genommen.

Die Offiziere des beurlaubten Standes avanciren im Kriege in der allgemeinen Tour nach ihrem Dienstalter, treten jedoch nach dem Kriege in der erreichten Charge in den Stand der Beurlaubten zurück und werden in der erreichten Charge zur Reserve, oder wenn sie das 32. Lebensjahr erreicht haben, zur Miliz übersetzt, im Frieden avanciren sie unter sich bis zur Oberlieutenantscharge in der Reserve. —

344. Der Oberst-Regimentscommandant hat zu entscheiden, ob im Krieg und Frieden Unteroffiziere zur Beförderung zum Offizier geeignet sind, diesen gehört immer die 6. Stelle, sie haben jedoch im Frieden die Cavallerieschule zu besuchen, (in welchem Falle sie eine Zulage erhalten) und müssen eine praktische Prüfung machen.

345. Im Kriege werden Unteroffiziere zu Offizieren auch nur dann befördert, wenn sie Hoffnung geben, daß sie auch im Frieden geeignet sind, ist dieß nicht der Fall, so sind Offiziere des beurlaubten Standes einzuberufen, wenn im Kriege Abgänge entstehen, die nicht auch durch Cadeten besetzt werden können.

346. Offiziere, welche wegen entehrenden Handlungen den Dienst verlassen müssen, scheiden ganz aus der Armee, jene, welche im Civil-Staatsdienst oder sonst eine Anstellung außer der Armee erhalten, werden eben in den Stand der beurlaubten Offiziere übersetzt. —

347. Die Conduite-Listen der Offiziere werden jährlich verfaßt, die der Lieutenants und Oberlieutenants in Gegenwart ihrer Escadrons-Commandanten, die der Rittmeister nur in Gegenwart der Stabsoffiziere.

348. Jeder wie immer Namen habende Tadel in der Conduite muß den Betreffenden mitgetheilt werden.

349. Ueber die Stabsoffiziere werden Individual-Beschreibungen von den Brigadiers und Divisionären erfaßt, welche dem Kriegsministerium und der General-Inspection einzusenden sind.

350. Es steht jedem Offizier frei, wegen einem Tadel eine Untersuchung zu verlangen.

351. Wird ein Offizier als nicht geeignet zum Avancement befunden, so muß ihm das in Gegenwart der Stabsoffiziere des Regimentes mitgetheilt werden.

## Allgemeine Normen für die Remontirung.

352. Das Alter der Pferde, welche für die Linien-Cavallerie und die Reservestämme assentirt werden, ist das zurückgelegte 4. Lebensjahr.

353. Jeder Verkäufer ist gehalten, den Geburtsschein der Pferde mitzubringen, wie diese verfaßt zu sein haben, bestimmt ein Gesetz.

354. Die Pferde, welche für die Reserve angekauft werden (zur Mobilmachung), müssen das 6. Lebensjahr erreicht und dürfen das 9. nicht überschritten haben, jene der Miliz das 7. bis incl. 9 Jahr.

355. Das geringste Maß der schweren Cavallerie ist 15 Faust 1 Zoll, das der leichten 14 Faust 2 Zoll, das der Miliz 14 Faust, entsprechend dem Lebensalter Punct 352, 354.

356. Der Preis der Pferde wird jährlich bestimmt.

357. Der Ankauf der Pferde geschieht durch die Verwaltungsräthe und im Krieg nach Punct 90—96, übrigens gelten die dort angeführten allgemeinen Prinzipien auch im Frieden.

358. Die Offiziere der Cavallerie haben nur Chargen-Pferde bis incl. zum Oberlieutenant, übrigens hat jeder Cavallerie- und berittene Offizier das Recht, sich um den Remontenpreis Pferde einzukaufen auf den gewöhnlichen Einkaufsplätzen, oder wenn der Verwaltungsrath Pferde einkauft, unter Controle desselben; über diese Einkäufe ist eine specielle Vormerkung zu führen. Das Dienstpferd des Offiziers gehört diesem nach 5 Jahren ununterbrochener Benutzung. Offiziere, die in 5 Jahren länger als 6 Monate in Urlaub waren, erhalten das Dienstpferd als Eigenthum erst, wenn sie 6 Monate über 5 Jahre das Pferd geritten haben, mithin auch dann erst das neue Chargenpferd; kleine Beurlaubungen unter 48 Stunden werden nicht gerechnet.

359. Die Pferdeeinkäufe geschehen jährlich zu gewissen Zeiten.

360. Alle Ausmusterungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

361. Die ordentlichen geschehen alle Jahre nach den Herbstübungen und sind die zur Ausmusterung vorgemerkten Pferde schon bei der Musterung vorzuführen und bis dahin zu kleinen Diensten zu verwenden.

362. Die außerordentlichen ergeben sich im Laufe des Jahres durch unvorhergesehene Fälle, der Verwaltungsrath in pleno unter Assistenz des Thierarztes spricht die Ausmusterung aus, ohne jede Intervenirung eines Militär-Beamten.

363. Der Ersatz der Pferde geschieht gleichzeitig mit dem Einrücken der Rekruten, und kann entweder durch das zuständige Reserve-Regiment oder durch das Linien-Regiment selbst geschehen, je nachdem der Oberst des Linien-Regiments und sein Verwaltungsrath es bestimmen und die höhere Behörde es bestätigt.

364. Alle Abgänge, die sich also im Laufe des Jahres ergeben, werden erst zu derselben Zeit ersetzt, wenn die Recruten einrücken.

365. Die genauen Normen für den ganzen Einkauf der Pferde bestimmt ein Gesetz, und ist dabei als Grundsatz anzunehmen, daß die Regiments-Commando's schriftliche Anträge entgegennehmen, und die Verwaltungsräthe möglichst selbstständig den Einkauf unternehmen, wodurch wenigstens im Frieden auf eine ganz einfache Art der Pferdehandel dem Grundbesitz und den Pferdezüchtern vorbehalten bleibt, indem die Verwaltungsräthe in dieser Hinsicht ganz freie Hand haben. Uebrigens ist es der Cavallerie-General-Inspection anheimgestellt, versuchsweise Fohlen ungarischer, siebenbürgischer und polnischer Race im Alter von 3 Jahren in größerer Anzahl anzukaufen, sie in Ungarn auf großen gepachteten oder dem Staate gehörigen Weiden zu halten und ihnen dort außerdem $^1/_4$ Portion Hafer pr. Tag zu geben, sonach sie im 5. oder 6. Jahre den Regimentern zuzuweisen. Dieses System, verbunden mit dem freien Handeinkauf der Regiments-Verwaltungsräthe dürfte wohl am besten geeignet sein, der Reiterei stets vorzügliche Pferde zuzuführen.

## Allgemeine Grundsätze der Abrichtung und des Exerzirens.

366. Punct 42, 43, 44, 56, 57, 58 schreibt die Visitirungen vor und ist auch dort zu ersehen, nach welchen Perioden die Visitirungen geschehen, mithin welche Uebungen in der Zwischenzeit gemacht werden müssen.

367. Die Selbstständigkeit des Mannes wird hauptsächlich dadurch erreicht, daß er Herr seines Pferdes ist, des Offiziers, daß er beim Exerziren im Regimente und der Escadron vor der Front seines Zuges steht, indem diese Aufstellung ihn zwingt, das Reglement zu können, der Reiter muß es daher dahin bringen, einer völlig freien geistigen und körperlichen Kraftäußerung im Kampfe fähig zu sein.

368. Die Leistungen der Cavallerie sind: a) Schnelligkeit und Gewandtheit, wodurch der Reiter für den kleinen und großen Krieg geeignet wird, ebenso machen ihn diese zwei Eigenschaften zum Sicherheitsdienst, ebenso vorzüglich zum Verfolgen geeignet. b) Die Ausführung offensiver Ausfälle entweder zur Herbeiführung des Sieges, oder zur Abwehr, um feindliche Absichten auf geeignetem Terrain zu überwinden. c) Die Herbeiführung oder Verhinderung der Total-Entscheidung und die Vollendung des Sieges durch die Verfolgung.

369. Gewandtheit und Geschwindigkeit sichern also der Reiterei ihre Erfolge entweder für den Einzelnkampf, den kleinen Krieg oder den am allerwichtigsten Massenkampf.

370. Die Cavallerie kann in der Schlacht nur Erfolge erkämpfen, wann der Gegner: a) auf den Kampf gar nicht gefaßt, oder b) bereits im Großen völlig erschüttert ist.

371. Um dieß zu können, muß die Cavallerie: 1. Nie im Schußbereich stehen, mithin jetzt ihre Stellung mehr rückwärts erhalten. 2. Das Zersplittern der Cavallerie und das nutzlose Anprellen kleinerer Abtheilungen gegen stärkere muß vermieden werden, endlich darf ohne die möglichste sichere Aussicht auf Erfolg im Allgemeinen kein Angriff unternommen werden, endlich 3. muß der unternommene Kampf mit hinreichenden Kräften und so geführt werden, daß der Gebrauch der Hieb- und Stichwaffen eintreten kann.

372. Um dieß Alles zu erreichen, ist es nöthig, daß auf Grundlage unserer vorzüglichen einzelnen Abrichtung, 1. die Reiterei mehr in Massen zusammengehalten wird, damit 2. der Cavallerie-Führer sich ausbilden kann, indem nur so ein Führer heranreift, wenn er viel in der Masse und später viel mit derselben exerzirt.

373. Die erste Uebung des Reiters ist das Voltigiren, zuerst auf dem Bock, später auf dem Pferd, ferner die möglichst gründliche Abrichtung zu Fuß, den gymnastischen Spielen ist viel Sorgfalt zu widmen.

Nach 6 Wochen Zufußabrichtung beginnt der Reitunterricht.

374. Sobald der Winter- und Frühjahrs-Unterricht beendigt ist, beginnt das Zugs- und Escadrons-Exerziren, mithin die Vorbereitung zu den im Punct 368 unter a), b), c) angeführten Leistungen.

375. Es ist einleuchtend, daß das Pferd gewissermaßen für den Krieg trainirt werden muß, daß der Reiter keine Furcht vor Hindernissen haben darf, und daß er vollständig Herr seines Pferdes sein muß, wenn daher

der Winter zum Reitunterricht bestimmt ist, so wird später mehr exerzirt, marschirt und Felddienst geübt, und zwar geschieht dieß erst selbstständig im Glied und Zug, sonach in der Escadron, im Regiment ꝛc.

376. So lange das Escadrons-Exerziren dauert, wird Samstags Reitschule geritten, wobei das Reiten in aufgelöster Ordnung in verschiedenen Gangarten fleißig zu üben ist.

377. Die Märsche sind im Zug und in der Escadron später in größeren Abtheilungen zu üben und zwar im Schritt, Trab und Galopp, besonders im Trab, dies, verbunden mit häufigen Felddienstübungen macht die Pferde gängig, den Reiter gewandt. In der letzten Zeit des Escadrons-, später des Regiments-, Brigade- und Divisions-Exerzirens ist der Felddienst zu üben und zwar derart, daß zuerst die einzelnen Abtheilungen (Züge), später die Escadrons und größeren Körper selbstständig zu lösende Aufgaben im coupirten Terrain erhalten, wodurch die Mannschaften gezwungen werden, sich darbietende Hindernisse zu überwinden. Später sind durch einzelne Abtheilungen größere Patrouillen-Ritte von einem Ort nach einem andern quer Feld ein in einer gewissen Zeit zu machen, diese Uebungen haben im Herbst zu geschehen, wenn das Exerziren im Regiment, in der Brigade oder in der Division beendigt und die jährlichen Feldmaneuvers ausgeführt werden, es muß also eine besondere Zeit zu diesen Uebungen bestimmt werden, damit die höheren Vorgesetzten Gelegenheit zu deren Ueberwachung haben.

378. Das Regiments-, Brigade- und Divisions-Exerziren und die Feld-Maneuvers haben jährlich zu geschehen, und ist darauf die größte Sorgfalt zu verwenden, denn der Führer der Reiterei muß Herr derselben sein, dieß erfordert Uebung.

379. Der rasche Blick, die Möglichkeit, den verwegenen Ungestüm richtig leiten zu können, kann aber nur dadurch erreicht werden, daß man im Frieden Gelegenheit hat, sich oft in der Handhabung größerer Körper auszubilden, es sind die jetzigen Regiments-Concentrirungen hierzu nicht ausreichend, es muß jedes Jahr längere Zeit im Regiment, in der Brigade und der Division exerzirt werden, darum sind auch die Regimenter mehr zu concentriren und mehrere größere Cavallerie-Garnisonen zu bilden.

380. Das Barriere- und Grabenspringen muß, wenn es die Witterung und der Boden erlaubt, zur Zeit des Reitschulreitens und der Frühjahrsübungen tagtäglich geübt werden und zwar über $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Schuh

hohe feste Barrieren und 3—4 Schuh tiefe senkrecht gegrabene und 4 bis 8 Schuh breite Gräben.

381. An unserer bisherigen Bewaffnung ꝛc. wäre nichts zu ändern, außer, daß die Kürassiere Doppelkürasse und das erste Glied derselben einen Schuh längere Picken erhielten, als die Uhlanen gegenwärtig haben.

382. Die Mannschaft erhält durchaus 1 Doppelpistole, die Commandos werden immer durch den eine Abtheilung commandirenden Offizier ertheilt, der Uebelstand fällt dadurch weg, daß bald die rechts, bald die links stehende Charge commandirt.

383. Ohne weitere Einzelnheiten anzuführen, sei nur noch kurz erwähnt, daß dem Exerziren und Manövriren und dem Felddienst mehr Sorgfalt und mehr Zeit zuzuwenden ist, als bisher, und zwar im Ganzen jährl. 3 Monat.

Die Winterreitschulen müssen gedeckt sein nnd wären von Pisé aufzuführen mit einem leichten Strohdach, wenn anders die Gemeinden oder Quartierbezirke keine solideren herstellen können.

## Regimentsstab der Linie.

| Im Frieden. | Im Kriege. |
|---|---|
| 1 Obrist. | |
| 1 Major. | |
| 1 Auditor-Rittmeister. | |
| 1 Oberlieutenant, Rgts.-Adjutant | |
| 1 Verwaltungsoffizier, Oberlieutenant. | 1 Kaplan. |
| 1 Rechnungsführerlieutenant. | 1 Proviant-Offizier. |
| 1 Regimentsarzt. | |
| 1 Wundarzt. | |
| 1 Thierarzt I. Classe. | |
| 1 Capellmeister. | |
| 2 Stabstrompeter. | |
| 20 Trompeter. | 1 Wagenmeister } beritten. |
| 4 Lehrlinge. | 1 Quartiermeister } beritten. |
| 1 Fourier. | |
| 1 Regimentsschreiber. | |
| 4 Schreiber. | 10 Offiziersdiener. |
| 8 Offiziersdiener. | 2 Sanitätsdiener. |
| 1 Sanitätsdiener. | 5 Schreiber. |

1 Fahr-Gemeiner.
1 zweisp. Wagen. } fällt im Krieg aus und geht in die Depôt-Escadron über. —

## Regimentsstab der Reserve.

| Im Frieden. | Im Kriege. |
|---|---|
| | 1 Oberst (marschirt aus). |
| 1 Oberstlieutenant. | 1 Oberstlieutenant (bleibt zurück). |
| 1 Major. | 1 Major (marschirt aus). |
| | 1 Major des Pensions-Standes (bleibt zurück). |
| | 1 Auditor, Oberlieutenant (marschirt aus). |
| 1 Oberlieutenant, Regiments-Adjutant. | 1 Oberlieutenant (marschirt aus) Regiments-Adjutant. |
| | 1 Unterlieutenant I. Classe, Regiments-Adjutant (bleibt zurück). |
| 1 Verwaltungsoffizier, Oberlieutenant bleibt zurück. | |
| | 1 Proviantoffizier (marschirt aus). |
| 1 Hilfs- oder Oberarzt bleibt beim Depot. | 1 Regimentsarzt II. Cl. " " |
| | 2 Oberärzte " " |
| | 1 Wundarzt " " |
| | 1 Thierarzt III. Classe " " |
| 1 Thierarzt II. Classe. | 1 Thierarzt II. Cl. (bleibt zurück). |
| 1 Regiments- und 4 Schreiber. | 2 Regimentsschr. 1 " " |
| 1 Rechnungsführer-Wachtmeister. bleibt zurück. | 7 Schreiber 4 " " |
| 5 Offiziersdiener. | 10 Offiziersdiener. |
| 1 Fourier bleibt zurück. | |
| | 1 Quartiermeister. |
| 2 Stabstrompeter. | 2 Stabstrompeter (marschiren aus). |
| | 1 Wagenmeister |
| Die Handwerker-Abtheilung unter dem Verwaltungsoffizier. | die ausmarschirende Handwerker-Abtheilung unter dem Proviant-Offizier. |
| 1 Fourage-Wagen 2spännig. | Die Wagen wie die Linie. |
| | Für Reserve-Regimenter, welche zum Stabsdienst bestimmt sind, wird der ausmarschirende Stand besonders normirt. |

## Linien-Escadron.

| Im Frieden. | Pferde. | Im Kriege. | Pferde. |
|---|---|---|---|
| 1 Rittmeister | | 1 Rittmeister | |
| 2 Oberlieutenants . . . | 2 | 2 Oberlieutenants . . . | 2 |
| 2 Unterlieutenants . . . | 2 | 1 Oberlieutenant des beurlaubten Standes . . | 1 |
| | | 2 Unterlieutenants . . . | 2 |
| 1 Wachtmeister . . . . | 1 | 1 Wachtmeister . . . . | 1 |
| 1 Rüstmeister (Wachtm.) | 1 | 1 Rüstmeister . . . . . | 1 |
| 1 Quartiermeister } Führer | 1 | 1 Quartiermeister . . . | 1 |
| 1 Futtermeister } Führer | 1 | 1 Futtermeister . . . . | 1 |
| 4 Zugsführer . . . . . | 4 | 4 Zugsführer . . . . . | 4 |
| 6 Corporals . . . . . | 6 | 6 Corporals . . . . . | 6 |
| 10 Gefreite (bei der leichten Cav. Patrouille-Führer) | 10 | 10 Gefreite . . . . . . | 10 |
| 4 Trompeter . . . . . | 4 | 4 Trompeter . . . . . | 4 |
| 130 Gemeine . . . . . . | 130 | 130 Gemeine . . . . . . | 130 |
| davon 5 Pioniere | | davon 5 Pioniere | |
| 20 Unberittene darunter | | 20 Unberittene darunter | |
| 2 Flickschneider | | 2 Flickschneider | |
| 2 Flickschuster | | 2 Flickschuster | |
| 4 Schmiede, — ferner | | 4 Schmiede, — ferner | |
| 1 Escadrons-Riemer-Corporal | | 1 Escadrons-Riemer | |
| 1 Sanitätsdiener | | 1 Sanitätsdiener . . . . | 1 |
| 1 Thierarzt | | 1 Thierarzt . . . . . . | 1 |
| 6 Offiziersdiener | | 7 Offiziersdiener | |
| 1 Fahr-Gemeiner | | | |
| 1 Wagen (Fourage-) *) bespannt mit zwei nicht mehr ganz dienstfähigen Pferden | 2 | | |
| 1 Ober- oder Hilfsoberarzt | | 1 Ober- oder Hilfsoberarzt | 1 |
| 194 Mann | 164 | 196 Mann | 165 |

*) Dieser Wagen wird nur im Frieden für die Escadrons systemisirt, im Kriege würde ein eigenes Ausmaß von Pferden und Wagen bestimmt, überhaupt wurde der Armee-Train nicht in den Kreis dieser Betrachtungen gezogen, da der Verfasser der Ansicht ist, daß dieser Gegenstand dem Armee-Comité unterbreitet werden sollte.

## Reserve-Escadron.

**Im Frieden.**

| | Pferde. |
|---|---|
| 1 Rittmeister | 1 |
| 1 Unterlieutenant | 1 |
| 1 Wachtmeister | 1 |
| 1 Rüstmeister (Führer) | 1 |
| 1 Quartiermeister } Corporals | 1 |
| 1 Futtermeister } Corporals | 1 |
| 1 Corporal | 1 |
| 2 Patrouille-Führer | 2 |
| 14 Gemeine | 14 |
| 1 Trompeter | 1 |
| 24 Mann | 24 |

Handwerker und Schmiede 2c. beim Stab.

Aerzte, Sanitätsdiener und Thierärzte beim Stab.

**Im Kriege.**

Wie die Linie, die fehlenden Offiziere werden aus dem Stande der Beurlaubten ersetzt.

## Depôt-Escadron der Linie.

**Stabiler Flügel.**

| | Pferde. |
|---|---|
| 1 Rittmeister I. Classe | |
| 1 Oberlieutenant | 1 |
| 1 Unterlieutenant I. Classe | 1 |
| 1 Unterlieutenant II. Classe | 1 |
| 1 Rechnungsführer-Wachtm. | |
| 1 Wachtmeister | 1 |
| 1 Rüstmeister | 1 |
| 1 Quartiermeister | 1 |
| 1 Futtermeister | 1 |
| 3 Unteroffiziere | 3 |
| 5 Patrouille-Führer | 5 |
| 2 Trompeter | 2 |
| 65 Gemeine | 65 |
| 10 Unberittene, darunter | |
| 1 Flickschneider | |
| 2 Flickschuster | |
| 97 Mann | 82 |

**Mobiler Flügel.**

| | Pferde. |
|---|---|
| 1 Rittmeister III. Classe | |
| 1 Oberlieutenant | 1 |
| 1 Unterlieutenant I. Classe | 1 |
| 1 Wachtmeister | 1 |
| 1 Qua-Rüstmeister | 1 |
| 1 „ Quartiermeister | 1 |
| 1 „ Futtermeister | 2 |
| 3 Unteroffiziere | 3 |
| 5 Patrouille-Führer | 5 |
| 2 Trompeter | 2 |
| 65 Gemeine | 65 |
| 10 Unberittene darunter | |
| 1 Flickschneider | |
| 2 Flickschuster | |
| 95 Mann | 82 |

**Flügel.**

**Stabiler**

| | | Pferde. |
|---|---|---|
| 97 | | 82 |
| 2 | Schmiede, ferner | |
| 1 | Riemer | |
| 1 | Thierarzt | |
| 1 | Hilfsoberarzt | |
| 1 | Fahrgemeiner | |
| 1 | Wagen m. zwei nicht mehr ganz diensttaugl. Pferden | 2 |
| 4 | Offiziersdiener | |
| 107 | Mann | 84 |

**Mobiler**

| | | Pferde. |
|---|---|---|
| 95 | | 82 |
| 2 | Schmiede, ferner | |
| 1 | Escadrons-Riemer | |
| 1 | Sanitätsdiener | |
| 1 | Thierarzt . . . . . . | 1 |
| 1 | Wundarzt . . . . . . | 1 |
| 4 | Offiziersdiener | |
| 105 | Mann | 84 |

## Depôt-Escadron der Reserve gleichzeitig Central-Depôt.

| | | |
|---|---|---|
| 2 | Rittmeister I. und II. Cl. | 2 |
| 1 | „ III. „ | 1 |
| 2 | Oberlieutenants . . . | 2 |
| 2 | Unterlieutenants I. Classe | 2 |
| 1 | „ II. Classe | 2 |
| 1 | Hilfsoberarzt | |
| 1 | Wachtmeister . . . . | 1 |
| 1 | Rüstmeister . . . . | 1 |
| 1 | Quartiermeister . . . | 1 |
| 1 | Futtermeister . . . . | 1 |
| 4 | Zugsführer . . . . | 4 |
| 8 | Corporals . . . . | 8 |
| 10 | Patrouille-Führer . . | 10 |
| 4 | Trompeter . . . . | 4 |
| 130 | Gemeine (Berittene) . | 130 |
| 40 | Gemeine, (unber.) darunt. Handw. wie d. Depôt-Esc. | |
| 1 | Sanitätsdiener | |
| 2 | Thierärzte | |
| 9 | Offiziersdiener | |
| 1 | Wagen | |
| 2 | Ausmusterer | |
| 1 | Fahrer | |
| 1 | Rechnungsführer, Wachtmeister (unberitten) | |
| 214 | Mann, davon zum mobilen | |

Flügel des Reserve-Regiments:

| | |
|---|---|
| 1 | Rittmeister II. Classe |
| 1 | Oberlieutenant |
| 1 | Wundarzt |
| 1 | Thierarzt III. Classe |
| 1 | Qua-Wachtmeister |
| 1 | „ Rüstmeister |
| 1 | „ Quartiermeister |
| 1 | „ Futtermeister |
| 2 | Zugführer |
| 4 | Corporals |
| 5 | Patrouille-Führer |
| 2 | Trompeter |
| 60 | Gemeine |
| 10 | Unberittene, incl. Handwerker wie jenseits |
| 2 | Offiziersdiener |
| 93 | Mann, bleibt Rest 121 Mann für das Central-Depôt. |

## Handwerker-Abtheilungen im Frieden.

| Linie. | | Reserve. |
|---|---|---|
| 1 | Verwaltungsoffizier | 1 |
| 1 | Fourier | 1 |
| 1 | Offiziersdiener | 1 |
| 1 | Regimentsriemer | 1 |
| 1 | " Büchsenmacher | 1 |
| 1 | " Sporer | 1 |
| 1 | " Schmied | 1 |
| 1 | " Schneider | 1 |
| 1 | " Schuster | 1 |
| 4 | Riemer (Gesellen) | 2 (Gesellen) |
| 2 | Büchsenmacher (Gesellen) | 1 (Gesellen) |
| 4 | Sporer (Gesellen) | 2 (Gesellen) |
| 2 | Schmiede (Gesellen) | 1 (Gesellen) |
| 12 | Schuster (Gesellen) | 8 (Gesellen) |
| 12 | Schneider (Gesellen) | 8 (Gesellen) |
| 42 | Mann *). | 28 Mann. |

### Im Kriege.

#### Reserve.

| Bleibt zurück. | Marschirt aus. |
|---|---|
| 1 Verwaltungsoffizier | |
| 1 Fourier | 1 Schreiber |
| 1 Offiziersdiener | |
| 1 Werkführer-Riemer | 1 Regiments-Schneider |
| 1 Büchsenmacher-Werkführer | 1 " Büchsenmacher |
| 1 Schmied " | 1 " Schmied |
| 1 Schneider " | 1 " Riemer |
| 1 Regiments-Schuster | 1 Werkführer-Schuster |
| 1 " Sporer | 1 " Sporer |
| 4 Sporer (Gesellen) | 2 Sporer (Gesellen) |
| 12 Schneider (Gesellen) | 8 Schneider (Gesellen) |
| 12 Schuster (Gesellen) | 8 Schuster (Gesellen) |
| 4 Riemer (Gesellen) | 2 Riemer (Gesellen) |
| 1 Schmied (Gesellen) | 2 Schmiede (Gesellen) |
| 1 Büchsenmacher (Gesellen) | 1 Büchsenmacher (Gesellen) |
| 43 Mann. | 30 Mann. |

* Die Verwaltungs-Offiziere, Fouriere und Offiziersdiener sind schon bei den Stäben eingerechnet.

Linie.

| Bleibt zurück: | Marschirt aus: |
|---|---|
| 1 Verwaltungsoffizier | |
| 1 Fourier | 1 Schreiber |
| 1 Offiziersdiener | |
| 1 Werkführer Riemer | 1 Regiments-Riemer |
| 1 „ Büchsenmacher | 1 „ Büchsenmacher |
| 1 „ Schmied | 1 „ Schmied |
| 1 „ Schneider | 1 „ Schneider |
| 1 Regiments-Schuster | 1 Werkführer Schuster |
| 1 „ Schneider | 1 „ Sporer |
| 12 Schuster | 8 Schuster |
| 12 Schneider | 8 Schneider |
| 4 Riemer | 2 Riemer |
| 4 Sporer | 2 Sporer |
| 1 Schmied | 2 Schmiede |
| 1 Büchsenmacher. | 1 Büchsenmacher. |
| 43 Mann | 30 Mann |

---

# XIV.

## Die Cavallerie-Miliz.

1. Die Cavalleriemiliz besteht nach dem Wehrgesetz aus jener Mannschaft, welche das 32. Jahr überschritten und das 37. noch nicht erreicht hat.

2. Das Offizierscorps besteht a) aus Pensionirten, welche noch die nöthige Eignung besitzen, b) aus Offizieren, welche mit Charakter quittiren und vermöge ihres Lebensalters nach dem Abs. des Wehrgesetzes zur Miliz übersetzt wurden, c) aus jenen Offizieren des beurlaubten Standes, welche nach denselben Absätzen zur Miliz übersetzt wurden.

3. Die Milizoffiziere werden immer in jenes Regiment eingetheilt, welches sich dort ergänzt, wo der betreffende Offizier seinen stabilen Aufenthaltsort nimmt.

4. Die Monarchie hat Milizhußaren-, Milizuhlanen- und Milizdragoner-Regimenter, und zwar ergänzt sich

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| das | 1. Dragonerregiment | in der | 1. | | Territorialdivision, |
| „ | 2. „ | „ „ | 2. und | 3. | „ |
| „ | 3. „ | „ „ | 5. „ | 6. | „ |
| „ | 4. Uhlanenregiment | „ „ | 7. „ | 8. | „ |
| „ | 5. „ | „ „ | 8. „ | 9. | „ |
| „ | 6. Hußarenregiment | „ „ | 10. und | 11. | „ |
| „ | 7. „ | „ „ | 12. | | „ |
| „ | 8. „ | „ „ | 13. und | 14. | „ |
| „ | 9. „ | „ „ | 15. | | „ |
| „ | 10. „ | „ „ | 16. | | „ |
| „ | 11. „ | „ „ | 17. | | „ |
| „ | 12. Uhlanenregiment | „ „ | 18. und | 19. | „ |

5. Die Regimenter hießen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Miliz-Dragonerregiment | Mähren, |
| 2. | „ „ | Oesterreich, |
| 3. | „ „ | Böhmen, |
| 4. | Miliz-Uhlanenregiment | Westgalizien, |
| 5. | „ „ | Ostgalizien, |
| 6. | Miliz-Hußarenregiment | Siebenbürgen, |
| 7. | „ „ | Süd-Ungarn, |
| 8. | „ „ | Ungarisches Niederland, |
| 9. | „ „ | Palatinal, |
| 10. | „ „ | des Königs von Ungarn, |
| 11. | „ „ | der Königin von Ungarn, |
| 12. | Miliz-Uhlanenregiment | Kroatien und Slavonien. |

6. Die Dragoner hätten z. B. dunkelgrüne Waffenröcke mit hellgrünen Krägen, am Dragonerhelm den kaiserlichen Adler, darin das Landeswappen mit Farben, die Offiziere dasselbe emaillirt, Epauletts, Kartusch, grüne Beinkleider mit hellgrünem Langpaß. Die Uhlanen blaue Ublanken mit karmoisinrothen Aufschlägen und Krägen und silberne Epauletts, weiße Czapka's, schwarzgelbe Fähnchen.

7. Die Hußaren erhalten beispielsweise folgende Adjustirung: Das 6. kaisergelbe Attilla's, lichblaue Mente und Hosen, das 7. grapprothe Attilla's und Hosen, dunkelblaue Mente, das 8. schwarze Attilla's, grapprothe Mente und Hosen, das 9. lichtblaue Attilla's, weiße Mente, lichtblaue Hosen, das 10. rothe Attilla's, rothe Meute, rothe Ho-

sen, das 11. weiße Attilla's, lichtblaue Mente und Hosen. Die Mentes von Nr. 6, 7, 8 und 9 mit grauem Prém, die von 10 und 11 mit schwarzem, statt des Csako's Kalpacks von Pelz, die Kalpacks-Beutel von der Farbe des Attillas, die Schnüre von Gold mit Schwarz. Goldene Porteépées und die Kartusch bei allen Milizregimentern wie bei der Linie.

8. Die Miliz tritt zusammen auf Befehl Sr. Majestät, gemäß §. 38 der Miliz.

9. Sie dient theils zur Unterstützung der Linie im sogenannten kleinen Krieg im Innern des Landes, d. h. innerhalb der Gränzen des Generalates, theils zur Escortirung von Transporten ꝛc. von oder bis zur Landesgränze (Gränze des Generalates.)

10. Sie wird ferner aufgeboten zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung durch Se. Majestät über Antrag der Landtage.

11. Ihre Waffen und Monturen werden aufgehoben für das 1. Regiment in Olmütz, 2. in Wien, 3. Josephstadt, 4. Krakau, 5. Lemberg, 6. Karlsburg, 7. und 8. Arad, 9. Ofen, 10. und 11. Komorn und für das 12. Essegg und Karlstadt.

12. Alles Riemenzeug der Mannschaft ist schwarz, das der Pferde von naturfarbenem Leder.

13. Es steht der Milizmannschaft frei, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform zu tragen und sie sich dazu auf eigene Kosten machen zu lassen.

14. Die Offiziere tragen die Uniform bei allen jenen Gelegenheiten, wo auch jetzt die mit Charakter quittirten gewöhnlich die Uniform tragen; die Uniform immer zu tragen ist nur jenen gestattet, welche den Liniendienst verließen und sonach zur Miliz übersetzt wurden und den pensionirten Offizieren, welche zur Miliz übersetzt wurden.

15. Die Pferde für die Miliz werden wie folgt beigeschafft: a) durch Assentirung, b) durch Selbststellung.

16. Die Pferde derjenigen Mannschaft, welche sich dieselben selbst stellen, werden zu den gewöhnlichen Assentplätzen gebracht, sie dürfen nicht unter 13′ 3″ und nicht über 15 Faust haben und werden entweder für tauglich oder nicht erklärt.

17. Im ersteren Fall erhält der Mann sofort ein Handgeld von 10 fl., sodann wird ihm pro Monat ein Rittgeld von 3 fl. zugeschrieben; wird das Pferd in Sr. Majestät Dienst untauglich, erschossen ꝛc., so erhält der Mann ein neues Pferd als Eigenthum und den Betrag für die

Monate ausgezahlt, welche er das eigene Pferd geritten. Wird der Mann getödtet oder schwer blessirt, überhaupt dienstunfähig, so kann das Pferd einem unberittenen Mann zugetheilt werden. In diesem Fall wird dem Mann oder dessen Erben das gestellte Pferd vom Staat baar ausgezahlt plus dem Rittgelde für die Monate, welche er es geritten hat.

18. Wird der Mann voraussichtlich nicht länger als 3 Monate höchstens im Spital bleiben, so wird das Pferd einem andern Manne zugetheilt, das Rittgeld aber dem Besitzer fortgezahlt, nach 3 Monaten jedoch übernimmt der Staat das Pferd ganz und schreibt den Betrag sammt Rittgeld dem Besitzer oder dessen Erben gut.

19. In einem solchen Fall muß sofort 1 Duplicat dieses Documentes dem Ergänzungsbezirk des Mannes zu Handen der Angehörigen übermittelt werden und kann dann von den rechtmäßigen Erben mit dem legalen Todtenschein zugleich zur Zahlung präsentirt werden, eine Erbsteuer wird von dem Betrag dieser Pferde nicht gezahlt.

20. Das Originaldocument erhält der Mann oder dessen Erben, die es (oder der es) zur Zahlung plus rückständigem Rittgelde präsentiren. Der Mann, welcher ein Pferd sich selbst stellt, verpflichtet sich mit gerichtlich legalisirtem stempelfreien Revers, daß er sich den Bestimmungen unterwirft, welche in diesem Reglement festgesetzt sind, und sind diese wörtlich anzuführen. Die Reverse können gedruckt sein und müssen in der Muttersprache des Mannes verfaßt sein.

21. Der Revers ist von dem Manne und zwei Zeugen zu unterfertigen und sind die Unterschriften durch einen Auditor zu legalisiren, in Ermangelung dessen durch einen Offizier, welcher der Muttersprache des Mannes mächtig ist, was ebenfalls durch zwei Zeugen festgestellt sein muß.

22. Der Einkauf der Pferde geschieht einfach in den betreffenden Ländern auf Rechnung des Milizfondes durch Verwaltungsräthe der zu bildenden Milizregiments-Commando's.

23. Es wird nämlich in jedem Lande ein eigener Fond gebildet, welcher dazu bestimmt ist, die Kosten zu decken, welche die Uniformirung und Berittenmachung der Milizmannschaft und deren Unterhalt im Kriege verursacht, die Gagen und Löhnungen der Miliz zahlt das Land, zu welchem die Miliz gehört.

24. Quartiergeld wird im Lande für die Miliz im Kriege nicht gezahlt, sie muß umsonst bei den Bewohnern untergebracht werden.

25. Verpflegung und Fourage stellt das Land.

26. Der für die Miliz nöthige Vorspann muß vom Lande gegen Quittung beigestellt werden und wird den Inhabern der legalen Quittung in die Steuer eingerechnet.

27. Es steht dem Landtage jedes Landes frei, die Höhe der Gagen und Löhnungen zu bemessen. Waffen und Ausrüstungsgegenstände stellt der Staat.

28. Die Chargen und Offiziere der Escadron und des Stabes werden in den Listen evident gehalten und Abgänge regelmäßig ersetzt.

29. Es kann ein ganzes Milizregiment oder nur ein Theil desselben, jedoch nie weniger als eine Escadron, aufgeboten werden.

30. Der Oberst und die Stabsoffiziere, so wie der Oberst-Inhaber eines Milizregimentes werden von den Landtagen (für jede Stelle 3) vorgeschlagen und von Sr. Majestät davon einer ernannt.

31. Das übrige Offizierscorps wird im Sinne des Wehrgesetzes zur Miliz übersetzt. Die Ernennungsdecrete dieser Offiziere stellt das Landes-Milizcommando aus.

32. Pensionirte Offiziere, welche vom Kriegsministerium als noch geeignet zur Miliz übersetzt werden, erhalten ihr Decret vom Landes-Milizcommando und werden je nach Bedarf eingetheilt und einberufen.

Es können bei einem Milizregiment alle Stellen doppelt und dreifach besetzt sein; einberufen werden jene, die die meiste Eignung besitzen. Kann in Folge der mehr vorhandenen Mannschaft, Chargen und Offiziere mehr als ein Regiment in einem Kreise aufgestellt werden, so genehmigen oder beantragen die Landtage eine solche Aufstellung.

33. Der Stand der Miliz-Offiziere wird im Militär-Schematismus veröffentlicht. Der Stab eines Milizregimentes umfaßt: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant oder 1 Major, 1 Regiments-Adjutant, 1 Regimentsarzt, 2 Oberärzte, 2 Wundärzte, 1 Auditor, 1 Proviantoffizier, 1 Rechnungsführer-Lieutenant, 1 Thierarzt, 1 Regimentsschneider, 1 Regimentsschuster, 1 Regimentsriemer, 1 Regimentsbüchsenmacher, 8 Schneider, 8 Schuster, 4 Riemer, 2 Büchsenmacher, 2 Schmiede, 4 Sporer, 3 Stabstrompeter, 1 Quartiermeister, 1 Wagenmeister, 1 Fourier, 1 Regimentsschreiber, 3 Schreiber, 8 Offiziersdiener, Wägen und Zugpferde wie ein Linienregiment. Eine Escadron: 1 I. und 1 II. Rittmeister, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeister, 12 Unteroffiziere, 10 Gefreite, 100 Gemeine, 20 unberittene incl. Flickhandwerker, 1 Thier-

arzt, 4 Schmiede, 2 Trompeter, Wägen, Zugpferde, Fahrer, 7 Offiziersdiener.

34. Das Milizregiment hat, wie jedes Linien- und Reserve-Regiment, eine Standarte, dieselbe rangirt am rechten Flügel der dritten Escadron.

35. Kein Regiment oder ein Theil desselben kann außerhalb der Gränzen des Generalates verwendet werden, außer mit Genehmigung des betreffenden Landtages.

36. Die Ordonnanz-Offiziere der Generale sollen im Krieg vorzugsweise aus jüngeren geeigneten Offizieren der Miliz genommen werden, damit der Linien- und Reservestand nicht verringert werden kann, diese Offiziere erhalten jedoch die Gebühren, Fourage 2c. wie die Offiziere der Linie vom Staate.

# XV.

## Allgemeine Grundsätze der Militär-Verwaltung.

1. Die ganze jetzige Administration wird reorganisirt.

2. Die feldkriegscommissariatische Branche als solche geht ein, statt dessen wird eine Heeres-Intendanz errichtet.

3. Die Intendantur- und Proviant-Beamten sind Militär-Beamte.

4. Die Intendantur besteht im Frieden aus: a) dem General-Intendanten der Armee, b) Kriegsministerialräthen I., II. und III. Classe, c) Divisions-Inspections-Intendanten I. und II. Classe, d) Festungs-Intendanten I., II. und III. Classe, e) Platz-Intendanten I., II. und III. Classe, f) Intendantur-Räthen I. und II. Classe, g) Intendantur-Assessoren, h) Intendantur-Accessisten, i) Intendantur-Praktikanten (unbesoldet). Im Krieg: 1. der General-Intendant der Armee, 2. Armee-Intendanten (K.-M.-R. I. Classe), 3. Kriegsministerialrath II. Klasse, 4. Corps-Intendant (K.-M.-R. III. Kl.), 5. Divisions- und Festungs-Intendant, 6. Platz-Intendant, 7. Intendantur-Rath, 8. Intendantur-Assessor, 9. Intendantur-Accessist, 10. Intendantur-Praktikant (besoldet).

5. Die Intendantur-Beamten haben Jus und Cameralwissenschaften auf der Universität zu studiren, legen die Staatsprüfung ab und dienen als Praktikanten im Frieden umsonst, erhalten jedoch Quartier-Geld.

6. Die Verpflegsbeamten müssen die politechnischen Anstalten oder Handels-Akademien besuchen und Cameralwissenschaften studiren und ebenfalls als Praktikant umsonst dienen, erhalten jedoch Quartier-Geld.

7. Der Staat leistet keine Studienbeiträge, es werden auch keine Administrativ-Lehranstalten auf Staatskosten errichtet, jedoch Frei-Plätze bei den Universitäten und politechnischen Anstalten, so wie der Handels-Akademien ertheilt.

8. Beim Kriegsministerium in Verwendung befinden sich der General-Intendant der Armee und inclusive der Intendantur-Beamten für die General-Artillerie- und Genie-Inspection eine Anzahl Ministerial-Räthe, welchen wieder Intendantur-Räthe, Assessoren, Accessisten und Praktikanten zugetheilt sind.

Bei den 21 Territorial- und 6 mobilen Divisionen, 6 Artillerie- und 6 Genie-Inspectionen und 7 Kavallerie-Divisionen befinden sich in Summa 46 Divisions-Intendanten I. und II. Classe, welchen Unter-Beamte vom Assessor abwärts zugetheilt sind.

9. Bei den Festungen befinden sich zum Drittheil Festungs-Intendanten I. und ebensoviel II. und III. Classe. Bei den größeren Plätzen befinden sich Platz-Intendanten I. und II. und in den kleineren Platz-Intendanten III. Classe, welchen Unter-Beamte vom Accessisten abwärts zugetheilt sind.

10. Bezüglich der Diäten-Classe würde festzustellen sein: Der General-Intendant hat immer den Rang nach dem jüngsten Generalmajor, der Armee-Intendant nach dem jüngsten Obersten, die Hälfte der Kriegs-Ministerialräthe nach dem jüngsten Obersten, die anderen nach dem jüngsten Oberstlieutenant, die Corps-Intendanten nach dem jüngsten Oberstlieutenant, die Divisions- und Inspections-Intendanten nach dem jüngsten Major, die Festungs- und Platz-Intendanten, sowie die Intendanturräthe nach dem jüngsten Hauptmann, die Assessoren nach dem jüngsten Oberlieutenant, die Accessisten nach den Unterlieutenants I. und die Praktikanten nach den Unterlieutenants II. Classe, jedoch ist hierunter durchaus kein militärischer Rang verstanden, aber es wird den Intendantur- und Verpflegs-Beamten von der Mannschaft und den Chargen salutirt, wenn der Beamte im Dienst in Uniform erscheint; außer Dienst tragen dieselben Civil und haben nicht den Charakter der Offiziere, sondern sind Militär-Beamte (Abs. 3).

11. Die im Krieg bei den mobilen Truppen erforderlichen Beamten werden dorthin eingetheilt und die dadurch leer werdenden Stellen bei den

Divisions-Platz- und Festungs-Intendanzen ꝛc. sind durch Pensionirte und jüngere Beamte der Intendantur-Branche zu besetzen, weßhalb erstere bei der Pensionirung zu weiteren Diensten classifizirt und erst nach dem 60. Lebensjahr definitiv in den Ruhestand versetzt werden.

12. Die Verpflegsbeamten würden benannt: 1. General-Proviantmeister der Armee, 2. Kriegsministerialrath, 3. Armeeproviantmeister, 4. Corps-Proviantmeister, 5. Divisions-Proviantmeister I. und II. Classe, 6. Festungs-Proviantmeister I., II. und III. Cl., 7. Proviant-Colonnenführer, 8. Verpflegsamts-Assessor, 9. Proviant-Colonnen-Rechnungsführer, 10. Verpflegsamts-Accessist, 11. Proviant-Colonnen-Controlor, 12. Verpflegs-Amts-Praktikant, 13. Proviant-Colonnen-Meister (Feldwebel), 14. Proviant-Colonnen-Untermeister (Corporal), 15. Proviant-Gemeine.

13. Die Proviant-Colonnen bestehen aus stabilen und mobilen. Die Chargen sind: Proviant-Colonnenführer, Proviant-Colonnen-Rechnungsführer, Proviant-Colonnen-Controlor, Proviant-Colonnen-Meister, Proviant-Colonnen-Untermeister, Proviant-Colonnen-Obergesellen, Proviant-Colonnen-Gemeine.

14. Im Frieden zählen z. B. bei einer Colonne 60 Gemeine, davon gehen in Urlaub jährlich 30, in 10 Jahren 300, mithin bei 20 Colonnen 6000 Mann, im Krieg werden bis zu 80 Colonnen errichtet, was für die Feldtruppen und Festungen wohl ausreichend sein wird, da die Colonnen-Mannschaft auch in die Miliz übersetzt wird. Die Proviant-Colonnen-Mannschaft dient 2 Jahre im Linienstande bei der Colonne selbst und wird sodann zur Reserve und Miliz übersetzt.

15. Die 20 Proviant-Colonnen bilden also die Cadres der Feld-Colonnen und zwar der stabilen (Festungs-) und der mobilen (Feld-) Proviant-Colonnen.

16. Hinsichtlich des Ranges und der Diäten rangirt der General-Proviant-Meister der Armee nach dem General-Intendanten, die Kriegs-Ministerialräthe mit diesen, die Armee-Proviantmeister haben Obersten-, die Corps-Proviant-Meister haben Oberstlieutenants-, die Divisions-Proviantmeister Majors-, die Proviant-Colonnenführer Hauptmanns-, die Assessoren und Rechnungsführer Oberlieutenants-, die Accessisten und Controlors Unterlieutenants- I., die Praktikanten den Rang der Unterlieutenants II. Classe, jedoch immer nach den Offizieren; die Verpflegs-Branche rangirt bei gleichem Dienstalter einer gleichen Charge nach der Intendantur. Unter Rang wird jedoch nur die Diäten-Classe verstanden, da die Intendantur- und die Verpflegs-Beamten den Offiziers-Charakter nicht haben.

17. Die Beamten tragen Degen in eiserner Scheide mit vergoldetem Griff an der goldenen Kuppel wie die Offiziere, statt des goldenen ein silbernes Portéepée, nur die Beamten vom Divisions-Intendanten und Divisions-Proviant-Meister aufwärts haben goldene Portéepée's von einer andern Form als jene der Offiziere. Die Beamten der Intendantur-Branche hätten z. B. dunkelblaue Waffenröcke mit lichtblauen Sammtkragen und Goldstickereien, nach den Graden verschieden, vom Divisions-Intendanten und Divisions-Proviantmeister aufwärts silberne (goldene) Epauletts und dreieckige Hüte ohne Federbusch, der General-Intendant und der General-Proviant-Meister weiße Federn inwendig, und die andern bis zum Divisions-Intendanten abwärts schwarze Federn inwendig an beiden Krämpen.

18. Die Grade sind außerdem durch Kronen bezeichnet, drei, zwei, eine, je nach den Gradabzeichen in der Armee. Die Verpflegs-Branche hat weiße, die Intendantur gelbe (Gold und Silber) Knöpfe und Stickereien.

19. Die Proviant-Colonnenführer, Rechnungsführer, Controlors tragen lichthechtgraue Uniform (Waffenröcke) mit weißen Krägen und Aufschlägen, der Führer mit 3, die Rechnungsführer mit 2, die Controlors mit 1 Krone in Silber, der Meister 3, der Untermeister 2 weiße Tuchkronen, die Obergesellen 1 Krone, die Mannschaft vom Meister abwärts hat schwarzes Riemenzeug, Faschinenmesser, Patrontasche um den Leib, kurze Gewehre mit Bajonnet und hechtgraue niedere Käppis vorne mit den drei Buchstaben P. V. C., darunter die Nummer, z. B. 7, außerdem schwarzgelbe Rosen, wie die Infanterie. Die Offiziere tragen Hüte wie die Jägeroffiziere, jedoch ohne Federbusch, und den Degen mit silbernem Portépée am Schleppsäbelkuppel wie die Beamten.

20. Die Proviant-Colonnen werden im Frieden in den großen Festungen aufgestellt, woselbst Magazine bestehen bleiben, in allen offenen Plätzen wird die Verpflegung durch Lieferungen sichergestellt, weßhalb dort im Frieden weder Beamte, noch sonstige Verpflegs-Organe erforderlich sind.

21. Die Garnisons-Verwalter bestehen aus Offizieren des Pensionsstandes und sind den Verpflegs-Aemtern, den Platz-Intendanten oder den Festungs-Proviantmeistern hinsichtlich der Verwaltung der Meubles, Bettfournituren und Service-Bedürfnisse unterstellt, zur Verrechnung sind den Garnisons-Verwaltern Kasernen-Hausmeister beigestellt, welche den Rang von Stabs-Schreibern haben.

22. Was die Grundsätze des Administrationsverfahrens betrifft, so folgen hier, selbstverständlich im Entwurf, die allgemein gehaltenen Normen.

23. Der Administrations-Beamte prüft die Voranschläge und bei den jährlich stattfindenden Truppen-Inspectionen sind die Vorräthe rc. im Sinne der Gesetze zu revidiren und sind in dieser Hinsicht dem inspicirenden General-Offizier die erforderlichen schriftlichen und mündlichen Berichte zu erstatten.

24. Die jährlichen Musterungen erstrecken sich auf alle Truppentheile und Heeres-Anstalten, sie finden statt im Laufe der 6 ersten Monate des Solar-Jahres.

25. Diese Musterungen werden nur durch Divisionäre gehalten.

26. Die visitirenden Divisionär-Inspectoren werden vom Kriegs-Ministerium jedes Jahr ernannt, und zwar hat immer ein Divisionär die Division eines andern zu visitiren.

27. Die Berichte der visitirenden Divisionäre sind direct an das Kriegsministerium, eine Abschrift an den Divisionär zu senden, dessen Division visitirt ward.

28. Die Intendantur-Beamten weisen keine Zahlungen oder Fassungen an, indem dies von den Verwaltungsräthen oder von den Vorgesetzten zu geschehen hat.

29. Voranschläge, welche von den Intendantur-Beamten revidirt und in gewissen Fällen dem Kriegsminister rc. zur Genehmigung rc. vorgelegt werden, müssen von dem Intendantur-Beamten mit Bericht einbegleitet werden, der vom Divisionär unterschrieben, vom Intendanten contrasignirt wird, der Intendant haftet für die Gesetzmäßigkeit der aufgerechneten Beträge.

30. Die Divisions-Intendanzen prüfen die Voranschläge und sonach die gelegten Rechnungen der Truppen hinsichtlich aller Erfordernisse an Geld, Kleidungsmaterial und Ausrüstungssorten, die Platz-Intendanzen jene der Garnisons-Erfordernisse. Die Platz- und Festungs-Intendanzen prüfen die Voranschläge der Garnisons-Festungs-Verwaltungsräthe an Service rc.

31. Die Festungs-Intendanzen entwerfen die Budgets wie die Platz-Intendanzen, haben jedoch auch das eigentliche Festungs-Bau-Präliminare und das Budget der Festungs-Ausgaben auf Grundlage der Vorschläge der Genie-Direction zu prüfen und sodann im Wege der Festungs-

Inspection der General-Inspection einzusenden, das Präliminare der Loco-Artillerie-Direction geht in demselben Weg, d. h. durch die Artillerie-Inspection an die Artillerie-General-Inspection.

32. Die Gagen und Naturalien-Fassungen werden von den Truppen-Commando's angewiesen.

33. Bauten und Kasernirungs-Entwürfe, welche in außergewöhnlichen Fällen beantragt und nicht durch die ordinäre Dotation bestritten werden, gehen im Wege der Genie-Inspection an die Genie-General-Inspection, woselbst sie dem Kriegsministerium zur h. Genehmigung unterbreitet werden; die Fortifications-Rechnungsführer werden den Intendanzen zur Dienstleistung zugewiesen.

34. Militär-Gebäude des Staates in offenen Plätzen werden von Civil-Baumeistern gebaut, ihre Erhaltung geschieht im Wege der Offerte, der Garnisons-Verwaltungsrath veranlaßt alles, das Genie-Corps hat damit nichts mehr zu thun; die dießbezüglichen Entwürfe gehen im Wege der Platz-Intendanz, oder ist keine, durch jene Platz-Intendanz, der die Garnison in dieser Hinsicht zugewiesen wird, an die Divisions-Intendanz von dort an Section IV des Kriegsministeriums.

35. Geld- und Naturalien-Gebühren der Durchmarschirenden werden vom Stations-Commando angewiesen, von der Platz-Intendanz contrasignirt, der unterschreibende Beamte hat das Interesse der Krone zu wahren, er hat nur dann zu contrasigniren, wenn die Fassungsdocumente legal sind, seine Unterschrift macht ihn haftbar; befiehlt das Stations-Commando eine Fassung, so vidirt der Intendant mit Vorbehalt, — und zeigt den Vorgang höheren Orts an, dieser Bericht ist in Abschrift dem Stations-Commando vorzulegen.

36. Das Fassungs-Document ist legal, wenn es von einem Truppen-Commando gefertigt, von dem betreffenden Verwaltungsrath oder dem Auditor eines Regimentes oder Ergänzungsbezirkes contrasignirt ist.

37. Detachirte Truppen-Abtheilungen müssen derartige Documente, wenn sie auf Grundlage eines höheren Befehls ein Detachement entsenden, gleich legal unterfertigt mit erhalten.

38. Ein Offizier, welcher z. B. transferirt wird, erhält eine legale Marschordre, der der Befehl in beglaubigter Abschrift affiliirt ist, die Marschroute wird dann immer, wenn auf Grundlage derselben Fassungen an Gage-Gebühren rc., sei es für ein Commando oder für die eigene Person geschehen, von dem Vorgesetzten unterschrieben, der den Befehl ertheilt, und werden immer von dem Auditor eines Regimentes oder bei

nicht regimentirten von dem Reserve-Regiments-Auditor oder von dem Divisions-Auditor, und ist keiner vorhanden, von dem Intendanten des Platzes, der Festung oder der Division contrasignirt.

39. Der Vorspann fällt im Frieden in der Regel ganz aus, die Offiziere haben sich der Post, der Eisenbahnen, der Extra-Post zu bedienen, bei Dienstreisen in besonderen Aufträgen im Frieden wird der Vorspann jedoch immer von der obersten Civilbehörde für jeden Fall vorher bewilligt, wenn keine Post zu haben ist.

40. Zufuhren von Lebensmitteln rc. haben durch contractmäßig sichergestellte Fuhren zu geschehen.

41. Da Stationen auf dem flachen Lande nicht belegt werden, so fallen von selbst gewisse Vorspannsleistungen aus.

42. Bei Manövers und Truppenmärschen wird der Vorspann auf einer gewissen Route, welche genau zu bestimmen ist, gegen volle Bezahlung des Fahrpreises von Meile und Pferd von den ständischen Ausschüssen oder Provinzial-Commissäre bewilligt, ohne diese Bewilligung kann gar keiner beansprucht werden.

43. Die bisherige Willkür, die in der Aufnahme von Vorspann häufig statt hatte, ist somit gänzlich unmöglich gemacht.

Wachsen auf Märschen rc. Kranke zu, so werden Wägen aufgenommen, die dann beigestellt werden müssen, jedoch gegen eine von den Landtagen zu bestimmende Gebühr über Anweisung der Localbehörden oder der Landes-Commissariate.

44. Der Vorspann bei Manövers rc. wird von den Militär-Intendanzen angewiesen, jedoch muß diese Anweisung wieder durch die Organe der in den Ländern zu errichtenden Landes-Commissariate (Civil-Behörde) contrasignirt werden.

45. Im Kriege geschieht die Anweisung der Vorspann lediglich durch die Militär-Intendanzen, die Civilbehörden haben dann das Erforderliche zu veranlassen.

46. Offiziere, welche zu einem gewissen Zweck auf eine bestimmte Anzahl Tage entsendet oder transferirt werden, erhalten die Reise im Voraus gezahlt und wird die zurückzulegende Entfernung an Meilen und Tagen vorausberechnet, per Meile und Tag erhält derselbe Taggelder und ein bestimmtes Reisepauschale, Rechnung wird keine gelegt, die vidirte Marschroute (am Ort der Absendung und des Eintreffens) ist Rechnungsdocument und wird mit der schriftlichen Meldung des Eintreffens unterlegt.

47. Jenen Offizieren, welche zu gewissen Zwecken entsendet werden, wobei sich die Tage und Meilen nicht im Voraus berechnen lassen, werden gedruckte Reiseparticular-Formulare verabfolgt und sind diese entsprechend auszufüllen, der Vorschuß wird im gewöhnlichen Geldfassungs-Journal gegenbescheinigt und mit Apoint quittirt.

48. Zu wenig gefaßte Gebühren werden ersetzt.

49. Zu viel gefaßte Beträge sind sofort abzuführen und bleibt Empfänger und Anweiser haftbar, je zur Hälfte, stirbt einer oder wird zahlungsunfähig, also wenn der Nachlaß zur Zahlung nicht ausreicht, der andere.

50. Die Heirats-Cautionen können nicht zu Zwecken solcher Zahlungen angetastet werden, ebensowenig die Witwenpensionen.

51. Vor jedem Feldzug wird an die Offiziere ein Entrée en campagne gezahlt, nach dem Krieg an die Offiziere vom Hauptmann abwärts eine Gratification, die jedoch nie eine Monatgage überschreiten darf.

52. Die Pferdepauschalien-Gelder fallen in der Regel aus, Offiziere, die damit betheilt waren, erhalten eine erhöhte Gage.

Infanterie-Hauptleuten aber, welche mit Pferden versehen sein müssen, wird im Kriege auf 1 Monat im Voraus mit Regiments-, bei den Jägern mit Bataillons-Befehl, überhaupt immer von der vorgesetzten Behörde eine Zulage bewilligt und wird die Bewilligung in das Fassungs-Journal eingetragen, sie beträgt per Pferd und Monat 4 fl.; ebenso wird diesen Offizieren die Fourage auf 1 Monat im Voraus bewilligt.

Diejenigen, welche im Kriege mehr Pferde als im Frieden zu halten verpflichtet sind, erhalten einen Betrag von 60 fl. per Pferd über den Friedensstand. Fourage wird nur geliefert für Pferde auf der Streu (dieß muß von der direct vorgesetzten Behörde bestätigt sein). Relutum für Fourage fällt außer bei der Cavallerie aus, wer die Pferde nicht hält, die das Reglement vorschreibt, hat auch keinen Anspruch auf Relutum, dagegen erhalten die Regiments-, Brigade- und Divisions-Adjutanten, sowie die Offiziere des General-Stabes incl. der zugetheilten, eine angemessene Zulage im Kriege, damit diejenigen, welche zu solchen Stellen verwendbar sind, davon auch einen Nutzen haben.

53. Wird die Fourage eingestellt, so wird noch eine Nachfassung von 30 Tagen bewilligt, ebenso wird die Zulage §. 52 noch auf 4 Wochen ausgezahlt.

54. Da die Bewilligung immer nur auf eine genau bemessene Zeit (30 Tage) erfolgt, so findet auch eine Nachfassung statt, wenn ein Offizier stirbt, da das Pferd nicht sofort verkauft werden kann und eine Belastung des Nachlasses unbillig wäre, und beginnt diese Nachfassung am 1. des kommenden Monats, stirbt aber der Offizier ꝛc. innerhalb der ersten 5—10 Tage nach der letzten Bewilligung, so entfällt die Nachfassung, da ja ohnehin eine von 20—25 Tagen statt hat.

55. Das Entrée en campagne und die Gratification wird immer für jene Truppen bewilligt, die vor den Feind zu marschiren bestimmt sind oder vor dem Feinde sind, und wird der Befehl ins Geld-Fassungs-Journal aller Offiziere von den vorgesetzten Commanden eingetragen; mangelt diese Eintragung, so kann der Betrag nicht gefaßt werden.

56. Die anweisende Behörde ist haftbar, die Bereitschaftsgage fällt aus, statt dessen wird in der Kriegs-Bereitschaft eine auf je 4 Wochen giltige Marschzulage im Voraus bewilligt.

57. Die Anzahl der Pferde, welche ein Offizier halten darf, ist im Krieg und der Kriegs-Bereitschaft gleich und wird in das Fourage-Fassungs-Journal mit Anführung des Befehls mit Worten bemerkt, der Anweisende ist mit haftbar.

58. Ebenso wird darin eingetragen, wenn wieder eine geringere Anzahl Pferde bewilliget ist.

59. Dreißig Tage nach Friedensschluß tritt die Bereitschafts-Marschzulage, 30 Tage nach Beginn der letzteren Gebühr die Friedensgebühr ein. Offiziere, die verwundet in Kriegsgefangenschaft gerathen, erhalten alle Gebühren nachbezahlt, werden ihnen Pferde mitgefangen, so erhalten sie den Ersatz derselben, bleiben ihre Pferde bei der Truppe, so werden sie gehörig verpflegt und der Depôt-Escadron oder den Ergänzungs-Bezirken zugesendet, auch wohl verkauft, wenn dies mit Vortheil geschehen kann.

60. Die Hauptleute I., II., III. Classe und von da aufwärts erhalten eine höhere Gage im Kriege. Die Lieutenants und Oberlieutenants beziehen im Kriege 20 fl. Zulage, Offiziere, die mit Wunden oder in ein Bad beurlaubt werden, beziehen bis zu ihrer Genesung die volle Kriegs-Geldgebühr incl. Etappen-Zulage ꝛc.

61. Rechnungsdocumente sind das Löhnungsbuch des Mannes, das Geld- und Fourage-Fassungs-Journal der Offiziere, das Hauptbuch der Compagnie und der monatliche Rechnungsausweis, ersteres wird alle 5 Tage, ebenso das Hauptbuch, der Monats-Rechnungsausweis, belegt

mit dem Nominativstande alle Monate von allen Offizieren der Compagnie unterfertigt.

62. Befehle ꝛc. werden bei detachirten Offizieren in beglaubigter Abschrift beigelegt, sonst die Nummer und das Datum einer Verordnung angeführt.

63. Die Flickkosten der Compagnien werden im Regiment ꝛc. alle 10 Tage verrechnet.

64. Der tägliche Standesrapport der Compagnien wird von dem Offizier der Woche contrasignirt, vom Feldwebel oder Wachtmeister unterschrieben.

65. Im Frieden und Krieg ist der Mannschaftsstand genau normirt, der Abgang wird immer erst beim jährlichen Ersatz ergänzt, in der Zwischenzeit unterbleiben alle Transporte ꝛc., Superarbitrirte werden sofort vom Linien-Regiment direct in die Heimat entsendet, ferner aber wird vom Reserve-Regiment solche Mannschaft mit einem Taggeld sogleich in die Heimat entsendet, jene, welche Krankheitshalber beurlaubt werden, sind möglichst mit den Superarbitrirten zurückzusenden. Betreff der Patental-Invaliden siehe den Abschnitt Veteranen.

66. Die Verrechnung ist auf Grundlage der Vorschläge einer Commission von Hauptleuten und Rechnungs-Beamten entsprechend zu reorganisiren.

67. Der Mann wird mit Löhnungsbuch transferirt, kommt mit demselben ins Spital und wird ihm der Empfang immer von seiner vorgesetzten Behörde eingetragen, übrigens wird derselbe mit einem einfachen Uebergabs- und Uebernahms-Schein übergeben und übernommen.

68. Der Offiziersdiener wird immer mit dem Offizier zugleich transferirt, ist der Offizier supernumerär, was nur im Kriege geschehen kann, so ist es der Diener auch.

69. Diese Offiziere fassen die Gebühr für den Diener auf Grundlage des Mannschafts-Löhnungsbuches von irgend einer Cassa, das Brot von einem Magazin, beides gegen Quittung auf Rechnung seiner Truppe und wird dortselbst auf Grundlage der monatlich einzureichenden Rechnung die Verrechnung geführt.

70. Geräth ein Löhnungsbuch in Verlust, so wird es mit Befehl der zuständigen Behörde für ungiltig erklärt und auf Grundlage der Rechnungen ein neues verabfolgt.

71. Der Standesrapport wird täglich in ein ganz einfaches Journal eingetragen, welches die Controle erleichtert, indem es täglich

summarisch den Stand nachweist und alle 5 Tage die Löhnungsausgabe ersichtlich macht, dieses Journal, verbunden mit dem Nominalstande und der kurzen Geldverrechnung, genügt vollkommen zur Rechnungslegung.

72. Die Linientruppen haben nur einen Friedens- und Kriegs-Soll-Verpflegs- (oder Dienst-) Stand.

73. Die Urlauber bei der Linie werden zwar in einem Evidenz-Journal fortgeführt, gehören aber nicht mehr in den Stand.

74. Wenn im Laufe des Militär-Jahres sich ein Abgang ergibt, so wird er immer am Schluß des Militär-Jahres ersetzt.

75. Nach einem Kriege werden alle nicht eingerückten Leute bei der Linie außer Stand gebracht und behalten die Linien-Fußtruppen nur 36 Mann der jüngsten Jahrgänge und die Friedenschargen im Stande, derart, daß zuerst die jüngste Mannschaft, die allenfalls vom Depôt zum Regiment eingerückt sind, sodann erst jene des zweiten Jahrganges noch im Stand bis zum nächsten October behalten wird; erfolgt der Zeitpunct des Friedens gerade vor dem Monat November, so wird die jüngste Mannschaft vom Depôt eingezogen und die Linie setzt sich erst im nächsten November auf den Friedensfuß von 2 Jahrgängen.

76. Alle Reconvalescenten, Gefangene, Invaliden werden in den Ergänzungsbezirk dirigirt, dort findet die neue Instandnahme und Eintheilung statt, so zwar, daß bei Beginn des neuen Militärjahres erst der Standes-Ausgleich und die Rectificirung der Listen statt hat, die noch linien-dienstpflichtige Mannschaft bleibt bis dahin in Urlaub.

77. Die Reserve begibt sich nach dem Krieg in den Ergänzungsbezirk zurück, dort wird sämmtliche alte Mannschaft entlassen, alle aus der Gefangenschaft, den Spitälern ꝛc. einrückenden Leute werden sofort beurlaubt und werden, wenn sie den ältesten Jahrgängen angehören, in die Reservelisten eingetragen, gehören sie den jüngsten an, bis zur Einberufung beurlaubt.

78. Das zuständige Linienregiment sendet eine Liste aller Gefangenen, Vermißten, Kranken, Todten ꝛc. an das Reserveregiment und dieses setzt das Linienregiment im nächsten October auf den reglementsmäßigen Friedensstand, ebenso sich selbst, bis dahin behält das Reserveregiment nur die Chargen, die eigenen Capitulanten und jene Anzahl Mannschaft des eigenen Reservestandes im Stande, die zur Versehung des Locodienstes unumgänglich nöthig ist, einerlei von welchen Jahrgängen jene Mannschaft, die zur Hand ist und noch linien- und reservepflichtig ist.

79. Die Cavallerie ergänzt sich nach dem Kriege sofort durch die Depots mit der jüngsten Mannschaft und den besten Pferden derselben.

80. Aus Spitälern, Gefangenschaft ꝛc. einrückende Mannschaft wird von den Militärbehörden in den Ergänzungsbezirk dirigirt, dorthin alle Todtenscheine ꝛc. gesendet, am nächsten gewöhnlichen Recrutenwechsel geschieht der Ausgleich derart, daß die noch dienstfähige Mannschaft, welche aus der Gefangenschaft, den Spitälern ꝛc. einrückt, von der 1. bis 3. Altersclasse plus dem jährlichen Recruten-Quantum zum Regiment gesendet werden, dort selbst aber dann so viel Mannschaft des 4. und 5. Jahrganges zur Reserve entsendet werden, als noch dienstfähige Mannschaft einrückt.

81. Es wird immer zuerst das gewöhnliche jährliche Contingent zum Einrücken genommen, sodann die nächst älteren Altersclassen, und ist hierbei derart vorzugehen, daß das Jahr, welches auf den Krieg folgt, immer die ganze Recrutengebühr plus dem Abgang zum Linien-Regiment gesendet wird, welcher entweder noch vom Krieg herrührt oder im Laufe des Jahres entstanden ist, diejenige noch dienstfähige Mannschaft der verschiedenen Jahrgänge aber, welche zum Reservebezirk eingerückt sind, wird sogleich bei der nächsten Recrutensendung zum Regiment einrückend gemacht.

82. Die eigentliche Evidenz-Haltungs-Behörde ist unter allen Umständen immer das Reserve-Regiment, bei der Linie werden nur Listen für die noch im Linienstande befindlichen geführt und bis ultimo October ist der Stand immer im Einvernehmen mit der Reserve zu ordnen.

83. Das Evidenzgeschäft wird geführt durch den Unterbezirk (Bezirksfeldwebel) Ergänzungsbezirk, Evidenz-Section, die Evidenz-Abtheilung des Linien-Regiments, die Evidenz-Section der Division. Die Section XI des Kriegsministeriums.

Diese Sectionen haben auch das Recrutirungsgeschäft zu leiten und zu überwachen, dem entsprechend gehen alle Nachfragen nach Mannschaft, die z. B. nicht eruirt werden kann, immer an das Reserve-Regiment, so wie dann dieses die Recrutirung für die Linien-Infanterie selbst, jene für die anderen Truppen unter Intervenirung der Offiziere der auf den Bezirk angewiesenen Truppen-Abtheilungen vornimmt.

84. Die Cavallerie-Regimenter, überhaupt alle jene Truppen, welche Pferde, Zug- und Reitpferde, die der Krone gehören, im Stande haben, setzen sich nach dem Krieg auf den vorschriftsmäßigen Friedensstand, indem sie die schlechten Pferde außer Stand bringen, die guten und jungen der Depôts an sich ziehen. Hat z. B. eine Escadron 15 alte und

unbrauchbare Pferde, 10, die nur noch eine einjährige Dauer versprechen und einen Abgang von 15 Pferden, so erhält sie vom Depôt und vom Reserve-Cavallerie-Regimente 40 Pferde, welche den jüngsten Jahren angehören und die längste Brauchbarkeit versprechen.

85. Die Uebersetzung findet durch Uebergabs-Document statt, die Pferde werden durch den Verwaltungsrath des vorgesetzten Regimentes licitando veräußert ohne Intervention der Intendanturen. Das eingehende Geld wird nicht abgeführt, sondern beim eigenen Regiment à Conto der laufenden Gebühr in Empfang gestellt, der erzielte Betrag dagegen höheren Orts angezeigt unter Contrasignatur des Verwaltungsrathes.

86. Die Reserve-Regimenter und Depôts werden in der Friedens-Station auf den Friedensstand gebracht, respective aufgelöst. —

87. Die Rechnungs-Absolvirung muß immer jedes Jahr geschehen. Bemängelungen, welche nach 3 Jahren gemacht werden, sind ungiltig, ebenso erlöschen Forderungen der Rechnungsleger nach 3 Jahren.

88. Das Personal der Divisions-Intendanzen wird als 1. Controle-Instanz im Kriege vermehrt, nach demselben noch 1 Jahr auf einem erhöhten Stand belassen, nach Ablauf desselben wird es jedoch auf den Friedensfuß gestellt hinsichtlich der Zahl der Beamten.

89. Dadurch, daß die Geld- und Material-Voranschläge und Rechnungen an die Intendanzen, die Natural- und Service-Voranschläge und Rechnungen in die Proviant-Aemter gehen, wird die Rechnungs-Legung und Controle nach dem Princip der Theilung der Arbeit vereinfacht.

90. Indem die Proviantämter selbst ihre Voranschläge und Verrechnungen indeß wieder an die Intendanzen senden, werden Unterschleife um so mehr verhütet, als die Divisions-Proviantämter gar keine Magazine im Frieden unter sich haben und solche nur in größeren Festungen bestehen.

91. Für die rechnungslegenden Körper wird in einem für die ganze Armee giltigen Tableau die Prüfungsbehörde der Voranschläge und die 1. Control-Instanz bezeichnet und zwar für Krieg und Frieden.

92. Nachdem für einen Krieg die Stärke der eigentlichen Operations-Armee und die Besatzungen der Plätze und Festungen bestimmt ist, wird durch eine Commission der gesammte Geld- und Verpflegs-Artikel zc. Ueberschlag genau entworfen, vom Kriegsministerium geprüft und angenommen und durch den Armee-Verwaltungsrath die Mittel und Wege zur Herbeischaffung und völligen Sicherstellung der Bedürfnisse in geheimen Sitzungen collegialisch berathen und die eingehenden Offerte geprüft

und auf Grundlage der Proben den geeignetsten Offerenten der Lieferung hintangegeben. Die Protokolle sind nach dem Krieg zu veröffentlichen.

93. Selbstständig operirende Armee-Corps werden hinsichtlich ihrer Verpflegung an gewisse Magazine angewiesen, können aber über besondere Ermächtigung auch Lieferungs-Contracte abschließen (durch den eigenen Verwaltungsrath).

94. Die Administration des Regimentes ist bei diesem ersichtlich. Die Administration einer Compagnie, Escadron, Batterie wird unter der Verantwortung und Aufsicht des Commandanten geführt.

a) Die Geld-Verpflegsrechnung durch den 1. Feldwebel.
b) Die Verrechnung der Waffen und Beaufsichtigung der Magazine, der Waffen und des Sattelzeuges durch den Rüstmeister, entweder der 2. Feldwebel oder ein anderer geeigneter Unteroffizier.
c) Die Brot- nnd Service-Verrechnung und das Quartierwesen in der Station und auf dem Marsche durch den Quartiermeister.
d) Das Fassen und die Verrechnung der Fourage durch den Futtermeister bei der Cavallerie und Artillerie.

95. Der tägliche Frührapport wird stets durch den Offizier der Woche vidirt, durch den Feldwebel unterschrieben und sofort in den Standes-Ausweis (gleichzeitig das Hauptbuch der Compagnie) eingetragen.

96. Der Standesausweis wird erläutert durch den Nominativstand, in welchem individualiter jede Veränderung eingetragen wird.

97. Auf Grundlage des Standesausweises geschehen alle Fassungen, die Monturen ꝛc. sind jedoch auf dem gesammten Kriegsstand durch den Regiments-Verwaltungsoffizier, auf den präsenten Friedensstand durch die Compagnien in Evidenz und in gutem Stande zu halten, immer aber durch das Regiment zu erzeugen.

98 Die Masse (kleine Montur) der präsenten Mannschaft wird durch den Rüstmeister verrechnet.

99. Der Stab des Bataillons ist bei der 1. Compagnie jedes Bataillons in Stand und Gebühr.

100. Ein besonderes Gesetz bestimmt, die Bücher, die für den Krieg, und jene, welche im Frieden zu führen sind.

101. Im Krieg hört die Masse auf, beim Uebergang vom Krieg in den Frieden beginnt die neue Masse erst mit der Fassung der neuen Monturen für die neue Mannschaft.

102. Ein besonderes Gesetz wird die ganze Masse-Verwaltung regeln.

103. Im Krieg führt der Feldwebel nur die Nominal-Zahlungsliste und den Standesausweis, sonst nichts; das Natural-Fassungs-Journal der Quartiermeister, die Rüstmeister die Vormerkungen über verabfolgte Monturen ꝛc., bei der Cavallerie der Futtermeister das Fourage-Fassungs-Journal. Am Ende jedes Monates wird die monatliche Rechnung nach Thunlichkeit eingereicht.

104. Es wird in jedem Generalat eine Marschzulage für die Mannschaft im Einvernehmen mit den Landes-Commissariaten bestimmt.

105. Die gesammten Transporthäuser gehen ein, sobald das erste Jahr nach dem neuen Recrutirungsgesetz vorgegangen wird, im Kriege führen die Reserve-Regiments-Commando's diese Geschäfte, außerdem werden Etappen-Commando's für Transporte und Durchmärsche im Kriege auf allen Etappen-Straßen errichtet.

106. Im Frieden bestehen keine Kriegs-Cassen, die Militär-Commanden und Anstalten fassen ihre Gelder aus den zunächst gelegenen Landescassen, ebenso einzelne Offiziere und Parteien ꝛc.

107. Leder, Stiefel, kurz alle Materialien und fertige Stücke, wie Adler, Czako's, Tornister, Steigbügel, Gebisse ꝛc. können bei billigeren Preisen gestellt bis loco Garnison von den Regimentern auch aus dem Auslande bezogen werden, jedoch muß die Einfuhr wie natürlich durch den Lieferanten gezahlt werden.

108. Jeder Offizier der Armee hat ein Conto bei seiner Rechnungsbehörde, dort werden auf der einen Seite seine reglementsmäßigen Gebühren unter Soll eingetragen, auf der andern Seite unter Haben die geschehenen Fassungen; die nicht verrechneten Fassungen sind ebenfalls auf der Haben.-Seite einzutragen und werden gelöscht, wenn die Verrechnung geschehen, bei jeder Transferirung wird eine legale Abschrift des Conto's mit verabfolgt, d. h. an die neue zuständige Behörde eingesendet. Auf Grundlage dieses Conto's ist die jährliche Abrechnung sehr einfach zu bewerkstelligen, und haben alle Cassen sofort jede Quittung an die Rechnungsbehörde des Empfängers direct einzusenden, eben dahin ist die Verrechnung einzureichen. Rechnungsrückstände auf der Seite, welche das Haben enthält, müssen derart angeführt werden, daß genau zu erheben ist, woher sie rühren, damit nicht Verrechnungen gefordert werden, welche schon gelegt sind.

109. Die 6. Section des Kriegsministeriums, bestehend aus 3 Abtheilungen, leitet das Natural-Verpflegswesen, das Service-, das Kasernen und das Garnisons-Verwaltungswesen.

110. Die Personalien, der Kasern-, Garnisons- und Verpflegsverwalter ꝛc. gehören hieher, die Section befördert unter Genehmigung des Kriegsministers, versetzt, entläßt die Garnisons- und Verpflegsbeamten nach den bestehenden Vorschriften und controlirt das gesammte Verpflegs- und Bequartirungswesen.

111. Alle Verpflegs-Magazine in kleinen Garnisonen sind aufgelöst und haben nur in den Festungen Proviantmagazine und große Reservemagazine zu bestehen, letztere sind zeitweise zu leeren, indem sie ihre Vorräthe an die Festungs-Proviantämter abgeb en und durch neue ersetzen.

112. Die Verpflegung der Armee ist so weit, als nur irgend thunlich, der Privat-Unternehmung zu überlassen, damit jedoch das Interesse der Krone gewahrt werde, der Concurrenz der möglichst freie Spielraum gelassen, und möglichen Unterschleifen bei den Einkäufen der Artikel vorgebeugt werde, so ist Grundsatz, daß die Einkäufe für alle Magazine durch Verwaltungsräthe, im Offertwege oder durch Minuendo-Licitationen geschehen, ferner daß jede größere Licitation immer partienweise vorgenommen wird.

113. Das Metzen-Maß ist zu beseitigen, dafür hat die Rechnung in Zentnern und Pfunden zu geschehen; bei Flüssigkeiten — Eimer und Maß wäre auch hier das Decimalmaß einzuführen.

114. Bei jedem Verwaltungsrath, einerlei ob für Verpflegung oder sonstige Bedürfnisse, besteht ein Offerts-Protocoll, in welches die Lieferanten ihre Anträge ungestempelt einreichen und die Verwaltungsräthe entscheiden collegialisch, an wen die Lieferung zu geben ist.

115. Bei den Licitationen fungiren die Proviantbeamten als Protokollführer.

116. Da der Staat nie eine Portion Brot, berechnet er seine Auslagen an Verwaltungs- und Erzeugungskosten genau nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, um den Preis herstellen kann wie die Privat-Industrie, welche noch Nutzen dabei hat, so werden sämmtliche ärarische Bäckereien aufgegeben, und nur dort solche beibehalten, wo die Garnison in geschlossenen Festungen stationirt ist.

117. Große Reservemagazine sind in den strategisch wichtigen Festungen anzulegen und unter die Verwaltung der Verwaltungsräthe zu stellen. Die Lieferungen an diese geschehen im Sinne der bezüglichen Paragraphe.

118. Zur Manipulation bei den großen Proviant-Magazinen und systemisirten Bäckereien besteht ein niederes Personal. Die „Proviant-Co-

lonnen-Mannschaft", der Mannschaft der Truppe als Aushilfe beizugeben ist, zum Umschaufeln ꝛc.

119. Zu dieser Proviant-Colonnen-Mannschaft werden die stellungspflichtigen Müller und Bäcker einrangirt, dieselben dienen 2 Jahre bei den Proviant-Colonnen und werden sodann zur Reserve und Miliz übersetzt, es bestehen im Frieden 20 Proviant-Colonnen, welche die Cadres bilden für jene Proviant-Colonnen, welche im Kriege aufgestellt werden.

120. Ein Gesetz hat zu bestimmen, wie stark eine Proviant-Colonne und welchen Chargenstand sie zu haben hat, im Krieg und Frieden.

121. Da die Proviant-Colonnen-Mannschaft 2 Jahre dient und sonach zur Reserve übersetzt, jedoch in den Listen der Colonne fortgeführt wird, so entsteht ein hinreichender Stand, da diese Mannschaft ihre volle Dienstzeit bei der Reserve und Miliz abzudienen hat.

122. Die Chargen genießen dieselben Vorzüge wie die Unteroffiziere der Linie, wenn sie weiter dienen, jedoch können sie auch zur Reserve übersetzt werden, wenn sie sich nicht zum Fortdienen bei den Colonnen entschließen.

123. In den Festungen bestehen die Proviant-Colonnen entweder aus Detachements derselben oder aus ganzen Colonnen.

124. Eine Proviant-Colonne besteht im Kriege aus den Wagen der Feld-Backöfen für eine Truppen-Division und den Proviantwagen für die Division und der Colonnen-Mannschaft.

125. Die Proviant-Colonne ist dann administrative Einheit.

126. Die Proviant-Colonnen führen fortlaufende Nummern.

127. Der Proviant-Colonnenführer steht dem für eine Division systemisirten Proviantmeister zur Seite, hat auf den inneren Dienst der Fuhrwesens-Mannschaft keinen Einfluß zu nehmen.

128. Die Proviant-Colonnen-Mannschaft zerfällt in den Stand, wie in §. 13 angegeben.

129. Im Krieg werden den Divisionen eine Proviant-Colonne, den Corps 1—2, dem Armee-Commando mehrere Proviant-Colonnen, ebenso der Armee-Geschützreserve ꝛc. eine oder mehrere Proviant-Colonnen, ferner den Festungen stabile Colonnen zugewiesen.

In den Etappen-Magazinen (auf den Heerstraßen und Eisenbahnen, welche zum Kriegstheater führen), werden Proviant-Colonnen-Mannschaften in Partien unter Colonnenführern oder Obermeistern vertheilt, sie werden den Etappen-Stations-Commandanten direct untergestellt.

130. In jeder größeren Garnison, wo Truppen verschiedener Waffengattungen dislocirt sind, besteht ein Garnisons-Verpflegs-Verwaltungsrath.

131. Für Wien ist der Präses des Verwaltungsrathes ein Generalmajor, und fungiren als Verwaltungsräthe 2 Obersten, 2 Stabsoffiziere, 2 Hauptleute und ein Divisions=Verpflegsverwalter als Protokoll-Führer, 1 Auditor als Kron=Anwalt.

132. Der Verwaltungsrath besteht in kleineren gemischten Garnisonen aus einem Stabsoffizier (der jüngste active der Garnison) als Präses, 2 Hauptleuten, 2 Oberlieutenants und 1 Proviantbeamten, wenn ein solcher präsent als Protokollführer, ist dieß nicht der Fall, ein Rechnungsführer.

133. In größeren Garnisonen ist der Präses ein Oberst und fungiren 2 Stabsoffiziere und 2 Hauptleute als Verwaltungsräthe, und ein Auditor als Anwalt.

134. Kleinere Garnisonen sind hinsichtlich der Verpflegung rc. von den Verwaltungsräthen jener größeren Garnisonen abhängig, wo der Stab der Truppe dislocirt ist.

135. Der Verwaltungsrath der Garnison entwirft das Präliminare für die Garnison hinsichtlich der Quantität der Artikel und schreibt sodann die Offerte aus in geeigneten Quantitäten.

136. Die Brodlieferung wird ebenfalls im Offertwege an Private hinausgegeben und kann auch bei Garnisonen von über 200 Mann an mehrere Bäcker gegeben werden.

137. Die Einlieferung der Vorräthe findet zu gewissen Terminen statt.

138. Der Magazinsverwalter hat dabei nur den Empfang der Partien zu bestätigen.

139. Zur Abnahme der Artikel wird aus der Garnison eine Commission commandirt (wozu der Lieferant für jedes Mitglied 2 vorschlägt, der Commandant ernennt davon einen, diese werden auf ihren Diensteid verwiesen), bestehend aus 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann oder Rittmeister, 1 Lieutenant, ferner 3 beeidigten Civil=Experten, welche nach §. 141 gewählt werden. Diese Commission constatirt zuerst das Gewicht oder die Zahl.

140. Zur qualitativen Prüfung des Verpflegs=Artikels wird in jeder Militärstation, wo Lieferungen stattfinden, eine Anzahl Experten durch das Ortsgericht vereinigt, von diesen Civil=Experten wählt einer der Verwaltungsrath der Garnison, einen der Lieferant, beide den 3., die Militär=Experten werden commandirt, — nach §. 139. — Gegen den Ausspruch dieser Commission findet eine Appellation nur an das zuständige Civilgericht des Ortes statt, wo die Lieferung abgeschlossen wurde,

das Urtheil erfolgt im Wege des kurzen mündlichen Gerichtsverfahrens, die Krone wird durch einen Auditor vertreten. Der klagende Theil hat für alle Beweismittel zu sorgen.

141. Die erstandenen und abgelieferten Vorräthe werden in den Magazinen der Krone durch den Proviantbeamten in Verrechnung genommen und müssen die Vorräthe von 4 zu 4 Wochen durch den Verwaltungsrath der Garnison visitirt werden, außerdem werden die Magazine durch die Territorial-Divisionäre bei den Musterungen visitirt, durch die Brigadiere zu unbestimmten Zeiten.

142. Die bei den Lieferungen erzielten Preise sind dem vorgesetzten Divisions-Commando nur dann zur Genehmigung vorzulegen, wenn die Preise höher sich herausstellen als die vorjährigen, überschreitet die Preiserhöhung mehr als 2 pCt. des vorjährigen Preises, so ist das Lieferungs-Protokoll dem Kriegsministerium zur Genehmigung zu unterbreiten.

143. Das liefernde Publicum darf bei den Ablieferungen durch Niemand bevorzugt werden, die Reihe der Ablieferung bestimmt das Los, der Termin zur Ablieferung wird im Lieferungs-Contracte bestimmt. Nachdem die Güte der Artikel sichergestellt ist, erfolgt die Abnahme aller Artikel nach Gewicht (§. 140).

144. Da sich herausgestellt hat, daß bei Ablieferungen nach dem Gewicht die Körner angefeuchtet werden, so hat die zu liefernde Fruchtgattung immer genau durch die Experten untersucht zu werden.

145. Der Ablieferer hat weder bei Heu noch Stroh, noch bei Hafer oder sonst einem Artikel einen Gewichtsnachlaß zu bewilligen.

146. In Abwesenheit der Commission des Verwaltungsrathes und der Experten kann nie eine Ablieferung stattfinden.

147. Der Verwaltungsrath eines Regiments, einer Garnison kann jedoch auch bei günstigen Conjuncturen Verpflegsartikel im Handeinkauf einkaufen.

Die Prüfung dieser Artikel findet nach §. 140 durch eine Commission, die Abnahme ebenfalls nach §. 139 und 140 statt, der Einkauf geschieht durch den Beschluß des gesammten Verwaltungsrathes. Die Protokollnummer des Beschlusses und die Zeit desselben muß im Contracte bemerkt sein.

148. Der Verwaltungsrath des Regiments schließt nach geschehenen Offertverhandlungen, und wenn kein geeigneter Preis erzielt wird nach vorgenommenen Minuendo-Licitationen die Contracte für Brotver-

pflegung ab, hinsichtlich aller Cautionen gilt das unter §. 20 bei dem Bekleidungswesen angeführte Verfahren.

149. Es hat als Grundsatz zu gelten, daß die Brotlieferung wenn möglich durch einen Bäcker geschieht, und die Orte, wo sich die Bäckereien befinden, den Militär-Stationen möglichst nahe liegen.

150. Damit jedoch Etablissements zur Brotverpflegung etablirt werden können, sind die Stationen zu stabilisiren, und ist das öftere Wechseln derselben (wenn auch nicht der Truppen) unstatthaft.

151. Die Fourage-Lieferung geschieht entsprechend den ausgesprochenen Grundsätzen und sind die Orte genau zu bestimmen, wohin die Lieferung zu geschehen hat.

152. Gemeinden können ebenso die Lieferung an Fourage oder Brot für die eigene Garnison auf dem flachen Lande übernehmen.

153. In diesem Fall muß die Gemeinde die Fourage oder das Brot für das ganze Verpflegsjahr erstehen und rechnet mit dem Staat hinsichtlich der Bezahlung dahin ab, daß die Summe, welche der Staat für die Verpflegung schuldet, in die landesfürstliche Steuer eingerechnet wird.

154. Auch können mehrere Gemeinden hinsichtlich der Verpflegung in einer Station unter sich concurriren, jedoch ist das Magazin in der Militärstation zu errichten, und rechnet der Staat nur mit einer Gemeinde ab.

155. Diese Verpflegsart wird ebenfalls durch den Verwaltungsrath des Regiments eingeleitet und contractlich sichergestellt; hinsichtlich des Preises braucht auch keine Licitation zu geschehen, wenn sich die Gemeinde zu jenem in der zunächst gelegenen Garnison erzielten Minuendo-Preis versteht.

156. Die Gemeinden sind verpflichtet, stets die Fourage für 30 Tage im Voraus in den Magazinen vorräthig zu halten.

157. Ebenso haben die Privatlieferanten in Orten, wo sich keine kaiserlichen Magazine befinden, stets einen auf 30 Tage hinreichenden Vorrath in Magazinen zu halten, und muß eine Partie, welche ein Lieferant erstehen kann, immer für wenigstens 3 Monate berechnet sein.

158. Das Fassen der Verpflegs-Artikel durch die Truppe selbst geschieht immer durch Offiziere entsprechend den Contracts-Bestimmungen und ist die Fourage bei ihrer Ablieferung schon nach §. 140 und 141 zu behandeln.

159. Die Magazine erfolgen nur über legale Quittungen.

160. Zur Fassung ist die Fourage an Heu und Stroh in Gebünden genau nach dem Gewichte abzugeben.

161. In Staats-Körner-Magazinen wird der Verwaltung derselben eine Schwendung der Artikel nach landwirthschaftlichen Erfahrungen bewilligt.

162. Das Betreten des Magazins ist nur dem fassenden Offizier gestattet.

163. Wird ein Verpflegs-Artikel schlecht befunden, so wird er zurückgewiesen, das Beanstandete durch den Ortsvorstand in Beschlag genommen und bis zur Entscheidung einer Expert-Commission verwahrt.

164. Der beanstandete Artikel muß aber von dem Lieferanten aus dem Vorrath, welchen er contractlich zu halten verpflichtet ist, sofort ersetzt werden.

165. Wie die Artikel beschaffen sein müssen, bestimmt der Lieferungs-Contract und die hinterlegten Proben, die nie schwächer sein dürfen als 100 Pfund, übrigens entscheiden Experten.

166. Das Fassen einzelner Individuen oder Offiziere bei kaiserlichen oder Privat-Magazinen findet nur gegen legale Quittungen statt, um jedoch die Verrechnung &c. zu erleichtern, wird bestimmt, daß jeder berittene Offizier ein jährlich zu erneuerndes Fassungs-Journal erhält, welches seine Portionen bestimmt, werden diese erhöht, so erfolgt gegen Abgabe des alten ein neues Journal.

167. Das Journal ist bei Dienstreisen im Voraus angewiesen, im Journal bestätigt der Erfolger die Verabfolgung, die Quittung bleibt beim Magazin.

168. Nur in Verbindung mit der legalen Marschroute ist das Fassungs-Journal bei Dienstreisen legal.

169. Die Anweisung auf Verpflegs-Artikel geschieht bei stabil dislocirten Truppen durch das vorgesetzte Commando, bei durchmarschirenden durch das Stations-Commando, im Krieg durch die Truppen-Commando's.

170. Da das Fassungs-Journal angewiesen wird, und der Erfolger darin die Fassung bestätigt, so ist das Journal giltiges Document und kann bei ganzen Truppenkörpern durch die Nachweisung des präsenten Standes, überhaupt durch Marschroute, Befehle &c. belegt werden, ist jedoch an sich Rechnungsdocument und ist kein anderweitiger Rechnungsbezug nöthig.

171. Jedes Fassungs-Journal hat Apoints, auf diesen quittirt der Fassende, auf dem zurückbleibenden Theil (Gegenschein) unterzeich-

net und stempelt der Verabfolger. Die Quittungen der Obristen, Generale ꝛc. werden dadurch legal, daß der Auditor die zweite Unterschrift legalisirt, die Fassungs-Journale werden von den Intendanzen ausgestellt.

172. Die Proviantämter controliren die Verpflegsrechnungen der im Bezirk stationirten Truppen, fungiren bei den Licitationen als Commissäre des Staates.

173. Proviant-Aemter prüfen die Voranschläge der Truppen und legen sie zur Genehmigung dem Divisions-Commando vor; sobald die früher erzielten Preise nicht überschritten sind, geschieht nur die Einsendung des Duplicats des Voranschlages an das Kriegs-Ministerium. — Duplicat und Original wird von dem Divisionär unterfertigt und von dem Verpflegs-Beamten contrasignirt, der für die Gesetzmäßigkeit der Ansätze haftet.

Die Verpflegs-Beamten controliren sodann die Verpflegsrechnungen der der Division unterstehenden Truppen und inspiciren die etwa im Divisions-Bezirk gelegenen Magazine.

174. Die revidirten Rechnungen und durch die Rechnungsleger erläuterten Beanständungen derselben sendet der Divisions-Verpflegs-Beamte zur höheren Controle an das Kriegs-Ministerium.

175. Die Festungs-Magazine und deren Verwaltung unterstehen speciell den Festungs-Proviant-Meistern unter Controle des Verwaltungsrathes.

176. Die Proviantmeister verfassen die Präliminare, unterlegen sie dem Festungs-Verwaltungsrath, sind bei den Sitzungen desselben gegenwärtig.

177. Diese Präliminare werden von den Festungs-Intendanzen revidirt und je nach Umständen zur höheren Genehmigung eingesendet; ebenso geschieht die Revision der gelegten Rechnungen der Festungs-Proviant-Aemter bei den Festungs-Intendanzen und werden diese an die Divisions-Intendanz und sodann direct an das Kriegs-Ministerium entsendet. Hinsichtlich des Services, der Beheizung, Beleuchtung ꝛc. der gesammten Locale in den Festungen und Plätzen macht der Loco-Verwaltungsrath den Voranschlag. Das Budget wird entweder durch die Division genehmigt oder dem Kriegs-Ministerium unterbreitet, im ersteren Falle wird das Duplicat an das Ministerium rechtzeitig eingesendet.

178. Die Divisions-Verpflegs-Aemter stellen über Auftrag des Ministeriums für Concentrirungen, Märsche, Manövers ꝛc. die Verpflegung

sicher, indem sie die Verwaltungsräthe auffordern, die Offert=Verhandlungen vornehmen zu lassen und sie dirigiren die vorhandenen Vorräthe, welche zu diesen Zwecken disponibel sind, sodann an jene Orte, wo sie momentan erforderlich sind, und stellen auf demselben Wege die entstandenen Abzüge sicher.

179. Bei größeren Uebungen werden zu Zwecken der Sicherstellung der Verpflegung eigene Verwaltungsräthe gebildet, welche rechtzeitig zu diesem Zweck das Präliminare entwerfen, die Fassungsorte bestimmen und die erforderlichen Contracte abschließen, sie aber zur höheren Genehmigung einsenden, wenn die Preise jenen Geldbetrag übersteigen, der als Preis=Maximum bekannt zu geben ist.

180. Die Fassungsdocumente müssen auch dann legal sein; für die Adjutanten, General=Stabsoffiziere, Ordonnanz=Offiziere weisen die Vorgesetzten die gewöhnlichen mit Apoints versehenen Journale an.

181. Die Krone bleibt dem Lieferanten gegenüber für die Fassungs=Documente haftbar, weßhalb dem Lieferanten bei solchen Gelegenheiten Intendanten oder Verpflegs=Beamte beizugeben sind, die die Documente zu prüfen haben und vidiren.

182. Es gilt bei allen Beschaffungen als Grundregel, daß diese immer durch die Verwaltungsräthe zu geschehen haben; die Verpflegsbeamten interveniren dabei als Sachkundige und Protokoll=Führer und bei den Magazinen als Verwalter und Rechnungsleger der vorhandenen Vorräthe.

183. Welche Abgänge an Maß und Gewicht bei den Vorräthen sein können, bestimmen besondere Vorschriften.

184. Bei dem Armee=Commando im Kriege bestehen die Proviant=Haupt=Magazine, unter Leitung eines höheren Verpflegs=Beamten und dem erforderlichen Unterpersonal, eine gewisse Anzahl Proviant=Colonnen, ferner der Armee=Verwaltungsrath.

185. Chef desselben ist ein General=Major, seine Verwaltungsräthe sind der Armee=Intendant, 2 Stabsoffiziere des Generalstabes, 1 Stabsoffizier der Adjutantur, der Commandant des Hauptquartiers und der Armee=Verpflegs=Director; 1 Auditor als Anwalt der Krone, 1 delegirter Beamter des Ministeriums des Innern und 1 der Finanzen.

186. Dieser Verwaltungsrath schließt die Contracte ab, schreibt die Lieferungen in Feindes Land aus und hat die Bedürfnisse der Proviant=Reserve=Colonnen und der Divisions=Proviant=Colonnen, kurz die Verpflegung der Armee sicherzustellen.

187. Der Armee-Verwaltungsrath hat ferner die Einrichtung der rückwärtigen Unterstützungs-Magazine auf den Etappen-Straßen zu den Operations-Basen sicher zu stellen.

188. Die gesammten Magazine zerfallen daher im Kriege in mobile und stabile.

Die mobilen sind:

a) Die Divisions-Proviant-Colonne.

b) Die Corps- oder Verpflegs-Reserve-Colonne.

c) Das mobile Armee-Reserve-Magazin.

189. Diese Colonnen beziehen ihre Verpflegs-Artikel aus den stabilen Magazinen der Operations-Basen und der Haupt-Magazine. Letztere ersetzen ihre Vorräthe entweder im Wege der Requisition oder im Wege der Lieferung.

190. Zu den stabilen gehören ferner die Etappen-Magazine und die Festungs-Magazine.

191. Es ist Sache des Armee-Verwaltungsrathes, je nach den Umständen des Krieges die Verwaltung zu organisiren, indem sich feste Regeln hierüber nicht geben lassen.

192. Der Armee-Verwaltungsrath hält seine Sitzungen und führt Protokolle darüber, welche von sämmtlichen Verwaltungsräthen zu unterfertigen sind; ebenso sind die Contracte von sämmtlichen Verwaltungsräthen zu unterfertigen und vom Auditor zu contrasigniren. Auch hält der Armee-Verwaltungsrath ein offenes Protokoll für eingehende Anträge und schließt selbstständig ab. Die Prüfung der Artikel geschieht durch Experten; können keine Civil-Experten beigeschafft werden, so wählen Lieferant und Verwaltungsrath je zwei aus dem Stande der Truppen, diese vier den fünften; einer der Ministerial-Beamten muß dabei sein.

193. Die Anweisung aller Verwaltungsräthe auf Geld zur Bezahlung der eingegangenen Verpflegs-Artikel oder zur Auszahlung von Vorschüssen an die Lieferanten sind durch den Auditor der Armee des Corps, der Division, des Regimentes, der Garnison zu contrasigniren; es muß immer die Zeit des Beschlusses angeführt werden, kraft dessen die Auszahlung beschlossen wurde, und die Zeit und Nummer des betreffenden Sitzungsprotokolles.

194. Anweisungen auf Verpflegs-Artikel an die Truppen stellt der Präses des Verwaltungsrathes aus; contrasignirt werden sie von dem ersten Verpflegs-Beamten, einem Verwaltungsrath und dem Auditor.

195. Der Verwaltungsrath ist verantwortlich und bei besonders wichtigen Beschlüssen oder Lieferungen, die große Summen erheischen, kann der Verwaltungsrath einer Armee beantragen, daß das Präsidium durch den Chef des Generalstabes der Armee oder den commandirenden General selbst geführt werde.

196. Wird die Verpflegung der Armee von Wien aus im Großen besorgt, so wird dort ein General-Armee-Verwaltungsrath errichtet. Derselbe besteht aus

dem Kriegs-Minister als Präses,
1 Feldmarschalllieutenant,
3 Reichsräthen,
2 General-Majors,
2 Obersten,
2 Stabsoffizieren,
sämmtlich von der Garnison Wien,
6 Grundbesitzern, einem Banquier und einem höheren Auditor-Offizier als Anwalt der Krone. — Bei Lieferungen in Industrie-Artikeln fungiren noch
3 Großhändler,
3 Fabrikanten.

197. Diese Commission besorgt die Einkäufe auf Grundlage eines Offert-Protokolls, leitet die Verfrachtung ein und tritt endlich in directe Verhandlung mit dem Verwaltungsrath der operirenden Armee.

Die speciellen Grundsätze, nach welchen dieser Verwaltungsrath vorzugehen hat, bestimmt ein Gesetz.

198. Der Verwaltungsrath ist dem Monarchen und dem Reichsrath verantwortlich.

Dieser Verwaltungsrath bezieht keine Diäten.

# XVII.

## Militär-Bekleidungs-Wesen.

1. Die Monturs-Commissionen werden aufgehoben, die Subaltern-Offiziere und Hauptleute sind vorläufig als Verwaltungs-Offiziere den Regimentern zuzutheilen, die Stabsoffiziere werden zur Errichtung der Ausrüstungsdepots verwendet und sind ihnen hierzu Subaltern-Offiziere der Monturs-Branche zuzutheilen.

2. Für das Montur- und Rüstungssorten-Bedürfniß geschlagener oder neu zu errichtender Armeen im Kriege werden Militär-Bekleidungs-Depôts in großen Festungen errichtet.

Diese Depôts heißen Central-Bekleidungs- und Ausrüstungs-Depôts und enthalten alles, was zur schnellen Ausrüstung einer Armee gehört, und zwar Mützen, Mäntel, Winter-Handschuhe, Wäsche, Hosen, Kittel, Schuhe, Stiefeln und Reitzeug. Uebrigens sind im Kriege gewisse Vorräthe der Regimenter an die Central-Depôts abzuführen, die nach dem Krieg den Regimentern ersetzt werden.

3. In den Festungen Olmütz, Verona, Komorn, Josephstadt werden derartige Central-Depôts errichtet und unter die Verwaltung der betreffenden Festungs-Commandos gestellt.

4. Zur Verwaltung dieser Bekleidungs- und Rüstungssorten-Depôts bestehen in jenen Festungen Verwaltungsräthe, die aus folgenden Mitgliedern bestehen:

a) Präsident: der jeweilige Festungs-Commandant.
b) Mitglieder: 1. der jeweilige Platz-Commandant.
2. Ein Stabsoffizier der Garnison.
3. Ein Platz-Hauptmann.
4. Ein Hauptmann des Pensionsstandes.
5. Der Auditor der Garnison.

Dieser Verwaltungsrath hält seine Sitzungen in der Regel wöchentlich einmal.

Magazinsverwalter ist ein Platz-Hauptmann, welcher die Handwerker-Abtheilung unter sich hat und die Magazine verwaltet, dem Platz-Commando stabil zugetheilt ist. Rechnungsführer sind Oberlieutenants. Kriegs-Commissäre werden diesen Depôts nie zugewiesen, sie unterstehen hinsichtlich ihrer Budgets und Rechnungen der Festungs-Intendanz.

5. Die Anweisungen auf Geld werden von dem Festungs-Commandanten unterschrieben, ferner von dem Verwaltungsrath und von dem Auditor contrasignirt.

6. Die Fassungen bei diesen Depots geschehen gegen Quittungen der Truppen, welche vom Truppen-Commandanten unterschrieben, vom Brigadier vidirt sind, der Festungs-Commandant weist die Quittung an, die Fassung geschieht in Gegenwart einer Commission des Verwaltungsrathes.

7. Die Verwaltung dieser Depôts geschieht nach denselben Grundsätzen, welche für alle Verwaltungsräthe festgesetzt sind.

8. Welche Vorräthe sich in jedem Magazin befinden müssen, bestimmt ein Gesetz.

9. Die Stärke der Central-Depot-Handwerker-Abtheilungen im Krieg und im Frieden bestimmt ein Gesetz.

10. Jedes Regiment oder selbstständige Bataillon verwaltet sich hinsichtlich seiner Bekleidung und Ausrüstung selbst.

11. Zu diesem Ende besteht bei jedem Regiment und jedem selbstständigen Bataillon ein Verwaltungsrath.

12. Der Verwaltungsrath besteht aus dem Obersten, 1 Stabsoffizier, 2 Hauptleuten, dem Auditor und dem Oberlieutenant - Verwaltungsoffizier.

13. Die Verwaltung der Magazine und die Handwerker-Abtheilung steht unter dem Oberlieutenant-Verwaltungsoffizier; 1 Fourier (Unteroffizier) ist demselben zur Versehung des Schreibgeschäftes beigegeben.

14. Der Oberlieutenant führt auch die Uniformirnng der Offiziere und bewirkt die Geldfassungen für das Regiment, über deren specielle Verwendung die 3 Rechnungsführer die Rechnungen führen, über die Verwendung des Regiments-Verwaltungsfondes führt der Verwaltungsoffizier die Bücher.

15. Der Verwaltungsoffizier marschirt nicht aus, im Krieg untersteht die ausmarschirende Handwerker-Abtheilung dem Proviantoffizier.

16. Bei den selbstständigen Bataillons besteht der Verwaltungsrath aus:

Dem Bataillons-Commandanten als Präses, 2 Hauptleuten, dem Bataillons-Rechnungsführer, und dem Verwaltungs-Oberlieutenant mit 1 Fourier. Der Oberlieutenant ist Bataillons-Cassa-Offizier, führt die Uniformirung der Offiziere und die Rechnungen des Verwaltungsfondes.

17. Bei Gegenständen, welche die Regiments-Handwerker nicht erzeugen können, werden Lieferungen der fertigen Artikel im In- und selbst im Auslande ausgeschrieben.

18. Der Verwaltungsrath schreibt die Lieferungen der Rohstoffe und der fertigen Artikel aus und schließt die Accorde ab.

19. Für die Lieferungen wird hinsichtlich der Quantität ein Tableau bekannt gemacht, Offerten können dann alle jene einreichen, welche Lieferungen zu machen beabsichtigen.

20. Ueber diese Offerten wird genau nach der Reihenfolge des Einlaufens ein Verzeichniß geführt, die gemachten Offerten sind nur insolange verbindlich, als der Offerent dieß sich selbst in seinem Offert-Schreiben bedingt. Als Caution dürften die Lieferanten Reverse über die Cautions-Summen hinterlegen, worin sie sich verpflichten, bei Nicht-Ablieferung oder Nichteinhaltung der Termine eine gewisse Summe zu erlegen, zur größeren Sicherheit des Staates haben 2 Kaufleute mitzuhaften und sich zu verpflichten, nach dem Ausspruch der Experten oder des Gerichtes sofort zu zahlen, wenn der Lieferant allein für die ganze Summe nicht mehr zahlungsfähig sein sollte. Läßt sich jedoch ein Lieferant zur Zahlung einer Cautions-Summe herbei, so ist ihm der Vorzug zu geben.

21. Der Verwaltungsrath kann, wenn es ihm geeignet erscheint und der Beschluß darüber unter Anführung der Gründe zu Protocoll gebracht wurde, eine Lieferung an einen Erzeuger gegen ein eingereichtes Offert hinausgeben, wenn ihm dies thunlich erscheint.

22. Die durch die Offerten erzielten Preise werden durch das zustehende Divisions-Commando genehmigt, nur in zweifelhaften Fällen hat sich das Letztere an das Kriegsministerium zu wenden, und zwar nur dann, wenn die vorjährigen Preise um mehr als zwei Percent überschritten sind.

23. Der für das Verwaltungsjahr erforderliche Bedarf an Tuch, Zwirn, Knöpfe, Borden, Leder, Kotzen &c. ist jährlich im Voraus zu entwerfen und hat für das nächste Jahr schon im Monat November sichergestellt zu sein.

24. Die Intendanten prüfen diese Voranschläge und tragen die Genehmigung auf Grundlage bereits erzielter oder hohen Orts bestimmter Preise bei der Division an.

25. Sobald das Budget genehmigt ist, hört jede Einflußnahme der Division auf und das Regiment verwaltet sich selbst nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes.

26. Der Verwaltungsrath hält seine Sitzungen, in welchen überhaupt alle auf die Verwaltung des Regimentes Bezug habenden Gegenstände besprochen werden, und führt Protokoll sowohl über die Sitzungen als die gefaßten Beschlüsse.

27. Die Geldanweisungen des Verwaltungsrathes lauten immer an die eigene Regiments-, Bataillons-, Festungscasse und werden vom Auditor, in Ermanglung dessen von einem dazu bestimmten Offizier contrasignirt.

28. In den Geldanweisungen muß Tag und Zeit des Verwaltungsraths-Beschlusses und die Protokollnummer desselben angeführt sein.

29. Die Stoffe oder die fertigen Uniformstücke (Tuch, Metall oder Leder) werden, bevor sie angenommen werden, einer Prüfung unterzogen, zu welcher stets eine Commission commandirt wird, die nicht dem Verwaltungsrath angehört und aus 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 1 Ober- und Unterlieutenant, 1 Feldwebel besteht, ferner als Experten drei Erzeuger derselben Gegenstände, welche von dem Civilgericht zu beeidigen sind, daß sie ihr Urtheil gewissenhaft abgeben (die Namen der Erzeuger sind nicht zu nennen, Namen und Marken der Lieferanten zu versiegeln), auch müssen die Urtheile der Experten, wo es thunlich ist, durch chemische Proben sichergestellt sein (Experten gilt §. 141 der Verpflegung).

30. Von jedem Kleidungsstück oder jeder Gattung Ausrüstungsgegenstände befindet sich ein gesiegeltes Modell bei dem Verwaltungsrath des Regiments oder Bataillons, mit welchem alle Sorten ꝛc. genau übereinstimmen müssen.

31. Jedes Monturstück hat seine bestimmte Tragzeit und sind die Portionen für die Bekleidungsstücke abgeschafft, werden jedoch für Rüstungssorten beibehalten, insoferne das Regiment an Rüstungssorten und Metallstücken ꝛc. jährlich eine gewisse Anzahl Portionen aufrechnen darf.

32. Die Metallarbeiten, die Verfertigung von Posamentierarbeiten und jene Erzeugungen, die nicht bei den Regiments-Handwerker-Abtheilungen ꝛc. vorgenommen werden können, sind durch die Privat-Industrie herzustellen.

33. Das Flicken und Ausbessern der Monturen ꝛc. findet bei den Compagnien statt,*) bei der Cavallerie bei den Escadrons auf Rechnung des Regiments.

34. Jedes Regiment oder selbstständige Bataillon hat eine Handwerker-Abtheilung über den Stand an Feuergewehren; diese zerfällt im Krieg in eine zurückbleibende und eine ausmarschirende.

35. Die Stärke der ausmarschirenden und zurückbleibenden Handwerker-Abtheilungen bestimmt ein Gesetz, ist übrigens bei den Jägern, Infanterie und Cavallerie aus den Listen ersichtlich.

36. Der Commandant der Handwerker-Abtheilungen ist der Oberlieutenant-Verwaltungsoffizier, er wird bei seiner Compagnie (Escadron)

*) Weßhalb, was bisher noch nicht erwähnt wurde, jede Compagnie eine Anzahl Flick-Handwerker im Stande der Mannschaft hat, ohne daß dadurch der normale Kriegs- oder Friedensstand erhöht würde.

im Stande nur im Kriege ersetzt, jener der ausmarschirenden der Proviantoffizier.

37. Die Handwerker werden als solche recrutirt, bleiben 2 Jahre bei der Truppe und treten sodann zur Reserve und endlich zur Miliz über.

38. Bevor die Mannschaft definitiv zur Handwerker-Abtheilung eingetheilt wird, erhält sie eine 6wöchentliche militärische Ausbildung zu Fuß.

39. In den Handwerker-Abtheilungen rangiren als Feldwebel die Regimentsschuster, Schneider, Riemer, als Unteroffiziere die Werkführer.

40. Die Handwerker-Abtheilungen haben eine besondere Uniform.

41. Die Regimentsschneider, Schuster und Riemer sind die Aufseher der einschlägigen Magazine, deren Vorräthe durch den Fourier in den Magazinsbüchern in Evidenz gehalten werden.

42. Die Hauptbücher führt der Oberlieutenant-Verwaltungsoffizier.

43. Die Magazinsaufseher haben für die Instandhaltung und Lüftung der Sorten zu sorgen und werden die hierzu erforderlichen Arbeiter, wenn die Handwerker nicht ausreichen, von der eigenen Truppe von Zeit zu Zeit beigestellt.

44. Die zurückbleibenden Regiments-Handwerker-Abtheilungen sammt den Magazinen der ausmarschirenden Regimenter werden entweder in die Ergänzungsbezirke, in Festungen oder in Garnisonen an die Eisenbahnen verlegt.

45. Bei der Cavallerie wird das Magazin sammt Handwerker-Abtheilung der Depôt-Escadron zugewiesen und in dem Ergänzungs-Bezirk stationirt, ebenso bei den Genietruppen den Depôt-Abtheilungen.

46. Da durch die Reserve- und Miliz-Pflicht nach und nach ein größerer Handwerkerstand entsteht, so wird im Kriegsfall die bei den Regimentern nicht erforderliche Mannschaft bei den großen Depôts, oder wo sonst sich der Bedarf herausstellt, verwendet.

47. Die Compagnien, Escadrons, Batterien rechnen hinsichtlich der Reparaturkosten mit dem Regiment alle 10 Tage ab.

48. Die Compagnie-, Escadrons-, Batterie-Commandanten sind für die Instandhaltung der Sorten verantwortlich, bewahren wie früher die denselben zugewiesenen Vorräthe an Uniformen, Riemenzeug, Tornister rc., jedoch geschehen alle neuen Erzeugungen beim Regiment, alle Ausbesserungen auf Kosten des letzteren.

49. Pauschaliengelder fassen die Compagnien, Batterien rc. nicht mehr.

50. Jeder Soldat vom Feldwebel abwärts hat sein Dienstbuch für seine jeweilige Dienstzeit bei der Linie oder Reserve, in diesem ist seine

ganze Gebühr an Geld, Montur und Naturalien eingetragen, ebenso jede Verabfolgung; von 5 zu 5 Tagen sind diese Bücher bei jeder Löhnungsfassung von dem Compagnie-Offizier der Woche zu unterschreiben, ebenso sind alle Dienstveränderungen, wodurch Zuwachs oder Abzug an irgend einer Gebühr entsteht, darin einzutragen.

51. In den Dienstbüchern ist ein kurzer Auszug aus den Kriegs-Artikeln enthalten.

52. Die große Montur besteht aus Mantel, Waffenrock und Hose, die kleine aus Hemd, Unterhosen, Halsflor, Kittel, Sommerhosen, Schuhe, Stiefel, Sohlen, Winterhandschuh und Mütze, bei den Unteroffizieren kommt hinzu Portepee und Lederhandschuh.

53. Der gesammte Erzeugungspreis der kleinen Montur wird in Geld berechnet, die Tragzeit jedes Stückes bestimmt und die Summa-Massa genannt, was nun der Mann nach Ablauf der Tragzeit nicht in natura gefaßt hat, wird ihm am Ende des Jahres in baarem Gelde auf die Hand gezahlt, nach Ausweis seines Dienstbuches.

54. Von der großen Montur hat zwar jedes Stück seine Tragzeit, es ist jedoch mit denselben so zu manipuliren, daß Vorräthe gesammelt werden können und daß der Mann dabei gut und warm gekleidet ist.

55. Detachirte Abtheilungen führen ihre Compagnie-, Escadrons-, Batterie-Flickhandwerker mit und bewerkstelligen ihre Reparaturen auf Kosten des eigenen Regiments- oder Bataillons-Commando's.

56. Das Maßnehmen für detachirte Abtheilungen geschieht bei dieser nach dem Centimetre-Maß gemäß gewissen Vorschriften.

57. Die Rechnungen der Magazine und Werkstätten werden durch den Verwaltungsrath richtig gestellt und controlirt und sodann an die Divisionen und das Kriegsministerium im Wege der vorgesetzten Behörde eingesendet.

58. Alle Monturen ꝛc. werden nach Maß (§. 58) und gesiegeltem Modell beschafft und ist eine weitere Umänderung auf Kosten der Compagnien ꝛc. unstatthaft.

59. Das Regiment oder selbstständige Bataillon ist für die gesammte Uniformirung und Ausrüstung verantwortlich.

60. Eine Section des Kriegsministeriums und der Divisionen prüft die Voranschläge und controlirt die gelegten Rechnungen.

61. Jedes Jahr wird jede Division, jedes Centraldepot oder Artillerie- und Genie-Inspection hinsichtlich der gesammten Administration

visitirt und werden die Inspectoren (FML.), welche diese Visitirung vorzunehmen haben, vom Kriegsministerium ernannt.

62. Im Fall eines Krieges bei größeren Einkäufen von Tuch, Wäsche &c. tritt in Wien ein General-Verwaltungsrath zusammen, welcher den Einkauf nach Normen besorgt, die ein Gesetz bestimmt.

63. Dieser General-Verwaltungsrath besteht aus einem
Feldmarschall-Lieutenant als Präses,
3 Reichsräthen,
2 General-Majoren,
2 Obersten,
2 Stabs-Offizieren, sämmtlich der Garnison Wien,
3—6 Fabrikanten und
3—6 Großhändlern,
1 Banquier,
1 Auditor als Anwalt der Krone.

Der Verwaltungsrath ist dem Kaiser und dem Reichsrath verantwortlich.

Der Verwaltungsrath bezieht keine Diäten.

64. Wenn im Kriege der Umstand eintritt, daß Fassungen bei den großen Reserve-Depôts statt haben müssen, so geschehen diese durch die Truppen-Commandanten im Wege der Anweisung durch die Brigadiere, oder bei den Truppen, welche direct dem Corps- oder Armee-Commando unterstehen, durch diese.

65. Die Sanitätstruppen werden hinsichtlich der Monturs- und Sortenerzeugung an die Reserve-Regimenter gewiesen, in deren Bezirk sie stationiren; im Kriege beziehen sie ihren Ersatz von denselben Regimentern.

66. Die Compagnien des inneren Dienstes und die Veteranen werden bei den betreffenden Reserve-Regiments-Commandos, deren Nummer sie führen, gekleidet.

67. Die Miliz erhält ihre Uniformen &c. aus den Landes-Miliz-Magazinen und errichtet die Handwerker-Abtheilungen im Kriege wie die Linie.

# XVIII.

## Das Einquartirungs- und Garnisons-Verwaltungs-Wesen.

1. Die Beschaffung von Feuer und Licht für die Kasernen, Wachstuben, Arrestlocale und die gesammten Militär-Kanzleien ꝛc., ferner die Anschaffung und Erhaltung von Bett-Fournituren, Wäsche, Decken und die Möblirung der gesammten Etablissements, sowie deren bauliche Erhaltung gehört in das Ressort der Garnisons-Verwaltungen, Sect. VI. Abth. III.

2. Der Garnisons-Verwaltungsrath vermittelt die Anschaffung im Sinne der §§, welche die Normen für die Beschaffung von Verpflegs-Artikeln angeben.

3. Die Lagergeräthe werden ebenfalls unter die Verwaltung der Garnisons-Verwaltungsräthe gestellt.

4. Die Garnisons-Verwaltungsgeschäfte in den einzelnen Garnisonen werden überall durch die Verwaltungsräthe geführt und ist ein eigener Offizier des Pensionsstandes als Garnisons-Verwalter angestellt.

5. Die Magazine der Garnisons-Verwaltungen stehen unter Verrechnung derselben und werden durch Unterbeamte beaufsichtigt.

6. Die Fassungen bei denselben erfolgen gegen legale Quittungen, die Ausfolgung geschieht durch den betreffenden Magazineur.

7. In den Garnisonen werden die Offerten durch den Verwaltungsrath entgegen genommen und das Budget wird zur Genehmigung dem betreffenden Divisions-Commando zugesandt.

8. Die Rechnungen der Garnisons-Verwaltungen gehen durch die Divisionen direct an die betreffende Section des Kriegs-Ministeriums, nachdem sie bei den Divisionen richtiggestellt sind.

9. In den großen Kasernen bestehen Militär-Hausmeistereien und Kasernen-Commando's. Das Kasernen-Commando führt der in der Kaserne dislocirte älteste Offizier. —

10. Ist in einer Kaserne auch ein Platz-Commando untergebracht, so führt dieses das Kasernen-Commando.

11. In kleineren Kasernen wird der Hausmeister aus dem Stand der Unteroffiziere commandirt.

12. Die Kasernen-Commandanten bewirken die Fassungen bei den Lieferanten oder den Staats-Magazinen über Anweisung des Garnisons-Verwaltungsrathes, zur Rechnungsführung sind ihnen die Hausmeister zugetheilt.

13. Die Erhaltung der Staatsgebäude für das Militär geschieht durch Civil-Baumeister im Sinne der Administrations-Vorschriften.

14. Die stabile Bequartirung des Militärs beim Bürger ist eine Pflicht, jedoch kann sie keine Last werden; es darf daher nie eine Ueber-quartirung eintreten, ferner muß die Bequartirung entsprechend bezahlt werden, da das sogenannte Schlafgeld und Stallgeld jetzt durchaus in keinem Verhältniß steht zu den Auslagen, welche die Militär-Bequartirung thatsächlich verursacht.

15. Die Garnisonen im österreichischen Kaiserstaat wären sämmtlich zu stabilisiren und sind Kasernen entweder vom Staat, oder von den Quartier-Bezirken gegen Miethe zu bauen und muß der Fall namentlich im Frieden vermieden werden, daß die Garnisonen und der Stand derselben einem immerwährenden Wechsel unterliegen.

16. Die Infanterie ist stabil mindestens Bataillonsweise, die Artillerie wenigstens Batterieweise, die Kavallerie immer mindestens Escadronsweise zu bequartiren.

17. Die zum Dienstbetrieb erforderlichen Kanzleien, Wachstuben, Arrestlocale, Magazine, Schulzimmer sind, sobald sie nicht in Staats-Gebäuden untergebracht sind, immer in gemietheten Localen zu placiren.

18. Eine jede Bequartirung, die länger als 1 Monat dauert, ist eine stabile.

19. Die Monarchie ist in 81 Quartierbezirke getheilt und haben diese Bezirke die Errichtung von Kasernen gegen Miethe von der Krone zu übernehmen, die Krone ihrerseits leistet die erforderlichen Vorschüsse zum Bau gegen jährlich 5 Procent Zinsen und eine 1½percentige Amortisation des vorgestreckten Capitals.

20. Ein Bezirk, der einmal die auf ihn entfallenden Garnisonen in Kasernen untergebracht hat, kann nicht eine größere stabile Bequartirung erhalten.

21. Die Fonds der Kasern-Bauten werden unter die Controle der betreffenden Königreiche und Länder gestellt und von den Quartier-Bezirken verwaltet.

22. Die Verrechnung der ausbezahlten Quartiergelder geschieht von den Rechnungslegern an die Garnisons-Verwaltungsräthe, von wo aus

diese Rechnungen im Dienstwege zur höheren Controle eingesendet werden.

23. Die 4 Generalate werden in eigenen oder gemietheten, der Würde dieser hohen Stelle entsprechenden Gebäuden untergebracht, auch hat sich die Amts-Wohnung des commandirenden Generals in diesen Gebäuden zu befinden.

24. Die sämmtlichen activen Offiziere der Armee erhalten Quartiergelder und haben für ihre Wohnungen sonach selbst zu sorgen, die Kanzleien, die ꝛc. ꝛc. sind ebenfalls in gemietheten, oder wenn es sein kann, in Staats-Localen unterzubringen.

Eine Commission hat zu bestimmen, welche Localien für die Kanzleien der Armee erforderlich sind.

25. Die Einquartirung der Offiziere im Frieden bei stabiler Bequartirung durch die Ortsbehörde findet nur dann statt, wenn der Offizier absolut kein Quartier findet. Stationen, die gar keine Industrie besitzen, daher auch nicht die Möglichkeit bieten, das Militär entsprechend zu verpflegen, weßhalb das letztere seine Bedürfnisse nur in den nächsten Städten findet, wodurch immer eine sehr drückende Belästigung der Einwohner durch Vorspann eintritt, sind ganz aufzulassen; ebenso jene, welche keine hinreichenden Localitäten, die zu Quartieren geeignet sind, besitzen.

26. Die Einquartirung des Militärs im Frieden in stabilen Stationen muß dort im Expropriationswege statt haben, wo die Localien vorhanden und nicht erfolgt werden wollen; es ist aber im Frieden angezeigt, derartige Stationen zu vermeiden und die anstandslose Belegung der Ortschaften durch gemischte Commissionen, in welchen die Besitzer eine angemessene Vertretung finden, vornehmen zu lassen, bevor der Ort selbst belegt wird, und ist ein neues Bequartirungsgesetz mit den Landtagen zu vereinbaren.

27. Ob die standesmäßigen Quartiere für die Offiziere ohne Belästigung der Inwohner gemiethet werden können, ob überhaupt eine hinreichende Auswahl derselben vorhanden ist, muß festgestellt und durch die Gemeinde-Vertretung und eine gemischte Commission anerkannt sein, bevor ein Ort zu einer stabilen Station zu adaptiren ist.

28. Die Landwirthschaft wird durch die Militärbequartirung sehr bedeutend beeinträchtigt und ist daher die Belegung kleinerer Orte im Frieden ganz zu vermeiden und diese nur während Concentrirungen für große Truppenmärsche, Manövers ꝛc. aufzusparen — und dieß um so

mehr, als die Bequartirung solcher Orte mit sehr zu Tage tretenden Uebelständen für den allerhöchsten Dienst verbunden ist.

29. Hinsichtlich der Märsche und Unterbringung der Mannschaft beim Bürger würde zu bestimmen sein, daß bei der stabilen Unterbringung beim Bürger täglich der Preis eines Lichtes, der Miethpreis eines Bettes sammt Wäsche, der Miethpreis des Locales, in welchem die Mannschaft wohnt, berechnet wird.

Eine gemeinschaftliche stabile Bequartirung im Zimmer des Bürgers dürfte im Allgemeinen nicht statthaben, nur bei Manövers und im Kriege sollte sie zulässig sein.

30. Je nach der Größe eines Zimmers soll eine gewisse Anzahl Soldaten darin untergebracht werden.

31. 2—4 Unteroffiziere erhalten nach Thunlichkeit eigene Zimmer, ebenso die Feldwebel.

32. Die Berechnung der obigen Preise erfolgt für jeden Einquartirungsbezirk durch den Verwaltungsrath der größten Garnison unter Beiziehung einer Vertretung des Quartierbezirkes, diese Vertretung wird in direkter Wahl durch die Gemeinden gewählt.

34. Die Mannschaft hat bei stabiler Bequartirung keinen Anspruch auf Essen, es ist daher dafür zu sorgen, daß die Mannschaft menagiren kann, ist dies jedoch durchaus nicht möglich, so muß Feuer, Salz, Gemüse berechnet und dem Haus- oder Herdbesitzer vergütet werden, diese Berechnung geschieht ebenfalls durch obige Commission, der Uebelstand, daß der Hausbesitzer diese Viktualien sammt Feuer umsonst herzugeben hat, hätte beseitigt zu werden.

35. Bei vorübergehender Bequartirung bis zu einem Monat wird für Kost, Nahrung, Licht ein Pauschale gezahlt, welches diese Erfordernisse vollständig vergütet.

36. Offiziere werden auf Märschen bequartirt und erhalten eine Marschzulage, von welcher sie das zu berichtigen haben, was der Hausbesitzer für ihre Unterkunft verlangt, das Maximum der Preise für Offiziers-Marschquartier bestimmt, das Landes-Kommissariat im Einvernehmen mit dem Landtage.

Einzeln reisende Offiziere haben für ihre Unterkuuft selbst zu sorgen, wofür sie bei Dienstreisen Taggelder erhalten.

Bei Manövers findet eine Bequartierung statt, die Zimmer in den Gasthöfen ꝛc. sind jedoch nach festen Preisen zu berichtigen, weßhalb früher durch den Garnisons-Verwaltungsrath ein Uebereinkommen mit

den Gastwirthen zu treffen ist, wornach die Preise ermittelt und ein Durchschnittspreis festgesetzt wird.

37. Kanzleien sind bei Manövers nicht mitzuführen, die Schreibgeschäfte haben in den Zimmern der Betreffenden errichtet zu werden.

38. Im Kriegsfall hat jeder Bequartirungsbezirk für eine möglichst gleiche Vertheilung der Quartierlast zu sorgen, so weit dies mit den militärischen anderweitigen Rücksichten in Einklang zu bringen ist. Hat eine Truppe im Frieden Quartier auf längere Zeit als 1 Monat, so werden die stabilen Miethzinse gezahlt.

39. Stroh für die Pferde und Stallrequisiten ist die Gemeinde oder der Quartierträg er im Frieden nur gegen Bezahlung zu geben verpflichtet, sei es nun bei stabiler oder vorübergehender Bequartirung.

40. Die Quartiergelder für die Mannschaft, überhaupt alle für Bequartirung, Kost, Stroh, Stallrequisiten entfallenden Gelder sind immer an den Gemeinderath bezüglich an den Quartier-Bezirk zu zahlen. Die Quittung muß von wenigstens drei Amts-Personen unterzeichnet sein.

41. Quartiergelder, Quittungen mit nur einer Unterschrift sind werthlos für den Rechnungsleger, da die Control-Behörden sie zurück weisen müssen.

42. Das Quartiergesetz selbst hat kurz und bündig zu sein und die Rechte und Pflichten der Quartiergeber und der Bequartierten zu enthalten, damit einestheils der Bürger gegen die Uebergriffe und Willkühr geschützt, andererseits die k. k. Armee gut und den Gesetzen gemäß untergebracht wird.

43 Fordern die k. k. Militär-Behörden irgend eine Leistung, die nicht vergütet werden soll oder nicht gefordert werden darf, so hat die Gemeinde den Rechtsweg zu betreten, und die Civil-Gerichte entscheiden auf Grundlage des Bequartierungsgesetzes. Das Geforderte ist zwar vorläufig beizustellen, jedoch hat das Civil-Gericht sofort zu entscheiden, ob der Quartiergeber zu der Leistung verhalten werden kann. Die Administrativ- (politischen) Behörden dürften, da hier Eigenthums-Rechte in Frage gestellt sind, keine Verfügungen treffen.

Ueberhaupt sind alle Streitfragen in dieser Hinsicht, da dabei das Eigenthums-Recht der Steuerzahler in Betracht zu ziehen ist, durch die Gerichte zu entscheiden und wird das Interesse der Krone durch einen Auditor vertreten.

Lassen sich Militärs vom Gemeinen aufwärts, oder Offiziere Uebergriffe zu Schulden kommen, so sind sie gerichtlich (beim Militär-Gericht) zu belangen.

---

# XIX.

## Der Generalstab.

1. Der Stand der General=Stabsoffiziere umfaßt die wirklichen General=Stabsoffiziere und die Zugetheilten.

2. Die wirklichen General=Stabsoffiziere werden verwendet bei der General=Direction zu Wien, beim Kriegsministerium, bei den 4 Generalaten, bei den Truppen=General=Inspectionen, bei den Divisionen, bei den großen Festungen, bei den wichtigeren Botschaften und Gesandtschaften, und endlich bei den Mappirungen u. s. w.

3. Die höheren Adjutantenstellen werden sämmtlich mit Offizieren des Generalstabes besetzt, es gilt überhaupt als Grundsatz, daß die gesammten Offiziere, welche zu Corps=, Divisions= und Brigade=Adjutanten rc. verwendet werden sollen, ihre Studien als General=Stabsoffiziere absolvirt haben müssen.

4. Es müssen jene Offiziere, welche die wissenschaftlichen Vorträge gehört und bereits in den Kanzleien des Generalstabes gearbeitet und bei den verschiedenen Waffengattungen Dienste geleistet haben, bevor sie zu wirklichen General=Stabs=Offizieren ernannt werden können, nicht nur eine Compagnie, Escadron rc. commandirt, sondern sie müssen auch als Brigade=Adjutanten rc. eine Zeit lang Dienste geleistet haben.

5. Wenn die Hauptleute des Generalstabes einige Jahre als solche mit Auszeichnung gedient haben, werden sie als charakterisirte Majors zu Reserve=Bataillons=Commandanten und später als wirkliche Majors in ihrer Tour zum Generalstab zurückversetzt.

6. Die Offiziere des Generalstabes müssen als Hauptleute oder Rittmeister III. Classe eine Compagnie, Escadron rc. commandirt haben, sie avanciren vom Hauptmann III. Classe zum Hauptmann II. nach zwei Jahren, vom Hauptmann II. zum Hauptmann I. Classe nach zwei Jahren, vom Hauptmann I. Cl. zum charakterisirt. Major und Bataillons=Commandanten bei der Reserve nach 2 Jahren, als solche verbleiben sie 2 Jahre und rücken als Majors zum Corps ein, um als Oberstlieutenants wenigstens 2 Jahre ein Regiment zu commandiren. Vom Oberstlieutenant zum Obersten im Corps werden sie im Range befördert, ebenso zum General. Es versteht sich von selbst, daß das Avancement auch früher eintreten kann und daß die hier festgesetzten Dienstjahre nur eine Zeit bezeichnen, nach welcher die Beförderung eintreten muß.

7. Wenn der Oberst des Generalstabs zum General avancirt, so wird er je nach Thunlichkeit entweder im Corps oder bei der Linie verwendet.

8. Wenn durch diese regelmäßige Beförderung im Generalstab supernumeräre Offiziere ausfallen, so werden diese zur Linie oder zur Adjutantur eingetheilt, um dann wieder zum Corps zurückversetzt zu werden, wenn die Stellen dazu vorhanden sind.

9. Die Offiziere des G. Q. St. von der Cavallerie führen als Hauptleute den Titel Rittmeister, trügen den Cavalleriesäbel und weiße Mäntel.

10. Bei den größeren Truppenübungen im Frieden werden auch den Brigaden General-Stabsoffiziere zugetheilt, überhaupt aber alle jene General-Stabsoffiziere, welche bei diesen Uebungen Dienste zu leisten haben, vom Chef des Gen.-Stabes bestimmt.

11. Die Brigade- und Divisions-Adjutanten, obwohl sie bei den Regimentern supernumerär geführt werden, tragen die Adjutanten-Uniform.

13. Die zugetheilten Offiziere des Generalstabes werden theils zu den niederen Dienstleistungen im Corps, theils als Brigade-Adjutanten, bei den verschiedenen höheren Commando's und beim Kriegsministerium verwendet, ebenso müssen dieselben eine größere Terrain-Aufnahme mitgemacht und bei allen Waffengattungen Dienste geleistet haben, bevor sie zu wirklichen Offizieren des Generalstabs ernannt werden können.

14. Das Zeichnen und Aufnehmen darf niemals den einzigen Maßstab bilden, nach welchem die Fähigkeit zum General-Stabsoffizier zu bemessen ist, es gibt Offiziere, die hervorragende Eigenschaften zu einem praktischen General-Stabsoffizier besitzen, diese sind ohne Rücksicht auf ihre Vorstudien in's Corps aufzunehmen und geeignet zu verwenden.

15. Es ist die Aufgabe der höchsten Glieder des Generalstabes, solche Offiziere hervorzusuchen und kann nur dann die Aufnahme derselben in's Corps geschehen, wenn der vorgeschlagene Offizier, der die obberührten höheren Kenntnisse nicht besitzt, glänzende Proben seiner Befähigung „vor dem Feinde" gegeben hat; im Frieden oder unmittelbar vor einem Feldzuge ist die definitive Aufnahme solcher Offiziere ins Corps unzuläßlich.

16. Die Offiziere des Generalstabs trügen goldene Achselschnüre auf der linken Schulter, die zugetheilten ebenfalls, die Adjutanten und die

Offiziere trügen die Achselschnur auf der rechten Schulter, um diese Offiziere genau von den andern unterscheiden zu können, da jetzt allgemein die Feldbinde über die Schulter getragen wird.

---

# XX.

## Das Militär-Bildungswesen.

1. Die Section XII ist die oberste Behörde des gesammten Militär-Bildungs- und Erziehungswesens, ihr steht der General-Inspector des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens vor; diese Charge bekleidet ein FML., derselbe hat einen Major als Adjutanten, welcher gleichzeitig Mitglied der Studien und Secretär des General-Inspectors ist, im Uebrigen ist die Organisation Seite 82 ersichtlich gemacht.

2. Die Militär-Studien-Commission entwirft die Lehrpläne der verschiedenen Militär-Bildungsanstalten, sie bestimmt die Fächer, in welchen Prüfungen abgelegt werden müssen, ihre Mitglieder sollen zum Theil auch Lehrer der obersten Kriegsakademie sein. Die Studien-Commission schreibt genau vor, welche Vorkenntnisse zum Besuch der Militärschulen erforderlich sind, welche Resultate in den Schulen erreicht werden sollen, welche Prüfungen abgelegt werden müssen und nach welchen Grundsätzen dieselben vorzunehmen sind, es haben daher die Vorsteher der verschiedenen Anstalten 2c. stets sich genau nach den Anordnungen derselben zu richten.

3. Es gilt als Grundsatz, daß kein Civilist mehr Cadet werden kann, außer er besteht die Cadetenprüfungen, und kein Cadet zum Offizier befördert werden darf, bevor er nicht die Offiziers-Prüfung abgelegt hat.

Zur Ablegung der Cadetenprüfungen bestehen Examinations-Commissionen bei den Divisionen. Die Vorsteher dieser Commissionen werden über Vorschlag der Generalate im Wege der General-Inspection des Militär-Bildungswesens Section XII durch das Kriegsministerium ernannt.

4. Jede Commission besteht aus Examinatoren für die Fächer, in welchen die Cadeten geprüft werden sollen, also aus besonders ernannten Offizieren und Civil-Professoren.

5. Die Examen für Cadeten finden 4 Mal des Jahres bei jeder Division statt.

6. Nach abgelegter Cadetenprüfung wird der Cadet dem Regimente zugewiesen, bei welchem er zu dienen wünscht.

7. Gegenstände der Prüfung zu Cadeten sind folgende:

a) Vollkommene Kenntniß der deutschen und jener Sprache, welche die des Regiments ist, in das der Cadet einzutreten beabsichtigt, sowohl in Wort als Schrift und Kenntniß der Literatur jener Sprache.

b) Arithmetik bis incl. zu den einfachen Gleichungen.

c) Mathematik bis excl. zur Trigonometrie.

d) Allgemeine Geographie, mathematische, physische und politische Geographie und Special-Geographie von Oesterreich und Deutschland.

e) Allgemeine Weltgeschichte und Specialgeschichte des Kaiserthums Oesterreich.

f) Die französische Sprache: Lesen und Schreiben, Uebersetzen von einer Sprache in die andere.

g) Grundlehren der Chemie und Physik, militärisches Situationszeichnen sowie Linearzeichnen.

8. Die Cadeten dienen zuerst bei der Truppe, und werden alsdann zur Kriegsschule des Generalats commandirt.

9. In den Generalaten bestehen Kriegsschulen an hiezu geeigneten Orten. Commandant der Kriegsschule ist ein activer Stabs-Offizier des Generalates, welcher vermöge seiner anderweitigen Dienstleistung ohnehin in dem betreffenden Stationsort der Kriegsschule stationirt ist.

10. Die Kriegsschüler werden kasernirt und zur besseren Beaufsichtigung in Abtheilungen zu je 20 getheilt.

11. Abtheilungs-Commandanten und Lehrer sind commandirte Offiziere, wo möglich der Garnison, wo sich die Kriegsschule befindet; reichen die Lehrer aus dem Stande der Offiziere der Garnison nicht aus, so werden solche aus dem Stande der Offiziere des Generalats commandirt, auch von dem Zivil-Stande aufgenommen.

12. Die Kriegsschulen haben keinen besonderen Stab; der Staat zahlt die Lehrmittel an Büchern und Instrumenten und den Lehrern eine Personalzulage von 100 fl., dem Commandanten 200 fl. Die Administrativ-Geschäfte der Kriegsschulen werden durch einen der als Lehrer angestellten Offiziere besorgt, ebenso die Adjutantur-Geschäfte.

13. Der Unterricht bei den Kriegsschulen dauert 2 Jahre, und zwar immer vom 1. November bis 1. Juli, nach dem 1. Juli rücken die Cadeten zum Dienste bei der Truppe ein und werden am 1. November wieder zur Kriegsschule einrücken gemacht.

14. An jeder Kriegsschule finden auch freie Vorträge über Kriegsgeschichte und europäisches Heerwesen statt, welche zu besuchen den Kriegsschülern anheimgestellt bleibt.

15. Der zweite Cursus endet im Monate September, die letzten Monate sind besonders dem praktischen Aufnehmen und dem Situations-Zeichnen, sowie den Vorprüfungen gewidmet, die mit je 10 Cadeten sowohl mündlich als schriftlich auf das eingehendste vorgenommen werden.

16. Nachdem die Kriegsschüler ihre Vorprüfung zum Offizier in der Kriegsschule abgelegt haben, werden sie zur Ablegung der eigentlichen Fach-Prüfung beim Generalate einberufen.

17. Wer die Vorprüfung nicht besteht, kann dieselbe nach 3 Monaten noch einmal ablegen, oder er wird zum nochmaligen Besuch der Kriegsschule angewiesen, oder es bleibt ihm überlassen, beim Regiment sich weiter auszubilden und die Vorprüfung sodann abzulegen; öfter als drei Mal kann weder die Prüfung noch die Vorprüfung abgelegt werden.

18. Die praktische Prüfung im Militär-Exercier-Reglement wird vor einer Commission von Stabsoffizieren abgelegt und muß der Cadet das Abrichtungsreglement, das Exercieren mit dem Zug, die vollständigste Kenntniß im Exercieren und Tirailliren mit einer Compagnie nachweisen.

19. Die Prüfung ist nur mündlich, während die Vorprüfung mündlich und schriftlich abgelegt wird.

20. Die Prüfung findet unter Zugrundelegung der Vorprüfung statt und wird der Examinant entweder zum nochmaligen Ablegen der ganzen Prüfung, oder zu einem 2. Examen in einzelnen Zweigen, oder zum nochmaligen Besuch der Kriegsschule, oder als bestanden classificirt.

21. Das zweite Examen in einzelnen Zweigen findet bei den 4 Kriegsschulen statt.

22. Diejenigen, welche das Examen sehr gut bestehen, können, wenn sie wollen, schon nach einem Jahr die allgemeine oberste Militär-Akademie ohne abermalige Prüfung besuchen, jene, welche das Examen einfach bestehen und sich dem Dienst im Generalstab, Kriegsministerium, der höheren Adjutantur widmen wollen, sind nach Ablegung einer abermaligen Prüfung und nachdem sie 2 Jahre bei der Truppe gedient haben, zum Besuch jener Akademie befähigt.

23. Die oberste Militär-Akademie kann also im Allgemeinen nur von solchen Offizieren aller Waffengattungen besucht werden, welche entweder

die Prüfung ablegen oder bei ihrem Offiziers=Examen zum Besuch der Akademie ohne Prüfung classificirt wurden.

24. Die Examinas jener Aspiranten, welche in Cavallerie=Regimenter als Cadeten einzutreten beabsichtigen, werden bei den Divisionen abgelegt.

25. Die Cadeten der Cavallerie werden zu Offiziers in der Cavallerie=Kriegsschule ausgebildet, und haben ihr Offiziers=Examen ebenfalls bei den Generalaten abzulegen.

26. Ueber die speciell die Cavallerie betreffenden Gegenstände wird die definitive Prüfung in der Cavallerie=Kriegsschule abgelegt, bestehen die Cavallerie=Cadeten die Vorprüfung, die eigentliche nicht oder nur theilweise, so findet entweder eine neue Prüfung oder eine theilweise neue statt, entsprechend den §§. 20, 21.

27. Die vereinigte Prüfungs=Commission für Artillerie= und Genie=Offiziere besteht aus:

1. Abwechselnd alle 5 Jahre 1 FML. der Artillerie oder des Genie-Corps.

2. Der Präses des Genie=Comite's.

3. " " " Artillerie= "

4. Der Commandant der Artillerie=Inspection Wien.

5. " " " Genie= " "

6. Der Chef des Stabes der Artillerie=Gen.=Inspection.

7. " " " " " Genie= " "

8. Ein Oberst des Gen.=Quartiermeister=Stabes von der Garnison Wien.

9. Ein Oberst der Infanterie von der Garnison Wien.

10. " " " Cavallerie " " " "

11. Zwei Stabsoffiziere, je einer der Artillerie und des Genie von der Garnison Wien.

12. Zwei Hauptleute, je einer der Artillerie und des Genie von der Garnison Wien.

13. Je 2 Oberlieutenants des Genie=Corps und der Artillerie zur Dienstleistung.

28. Diese Commission prüft die Cadeten, welche in den niederen Curs der Artillerie= und Genieschule zu Offizieren sich ausbildeten, jene, welche in den Artillerie= und Genie=Akademien zu Offizieren ausgebildet wurden, durch eine Commission aus ihrer Mitte. Die Besucher des höheren Curses der vereinigten Artillerie= und Genieschulen legen vor der ganzen Commission die Prüfung als wirkliche Genie= und Artillerie=Offiziere ab.

29. Zur militärischen Ausbildung jener Artillerie- und Genie-Cadeten, welche nicht in den Staats-Anstalten zu Offizieren erzogen werden, besteht die vereinigte Artillerie- und Genieschule zu Wien.

30. Die Cadeten treten nach Ablegung der gewöhnlichen Cadetenprüfung in die Armee und leisten als Gemeine den Dienst 1 Jahr, sonach treten sie in die vereinigte Artillerie- und Genieschule.

31. Der Director dieser Schule ist ein Oberst der Artillerie oder des Genie-Corps. Der Unterricht derselben wird in drei aufeinander folgenden Jahren ertheilt, mithin bestehen 3 Classen; die 2 untersten Classen zerfallen in zwei Abtheilungen, eine Artillerie- und eine Genie-Abtheilung, während nun in den 2 Unterclassen die militärischen Wissenschaften, Tactik der Waffen, die Artillerie- und Ingenieur-Wissenschaften derart vorgetragen werden, daß die speciell die Waffe betreffenden Gegenstände als Hauptsache betrachtet werden, müßten in dem dritten Curs die Artillerie- und Genie-Wissenschaften in ihren Beziehungen zu einander im Festungskriege vorgetragen werden. Es versteht sich von selbst, daß das milit. Aufnehmen, Maschinen- und Bauzeichnen je nach den Erfordernissen der Waffen vorgetragen wird. Die Genie-Truppen würden nach diesem System mit den Pionieren vereinigt, derart daß jedes Genie-Reg. 1—2 Pion.-Bat. hat. Die Pion.-Cadeten haben, sowie die der Genie-Truppen dieselben Studien zu machen und hat das ganze Genie-Corps ein Avancement, die vorzüglichsten Offiziere werden vom Hauptmann aufwärts dem Genie-Stabe zugetheilt. Der Geniestab hätte keine Offiziere vom Oberlieutenant abwärts, die Subaltern-Offiziere werden als zugetheilt geführt.

32. Nach Beendigung des 1. Jahrganges haben die Schüler eine Prüfung abzulegen, nach welcher sie zu Unteroffizieren befördert werden. Nach Beendigung des zweiten Jahrganges wird die Prüfung zum Feuerwerker und Feldwebel abgelegt. (Die letzteren erhalten das goldene Portepée.) Nach Beendigung des dritten Curses legen die Schüler die Prüfung zu Armee-Lieutenants ab und werden sodann, nachdem sie dieselbe bestanden, die Genieschüler mit der Genie-Uniform zur Artillerie, die Schüler der Artillerie zu den Genietruppen auf ein halb Jahr zum praktischen Dienst eingetheilt; ebenso werden die Zöglinge der Ingenieur- und Artillerie-Akademie, wenn sie als Armee-Lieutenants ausgemustert werden, zuerst auf ein halb Jahr zur Artillerie oder Genietruppe zur Dienstleistung commandirt.

Nach einem Jahr müssen diese Offiziere die Prüfung als wirkliche Artillerie- und Genie-Offiziere ablegen, welche mehr specielle praktische Gegenstände der Waffe umfaßt.

Eine mehr als einjährige Wiederholung jedes Jahrganges ist nicht gestattet, die Cadeten, welche die Prüfung nicht nach einjähriger Wiederholung eines Kursus bestehen, werden zur Infanterie ausgemustert, wornach sie dort, falls sie Offiziere werden wollen, die Kriegsschulen zu besuchen haben.

Nach Anhörung des dritten Curses findet, wenn die gestattete einjährige Wiederholung beendet ist und der Schüler die Prüfung nicht vollkommen besteht, je nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission (Stimmenmehrheit) die Eintheilung als Offizier oder Cadet zur Infanterie statt mit der Bestimmung im letzteren Fall, in welchen Fächern derselbe noch eine Prüfung abzulegen hat, bevor er Offizier werden kann.

Durchaus nicht brauchbare Subjecte werden den betreffenden Regimentern ꝛc. zurückgeschickt und haben ihre vorschriftsmäßige Dienstzeit abzudienen, worauf sie zur Reserve in ihrer erreichten Charge entlassen werden; können sie die gewöhnliche Prüfung der beurlaubten Infanterie-Offiziere ablegen und besitzen sie die dazu nöthigen Eigenschaften in finanzieller und moralischer Hinsicht, so werden sie als solche zur Infanterie, Linie oder Reserve eingetheilt.

32. Nachdem diese Armee-Lieutenants die Prüfung zu wirklichen Artillerie und Genie-Offizieren abgelegt haben, werden sie der Infanterie und Cavallerie auf je 1/4 Jahr zur Dienstleistung zugewiesen, wozu eine specielle Anordnung der Artillerie- oder Genie-General-Inspection nach vorhergegangenem Einvernehmen mit dem Kriegsministerium erfolgt.

33. Die Eintheilung der Artillerie- und Genie-Offiziere zum Generalstab, erfolgt nach vorhergegangener Zutheilung im Sinne des §. 47, nach Ermessen der höheren Behörden.

34. Es ist überhaupt Grundsatz, daß die Bildung der Artillerie- und Genie-Offiziere nach dem Prinzip geregelt werde, daß dieselben später zu Führern großer Truppenabtheilungen geeignet sind mithin nicht bloß eine innere Fachbildung erhalten, weßhalb auch bei großen Truppenübungen immer Offiziere dieser Waffen dem Generalstab zuzutheilen sind.

35. In Wien besteht die hohe oberste Militär-Akademie, sie hat folgende Organisation:

Director der Akademie ist ein General des Generalstabes, welcher einen Adjutanten aus dem Stande der Truppen-Offiziere zur Versehung des Dienstes neben sich hat, ferner einen Intendanten-Assessor.

36. Die Studien-Direction besteht aus 6 Offfzieren, welche zugleich Professoren sind und unter Vorsitz des Directors von Zeit zu Zeit Conferenzen über das Studienwesen der Akademie halten.

37. Es sind folgende Professuren zu errichten:

1. Für den Generalstabs und höheren Adjutantendienst.
2. Die Heeres-Administration und Militär-Oeconomie.
3. Das Militär-Strafrecht.
4. Militär - Geographie- und Terrainlehre.
2. Trigonometrisches Aufnehmen und hohe Mathematik.
6. Kriegsgeschichte.
7. Special-Tactik der drei Waffen.
8. Strategie.
9. Situations-Zeichnen und Mappiren.
10. Deutsche Literatur und Stylistik.
11. Französische Sprache und Literatur.
12. Permanente und passagere Fortification, Staatenbefestigung.
13. Philosophie und Theorie des Krieges.
14. Aesthetik und Rhetorik.
15. Heerwesen und Statistik der europäischen Staaten.
16. Europäisches Staats- und Völkerrecht und österr. Militär-Strafrecht.
17. Die slavische und ungarische Sprache.

38. Die Besucher der Akademie zerfallen:

a) in Geprüfte,

b) in Hospitanten.

Die geprüften Akademiker, welche nach abgelegtem Offiziers-Examen entweder 1 oder 3 Jahre bei der Truppe gedient haben müssen, absolviren nach 2jährigem Besuch der Akademie ein Rigorosum, sie genießen während der zweijährigen Studienzeit in Wien freies Quartier und behalten ihre vollen Gebühren.

39. Die Hospitanten sind zur Kriegsakademie beurlaubte Offiziere, sie haben nur die einfache Gage ihrer Charge und müssen für Quartier selbst sorgen; sind sie Cavallerie-Offiziere, so verlieren sie ihre Fourage-Portion. Weder die Stellen der wirklichen Akademiker, noch die der Hospitanten werden bei der Truppe ersetzt. Die Hospitanten können das Rigorosum ablegen oder nicht, müssen jedoch bei der Direction der Akademie den regelmäßigen Besuch der Akademie nachweisen.

40. Die Hospitanten zahlen die Vorlesungen nach einer bestimmten Taxe, welche in den Akademiefond fließt und aus welcher die Besoldungen der ordentlichen Civil-Professoren und die Zulagen für die Militär-Professoren bestritten werden, ferner genießt die Akademie einen Zuschuß vom Staat.

41. Die Professoren zerfallen in
Militär-Professoren,
ordentliche Civil-Professoren,
außerordentliche Professoren.

Erstere haben ihre bestimmten zugewiesenen Fächer, letztere halten Vorträge nach freier Wahl und bestimmen die Collegiengelder, haben das Fach ihrer Vorlesungen der Akademie anzuzeigen, sind jedoch in der Art ihres Vortrages in nichts beschränkt. Die Akademiebesucher müssen den Besuch der Vorträge durch die Unterschriften der Professoren nachweisen, wohnen, wo sie ihr Quartier nehmen und sind hinsichtlich des Besuches der Vorlesungen zu controliren.

42. Offizieren deutscher Staaten steht der Besuch der Akademie rei, jedoch kehren sie nach Beendigung des Wintersemesters in ihre Staaten zurück, wenn ihnen nicht speciell erlaubt wird, dem Sommercurs beizuwohnen.

43. Der Curs der Akad. zerfällt in einen Sommer- und Wintercurs.

44. Der Sommercurs beginnt mit 1. Juni und endet mit 30. September.

Der Wintercurs beginnt mit 1. November und endet mit 15. Mai.

Während der Zeit vom 30. September bis 1. November und vom 15. Mai bis 1. Juni sind die Ferien der Akademie, während welcher Zeit die Akademiker und Hospitanten Urlaub erhalten.

45. Der Sommercurs ist praktischen Militär-Aufnahmen und Studien auf inländischen Schlachtfeldern gewidmet, diesen Uebungen wohnen sowohl Hospitanten als Akademiker bei, ebenso werden denselben ganze Terrain-Abschnitte zur milit. Beschreibung und zu Entwürfen von Vertheidigungswerken zugewiesen, ferner sind Manöverplätze von ihnen aufzunehmen, Uebungspläne zu entwerfen und die Cantonirungen, die Verpflegung, die Marschpläne 2c. bis in's kleinste Detail festzustellen.

46. Nach Ablegung des Rigorosums kehren jene, welche es abgelegt haben, nicht zu ihren Truppenkörpern zurück, die Infanteristen werden zuerst der Cavallerie zugewiesen, die Cavalleristen der Artillerie, sodann die Infanteristen der Artillerie, die Cavalleristen dem Geniecorps, endlich die Infanteristen dem Geniecorps und die Cavalleristen den Jäger-Bataillons. Die Dauer dieser Dienstleistungen hängt von der Verwendbarkeit dieser Offiziere ab.

47. Sodann werden diese Offiziere bei dem Generalstab zur Dienstleistung auf 1 Jahr zugetheilt und werden sonach, wenn sie die

Hauptmanns- oder Rittmeisters-Charge erreicht, und 1 Jahr als Compagnie- oder Escadrons-Commandanten gedient haben, in den Generalstab oder die hohe Adjutantur definitiv eingetheilt, je nach Bedarf dieser Corps.

48. In Wien besteht ferner die Akademie der militärischen Wissenschaften. Die Mitglieder dieser Akademie werden zuerst von Sr. Majestät ernannt und ergänzen sich künftig durch freie Wahl.

49. Die Mitglieder zerfallen:

a) in ordentliche,

b) in correspondirende,

c) in Ehrenmitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder wählen den 1. und 2. Präsidenten. Die Mitglieder und die Präsidenten werden nach geschehener Wahl durch Se. Majestät bestätigt.

50. Die Beamten der Akademie, Secretär, Cassier und Archivar, bestehen aus pensionirten Offizieren, welche gleichwohl die nöthige Befähigung zu ihrem Amte besitzen müssen.

51. Die Sitzungen der Akademie sind für Offiziere, Militärbeamte und Aerzte öffentlich.

52. Die Akademie zerfällt in:

a) die kriegshistorische Classe,

b) die Classe für Topographie und Militärgeographie,

c) für Artillerie- und Fortifikationswesen,

d) für Tactik und Strategie,

e) für hohe Mathematik, Chemie und Physik,

f) für Heerwesen und Organisationen,

g) für Philosophie des Krieges,

h) für Militär-Sanitätswesen,

i) für Militär-Strafrecht und für Heeres-Administration,

k) für Militär-Statistik,

l) für das gesammte Waffenwesen,

m) für Thier-Arzneikunde.

53. Die correspondirenden und Ehrenmitglieder können aus allen Armeen und aus den berühmten Notabilitäten der einschlägigen Wissenschaften des In- und Auslandes gewählt werden.

54. Jeder Akademiker ist verpflichtet, einen Antrittsvortrag zu halten, für jedes durch Tod ausgeschiedene Mitglied muß eine Gedächtnißrede gehalten werden; die Verhandlungen der Akademie werden veröffentlicht.

55. Die Akademie wählt aus ihren in Wien domicilirenden Mitgliedern für die Annalen der Akademie das Redactions-Comité, welches von Sr. Majestät bestätigt wird.

56. Die militärischen Erziehungsanstalten zerfallen in Divisions-Erziehungshäuser zur Heranbildung brauchbarer praktischer Unteroffiziere, die Zöglinge werden aus dem Stande der Soldatenkinder entnommen und müssen außerdem ein Handwerk erlernen; 4 Cadeten-Anstalten, die Ingenieur- und die Artillerie-Akademie, die Wiener Neustädter Akademie, eine Offizierstöchter-Bildungsanstalt.

Die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Zwei Mannschafts-Töchter-Erziehungshäuser.

Bildungsanstalten sind ferner noch: das Thierarznei-Institut, die Central-Equitation in Wien und die Cavallerie-Kriegsschule.

57. Die Infanterie-, Artillerie- und Pionierschul-Compagnien werden aufgelöst, ebenso die bestehenden Erziehungshäuser.

58. Die Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten haben ihre Offiziers-Vorprüfung in den Anstalten, die eigentliche Prüfung bei der Examinations-Commission in Wien abzulegen.

59. Jene, welche die Vorprüfung nicht bestehen, werden entweder als Cadeten zur Truppe entlassen, oder noch 1 Jahr in den Anstalten behalten, um die Prüfung noch einmal abzulegen.

60. Jene Offiziere, welche von der Infanterie und Cavallerie zur Artillerie, zu den Genie- und Pioniertruppen überzutreten wünschen, werden nach abgelegter Prüfung zu jenen Truppen eingetheilt und müssen den höheren Curs der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule absolviren, bevor sie zu wirklichen Offizieren dieser Truppe befördert werden.

Um dem geehrten Leser ein langes Suchen in Listen zu ersparen, lassen wir die verschiedenen Stände im Frieden, in Bereitschaft und im Kriege im Texte hier folgen:

Ein Regimentsstab der Linie hat

| Im Frieden: | Im Kriege: |
|---|---|
| 1 Oberst | |
| 1 Oberlieutenant, Adjutant | |
| 1 Auditor | |
| | 1 Kaplan |
| Fürtrag 3 | |

| Im Frieden und Bereitschaft: | | Im Kriege: |
|---|---|---|
| Uebertrag 3 | | |
| 1 Regimentsarzt | | |
| 1 Wundarzt | | |
| 1 Rechnungsführer, Oberlieutenant | | |
| | | 1 Proviantoffizier |
| 1 Regimentstambour | | |
| 1 Profos | | |
| 1 Capellmeister | von der Musik. | |
| 2 Feldwebel | | |
| 6 Unteroffiziere | | |
| 8 Gefreite | | |
| 36 Gemeine | | |
| 10 Skolaren | | |
| 1 Regiments- | Schreiber. | |
| 1 Bataillons- | | |
| 4 Gemeine- | | |
| | | 1 Regiments-Wagenmeister |
| | | 1 Quartiermeister |
| 1 Sanitätsdiener | | 2 Sanitätsdiener |
| 5 Offiziersdiener | | 7 Offiziersdiener |
| 83 Mann | | 90 Mann |
| 80 | | 80 |
| 6640 Mann | | 7200 Mann |
| Regimentsstäbe. | | Regimentsstäbe. |

Ein Regimentsstab der Reserve hat

| Im Frieden und Bereitschaft | Im Kriege: |
|---|---|
| 1 Oberstlieutenant | 1 |
| 1 Oberlieutenant als Regiments-Adjutant | 1 |
| 1 Auditor | 1 |
| 1 Kaplan | 1 |
| 1 Regimentsarzt | 1 |
| 1 Wundarzt | 1 |
| Fürtrag 6 | 6 |

| Im Frieden und Bereitschaft: | Im Kriege: |
|---|---|
| Uebertrag 6 | 6 |
| 1 Rechnungsführer-Untl. | 1 Rechnungsf.-Oblt. |
| 1 Profos | 1 |
| 1 Bataillonstambour | — |
| 1 Regiments- Schreiber | 1 |
| 1 Bataillons- Schreiber | 1 |
| 5 Gemeine- Schreiber | 5 |
| 1 Sanitätsdiener | 1 |
| 6 Offiziersdiener | 6 |
| 23×80=1840 Mann | 22×80=1760 Mann |
| Ref.-Regts.-Stab. | |

## Der Bataillonsstab der Linie hat

**Im Frieden:**

1 Major
1 Unterlieutenant I. Classe Adjt.
1 Rechnungsführer-Feldwebel
1 Oberarzt
1 Hilfs-Oberarzt
1 Bataillonstambour
1 Bataillonsschreiber
2 Gemeine-Schreiber
4 Offiziersdiener

13 Mann
240 Bat.

520
26

3120 Mann
Bataillons-Stab.

**Im Kriege:**

1 Major
1 Unterlieutenant I. Classe als Bataillons-Adjutant
1 Rechnungsführer-Feldwebel
2 Oberärzte
2 Hilfs-Oberärzte
1 Bataillonstambour
1 Bataillonsschreiber
2 Gemeine-Schreiber
1 Quartiermeister
1 Bataillons-Wagenmeister
1 Sanitätsdiener
6 Offiziersdiener

20 Mann
240 Bat.

800
40

4800 Mann
Bataillons-Stab.

Der Bataillonsstab der Infanterie-Reserve hat

| | Im Frieden: | Bereitschaft: | Im Kriege: |
|---|---|---|---|
| Major | — | — | 1 |
| Hauptmann mit Maj.-Charakter | 1 | 1 | — |
| Unterlieutenant I. Classe, Bataillons-Adjutant | — | — | 1 |
| Rechnungsführer, Unterlieutenant | — | — | 1 |
| Rechnungsführer, Feldwebel | 1 | 1 | — |
| Bataillons-Chef-Arzt | — | — | 1 |
| Oberarzt | — | — | 1 |
| Hilfs-Oberarzt | 1 | 1 | 2 |
| Proviantoffizier | — | — | 1 |
| Bataillonstambour | — | — | 1 |
| Bataillonsschreiber | 1 | 1 | 1 |
| Gemeiner, Schreiber | 1 | 1 | 2 |
| Quartiermeister | — | — | 1 |
| Bataillonswagenmeister | — | — | 1 |
| Sanitätsdiener | — | — | 1 |
| Offiziersdiener | 2 | 2 | 8 |
| | 7 | 7 | 23 |
| | 240 B. | 240 B. | 240 B. |
| | 1680 M. | 1680 M. | 5520 M. |

| | Eine Linien-Compagnie hat | | Eine Reserve-Compagnie hat | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Im Frieden: | Im Kriege: | Im Frieden: | Bereitschaft: | Im Kriege |
| Hauptmann | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Oberlieutenant | 1 | 1 | — | 1 | 1 |
| Unterlieutenant I. Classe | 1 | 1 | — | — | 1 |
| Unterlieutenant II. Classe | — | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Feldwebel | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Rüstmeister (Feldwebel) | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Fürtrag | 5 | 7 | 5 | 6 | 7 M. |

| | Im Frieden: | Im Krieg: | Im Frieden: | Bereitschaft: | Im Kriege: |
|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag | 5 | 7 | 5 | 6 | 7 |
| Quartiermeister (Zugführer) | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Zugführer *) | 3 | 4 | 1 | 3 | 4 |
| Corporals | 2 | 7 | 1 | 2 | 7 |
| Gefreite | 10 | 20 | 2 | 10 | 20 |
| Tambour | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 |
| Hornisten | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| Pionier | 2 | 5 | — | — | 5 |
| Offiziersdiener | 3 | 5 | 3 | 4 | 5 |
| Sanitätsdiener | 1 | 2 | — | — | 2 |
| Gemeine | 62 | 177 | 36 | 48 | 177 |
| | 92 M. | 232 M. | 51 M. | 77 M. | 232 M. |
| | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 |
| 12 Comp. gibt | 1104 M. | 2784 M. | 612 M. | 924 M. | 2784 M. |
| | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 |
| | 88320 M. | 222720 M. | 48960 M. | 73920 M. | 222720M. |
| dazu Rgts.-Stäbe | 6640 | 7200 | 1840 | 1840 | 1760 |
| | 94960 M. | 239920 M. | 50800 M. | 75760 M. | 224480M. |
| dazu Bat.-Stäbe | 3120 | 4800 | 1680 | 1680 | 5520 |
| | 98080 M. | 234720 M. | 52480 M. | 77440 M. | 230030M. |

Es hat mithin die Infanterie im Frieden 141560 M.
wirkliche streitbare Mannschaft mit Stäben
im Kriege 459950 „

Gehen wir nun zu den Depots der Infanterie über:

Ein Depot für ein Linien- und Reserve-Regiment hat 6 Compagnien, einen Major des pens. Standes als Commandanten, 1 Unterlieutenant II. Classe als Adjutanten, 1 Rechnungsführer-Feldwebel; zum Stab: 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant I., 1 Unterlieutenant II. Cl., 1 Bataillons-, 2 Gemeine-Schreiber, 1 Hilfsoberarzt, 2 Sanitätsdiener, für die Compagnien 2 Hauptleute I., 2 Hauptleute II., 2 Hauptleute III. Classe, 6 Oberlieutenants, 6 Unterlieutenants I. Classe, 12 Unterlieutenants II. Classe, 6 Feldwebel, 6 Rüstmeister, 6 Quartiermeister, 24 Zugführer, 60 Corporals, 90 Gefreite, 6 Tambour, 6 Hornisten, 36 Offiziersdiener, 1200 Gemeine, 30 Pioniere; mithin einen Stand von 1506 Mann, gibt 120480 Mann; Depôts zu obigen 459950 gibt 580430 Mann Infanterie.

---

* Die Zugführer sind den Zügen und Corporalschaften zunächst vorgesetzt.

Die Jäger Waffe zerfällt, abgesehen von dem Regimentsstab des Regimentes Kaiser und des Reserve-Regimentes Tirol, in 40 Bataillone (Kaiser-Jäger hat 6 Linien-Bataillone à 4 Compagnien, die Reserve und Miliz je 6 Bataillone) und es genügt, zuerst die Stärke dieser 40 Bataillone Linie und Reserve zu ermitteln.

Ein Jäger-Bataillonsstab

| | der Linie hat | | der Reserve hat | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Im Frieden: | Im Kriege: | Im Frieden: | Bereitschaft: | Im Kriege: |
| Stabsoffizier | 1 | 1 | — | — | 1 |
| Hauptmann mit Majorscharakter | — | — | 1 | 1 | — |
| Bataillons-Adj.-Unterlieutenant I. Classe | 1 | 1 | — | — | 1 |
| Bataillons-Adj.-Unterlieutenant II. Classe | — | — | 1 | 1 | — |
| Bataillons-Chef-Arzt | 1 | 1 | — | — | 1 |
| Oberarzt | — | 2 | 1 | 1 | 2 |
| Hilfsoberarzt | 1 | 2 | — | — | 2 |
| Rechnungsführer-Unterlieutenant II. Classe | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Proviantoffizier | — | 1 | — | — | 1 |
| Bataillonshornist | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Bataillons-Wagenmeister | — | 1 | — | — | 1 |
| Quartiermeister | — | 1 | — | — | 1 |
| Sanitätsdiener | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| Offiziersdiener | 5 | 9 | 4 | 4 | 9 |
| | 12 | 23 | 10 | 10 | 23 |
| | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| | 480 M. | 920 M. | 400 M. | 400 M. | 920 M. |
| dazu die Compagnie | 92 „ | 232 „ | 51 „ | 77 „ | 232 „ |
| wie bei der Infanterie à 4 Compagnien | 368 „ | 928 „ | 204 „ | 308 „ | 928 „ |
| | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| 40 Bataillone gibt | 14720 M. | 37120 M. | 8160 M. | 12320 M. | 37120 M. |
| mithin im Kriege | 37120 | | | | |
| | 74240 | | | | |

74240 Mann Jäger in den Compagnien, und 1840 Mann Stäbe, — nebst 1160 Mann Mu siker

Depôts:

| | Kaiser-Jäger: | | Linien-Jäger: |
|---|---|---|---|
| | | Jäger-Bataillone: | |
| Majors des Pensionsstandes | | 2 | |
| Hauptleute I. Cl. | " | 4 | 1 |
| " II. Cl. | " | 4 | |
| " III. Cl. | " | 4 | 1 |
| | Zum Stab commandirt: | | |
| Oberlieutenant | | 1 | 1 |
| Unterlieutenant I. Classe | " | 1 | 1 |
| Unterlieutenant II. Classe | " | 1 | 1 |
| Depôt-Adjutant Unterlieutenant I. Classe | " | 2 | 1 |
| | Zu den Comp. | | per Comp. |
| Oberlieutenants | 12 | 2 | 1 |
| Unterlieutenants I. Cl. | 12 | 2 | 1 |
| Unterlieutenants II. Cl. | 24 | 4 | 2 |
| Oberjäger | 12 | 2 | 1 |
| Rüstmeister | 12 | 2 | 1 |
| Quartiermeister | 12 | 2 | 1 |
| Zugführer | 48 | 8 | 4 |
| Unterjäger | 120 | 20 | 10 |
| Patrouillenführer | 180 | 30 | 15 |
| Hornisten | 48 | 8 | 4 |
| Sanitätsdiener | 13 | 2 | 1 |
| Offiziersdiener | 69 | 15 | 5 |
| Gemeine | 2400 | 400 | 200 |
| Depôtschreiber | 4 | 2 | — |
| Hilfs-Oberarzt | 2 | 1 | — |
| Sanitätsdiener | 4 | 2 | — |
| Depôt-Rechnungsführer, Feldwebel | 2 | 1 | — |
| | 2992 M. | 508 M. | 246 M. |
| | | 34 Depôts | |

gibt 17272 Mann
und 2982 M. Kais.-Jäger-Depôt
gibt 20254 dazu
ganzer Jäger-Stand 77240
das sind 97494 Jäger im Kriege.

Der Stand des Regimentsstabes vom Linien-Regimente Kaiserjäger beträgt 1 Oberst, 1 Oberlieutenant, 1 Adjutant, 1 Regiments-Auditor, 1 Regiments-Rechnungsführer, 1 Regimentsarzt, 1 Wundarzt, 1 Regiments-, 1 Bataillons-, 5 Gemeine-Schreiber, 5 Offiziersdiener, 1 Sanitätsdiener; beim Reserve-Regiment kommt 1 Kaplan und Offiziersdiener dazu; da diese beiden Stäbe nie ausmarschiren, so bleibt sich der Stand im Kriege wie im Frieden gleich.

Die in diesem System projektirten Handwerker vertheilen sich wie folgt im Krieg und Frieden:

A. Infanterie.

| | Linie. | | | Reserve. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Frieden. | Krieg. marschirt aus: | Krieg. bleibt zurück: | Frieden. | Krieg, marschirt aus: | Krieg, bleibt zurück: |
| Oberlieutenant, Verwaltungsoffizier | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| Fourier | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| Schreiber | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Regiments-Büchsenmacher | 1 | 1 | 1 | 1 | — | 1 |
| Bataillons-Büchsenmacher | 3 | 3 | — | — | 3 | — |
| Regiments-Schneider | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 |
| Bataillons- " | — | — | — | — | 3 | — |
| Regiments-Riemer | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| Bataillons- " | — | — | — | — | 3 | — |
| Regiments-Schuster | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| Bataillons- " | — | — | — | — | 3 | — |
| Werkführer: Schneider | 1 | — | 1 | — | — | — |
| Werkführer: Schuster | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Werkführer: Riemer | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Gesellen: Schneider | 36 | 24 | 36 | 24 | 24 | 36 |
| Gesellen: Schuster | 36 | 24 | 36 | 24 | 24 | 36 |
| Gesellen: Riemer | 6 | 3 | 6 | 3 | 3 | 6 |
| Gesellen: Büchsenmacher | 7 | 7 | 3 | 7 | 7 | 3 |
| Gesellen: Schmiede | — | 4 | — | — | 3 | — |
| Offiziersdiener | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 1 |
| | 96 | 70 | 89 | 66 | 74 | 89 |
| | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 | 80 |
| | 7680 M. | 5600 M. | 7120 M. | 5280 M. | 5920 M. | 7120 M. |
| | | | 5600 | | 7120 | |
| | | Linie. Krieg | 12720 | | 13040 | |
| | | Reserve. Krieg | 13040 | | | |

Totale 25760 Mann Handwerker. Krieg.
12960 " " Frieden.
12800 Mann im Kriege mehr.

## B. Jäger.

Die Handwerker-Abtheilungen der Jäger-Bataillone beziffern sich, wie folgt:

| | Linie. Frieden. | Linie. Krieg. marschirt aus: | Linie. Krieg. bleibt zurück: | Reserve. Frieden. | Reserve. Krieg. marschirt aus: | Reserve. Krieg. bleibt zurück: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberlieutenant, Verwaltungsoffizier | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| Fourier | 1 | — | 1 | 1 | = | 1 |
| Schreiber | 1 | = | 1 | 1 | — | 1 |
| Bataillons-Büchsenmacher | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| Bataillons-Schneider | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| Bataillons-Riemer | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| Bataillons-Schuster | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| Werkführer: Büchsenmacher | — | — | 1 | — | — | 1 |
| Werkführer: Schneider | — | — | 1 | — | — | 1 |
| Werkführer: Schuster | — | 1 | — | — | 1 | — |
| Werkführer: Riemer | — | 1 | — | — | 1 | — |
| Gesellen: Büchsenmacher | 3 | 3 | 2 | 3 | 3 | 2 |
| Gesellen: Schneider | 12 | 8 | 12 | 8 | 8 | 12 |
| Gesellen: Schuster | 12 | 8 | 12 | 8 | 8 | 12 |
| Gesellen: Riemer | 2 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| Gesellen: Schmiede | — | 1 | — | — | 1 | — |
| Offiziersdiener | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| | 37 | 26 | 36 | 28 | 26 | 36 |
| | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| | 1480 | 1040 | 1440 | 1120 | 1040 | 1440 |
| Im Kriege | | 1440 | | | 1440 | |
| | | 2480 | | | 2480 | |
| | | macht 4960 M. | | | | |
| Im Frieden | | 2920 M. | | | | |

Hierin sind die Handwerker vom Kaiser-Jäger- und vom Tiroler-Reserve-Regiment einbegriffen und besteht nur eine kleine Differenz darin, daß für die beim Stab dislocirten Bataillone Regiments-Schneider ꝛc. ausfallen.

Die Handwerker-Abtheilungen der Miliz werden nur im Krieg errichtet und haben dieselbe Organisation. Bemerkt wird hier noch, daß die Miliz-Regimenter ihren Ersatz an Mannschaft von den Reserve-Regimentern erhalten, da diese die Milizen in Evidenz halten. Die Miliz hat im Kriege einen Stand von 238250 Mann incl. Miliz Pioniere rechnet man die Linie und die Reserve dazu, so entsteht allerdings eine enorme Zahl

aber vergessen wir nicht, daß wir diese Armee haben können, jedoch nicht immer in Anspruch zu nehmen brauchen, daß uns mithin immer eine ungeheure Kraft disponibel bleibt, die der Staat fast stündlich in Anspruch nehmen kann, obschon die Nothwendigkeit diese Armee aufbieten zu müssen, wohl nur selten eintreten wird.

Stehende zahlreiche Heere sind, wie die Erfahrung leider gelehrt hat, mit sehr vielen Auslagen verbunden, und wir müssen zuerst untersuchen, ob denn die jetzige Heeresmacht hinsichtlich ihrer Zahl kampffähiger Streiter überhaupt den Anforderungen entspricht, die wir an das Heer Oesterreichs zu stellen berechtigt sind.

Rechnen wir, daß Oesterreich im Falle eines Krieges 389 mobile Bataillone aufzustellen hat, wovon noch die Besatzungen für die Länder und Festungen in Abschlag zu bringen sind, so erübrigen für die eigentlichen Operationen vielleicht höchstens 300 Bataillone, das Verhältniß ändert sich nicht, wenn die 4. Bataillone errichtet würden, denn wir nahmen an, daß diese Aenderung sicher geschehen wird. 4 × 80 = 320 + 40 Jäg.-Bat. + 29 Grenz-Bat. macht eben 389 Bataillone. Geschieht die Errichtung der 4. Bataillone, so haben wir per Regiment 24 Compagnien, es ist also dann die Theilung der Regimenter in ein Linien- und ein Reserve-Regiment noch leichter und lassen sich gegen die von uns vorgeschlagene Organisation denn gar keine stichhältigen Gründe vorbringen, indem die Billigkeit unseres Systemes noch schlagender nachgewiesen werden kann und die Ersparniß an Offizieren und Mannschaft eine noch bedeutendere sein würde.

Als wir diese Zeilen niedergeschrieben hatten, kam uns (am 7. October 1861) eine Zeitung zu, die einen Aufsatz aus der Militär-Zeitung enthielt, durch welchen wir zuerst

1. von der bereits beschlossenen Formation der Infanterie in 2 Glieder,

2. von der angeordneten Aufstellung der 4. Bataillone Kenntniß erhielten.

Daß hierdurch, wie es in jenem Aufsatz hieß, das Depôt-System vortheilhaft durchgeführt wird, läugnen wir entschieden, ebenso, daß eine nachhaltige Reduction damit bezweckt werden kann. Zuerst müssen wir darauf hinweisen, daß durch dieses System 600 Offiziere eingebracht werden, mithin geschieht keine Verminderung des Offiziersstandes, sondern es bleibt höchstens alles im bisherigen Stande.

Der jetzige Offizierstand kann wohl schwerlich bei unserer bestehenden Organisation vermindert werden, nehmen wir nun, daß jetzt bei 80 Regimentern, à 4 Bataillone, à 6 Compagnien incl. 29 Grenz-Bataillone, 1920 + 174 Compagnien, also 2094 Compagnien Infanterie bestehen, so erfordert das 8376 Offiziere, während unser System 5760 im Frieden beansprucht.

Unser System hat 80 Oberste, 80 Oberstlieutenants, 240 Majors und 240 Hauptleute I. Classe mit Majors-Charakter; das jetzige 80 Oberste, 80 Oberstlieutenants und 240 Majors + 14 Oberste, 15 Oberstlieutenants und 15 Majors der Grenze, also sind bei uns mehr tactische Einheiten vorhanden, als bei der jetzigen Eintheilung disponibel sind; da jedoch die Hauptleute in unserem Organisations-Entwurf in solche I., II. und III. Classe zerfallen und nach unserem System nicht mehr Hauptleute nöthig sind, als gegenwärtig erforderlich sein werden, so entsteht, da eine enorme Zahl Offiziere disponibel würden mit der Zeit eine ungeheure Ersparniß. Das Verhältniß der Hauptleute würde sich z. B. folgendermaßen herausstellen:

Jetzt bestehen in einem Regiment

| | | | |
|---|---|---|---|
| 12 | Hauptleute | I. Classe = | 11340 fl. |
| 12 | „ | II. Classe = | 8820 „ |
| | | | 20160 fl. Gage, ohne weitere Gebühren |

Nach unserem System würden sein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3 | Hauptleute I. Classe mit Majors-Charakter | | 3000 fl. |
| 3 | „ | I. „ | 2850 fl. |
| 9 | „ | II. „ | 7560 fl. |
| 12 | „ | III. „ | 8400 fl. |
| | | | 21810 fl. Gage, |

womit jedoch die 3 Bataillons-Commando's der Reserve bestritten sind, es leuchtet also ein, daß für die tactische Ueberwachung besser gesorgt ist und dennoch bei besserer Bezahlung der Hauptleute pecuniäre Vortheile dadurch erzielt sind, daß im Frieden wenig Offfziere präsent sind.

Die Unteroffiziers-Schulen würden beim Depôt entsprechen, was jedoch die Cadeten-Schulen anbetrifft, so könnten diese bei den jetzigen Depôts nur sehr mangelhaft sein, sie scheinen jedoch bisher gar nicht entsprochen zu haben, da es in dem früher erwähnten Aufsatz heißt, daß deren Ueberwachung bei den Regimentern schwierig bleibt; was endlich die Offfziers-Schulen anbetrifft, so sind wir entschieden gegen diese eingenommen, da der Offizier herangebildet sein soll, wenn er diese Stelle erreicht hat.

Wir leugnen ferner, daß durch dieses System keine neuen Errichtungen stattfinden werden. Wir haben gezeigt, daß 389 Bataillone nicht ausreichen und wir werden uns überzeugen, daß sehr bedeutende Errichtungen stattfinden müssen.

Für die von uns vorgeschlagene Organisation ist die Errichtung der 4. Bataillone ein entschiedener Vortheil, da man um so leichter in das System von uns übergehen könnte, indem ja 24 Compagnien vorhanden sind und Bataillone per 900 Combattanten entschieden eine kürzere Fronte haben, als Bataillone zu circa 1000 Mann, in 2 Glieder.

Die ganzen Vortheile, welche unser System darbietet, werden nicht im Mindesten durch die beabsichtigte neue Formation alterirt, im Gegentheil, sie treten noch mehr zu Tage.

Am Schluß des berührten Artikels heißt es wörtlich:

„Wünschenswerth wäre es, wenn die Zusammenstellung der 3. und 4. Bataillone, dann der sonstigen Depôtkörper und immobilen Armee-Anstalten in Reserve- oder immobile Brigaden stattfände, eine Maßregel, die dem wichtigen Depôtsysteme die größtmöglichste Basis und den besten Erfolg sichern, andererseits die Administration sehr vereinfachen würde."

Nun das sind unsere Reserve-Regimenter, Reserve-Brigaden, pure und simple und die Administration würde eben durch nichts so vereinfacht, als durch unsere vorgeschlagenen Territorial-Divisionen.

Während die 16 ersten Bögen dieses Werkchens bereits gedruckt, dieses Nachwort bereits geschrieben war, kam uns erst der oben angeführte Aufsatz zu, der uns nur von den Vorzügen unseres Systems überzeugte, denn mag man die eingeführte neue Organisation betrachten wie man will, so wird doch Niemand in Abrede stellen wollen, daß die Armee, wie sie demnach zukünftig sein wird, eben auch zu schwach sein dürfte, mithin Errichtungen neuer Bataillone unvermeidlich machen wird, mögen diese nun Freiwilligen-Bataillone oder wie immer heißen.

Unser vorgeschlagenes System schließt sich möglichst an das Bestehende an, und der Uebergang von dem jetzigen in das Neue wird nun nur noch um so leichter zu bewerkstelligen sein, da wir ja gegenwärtig Offiziere genug haben.

Der Vorwand, den man bisher gebrauchte, man kann nicht so leicht in ein neues System übergehen, fällt nunmehr ganz hinweg, da der Uebergang durch die beabsichtigte Aufstellung ganz vereinfacht ist uud nur eben ein neues Wehrgesetz angenommen und durchgeführt zu werden braucht.

Mit der jetzt angeordneten Aufstellung der 4. Bataillone (die übrigens längst in Aussicht gestellt war) hat man sich allerdings für einen möglichen Kriegsfall möglichst vorgesehen, denn wenn auch die beabsichtigte Ersparniß von 5 Millionen Gulden illusorisch bleiben dürfte, denn diese 5 Millionen könnten doch erst erspart werden, „wenn Ein Jahr Frieden bleibt," so viel ist dadurch erreicht, daß für das Frühjahr die Armee schnell auf den Kriegsfuß gesetzt werden kann.

Dieses neue oder eigentlich nicht neue System ist und bleibt eine scheinbare Reduction, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen für den möglichen Kriegsfall sehr zweckentsprechend sein mag, sie gibt uns aber noch keine eigentliche Reserve, keine eigentlichen Depôts, und die ganze Schwerfälligkeit unserer Heeres-Organisation ist dadurch noch lange nicht behoben, die Administration nichts weniger als vereinfacht und es bliebe noch viel zu thun übrig, um endlich eine billigere Heeres-Verfassung zu erzielen.

Die österreichische Heeres-Organisation leidet unendlich daran, daß von dem Soll-Kriegsstand zahllose Abgänge an Commandirten 2c. eintreten und daß der eigentliche Kriegsstand meist gar nicht erreicht wird, dieß ist nach unserer Organisation beseitigt, denn es ist für alle solche Abgänge gesorgt und der Kriegstand kann wirklich in seiner vollen Stärke erreicht werden.

Endlich harmonirt mit der neuen Aufstellung nicht die Größe der Ergänzungsbezirke und nicht die Länge der Dienstzeit, da ein genügender Ersatz nicht wird nachgeschoben werden können, weil 10 Dienstjahre dazu nicht ausreichen.

Endlich haben wir dadurch noch immer nicht ein organisch gegliedertes System und die zahllosen Märsche, Transporte 2c. werden wahrhaftig nicht aufhören, auch werden die Beurlaubungen 2c. nicht im regelmäßigen Turnus statt haben, es würden eben die alten Verhältnisse bleiben, die eine jede genaue Berechnung des Heeres-Budgets illusorisch machen.

Oesterreich braucht, um wieder zur Sache zu kommen, bei einem Krieg:

| | | |
|---|---|---|
| In Italien . . . . . . | 250.000 | Mann |
| Im Südosten der Monarchie . | 150.000 | „ |
| Im deutschen Bunde . . . | 100.000 | „ |
| Zur Besatzung der Länder und Festungen . . . . . . | 120.000 | „ |
| | 620.000 | Mann. |

Nun ist die gegenwärtige Armee incl. Cavallerie, Artillerie und 4. Bataillons im Krieg höchstens 574.200 Mann stark, und es ist doch wohl klar, daß sich die Chancen eines Krieges nicht im Voraus berechnen lassen und wir nicht wissen können, ob nicht ein Krieg auch noch in einer anderen Richtung der Windrose bevorstehend ist, mithin müssen wir wohl eingestehen, daß unser jetziges Heer trotz der ungeheuren Kosten, die es verursacht, nicht den Anforderungen entspricht, die wir an dasselbe zu stellen berechtigt sind.

Die neu vorgeschlagene Formation der Armee läßt eine bannerweise Einberufung der Wehrpflichtigen zu, und hat daher

im ersten die Linie

| | |
|---|---|
| 80 × 3 = 240 × c. 900 = | 216000 |
| 40 × 1 = 40 × c. 900 = | 36000 |
| | 252.000 |
| mithin im zweiten (die Reserve) ebensoviel = | 252.000 |
| mit 80 Depôts á c. 1200 | 96.000 |
| | Summa 648.000 Combattanten, |

endlich im letzten Banner

| | |
|---|---|
| 73 × 3 = 219 × 900 = | 197.100 |
| und die Miliz von Tirol | 5400 |
| | 202.500 |

Dies gibt 810.500 Combattanten.

Wie wir sehen, so bleibt Cavallerie, Artillerie ꝛc. ganz außer aller Berechnung und die Frage von der Zahl ist wohl im Vergleich zu unserer gegenwärtigen Organisation glänzend gelöst und stützt sich lediglich auf die Anzahl der Bajonnete, was uns bei der heutigen Art der Kriegführung dringend nöthig erscheint, denn Infanterie- und Geschützmassen entscheiden.

Es ist wohl klar, daß wir nicht so leicht in die Lage kommen werden, dieser ungeheuren Heeresmacht zu bedürfen, aber wir können sie haben und die vorgeschlagene Reorganisation gibt uns die Wege an, sie möglichst billig zu haben.

Die größtmögliche Zahl der Mannschaft im Kriege und die kleinste im Frieden wurde durch die Formation der Bataillone zu 4 Compagnien,

durch die Aufhebung der Grenze und die Aufstellung der Reserve erreicht, allerdings hat das jetzige System im Frieden 174 Compagnien mehr, jedoch sind nach dem unsrigen im Frieden nur 5760 Offiziere angestellt (bei den Compagnien der Infanterie. Miliz) Der vorgeschlagene Durchschnittsstand ist 71½ M. incl. Offiziere und Chargen per Compagnie, und so ist es nicht zu hochgegriffen, wenn wir die Mannschafts-Reduction auf 16,000 M. annehmen, davon gehen ab 12.960 M. Handwerker und so bleiben noch 3040 M. Ersparniß ohne die Reduction der Gränze, wozu noch kommt, daß auch die Monturs-Commissionen als Ersparniß ausfallen und daß jährlich 40.000 Mann um 6 Monate früher entlassen werden können, wodurch eine weitere Ersparung von 20.000 Mann pro anno erzielt wird; endlich finden zur Zeit des Rekrutenwechsels wieder größere Ersparungen statt, die sich auf circa 470.000 Löhnungstage beziffern. Die bei weitem bedeutendste Reduction findet aber bei den Cavallerie-Offizieren und der Cavallerie-Mannschaft statt, und doch wurde die Schlagfertigkeit der Reiterei erhöht und eine Vermehrung dieser Waffe (378 Escadrons) für den Krieg um 85 Escadrons ermöglicht und sind davon 264 Escadrons für den eigentlichen Feldbedarf der Linie und Reserve systemisirt, also immer noch um 12 Escadrons mehr als jetzt ohne Depôts vorhanden sein würden; ferner haben von den im Frieden präsenten 264, 88 einen so geringen Stand, daß sie allenfalls 15 jetzigen Escadrons gleichgestellt werden können.

Wir alle wissen, daß die Staaten sehr verschiedene Einrichtungen getroffen, um die Kosten der Heere zu vermindern, leider liefen alle unsere Organisationen seit 1849 darauf hinaus, die Ausgaben zu erhöhen, und es ist nicht zu hoch gegriffen, wenn wir annehmen, daß, abgesehen von den Mobilmachungen und dem letzten Kriege, circa 200,000.000 fl. mehr verausgabt worden sind als nöthig waren und diese 200 Millionen sind eben das Resultat der Fehler unserer höchst mangelhaften Heeresformation und Administration.

Wir sehen, daß einige Staaten ihre Heeresmacht durch Landwehren und Landsturm, andere wieder durch mobile und nicht mobile Nationalgarden verstärken, das aber vorgeschlagene System macht die Reserve im Frieden zur Vorschule der Linie, und da diese Reserve hinreichend starke Cadres hat, so kann sie mit Landwehren nicht ganz im Vergleich gezogen werden, da sie aus wesentlich ganz anderen Elementen besteht, als die frühere preußische Landwehr, denn diese hatte nur beurlaubte Offiziere und Chargen, die hier vorgeschlagene Reserve hat drei Fünftel

Offiziere präsent und nur zwei Fünftel beurlaubt, wie die Linie; endlich sind die Unteroffiziere vorhanden und brauchen auch nicht alle Stellen mit Beurlaubten besetzt zu werden.

Die Miliz kann endlich nicht mit dem Landsturm verglichen werden, da unsere vorgeschlagene Dienstzeit zu einer Zeit abschließt, wo der Mann sich eben noch in seiner vollen Kraft befindet.

Es ist natürlich, daß diese großen Massen für den Krieg gebildet werden müssen, nun durch die alle 5 Jahre stattfindenden größeren Uebungen für Linie und Reserve ist auch diesem Bedürfnisse Genüge geleistet.

Die Kraft und Stärke einer Armee beruht nun nach unserer Ansicht auf Folgendem:

1. In der Zahl der Truppe.
2. In ihrer Ausrüstung, Kleidung, Administration.
3. In ihrer Ausbildung und endlich
4. in ihrer Führung.

Besprechen wir diese 4 Punkte einmal etwas eingehend, um zu sehen, ob denn die vorgeschlagene Organisation genügt.

Die größtmögliche Zahl können wir nur erhalten durch:

1. Die allgemeine Dienstpflicht ohne jede Begünstigung der Stellvertretung.

2. Durch die Ausbildung aller wehrfähigen Mannschaft, wobei alles ausgeschlossen sein muß, was nicht zur Sache gehört.

3. Durch die zweckmäßige Heranbildung von Offizieren und Unteroffizieren in der größtmöglichen Zahl, damit die großen Massen in bereits bestehende Rahmen aufgenommen werden können, auf Grundlage eines zweckmäßigen Bildungssystemes der Offiziere und auf Grundlage gleicher Berechtigung zum Avancement innerhalb jener Schranken, welche durch die Fähigkeiten des Individuums gezogen sind.

Allen diesen Anforderungen entspricht unser System, das gegenwärtig bestehende durchaus nicht. Die Dienstpflicht ist keine ausnahmslose, denn es werden zahllose Befreiungen theils unentgeltlich, theils gegen Zahlung einer Dienstbefreiungstaxe gewährt, hiedurch wird die Intelligenz zum größten Theile von dem Heere fern gehalten und es ist natürlich, daß wir nur mittelmäßige Chargen haben können, denn wenn auch das Einsteherſystem uns alte Soldaten gewährt, so ist es doch sicher, daß uns die Intelligenz bessere geben wird, denn der gebildetere Mensch begreift leichter und seine Ausbildung ist nicht mit so viel Schwierigkeiten, nicht mit so viel Zeit verbunden.

Die Ausbildung leidet durch das herrschende Beurlaubungssystem, denn der Mann geht bald nach Hause, bald rückt er wieder ein, dies alles findet willkürlich und nicht gesetzlich statt, und doch soll nur das Gesetz die Basis aller unserer Verhältnisse bilden.

Die Aushebung geschieht nach unserm System altersclassenweise in allen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft, hierdurch wird die Linie in ihren verschiedenen Jahrgängen gebildet, und indem wir diese zur Reserve und endlich zur Miliz übersetzen, haben wir stets die verschiedenen Banner der Armee um so mehr vollzählig, als das 6. Reservejahr noch überdem zur Ausgleichung systemisirt ward und endlich per Reserve-Compagnie 18 Mann über den Stand jährlich abgerichtet werden.

Wir haben daher nicht nöthig, gleich zu den Depôts greifen zu müssen, sondern die Linie und Reserve wird zahlreich genug sein und wird den Ersatz wohl nicht gar so schnell beanspruchen müssen; wäre dieß aber auch der Fall, so liefern schon die Depôts nach drei Monaten hinreichenden Ersatz.

Endlich wurde die Dienstzeit in den verschiedenen Bannern des Heeres derart bestimmt, daß mit dem 26. die Linien-, mit dem 32. die Reserve- und endlich mit dem 37. die Miliz-Dienstzeit abschließt, im Falle eines Krieges hört freilich jede Entlassung auf. Da nun in gewöhnlichen Friedenszeiten der Militärdienst schon im 23. Lebensjahre beendet ist, so ist wohl einleuchtend, daß der Industrie, dem Ackerbau und dem Handel nicht die nöthigen Kräfte entzogen werden, und daß der Mann zu einer Zeit vom Heeresdienst befreit wird, wo er noch in der Fülle seiner Kraft steht. Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze bedingt aber gleiche Pflichten und gleiche Rechte, theoretisch genommen kann sich freilich gegenwärtig jeder loskaufen, in der Wirklichkeit aber nur jener, der das Geld dazu hat; es findet also gegenwärtig eine sehr entschiedene Ungleichheit statt, die mit nichts zu entschuldigen ist, und die dadurch beseitigt ist, daß dann, wenn die Zeit zum Dienen aufhört, das Recht zum Austritt anfängt.

Die Selbst-Verwaltung, wenn sie zur Warheit werden soll, macht es jedem Bürger zur Pflicht, die Gesetze kennen zu lernen, und es kann daher künftig nie an Beamten fehlen, welche die Angelegenheiten der Länder, Kreise und Gemeinden besorgen, mithin ist auch nicht zu befürchten, daß eine Stockung der Geschäfte eintreten könne, übrigens wird wohl die große Mehrzahl der Beamten das 32. Lebensjahr überschritten haben, und dürften wohl nur in dem Falle zum Heere einberu-

fen werden, wenn die Miliz aufgeboten wird, da übrigens eine sehr zahlreiche Offiziersreserve in einigen Jahren bestehen wird, so ist es nicht einmal nöthig, bei der Einberufung der beurlaubten Offiziere gleich in die Zahl der Beamten greifen zu müssen.

Um sich nun von der Anzahl der wirklich waffendienstfähigen beurlaubten Leute der Reserve und Linie zu überzeugen, genügt es, wenn die Mannschaften

1. bei ihrer Entlassung von dem präsenten Linienstande als tauglich oder nicht classificirt werden;

2. wenn jedes Jahr 4 Mal alle beurlaubten Mannschaften durch eine Commission untersucht werden, welche besteht:

a) aus dem Commandanten des Reserve-Regiments,

b) aus einem graduirten Oberarzt des Reserve-Regiments,

c) aus einem zu dieser Commission zu entsendenden Intendantur-Beamten.

Der durch die Ausscheidung Untauglicher entstehende Abgang wird ganz einfach durch eine erhöhte Einberufung jener gedeckt, die sich noch im Stande des 6. Reservejahres befinden, endlich durch jene 18 Mann, die bei den Reservecorps jährlich mehr abgerichtet werden.

Wir übergehen die Miliz, sie ist in hinreichender Zahl vorhanden, wird sie einberufen, so wird ausgeschieden was evident untauglich ist, es bleiben immer noch Leute genug, da sie auch die Jäger in sich aufnimmt; endlich nimmt bei der Cavallerie die Zahl der Reserve und jene der Miliz-Regimenter ab, und es steht daher nicht zu befürchten, daß sich bei dieser Waffe ein zu großer Abgang herausstellen sollte.

Die Rekruten treten regelmäßig jedes Jahr ein und werden die ausgedienten jedes Jahr regelmäßig beurlaubt, hierdurch wird die Truppe in beständiger Thätigkeit gehalten und die Rekrutirung selbst ist unendlich vereinfacht.

In consequenter Durchführung des Systems der Selbstverwaltung wurde das Geschäft der Rekrutirung einer durch die Bewohner der Ergänzungsbezirke und der Cantone zu wählenden Commission übertragen, hierdurch wurde allen Unregelmäßigkeiten, die häufig bei den Rekrutirungen vorkommen, vorgebeugt, und die zu Rekrutirenden würden Vertrauen zu den mit der Rekrutirung betrauten Bürgern haben, da es ihnen bewußt sein wird, daß sie gewählt sind, endlich durchläuft eine Klage, ein Gesuch 3 Commissionen, und so kann nicht angenommen werden, daß eine Ungerechtigkeit vorkommt, andererseits ist das Interesse der Krone

gewahrt, denn bei einer jeden Commission fungirt ein Anwalt der Krone.

Das Leben ist ein hohes Gut und es hat denselben Werth für den Armen und den Reichen, für den Vornehmen und Geringen, das Blut der Söhne des Vaterlandes ist Gottlob gleich kostbar und der Staat kann nicht länger aus rein fiskalischen Gründen dem Wohlhabenden erlauben, sich mit 1200 fl. sein Leben gegen Kriegsgefahr zu assecuriren.

Betreten wir endlich einen erhöhteren Standpunkt als der ist, den wir bisher annahmen, und die Armee wird sicher dieß dankbar anerkennen, denn der Einzelne wird seiner Dienstpflicht mit mehr Lust Genüge leisten, da er weiß, in unsere Reihen muß jeder eintreten, mag er nun Fürst, Graf, Millionär oder Bettler sein.

Jeder Soldat wird wissen, daß er einer der erhabendsten Bürgerpflichten Genüge leistet, daß sie nicht mit Geld abgelöst werden kann, daß mithin eine Pflicht zu erfüllen ist von Reich und Arm.

Ist aber einmal die Wehrpflicht wirklich eine allgemeine geworden, dann müssen jene, die im Waffendienst unterwiesen werden sollen, nur so lange unterrichtet werden, als unumgänglich nöthig ist, und es darf mithin nicht mehr Zeit in Anspruch genommen werden als dazu erforderlich, mithin verlangt die allgemeine Dienstpflicht eine kurze active Dienstzeit und eine Reservepflicht, die in jenem Lebensalter abschließt, wo der Mensch noch kräftig genug ist, um sich allen seinen bürgerlichen Berufspflichten hingeben zu können.

Der allgemeine Wehrdienst wird aber auch dem Heere selbst von Nutzen sein, denn eben der Umstand, daß diese Pflicht eine allgemeine ausnahmslose ist, führt den weiteren Vortheil mit sich im Gefolge, daß der Widerwillen gegen das Dienen aufhört und dem sich zu entziehen wohl Niemand den Muth haben wird, der gerade Glieder und ein ehrliches Herz hat.

Da es nun genug Menschen gibt, die das Waffenwesen zu ihrem Lebensberuf zu machen beabsichtigen, so muß hiezu die Möglichkeit gegeben werden, und indem wir zu diesem Zwecke kurze Capitulationen vorschlagen, sind wir der festen Ueberzeugung, daß wir hinreichend genug alte Soldaten haben werden, man sorge nur für das Alter dieser Leute, und belohne ihre Dienste im richtigen Verhältnisse zu ihren Leistungen. Der Einwand, der dem vorgeschlagenen System gemacht werden könnte, daß wir weniger alte Chargen und Soldaten in den Cadres haben werden, ist ein völlig unberechtigter, denn die kurzen Capitulationen mit stets

wachsenden Dienstzulagen führen eher zu viel als zu wenig Capitulanten zu den Fahnen und es wird sich in einigen Jahren schon die Nothwendigkeit herausstellen, die Zahl der Capitulanten in den Regimentern auf ein gewisses Maß herabzusetzen.

Recapituliren wir die gemachten Betrachtungen über die Zahl des Heeres, so finden wir, daß das System der ausnahmslosen Wehrpflicht uns Streiter in hinreichender Menge zur Disposition stellt, wenn das Bedürfniß eintritt, ein großes Heer unter den Waffen zu haben. Durch zahlreiche Cadres und die verschiedenen Banner, in welche das Heer getheilt ist, wurde es möglich, im Frieden die Zahl der Soldaten möglich zu beschränken.

Preußen reorganisirte sein Heer nach der unglücklichen Periode von 1806 unter dem Drucke eines fremden Eroberers.

Unsere jetzige Lage ist zwar ernst aber nicht so verzweifelt als, jene Preußens war. Die Reduction der Armee und die Bildung zahlreicher Cadres, die die Massen für den Krieg aufnehmen, ist ein Gebot der Nothwendigkeit.

Noch haben wir Zeit, für die Zukunft zu sorgen, noch ist es möglich, die Lasten zu mindern, die mit unserer Armee-Organisation verbunden sind, noch können wir von einer Organisation in die andere übergehen, möge es nicht dazu „zu spät" werden!!

Unsere bisher üblichen Reductionen konnten nicht ausgiebig sein, sie halfen gar nichts, dann das was momentan erspart wird, ging doppelt und dreifach bei den neuen Aufstellungen, besonders bei neuen Errichtungen darauf, und so wurde und wird unser Deficit nur immer größer und größer.

Man sagt, man kann mit einer so großen Armee keine Experimente machen und doch, was haben wir seit 1849 nicht für verschiedene Organisationen erlebt und verursachte eine nach der andern nicht immer neue Auslagen? Wäre es nicht an der Zeit, es einmal mit einem Systeme zu versuchen, das sichere und enorme Ersparungen in Aussicht stellt, mag es auch von Jemanden proponirt werden, der sich in einer Stellung befindet, die ihn vielleicht gar nicht zu einem solchen Vorschlag berechtigt und der die Ruhe des Landlebens dazu benutzte, um seine Erfahrungen zu sammeln und sie der Prüfung der allerdings stimmberechtigten allgemeinen öffentlichen Meinung zu unterbreiten.

Gehen wir zu der inneren Administration, Kleidung und Ausrüstung der Armee über, und besprechen wir kurz die Bekleidungs- und Administationsfrage zuerst.

Schon vor dem Jahre 1848 war es vielen Militärs klar, daß die Monturs-Commissionen ihrem Zweck nicht entsprechen.

Die Armeen sollen im Frieden möglichst schwach, im Kriege möglichst stark sein, sie wachsen schnell zu einer enormen Höhe an, die Arbeiten häufen sich und sind jetzt wie natürlich auf gewisse kleine Kreise beschränkt, es kann also die Theilung der Arbeit nicht im richtigen Verhältniß zu der Masse der zu erzeugenden Stücke durchgeführt werden, auch können diese nicht so geliefert werden, daß sie sofort für den Gebrauch taugen; endlich tritt bei der jetzigen Art der Erzeugung auch öfter der Fall ein, daß neu errichtete Abtheilungen ohne Monturen bleiben, mithin dem Staat durch ihre Aufstellung Kosten verursachen, die in keinem Verhältniß stehen zu dem geringen Nutzen, den solche neu errichtete nicht dienstfähige Abtheilungen bringen.

Da jedoch auch, wenn wir die Monturs-Commissionen als Depôts des Materials bestehen ließen, höchst unnöthiger Weise Beamte und Locale beibehalten werden müßten, endlich das Fassen bei diesen Material-Depôts immer mit großen Kosten verbunden ist, auch die Verfertigung der Kleidungsstücke bei Privaten nur dann einen Nutzen gewährt, wenn es in der Nähe der Truppen-Abtheilungen selbst geschieht, so leuchtet ein, daß auch die Erzeugung fertiger Monturs- und Ausrüstungssorten für die Commissionen weder dem Staate noch den Truppen einen bedeutenden Nutzen gewähren kann, da deren Umänderung bei den Abtheilungen doch wieder stattfinden müßte.

Es kommt bei der jetzigen Kriegführung hauptsächlich darauf an, große Massen schnell zu kleiden; angenommen nun, die Handwerker-Abtheilung eines Regimentes hätte nur so viele Schneider und Schuster &c., um täglich 20 Mann zu kleiden, welche Arbeit endlich mit Näh- und Zuschneide-Maschinen geleistet werden kann, so sind bei 160 Regimentern täglich 3200 Mann gekleidet, mithin in 12 Wochen 230.400. Da nun die Monturen bei Linie und Reserve auf den vollen Kriegsstand vorhanden sein müssen, so leuchtet ein, daß die Armee jederzeit um so eher auf den Kriegsstand gestellt werden kann, als die Compagnie-Flickschneider und Schuster wohl auch zur Erzeugung von Monturen &c. verwendet werden können; daß diese günstigen Resultate von Oeconomie-Commissionen nie erreicht werden dürften, ist wohl einleuchtend, um so mehr als die Regimenter Civil-Handwerker beschäftigen können und so noch leichter in der Lage sind, einen allenfallsigen größeren Montursbedarf zu decken.

Uebrigens war man schon vor 1848 zu dieser Einsicht gelangt und es ist geradezu unbegreiflich, daß trotz alledem jene Commissionen noch immer nicht beseitigt wurden.

Um jedoch geschlagene oder neuformirte Armeen hinsichtlich ihrer nothdürftigen Kleidung und Ausrüstung kriegsbereit zu machen, haben wir 4 Monturs- und Ausrüstungs-Reserve-Depôts für den Krieg in Antrag gebracht.

Contracte kann man übrigens nicht wohl für unvorhergesehene Fälle eingehen, schließt man bei einem ausbrechenden Kriege erst welche ab, so führt man nur Zeitverlust herbei und Unterschleife sind unvermeidlich. Je freier sich daher die in diesem Entwurf systemisirten Verwaltungsräthe bewegen können, je weniger wird der Dienst und der Staat benachtheiligt sein.

Ueber unsere Militärverwaltung im Allgemeinen läßt sich leider nur Schlechtes sagen, es ist gerade so, als hätte die allmächtig gewordene Bureaukratie absichtlich die Geschäfte verwirrt und verdoppelt. Durch die Divisions-Intendanturen und Proviantämter, die streng von einander geschieden sind und mehr Rechnungs- und Control-Behörden zu sein haben, wird die Administration vereinfacht und mit der streng durchgeführten Theilung der Geschäftszweige läßt sich hoffen, daß die Schreibereien vermindert und ein schneller Dienstgang für die Zukunft ermöglicht wird.

Es wurde in der vorgeschlagenen Organisation darauf Rücksicht genommen, möglichst viele Stellen zu beseitigen und dem Staatsschatz die größte Erleichterung zu verschaffen, dabei würden möglichst zahlreiche Cadres geschaffen und so immer der Kriegsfall im Auge behalten.

Was die Ausbildung der Truppe betrifft, so beruht sie wesentlich auf einem guten Cadre-System. Vergleichen wir die Anzahl der Regimenter, Bataillone und Compagnien, so werden wir den Unterschied finden. Wir haben gegenwärtig incl. Grenze 94 Regimenter.

| | | |
|---|---|---|
| Wir würden haben | 160 | |
| mehr | 66 | |
| Wir haben gegenwärtig incl. Grenze | 349 | |
| Wir würden haben im Frieden | 480 | ohne Jäger |
| mehr | 131 | Bataillone. |
| Wir haben incl. Gränze | 2094 | Compagnien |
| und würden haben im Friede n | 1920 | " |
| also weniger | 174 | Compagnien. |
| Dazu die Miliz mit 73 Regim. gibt | 876 | Compagnien |
| mithin an Infanterie mehr | 702 | Comp. |
| und 480 Depôt-Compagnien | 480 | " |
| macht in allem: | 1182 | Compagnien |

Infanterie mehr als jetzt, und sind ferner 131 Bataillons Cadres mehr vorhanden, und doch ist die Zahl der Offiziere im Frieden bedeutend vermindert.

Wenn also alle denkenden Militärs dem Cadre-System einen so großen Werth beilegen, so hoffe ich, daß man nicht wird leugnen können, daß dieser Organisations-Entwurf dieser Ansicht Rechnung trug.

Es ist richtig, daß die Truppen im Frieden auf einen solchen Stand gesetzt werden müssen, daß sie den Dienst bestreiten können, und daß Zeit zur Abrichtung der Mannschaft und Chargen erübrigt.

Durch die immer wiederkehrende Wiederholung des Erlernten gelangt der Mann endlich doch zur Erkenntniß seiner Obliegenheiten und zur Geschicklichkeit in der Handhabung der Waffen, man beschränke daher nur das zu Lernende auf das unumgänglich Nothwendige und stelle nicht Sachen als unerläßlich hin, die eben überflüssig sind.

Wenn zur Bildung von Chargen allerdings eine höhere Sorgfalt nöthig ist, nun wir haben zahlreiche Chargenstämme und wir werden Capitulanten genug haben, weil der Mann eine dreijährige Capitulations-Verlängerung leichter eingeht als ein achtjährige, und wir greifen nicht zu hoch, wenn wir annehmen, daß in 6 Jahren bei der Infanterie wenigstens 34,000 Capitulanten vorhanden sein werden; nun aber kann sich die Intelligenz nicht loskaufen und hierdurch wird der Armee eine Anzahl brauchbarer Leute zugeführt, die sie jetzt schmerzlich vermißt, endlich recrutiren wir die Schreiber als solche und hierdurch allein wird eine erhöhte Ausbildung der Chargen ermöglicht.

Mit Hilfe der getroffenen Einrichtungen nun ist jedes Regiment im Stande, sich seinen Abgang an Chargen jederzeit sicherzustellen, die Chargen-Cadres sind theils präsent, theils in den Listen vorhanden, und da die Errichtungen neuer Truppenkörper gänzlich vermieden sind, so wird uns ein Krieg nicht überraschen können, und die Friction der Maschine wird nicht gerade in dem Moment eintreten, wenn der ungehemmte Gang derselben zeigen soll, daß die im Frieden entworfene Organisation auch im Kriege sich bewährt; namentlich muß der Uebergang vom Frieden in den Krieg anstandslos vor sich gehen können und dieser Uebergang war bei uns immer schwierig.

Die zuletzt vorgenommenen Organisationen haben leider zum Theil eher Hemmnisse geschaffen, als solche beseitigt. Im Kriege ist keine Zeit zur Nachbildung von Unteroffizieren, was im Frieden nicht geschehen ist, kann dann unmöglich nachgeholt werden.

Hand in Hand mit einer guten Ausbildung geht eine gute Führung. Um aber zu wissen, was Führung der Truppen eigentlich heißt, muß man den Krieg kennen und diese Kenntniß muß wenigstens theoretisch bis zum jüngsten Lieutenant reichen. Wer sich keinen klaren Begriff machen kann, von dem was der Krieg ist, wer nicht die Summe aller geistigen materiellen und physischen Kräfte aufzufassen versteht und sie sich nicht anzueignen strebt, der gebe es auf, je Soldat, je Führer im vollen Sinne des Wortes zu werden!

Die vorliegende Organisation verlangt nicht nur von dem eintretenden Cadeten eine erhöhte Summe von Vorkenntnissen, ohne welche das spätere Studium militärischer Wissenschaften rein unmöglich ist, sie zeigt auch die Wege, wie die Zahl jener zu bilden wäre, die nicht in Akademien ihre militärische Vorbildung erhielten, anderseits vermeidet sie es, kostspielige Anstalten zu schaffen, die doch ihrem Zweck nicht vollkommen entsprechen würden; sie will ferner den Unterricht dort auf jene Gegenstände streng beschränkt wissen, die für den Militär von wirklich praktischem Nutzen sind. Allerdings kann man den praktischen Offizier nicht aus einem Cadeten herausexaminiren, aber man kann verlangen, daß er nicht nur eine wissenschaftliche Vorbildung mitbringt, sondern daß er sich auch jene militärischen Kenntnisse aneignet, ohne welche das Verständniß höherer militärischer Aufgaben einmal nicht erreicht werden kann. Diejenigen, welche die Examinas verwerfen, sind daher sehr im Irrthum, ohne Theorie läßt sich die Praxis nicht so ganz erwerben, und der Umstand sollte doch auch einmal beseitigt werden, daß so viele bloß deßhalb den Kriegerstand sich als Beruf wählen, weil eben nicht viel Vorbildung zu diesem Stande erfordert werden wird, wenn aber alle andern Stände und Berufszweige die Nachweisung gewisser Vorkenntnisse erfordern, warum unser Stand allein nicht? —

Wenn man sich in den jüngeren Jahren nicht jene Vorkenntnisse erwirbt, ohne welche das Verständniß des Krieges einmal nicht erzielt werden kann, wo soll denn dieses Verständniß herkommen, wenn man eine höhere Charge erreicht hat? Genie's und Talente sind selten, beide wollen herangebildet werden, die Kriege dauern heutiges Tages zu kurze Zeit, um sich im Kriege zu bilden, darum muß der Sinn für kriegswissenschaft-

liche Studien sorgsam gepflegt werden, und leider geschah bei uns in dieser Richtung bisher eben nicht sehr viel.

Bloße Fachbildung genügt noch lange nicht, am allerwenigsten in unserem Stande, und was greift nicht alles in das militärische Wissen ein? —

Man übersehe nur die große Zahl jener Cadeten, die Offiziere werden, ohne eine eigentliche militärische Vorbildung erhalten zu haben, und man wird eingestehen müssen, daß in dieser Richtung eine Reform erforderlich ist!

Führer wollen herangebildet werden, man kann sie nur im Frieden erziehen, darum muß die Vorbildung eine gute sein und der Offizier muß Zeit haben, sich weiter zu bilden, damit er dies könne, so lasse man ihm also Zeit und befreie ihn besonders in der Hauptmanns- und Rittmeisters-Charge von jener Last, die die Monturverwaltung mit sich bringt (wenn auch nicht von der Sorge, das Material des Staates zu erhalten) und die mehr Zeit in Anspruch nimmt, als manche glauben wollen, dann wird der Offizier ganz und ungetheilt sich seiner Aufgabe hingeben und alle seine Bemühungen dahin richten können, daß er und seine Abtheilung kriegsbereit ist.

Gemäß den hier ausgesprochenen Ansichten über jene 4 Punkte, auf welchen wir annahmen, daß darauf die Stärke einer Armee beruht, haben wir unsere Organisation ausgearbeitet und wir wollen hoffen, daß unsere ausgesprochene Meinung nicht ganz falsch war.

Die gegenwärtigen Kriege sind kurz und mit einem enormen Kostenaufwand führen die Staaten, die den Kampfplatz betreten, das Schwert, damit der Gegner so schnell als möglich gezwungen werde, es einzustecken. Dieses Resultat erreicht man aber nur mit Massen, und diese gibt uns nur ein Cadre-System, welches die allgemeine ausnahmlose Wehrpflicht zur Basis hat; sobald man den Loskauf unter was immer für einer Form gestattet, entfernt man sich von dieser einzig richtigen Grundlage, und muß zu Systemen greifen, die, weil kostspielig, nie gut sein können.

Wir hören den Einwand an uns richten: ist es nicht genug der Organisationen, zu was an den Einrichtungen einer Armee rütteln, die seit so langer Zeit bestehen?

Die hier vorgeschlagene Organisation beruht auf einem Princip, welches schon vor fast 300 Jahren aufgestellt war, unsere Voreltern kannten den Wehrdienst nur als eine Ehrenpflicht, von dem nur physisch Untaugliche befreit sein konnten, das moderne Conscriptionswesen ist fran-

zösischen Ursprungs und in Ungarn war z. B. gerade der Adel gar nicht von der Pflicht, das Land zu vertheidigen, befreit, und das durchaus nicht verwerfliche Institut der Insurrection finden wir in der Miliz möglichst ähnlich wieder hergestellt.

Die Zukunft tritt ernst an uns heran und sicher ist, daß die meisten Fragen der Gegenwart wohl nicht anders als mit dem Schwerte gelöst werden können; da aber zum Kriegführen Geld gehört, so schaffe man endlich ein Heer, welches im Frieden uns möglichst wenig kostet, damit nicht die Kraft des Staates vor der Zeit geschwächt werde. Die aber sind im Irrthum, die von der Reduction des Heeres ganz allein alles Heil erwarten. Neben dem Heer von Kriegern, welches immer seine Pflicht treu erfüllt hat, gibt es eine Armee von Schreibern, und mit der ganzen Offenheit eines Soldaten sagen wir, hier thut die gründlichste Reduction noch mehr Noth und diese ist nur möglich mit einer gewissenhaften durchgreifenden Einführung des Systems der Selbstregierung! Großbritanniens Macht und Größe beruht auf diesem Prinzip und alle französischen Constitutionen seit 1789 haben zu gar nichts geführt, weil die Verfassung nicht wie in England auf freien Municipalitäten, sondern auf büreaukratisch regierten Departements gegründet ist, Frankreich wird nicht eher frei sein im wahren Sinne des Wortes, bis nicht seine Departements sich eben so frei verwalten, wie eine englische Grafschaft! Frankreich hat die Macht des Adels gebrochen, es schuf einen sogenannten Bürgerkönig, mit ihm aber entstand eine unsittliche Geldaristokratie und eine feile Bureaukratie, endlich eine allmächtig werden wollende Bourgoisie und mit Präfecten und Gensd'armen wurde und wird wieder diese niedergehalten. Um die französische Revolution zu verstehen, ist es nöthig, bis auf die Zeiten Ludwig XIV. zurückzugehen. Die alten Provinzialstände wurden 1637 abgeschafft, die freie Municipal-Verwaltung wurde zuerst von Heinrich II. und Franz I. verletzt, Ludwig XIV. vernichtete sie ganz, er führte jene Regierungsform ein, die nicht nur die spätere Revolution vorbereitete, sondern die auch Frankreich dem Rande des Verderbens immer näher und näher brachte, und genau zu jener Zeit, wo man zuerst die alten Einrichtungen vernichtete und nicht verbesserte, wurde der Grundstein zu jener Schuldenlast gelegt, die später die Hauptursache zu der großen Umwälzung von 1789 war.

Die französische Revolution riß nur nieder, sie schuf nichts, sie erhielt nichts, sie knüpfte nicht an das Alte an, sie befolgte die Lehren von Träumern, und je mehr man aus dem Becher der Leidenschaften trank,

je mehr doctrinaire Verfassungen man schuf, je weiter entfernte man sich von dem Ziele eines vernünftigen Staatsorganismus und was war das Ende? Man lief dem Despotismus in die Arme, um nach Jahren von Krieg und Elend sich wieder nicht die Grundlage der ächten bürgerlichen Freiheit zu geben.

Die Staatsprinzipien Ludwig XIV. wurden unter Napoleon I. nicht aufgegeben und sie sind noch heute in Kraft, aber das Alte, Ehrwürdige ist so vernichtet, daß es einer neuen Umwälzung bedarf, um vielleicht endlich ein Gebäude auf solider Grundlage aufführen zu können.

Statt eine solide billige Verwaltung zu schaffen, debattirte man in Frankreich über „Menschenrechte" und an die Stelle der Souverainität des Fürsten trat, das souveräne Volk," und was that dieses, als es zur Herrschaft gelangt war? Es schrieb auf seine Banner „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit," riß alles nieder, was dem Menschen heilig war, schuf einen Rath der Alten und vernichtete die heiligen Lehren der christlichen Religion, die Ehrfurcht demselben Alter gebietet! Endlich mußte die Freiheit selbst geopfert werden, um nur die Civilisation zu retten!

Die französische Revolution hat alles vernichtet, die englische hatte das Alte erhalten, und das Product aller französischen Umwälzungen, was ist es? Man wundert sich, daß diese unruhige Nation immer beschäftigt sein will, seit 224 Jahren hat man es den Franzosen abgewöhnt, selbstständig ihr Haus zu bestellen, ist daher nicht eine anderweitige Thätigkeit in der Natur der Dinge begründet? Napoleon III. verdoppelte die Zahl der pensionsberechtigten Beamten und brachte sie auf die Zahl von 150,000 und in der Session von 1853 wurden allein 163 Gesetze angenommen, was kann wohl die Folge dieser Zustände sein?

Und doch jagt man immer noch hier und dort denselben blaßen Theorien nach, ohne jemals daran zu denken, daß die alten echt germanischen Institutionen bei uns noch unverletzt im Herzen des Volkes bestehen!!

---

Es wolle dem Verfasser verziehen werden, wenn er schließlich noch einige Aenderungen seiner Arbeit vornimmt.

Zuerst schlägt er nämlich vor, die Geschäfte der Bezirksfeldwebel Offizieren (aus dem Pensionsstande) zu übertragen, welche den Namen Cantons-Offiziere zu führen hätten. — Diese Cantons-Commandos würden als Stellen mehr Ansehen haben und die Personen selbst vermöge ihres höheren Ranges auch bei den vorgeschlagenen Cantons-Re-

krutirungs-Commissionen ersprießlichere Dienste leisten, als die proponirten Bezirks-Feldwebel.

§. 5 des Abschnittes VII müßte also heißen: „Den Cantonen stehen Cantons-Offiziere vor." Die §§. 7, 21, 22, 24 wären dem entsprechend zu modificiren. Diese Officiere erhielten eine Personal-Zulage von 100 fl. und könnten zu diesem Geschäfte jene pensionirten Offiziere bis zum Hauptmanne verwendet werden, welche in den Cantonen domiciliren.

Bei der Rekrutitung wird noch erläuternd hinzugefügt, daß die ständige Rekrutirungs-Control-Behörde aber die Control-Behörde der Kantons-Commissionen ist, da sie durch ihre genaue Kenntniß der Local-Verhältnisse am Besten in der Lage ist, allenfallsige Unterschleife zu entdecken, so wird es nicht vorkommen, daß einzelne Leute in den Rekrutirungslisten nicht aufgeführt werden ꝛc.

Es kommen ferner im Kriege Fälle vor, daß ganze Compagnien aufgerieben werden, also auch die Regimenter ꝛc. nach dem Kriege einen bedeutend geringen Stand in allen Altersclassen haben.

Das Depôt wird nach dem Kriege dem Linien-Regiment zugewiesen, ferner sind in allen Bezirken Mannschaften vorhanden, die zum Dienste selbst im Krieg nicht einberufen werden, diese werden mithin dazu dienen, die Lücken auszufüllen.

Da das Wehrsystem nämlich keinen Loskauf kennt, so muß sich eine große Reserve in allen Jahrgängen um so mehr bilden, als die Bevölkerung wächst, und es steht mithin nicht zu befürchten, daß Truppen auch nach dem Krieg in ihren normalen Kriegsstand unvollzählig sein werden.

Bei dem preußischen System kam es vor, daß einzelne Landwehr-Compagnien einen Stand von 2—3000 Mann hatten, bei uns wird sich im Laufe der Zeit ein noch geistiges Verhältniß herausstellen, da wir lange nicht alle jene Kräfte immer in Anspruch nehmen können, die uns eine stets wachsende Bevölkerung von 35.000.000 bietet, mithin werden die Regimenter wohl unter allen Umständen den nöthigen Ersatz finden.

Die Auflösung der 2 Dalmatiner Jäger-Bataillone machte eine Veränderung nöthig, wir beantragten daher in der Eintheilungsliste 2 andere Bataillone und ließen auch noch ein weiteres Jäger-Bataillon in Böhmen eingehen.

Obschon wir die 2gliedrige Aufstellung als bevorstehend annahmen, so hielten wir uns doch an das Bestehende, — als daher gegen Ende des

Druckes dieses Werkes diese Maßregel verfügt wurde, konnten wir den Text der bereits gedruckten Bögen nicht mehr ändern, weßhalb einige Widersprüche entschuldigt und auch der Abschnitt „vom Uebergang" als auf die früher bestehenden Verhältnisse berechnet angesehen werden wolle.

Der Stand der Cavallerie auf Seite 174 ist unrichtig, weil damals, als jene Seite gesetzt ward, die Standestabellen noch nicht berichtigt waren, da nun die endgültigen Zahlen bei der Cavallerie angegeben sind, so läßt sich der Gesammtstand leicht berechnen.

Wir müssen zum Schlusse noch einmal darauf aufmerksam machen, daß das ganze Werk eben nur ein Entwurf ist, mithin keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann. Noch erlauben wir uns eine Bemerkung, wir haben vorgeschlagen, den Militärbeamten keinen militärischen Rang zu geben, eben so beantragt, ihnen eine Uniform zu geben, die von der militärischen abweicht, wir sind der Ansicht, daß wir hierin der öffentlichen Meinung in der Armee Rechnung getragen haben, wenn wir auch durchaus nicht beabsichtigen, diesem ehrenwerthen Stande zu nahe zu treten, überall, wo wir gegen die Administration auftraten, geschah es im Allgemeinen, und es versteht sich von selbst, daß wir nicht beabsichtigen konnten, irgend Jemand zu nahe zu treten, sondern daß wir eben das System angriffen und jene, die vermöge ihrer Haudlungen derartige Angriffe verdient haben.

So übergeben wir denn diese Arbeit der Oeffentlichkeit mit dem Bewußtsein, das Gute gewollt zu haben, übrigens sind wir uns dessen bewußt, daß vielleicht manche ausgesprochene Meinung irrig sein mag — aber irren ist menschlich.

Im November 1861.

Drucke dieses Werkes diese Maßregel verfügt wurde, konnten wir den Text der bereits gedruckten Bögen nicht mehr ändern, weßhalb einige Widersprüche entschuldigt und auch der Abschnitt „vom Uebergang“ als auf die früher bestehenden Verhältnisse berechnet angesehen werden wolle.

Der Stand der Cavallerie auf Seite 174 ist unrichtig, weil damals, als jene Seite gesetzt ward, die Standestabellen noch nicht berichtigt waren; da nun die endgültigen Zahlen bei der Cavallerie angegeben sind, so läßt sich der Gesammtstand leicht berechnen.

Wir müssen zum Schlusse noch einmal darauf aufmerksam machen, daß das ganze Werk eben nur ein Entwurf ist, mithin keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann. Noch erlauben wir uns eine Bemerkung. Wir haben vorgeschlagen, den Militärbeamten keinen militärischen Rang zu geben, eben so beantragt, ihnen eine Uniform zu geben, die von der militärischen abweicht; wir sind der Ansicht, daß wir hierin der öffentlichen Meinung in der Armee Rechnung getragen haben; wenn wir auch durchaus nicht beabsichtigen, diesem ehrenwerthen Stande zu nahe zu treten. Ueberall, wo wir gegen die Administration auftraten, geschah es im Allgemeinen, und es versteht sich von selbst, daß wir nicht beabsichtigen konnten, irgend Jemand zu nahe zu treten, sondern daß wir eben das System angriffen und jene, die vermöge ihrer Handlungen derartige Angriffe verdient haben.

So übergeben wir denn diese Arbeit der Oeffentlichkeit mit dem Bewußtsein, das Gute gewollt zu haben; übrigens sind wir uns dessen bewußt, daß vielleicht manche ausgesprochene Meinung irrig sein mag — aber irren ist menschlich.

Im November 1861.

# Berichtigungen.

Seite 25 Zeile 14 von oben soll heißen: so entstehen dort 144
" 29 " 14 " " " " fast auf den
" 29 " 17 " " " " circa 400.000 fl.
" 33 " 14 " unten " " schwere Batterien
" 77 " 12 " oben " " wissen wir
" 85 " 10 " " " " General-Inspection
" 85 " 29—30 " " " die gesammten Infanterie-Stabsoffiziere, Avancements- und Pensionirungs-Vorschläge.
" 97 Bei der Section III wird die 1. Abtheilung die 2. und heißt die 1. für die Administration, die 2. für die Verpflegung.
" 98 ist nach Section VII einzuschalten: Section VIII Medizinal-Wesen und geistliche Seelsorge.
" 100 Zeile 14—15 soll es heißen: wenn mehr als 5 Divisionen in einen Körper vereinigt werden, statt „in ein Corps."
" 117 §. 66 soll heißen: das Bataillons-Exerzieren dauert 3 Monate, der letzte Rest dieser Zeit wird der Ausbildung der Truppen im Exerzieren in der Compagnie-Colonne gewidmet.
" 126 §. 9 statt Oldenburg — Oedenburg.
" 147 §. 10 die Steppen- und ungarischen Jäger.
" 149 §. 35 statt 24 — 21.
" 163 §. 5 statt Peterwardein — Esseg.
" 174 §. 2 soll heißen: 8 Husaren-, 7 Uhlanen-Reserve-Regimenter.
" 175 §. 13 statt Staats- — Stabsdienst.
" 206 §. 299 in der 2. Zeile fällt das Wort „als" aus.
" 208 §. 320 statt General-Inspection — General-Inspector, statt diese Behörde „diesen."
" 243 §. 124 statt und der — und die.
" 248 §. 171 statt die 2. Unterschrift — die Unterschrift.
" 273 §. 42 statt rei — frei.
" 279 statt 234.720 — 244.720.
" 230.030 — 230.000.
" 459.950 — 474.720.
" 459.950 — 474.720 die vorletzte Zeile unten.
" 580.430 — 595.200 " letzte " "
" 288 " 648.000 Combattanten — 600.000 Combattanten,
" dies gibt 810.500 Comb. soll heißen:
dies gibt 802.500 Combattanten.
" 293 Zeile 9 von oben statt annahmen — einnehmen.
" 302 " 10 " " " geistiges — günstigeres.

---

Schweinitz, J.

Entwurf einer Reorganisation der österreichischen Armee

Wien 1862